

# Rahmenprogramm Gesundheitsforschung

(vollständiger Wortlaut unter: <http://www.bmbf.de/pub/gesundheitsforschung.pdf> und [http://www.bmbf.de/pubRD/agvo\\_gesundheitsforschung\\_gesamt.pdf](http://www.bmbf.de/pubRD/agvo_gesundheitsforschung_gesamt.pdf))

Das Rahmenprogramm Gesundheitsforschung der Bundesregierung war bis zum 30.6.2011 unter der Beihilfennummer N 250/2009 der EU Kommission notifiziert. Die nachstehenden Förderrichtlinien werden alle dem Rahmenprogramm Gesundheitsforschung zugeordnet und wurden noch während der Laufzeit des notifizierten Rahmenprogramms Gesundheitsforschung bekanntgegeben..

Die Förderung nach diesen Förderrichtlinien erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der EU-Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. (EU) L 214 vom 09.08.2008, S. 3 und ist demnach i.S.v. Artikel 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht des Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

Die jeweils einschlägigen in der AGVO festgelegten Schwellenwerte und Förderquoten werden nicht überschritten.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, wird unter keiner der nachstehenden Förderrichtlinien eine Einzelbeihilfe gewährt (Artikel 1 Absatz 6a der AGVO).

Vorhaben von Großunternehmen können unter den nachstehenden Förderrichtlinien nur dann gefördert werden, wenn die Vorhaben ohne die öffentliche Förderung nicht oder nicht in diesem Umfang durchgeführt würden oder wenn die öffentliche Förderung zu einer signifikanten Beschleunigung der Entwicklung führt, wenn also ein Anreizeffekt i.S.v. Artikel 8 AGVO vorliegt.

## Inhaltsverzeichnis

### **13.05.2011**

Neurodegenerative Erkrankungen - Richtlinien zur Förderung von europäischen Forschungsprojekten zur Optimierung von Biomarkern und Harmonisierung ihrer Verwendung zwischen klinischen Zentren.

Seite 7

### **09.06.2011**

Richtlinien zur Förderung der Geschäftsstelle einer Nationalen Plattform für Biomaterialbanken

Seite 13

### **09.06.2011**

Richtlinien zur Förderung transnationaler Forschungsprojekte zu HIV-Forschung innerhalb des ERA-NET "HIVERA"

Seite 17

### **10.03.2010**

Richtlinien zur Förderung von Instrumenten- und Methodenentwicklungen für die patientenorientierte medizinische Forschung

Seite 23

### **19.01.2011**

Richtlinien zur Förderung von europäischen Forschungsprojekten zu zerebrovaskulären Erkrankungen

Seite 28

### **29.06.2011**

Förderrichtlinie zum Programm "KMU-innovativ: Medizintechnik"

Seite 33

### **18.05.2011**

Richtlinien zur Förderung von Klausurwochen auf dem Gebiet der ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekte der modernen Lebenswissenschaften

Seite 39

### **30.03.2006**

Richtlinien zur Förderinitiative "Bernstein-Preis" im Rahmen des Nationalen Netzwerks Computational Neuroscience

Seite 44

### **09.06.2011**

Deutschland - USA Zusammenarbeit in Computational Neuroscience

Seite 48

### **20.05.2011**

Richtlinien zur Förderinitiative „Deutschland – Japan Zusammenarbeit in Computational Neuroscience“

Seite 54

### **15.02.2011**

Richtlinien zur Förderung transnationaler Forschungsprojekte zur Genomik und Pathophysiologie des metabolischen Syndroms und seiner assoziierten Erkrankungen

Seite 60

### **28.01.2011**

Richtlinien zur Förderung einer deutschen Beteiligung am "International Human Epigenome Consortium" durch Forschungsverbände zur epigenomischen Kartierung und Funktionsanalyse

Seite 66

<b>14.12.2010</b> Richtlinien zur Förderung transnationaler Forschungsprojekte zu seltenen Erkrankungen innerhalb des ERA-NET „E-RARE“	Seite 73
<b>30.09.2010</b> Richtlinien zur Fortführung des Förderschwerpunkts für seltene Erkrankungen	Seite 79
<b>29.09.2010</b> Richtlinien zur Förderung von Forschungsverbänden zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend	Seite 85
<b>17.09.2010</b> Richtlinien zur Förderung der Gesundheitsbezogenen Epidemiologischen Forschung an Hochschulen	Seite 90
<b>25.08.2010</b> Richtlinien zur Förderung der zweiten Förderphase des Krankheitsbezogenen Kompetenznetzes Adipositas	Seite 97
<b>25.08.2010</b> Richtlinien zur Förderung der zweiten Förderphase des Krankheitsbezogenen Kompetenznetzes Diabetes Mellitus	Seite 103
<b>11.11.2003</b> Richtlinien zur Förderung Klinischer Studien	Seite 109
<b>22.06.2010</b> Richtlinien zur Förderung der Molekularen Diagnostik	Seite 113
<b>05.05.2010</b> Richtlinien zur Förderung eines Begleitforschungsvorhabens zum BMBF-Wettbewerb „Gesundheitsregionen der Zukunft“	Seite 118
<b>20.04.2010</b> Richtlinien zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu Innovativen Hilfen in der Rehabilitation und für Behinderte, zweiter Aufruf.	Seite 123
<b>02.03.2010</b> Richtlinien zur Förderung des Innovationswettbewerbs Medizintechnik 2010	Seite 129
<b>09.02.2010</b> Richtlinien zur Förderung von Zentren der gesundheitsökonomischen Forschung	Seite 135
<b>09.02.2010</b> Richtlinien zur Förderung von Studien in der Versorgungsforschung	Seite 141

<b>09.02.2010</b> Richtlinien zur Förderung der zweiten Förderphase des Krankheitsbezogenen Kompetenznetzes Degenerative Demenzen	Seite 147
<b>30.11.2010</b> Richtlinien zur Förderinitiative „Deutschland – USA Zusammenarbeit in Computational Neuroscience“	Seite 153
<b>22.06.2010</b> Richtlinien zur Förderung "Innovative Therapieverfahren auf molekularer und zellulärer Basis"	Seite 159
<b>10.07.2009</b> Richtlinien zur Förderung der versorgungsnahen Forschung im Bereich „Chronische Krankheiten und Patientenorientierung“	Seite 164
<b>09.04.2009</b> Richtlinien zur Förderung von Nachwuchsforschergruppen und Mobilitätsstipendien zur Erforschung vernachlässigter und armutsassoziierter übertragbarer Erkrankungen	Seite 171
<b>09.04.2009</b> Richtlinien zur Förderung von weiteren Forschungsverbänden zu ausgewählten zoonotischen Infektionskrankheiten	Seite 177
<b>02.04.2009</b> Richtlinien zur Förderung von Forschungsprojekten zur Gewinnung pluri- bzw. multipotenter Stammzellen	Seite 182
<b>13.03.2008</b> Richtlinien zur Einrichtung einer nationalen Forschungsplattform für Zoonosen	Seite 187
<b>22.01.2008</b> Förderrichtlinien zum BMBF-Wettbewerb Gesundheitsregionen der Zukunft - Fortschritt durch Forschung und Innovation	Seite 192
<b>04.04.2007</b> Richtlinien zur Förderung von Langzeituntersuchungen in der Gesundheitsforschung	Seite 199
<b>19.09.2006</b> Richtlinien zur Förderung von Forschungsverbänden zur "Gesundheit im Alter"	Seite 204
<b>01.04.2006</b> Richtlinien zur Förderung von Forschungsnetzen zu Empfänglichkeit und Resistenz gegenüber Infektionen	Seite 210
<b>21.10.2010</b> Richtlinien zur Förderung von Diskursprojekten zu ethischen, rechtlichen und sozialen Fragen in den modernen Lebenswissenschaften	Seite 215

**18.06.2009**

Richtlinien zur Förderung einer Deutschen Beteiligung am ‚International Cancer Genome Consortium‘ im Rahmenprogramm „Biotechnologie – Chancen nutzen und gestalten“

Seite 220

**10.02.2007**

Richtlinien zur Förderung „Integrierter Verbünde der medizinischen Genomforschung NGFN-Plus“ im Rahmenprogramm „Biotechnologie – Chancen nutzen und gestalten“

Seite 225

**10.02.2007**

Richtlinien zur Förderung von „Innovationsallianzen der medizinischen Genomforschung NGFN-Transfer“ im Rahmenprogramm „Biotechnologie – Chancen nutzen und gestalten“

Seite 230

**09.02.2010**

Richtlinien zur Förderung Bilateraler Verbundprojekte mit den Vereinigten Staaten von Amerika und deren Bundesstaaten zur Entwicklung und Validierung von Methoden und Verfahren für die Regenerative Medizin

Seite 235

**17.06.2011**

Richtlinien zur Förderung von "Alternativmethoden zum Tierversuch"

Seite 239

**17.12.2010**

Richtlinien zur Förderung "e:Bio - Innovationswettbewerb Systembiologie"

Seite 245

**09.07.2010**

Richtlinien zur Förderung von Systembiologie in der Krebsforschung

Seite 253

**22.02.2010**

Richtlinien zur Förderung "Systembiologie für die Gesundheit im Alter - GerontoSys2"

Seite 260

**12.01.2010**

Richtlinien zur Förderung "Medizinische Infektionsgenomik - Genomforschung an pathogenen Mikroorganismen"

Seite 269

**12.01.2010**

Richtlinien zur Förderung transnationaler Forschungsprojekte innerhalb des ERA-NET PathoGenoMics "Transnationale Pathogenomik: Prävention, Diagnose, Behandlung und Monitoring von humanen Infektionskrankheiten"

Seite 274

**09.08.2008**

Richtlinien zur Förderung der Entwicklung und Validierung von Methoden und Verfahren der Regenerationstechnologien für den Einsatz in der Medizin

Seite 282

**25.07.2007**

Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Maßnahme "BioPharma - Der Strategiewettbewerb für die Medizin der Zukunft"

Seite 288

## **EDCTP-Cofinanzierung**

EDCTP (European and Developing and Clinical Trials Partnership): Hierzu erfolgen keine Bekanntmachungen des BMBF. Die Bekanntmachungen erfolgen durch die EDCTP ([www.edcpt.org](http://www.edcpt.org)), in der das BMBF Mitglied ist und sich vertraglich zur Co-Finanzierung von Forschungsvorhaben verpflichtet hat. In der Regel erfolgt dies durch Einzelfallförderung deutscher Teilprojekte aus größeren internationalen Konsortien die innerhalb der EDCTP-Bekanntmachungen erfolgreich waren. Für die Jahre 2012 und 2013 sind keine größeren EDCTP Bekanntmachungen und folglich keine umfangreichen Förderungen zu erwarten.

13.05.2011

## Neurodegenerative Erkrankungen - Richtlinien zur Förderung von europäischen Forschungsprojekten zur Optimierung von Biomarkern und Harmonisierung ihrer Verwendung zwischen klinischen Zentren

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1 Zuwendungszweck

Die Bevölkerung Europas wird zunehmend älter: Derzeit sind 16 % der Europäer über 65 Jahre alt, und es wird erwartet, dass diese Zahl auf 25 % im Jahr 2030 ansteigt.

Neurodegenerative Erkrankungen weisen einen deutlichen Bezug zum Lebensalter auf, wobei ältere Menschen ein erhöhtes Erkrankungsrisiko haben. Laut einer Schätzung beliefen sich die Behandlungskosten von neurodegenerativen Erkrankungen in den europäischen Gesundheitssystemen im Jahr 2006 auf 72 Milliarden Euro. Die Wirkungen von Therapien zur Behandlung von neurodegenerativen Erkrankungen sind begrenzt und setzen vor allem bei den Symptomen an, nicht jedoch bei den Ursachen. In diesem Zusammenhang wurde die Initiative '[Joint Programming on Neurodegenerative Diseases, in particular Alzheimer's Disease](#)' (JPND) gegründet, deren Ziel es ist, europaweite Aktivitäten von Forschungsförderorganisationen besser zu koordinieren. Dies soll auf der Basis einer gemeinsamen Forschungsagenda geschehen, die derzeit vorbereitet wird.

Eine der größten noch ungelösten Herausforderungen bei der Diagnose und der Verlaufsüberwachung von neurodegenerativen Erkrankungen ist das Fehlen von sensitiven und zugleich spezifischen Biomarkern, die zuverlässig in großen multizentrischen Studien verwendet werden können. Daher ist es ein dringendes Anliegen, mit der Entwicklung von optimal aussagekräftigen Biomarkern und mit einer Verständigung über ihre Verwendung die Grundlagen für die Etablierung von risikostratifizierten Kohorten und für zukünftige multizentrische Diagnose- und Therapiestudien zu schaffen. Grundlegend hierfür ist die Harmonisierung von Verfahren zur Dokumentation, Sammlung und Aufbewahrung von Patientenproben und die Harmonisierung von Analysemethoden zur Bestimmung von Biomarkern zwischen klinischen Zentren. Beispielsweise variieren derzeit häufig die diagnostischen Schwellenwerte zwischen verschiedenen Laboratorien. Hingegen kann die Variabilität von Messwerten in der ganzen Bandbreite von unauffälligen bis hin zu pathologischen Befunden auch auf prä-analytische (z. B. Probenaufbewahrung), analytische (Durchführung der Analyse) und Assay-bezogene (z. B. Qualität des Assays) Faktoren zurückgehen. Ein paneuropäisches Programm zur Definition optimaler Methoden, die flächendeckend eingesetzt werden können, sowie die Entwicklung von Richtlinien zur Anwendung dieser Methoden sind daher von höchster Priorität. Eine vergleichende Bewertung von Methoden zur Entnahme von Patientenproben und zur Erhebung von Patientendaten sowie Innovationen hierzu werden ebenso dringend benötigt wie Ansätze, um die Robustheit der Biomarker-Erfassung oder -auswertung über verschiedene Labore hinweg zu maximieren.

Im Rahmen von JPND wird daher die vorliegende länderübergreifende Bekanntmachung veröffentlicht, um neue Ansätze zur Optimierung von Biomarkern und zur Harmonisierung ihrer Verwendung zu unterstützen. Die folgenden Förderorganisationen haben beschlossen, diese gemeinsame multinationale Bekanntmachung zu fördern, um hierdurch einen Mehrwert gegenüber bereits bestehenden nationalen Förderaktivitäten zu realisieren. Die Fördermaßnahme wird zeitgleich durch die Förderorganisationen der jeweiligen Länder abgewickelt und wird zentral koordiniert durch das "Joint Call"-Sekretariat.

- Deutschland, Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
- Belgien,
- Agency for Innovation by Science and Technology (IWT)
- Fonds de la Recherche Scientifique (F.R.S.-FNRS)
- Innoviris -The Brussels Institute for Research and Innovation
- Dänemark, Danish Strategic Research Council (DSF)
- Finnland, Academy of Finland (AKA)
- Frankreich, French National Research Agency (ANR)
- Griechenland, Ministry of Education, Life long learning and Religious Affairs
- Großbritannien, Medical Research Council (MRC)
- Irland, Health Research Board (HRB)
- Italien, Ministry of Health (MOH)<sup>1</sup>
- Luxemburg, National Research Fund (FNR)

- Niederlande, The Netherlands Organisation for Health Research and Development (ZonMw)
- Norwegen, The Research Council of Norway (FST)
- Polen, National Centre for Research and Development (NCBiR)
- Portugal, Foundation for Science and Technology (FCT)
- Slowakei, Ministry of Education, Science, Research and Sport
- Slovenien, Slovenian Research Agency (ARRS)
- Spanien, Institute of Health Carlos III (ISCIII)
- Schweden, Swedish Research Council (SRC)
- Schweiz, Swiss National Science Foundation (SNSF)
- Türkei, Scientific and Technological Research Council of Turkey (TÜBİTAK)

Durch gemeinsame kooperative Forschungsansätze sollen Fortschritte bei der Entwicklung optimal informativer Biomarker erzielt und die Nutzung dieser Methoden harmonisiert werden. Synergieeffekte sollen ermöglicht werden, die allein auf nationaler Ebene nicht zu erreichen sind.

Für die operative Umsetzung der nationalen Teilvorhaben in einem Verbund gelten die jeweiligen nationalen Richtlinien.

<sup>1</sup>Vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung

## 1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Ziel der Bekanntmachung ist die Förderung von transnationalen Verbundvorhaben, die einen Mehrwert gegenüber bereits existierender Forschung darstellen, in dem sie sich auf neuartige Ansätze zur Verbesserung und Harmonisierung der Anwendung von Biomarkern im Bereich neurodegenerativer Erkrankungen beziehen. Gefördert werden können Vorhaben zu folgenden neurodegenerativen Erkrankungen:

- Alzheimererkrankung und andere Demenzen
- Parkinsonerkrankung und mit Parkinson verwandte Erkrankungen
- Prionenerkrankungen
- Motoneuronenerkrankungen
- Huntington-Krankheit
- Spinozerebelläre Ataxie (SCA)
- Spinale Muskelatrophie (SMA)

Ansätze, die sich primär auf andere Erkrankungen mit einer neurodegenerativen Komponente beziehen, sind nicht Gegenstand der Förderung. Insbesondere sollen Forschungsprojekte gefördert werden, die verschiedene neurodegenerative Erkrankungen umfassen, jedoch sind auch Forschungsvorhaben zwendungsfähig, die sich nur auf eine Erkrankung beziehen. Forschungsprojekte sollten insbesondere molekulare Biomarker zum Gegenstand haben, können aber auch Biomarker zur Bildgebung beinhalten. Rein kognitive und verhaltensbasierte Ansätze können nicht gefördert werden.

Der Arbeitsplan soll klar definierte Ziele zur Harmonisierung von Dokumentation, Entnahme und Aufbewahrung von Patientenproben sowie von Methoden zur Analyse von Biomarkern im Bereich neurodegenerativer Erkrankungen enthalten, die innerhalb von drei Jahren erreichbar sein sollen. Der Mehrwert zu bereits vorhandenen Aktivitäten soll erklärt werden, und es soll die Bedeutung der geplanten Arbeiten für die europaweite Vereinheitlichung des Krankheitsverständnisses, des Managements, der Therapie oder der Gesundheitsversorgung im Hinblick auf neurodegenerative Erkrankungen dargelegt werden. Die Antragssteller müssen darstellen, dass sie angemessenen Zugang zu den relevanten, gut charakterisierten Patientengruppen oder passenden Biomaterial-Sammlungen haben. Existierende Kohorten oder Probensammlungen können zur Validierung genutzt werden. Antragssteller sollten außerdem

nachweisen, dass sie die nötigen fachlichen Qualifikationen und Fähigkeiten besitzen, um die Studie durchzuführen oder dass angemessene Kollaborationsmöglichkeiten vorhanden sind. Die Vorhaben sollen mindestens einen der folgenden Forschungsschwerpunkte abdecken:

- Untersuchungen zur Entwicklung oder zur Verbesserung von Biomarker-Assay-Systemen, so dass diese robust, reliabel, quantitativ und auf eine große Anzahl von Laboratorien und klinischen Zentren übertragbar sind.
- Arbeiten zur Etablierung von Strategien zur Probenentnahme und zum Monitoring von Biomarkern, die bei Patienten und klinischem Personal höhere Akzeptanz finden oder in ihrer Anwendung kosteneffektiver als bisherige Strategien sind.
- Standardisierung analytischer Methoden für bereits etablierte Biomarker und Biomarker-Kandidaten im Bereich neurodegenerativer Erkrankungen. Dies kann die Anwendung von standardisierten Referenzmaterialien oder die vergleichende Evaluation alternativer Methoden mit einbeziehen.

Klinische "Outcome"- oder Interventionsstudien sind von dieser Bekanntmachung ausgeschlossen.

Um auf europäischer Ebene Bedeutung zu erlangen, wird erwartet, dass in den Anträgen Aktivitäten von Laboratorien oder Kliniken aus mindestens vier der in Absatz 1.1. aufgeführten Länder vernetzt werden. Von der Zusammenarbeit wird ein klarer Mehrwert erwartet. Daher muss aus den Projektanträgen der zusätzliche Nutzen der transnationalen Zusammenarbeit klar hervorgehen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind als deutsche Verbundteilnehmer staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, ggf. auch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit FuE-Kapazität in Deutschland, wie z. B. Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU; die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist [hier](#) einzusehen). Unternehmen, die zu mehr als 50 % im Besitz von Großindustrie sind, können nur unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Sind Fachhochschulen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens erfolgreich, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung über die BMBF-Förderlinie "ProfilINT". Entscheidungen hierzu erfolgen über ein gesondertes Antrags- und Auswahlverfahren. Nähere Informationen hierzu sind [hier](#) erhältlich.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Es werden nur transnationale Forschungsverbünde gefördert; eine gemeinschaftliche Bewerbung aller Verbundteilnehmer wird vorausgesetzt. Arbeitsgruppen, die nicht aus einem unter Punkt 1.1 aufgeführten Land stammen, können ggf. an einem Verbundprojekt teilnehmen, sofern die Finanzierung ihrer Teilnahme anderweitig gesichert ist. Dazu ist im Antrag darzulegen, ob diese Finanzierung bereits gesichert ist oder wie sie bis zum geplanten Beginn des gemeinsamen Projektes gesichert werden soll. Sofern die Beteiligung solcher Arbeitsgruppen als essenziell für den wissenschaftlichen Erfolg des beantragten Forschungsprojektes betrachtet wird, müssen die betreffenden Arbeitsgruppen über den Verbundkoordinator den Nachweis der entsprechenden finanziellen Ressourcen vor der endgültigen Förderentscheidung vorlegen.

Die Zusammensetzung des Verbundes soll den Forschungszielen des geplanten Projektes angemessen sein und die notwendige kritische Masse zur Erreichung ehrgeiziger Ideen sicherstellen. Der Mehrwert internationaler Kooperation muss klar erkennbar sein.

Antragsteller müssen durch einschlägige Vorarbeiten in Forschung und Entwicklung zu Biomarkern von neurodegenerativen Erkrankungen ausgewiesen sein und die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mitbringen. Von den transnationalen Forschungsverbünden wird ein großer Einfluss auf den wissenschaftlichen Fortschritt bzw. die Krankenversorgung auf dem Gebiet der neurodegenerativen Erkrankungen erwartet.

Die Partner eines Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln.

Für das geplante Projekt muss ein Koordinator benannt werden, der den Verbund nach außen hin repräsentiert und der für das interne Verbundmanagement verantwortlich ist. Dies beinhaltet beispielsweise das Abfassen von Berichten, Controlling, Öffentlichkeitsarbeit und die Sicherstellung von Urheberrechten. Zu den Aufgaben des Projektkoordinators gehört es, im Dezember jeden Jahres im Namen des Projektkonsortiums einen kurzen wissenschaftlichen Jahresbericht über den Fortschritt des Verbundprojekts beim "Joint Call"-Sekretariat einzureichen. Zudem muss der Projektkoordinator innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verbundprojekts im Namen des Projektkonsortiums einen wissenschaftlichen Abschlussbericht beim "Joint Call"-Sekretariat vorlegen. Weitere Vorgaben der einzelnen Förderorganisationen zur Berichterstattung können zusätzlich für jeden Teilprojektleiter gelten. Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass alle Ergebnisse (Publikationen etc.) transnationaler JPND-Projekte einen angemessenen Verweis auf JPND und die jeweiligen Förderorganisationen enthalten. Ansprechpartner für die jeweilige nationale Förderorganisation sind die Teilprojektleiter, die aus dem entsprechenden Land kommen.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können auch [hier](#) abgerufen werden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen an die deutschen Verbundteilnehmer können im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von in der Regel bis zu drei Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Mit einem Förderbeginn ist im Jahr 2012 zu rechnen.

Zuwendungsfähig für Antragsteller außerhalb der gewerblichen Wirtschaft ist der vorhabenbedingte Mehraufwand, wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können. Hochschulen kann die sogenannte "Projektpauschale" gewährt werden. Weitere Hinweise dazu [hier](#).

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE (Forschung und Entwicklung)-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden für die deutschen Verbundteilnehmer die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden für die deutschen Verbundteilnehmer grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE Vorhaben (NKBF 98).

## 7. Verfahren

### 7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen

Projektträger im DLR für das BMBF  
- Gesundheitsforschung -  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Tel: 0228 3821-1210  
Fax: 0228 3821-1257  
Internet: [www.gesundheitsforschung-bmbf.de](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de)

beauftragt. Ansprechpartnerin ist Dr. Petra Pütz (Tel.: 0228 3821-1194, E-Mail: <mailto:petra.puetz@dlr.de>).

Vorhabensbeschreibungen für die transnationalen Verbundprojekte (s. 7.2.1) sind beim [JPND-"Joint-Call"-Sekretariat](#) für die gemeinsame Bekanntmachung einzureichen. Während die Vorhabensbeschreibung eines Verbundprojektes von den Teilprojektleitern aus den unterschiedlichen Ländern gemeinschaftlich eingereicht wird, erfolgt die Förderung der erfolgreichen Verbünde getrennt nach Teilprojekten von der jeweiligen Förderorganisation, bei der die Mittel beantragt werden, nach den Richtlinien dieser Förderorganisation. Es wird daher dringend empfohlen, vor Antragstellung mit den jeweiligen nationalen Förderorganisationen Kontakt aufzunehmen.

### 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

#### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Stufe ist dem [JPND-"Joint Call"-Sekretariat](#) zunächst eine Projektskizze für das beabsichtigte Verbundvorhaben über den jeweils vorgesehenen Verbundkoordinator

#### bis spätestens zum 5. September 2011

in elektronischer Form über das [Internet-Portal](#) vorzulegen. Im Hinblick auf die internationale Begutachtung und die international ausgerichtete Struktur des Förderschwerpunktes ist die Projektskizze in englischer Sprache vorzulegen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Vorlage wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem JPND-"Joint Call"-Sekretariat empfohlen. Eine Vorlage per "electronic mail" oder Telefax alleine ist nicht möglich.

Die Projektskizze soll dem Gutachtergremium eine abschließende fachliche Stellungnahme erlauben. Sie ist anhand der dafür vorgesehenen Antragsbögen ("[Proposal template](#)") zu erstellen. Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Das JPND-"Joint Call"-Sekretariat wird zusammen mit den jeweiligen nationalen Förderorganisationen alle Projektskizzen auf die Einhaltung der formalen Vorgaben hin prüfen (z. B. Abgabedatum, Seitenzahl, Anzahl der beteiligten Länder, Einschluss aller notwendigen Angaben in Englisch). Anträge, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. Antragsskizzen, die den formalen Kriterien entsprechen, werden einem international besetzten Gutachtergremium weitergeleitet.

Die gemeinschaftlich vorgelegten Antragsskizzen werden unter Beteiligung eines international besetzten Gutachtergremiums vor allem nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Relevanz der beantragten Projekte bezüglich der Ziele der Bekanntmachung

- Wissenschaftliche Qualität (innovatives Potential, Methodik)
- Durchführbarkeit (Verfügbarkeit von gut charakterisierten Patientenpopulationen / -proben, Angemessenheit des Arbeits- und Zeitplans, der beantragten Mittel sowie vorhandener Ressourcen)
- Internationale Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Forschungsgruppen auf dem Gebiet der Bekanntmachung (einschlägige Vorarbeiten, Expertise)
- Qualität der wissenschaftlichen Interaktion zwischen den Arbeitsgruppen und Mehrwert durch die Kooperation sowohl auf wissenschaftlicher Ebene als auch hinsichtlich der Transnationalität. Vorhaben, die dieses Kriterium nicht hinreichend erfüllen, können abgewertet werden.
- Potential der erwarteten Ergebnisse für eine zukünftige klinische Nutzung und andere gesundheitsrelevante Fragestellungen

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In einer zweiten Verfahrensstufe werden die Antragsteller bei positiv bewerteten Projektskizzen unter Angabe eines Termins aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 13. Mai 2011

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Dr. Angela Lindner

09.06.2011

## Richtlinien zur Förderung der Geschäftsstelle einer Nationalen Plattform für Biomaterialbanken

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1 Zuwendungszweck

Ziel dieser Fördermaßnahme ist es, eine kooperative Plattform zur Unterstützung und gemeinsamen Nutzung von Proben der einzelnen Biomaterialbanken zu etablieren und hierdurch die nationale Vernetzung dieser Forschungsbiomaterialbanken zu befördern.

Wichtige Ziele des BMBF im Rahmenprogramm Gesundheitsforschung sind die Erforschung der Volkskrankheiten, der individualisierten Medizin und der Prävention. Ein wesentlicher Beitrag hierzu ist der Ausbau der patientenorientierten klinischen Forschung sowie von bevölkerungsbezogenen Studien durch die Bündelung der nationalen Kompetenzen, eine gezielte Nachwuchsförderung und die Einrichtung von geeigneten Forschungsstrukturen. Biomaterialbanken mit Sammlungen von humanen Proben- und Daten sind hierfür ein unverzichtbares Instrument. Mit dieser Förderrichtlinie soll die überregionale Vernetzung deutscher Biomaterialbanken gefördert werden.

In klinischen Studien, in populationsbasierten Erhebungen, sowie in der Grundlagenforschung werden oft Proben und assoziierte Daten erfasst und in Biomaterialbanken systematisch dokumentiert. Solche Biomaterialbanken haben in der deutschen biomedizinischen Wissenschaft als Teil der wissenschaftlichen Infrastruktur wachsende Bedeutung erlangt. Dies resultiert unter anderem aus der zunehmenden Suche nach molekularen und genetischen Faktoren als Krankheitsursachen. Für diese Untersuchungen ist oft ein größerer Daten- und Probenumfang erforderlich. Daher wird eine bessere nationale und internationale Vernetzung vorhandener Bestände als Forschungsinfrastruktur angestrebt.

Adressiert werden mit der Vernetzung Biobanken von hoher Qualität und überregionaler Bedeutung, die (I) strukturierte Ressourcen darstellen, (II) für Forschungszwecke genutzt werden, und (III) die sowohl humane biologische Materialien als auch Daten über diese enthalten (Herkunft, Informationen aus der Analyse der Proben sowie ggf. extensive zusätzliche Informationen [in Anlehnung an <http://www.oecd.org/dataoecd/41/47/44054609.pdf>]). In bisherigen Fördermaßnahmen des BMBF wurden der Aufbau von regionalen und überregionalen themenspezifischen Biomaterialbanken und die standortbezogene Zentralisierung von Biomaterialbanken gefördert. Die Fördermaßnahme soll auch sicherstellen, dass die in Deutschland vorhandenen Ressourcen in die europäische Forschungsinfrastruktur für Biomaterialbanken "BBMRI" integriert werden können.

#### 1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Es soll die Geschäftsstelle der nationalen Biomaterialbanken-Plattform gefördert werden. Diese zentrale Struktur ist als Dienstleistung für beteiligte Biomaterialbanken zu verstehen. Die Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Etablierung einer Kooperation von Biomaterialbanken. Die Geschäftsstelle initiiert die Netzwerkbildung und katalysiert die gemeinsame Weiterentwicklung von Qualitäts-Standards sowie der Schaffung von Voraussetzungen für einen überregionalen Proben- und Datenaustausch.

Hierfür ist zunächst ein Überblick über die zu vernetzenden Biomaterialbanken sowie deren Lagerungsabläufe und IT-Strukturen zu erarbeiten. Hierbei soll auf dem bereits bestehenden Biobanken-Register aufgebaut werden.

Die Geschäftsstelle soll ein zentrales Portal zur übergreifenden Vermittlung von Material / Daten aus teilnehmenden Biomaterialbanken bereitstellen

Durch die Einrichtung von Projektgruppen und Durchführung von Workshops der teilnehmenden Biomaterialbanken soll die kooperative Erarbeitung einheitlicher Verfahren, gemeinsamer Standards und

ggf. weiterer Fragen von übergeordneter Bedeutung ermöglicht werden. Die Geschäftsstelle stellt diesbezüglich Expertise u.a. in den Bereichen Qualitäts- und Datenmanagement, methodische Anforderungen, IT-Strukturen und Finanzierungskonzepte als Beratungsleistungen zur Verfügung.

Die überregionale Plattform soll alle Aufgaben eines "nationalen Knotenpunkts" in BBMRI übernehmen. Dies umfasst u. a. die Finanzierung des deutschen Beitrags zu der BBMRI-Geschäftsstelle und in Absprache mit dem BMBF die Benennung des nationalen Koordinators.

Für die Implementierung der o.g. Aufgaben sind eine angemessene Strategie und ein Arbeitsplan zu entwickeln. Zur Einbindung der notwendigen komplexen Expertise und im Hinblick auf die Legimitation als Koordinierungsstelle für Biobanken erscheint ein kooperativer Antrag empfehlenswert.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind staatliche und nichtstaatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie sonstige Organisationen (z.B. Vereine und Stiftungen).

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Sind Fachhochschulen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens erfolgreich, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung über die BMBF-Förderlinie "ProfilINT". Entscheidungen hierzu erfolgen über ein gesondertes Antrags- und Auswahlverfahren. Nähere Informationen hierzu sind [hier](#) erhältlich.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Ein breites Erfahrungsspektrum im Hinblick auf die kooperative Forschung und wissenschaftliche Nutzung von Biomaterialbanken sowie den Austausch von Daten und Probenmaterial muss belegt werden.

Der Antragsteller soll belegen, dass von Seiten der zu vernetzenden Biobanken Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der einzurichtenden Geschäftsstelle besteht.

Dem Aufbau der Plattform muss ein solider Finanzierungsplan zugrunde liegen, der auf den langfristigen Erhalt dieser zentralen Geschäftsstelle hin angelegt ist. Bereits bei Antragstellung muss/müssen sich die antragstellende/n Institution/en verpflichten, das Kernpersonal und weitere erforderliche Ressourcen der zu etablierenden Infrastruktur inklusive der Beteiligung an BBMRI nach Ablauf der Förderung zu finanzieren. Die BMBF-Förderung ist als Anschub gedacht, auf max. 3 Jahr befristet und wird über die Jahre degressiv gestaltet sein.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können auch [hier](#) abgerufen werden.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Zuwendungsfähig für Antragsteller ist der vorhabenbedingte Mehraufwand, wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind.

Zuwendungsfähig sind Kosten für die Geschäftsstelle selbst, die Durchführung von Workshops, Auftragsvergaben, um technische Voraussetzungen der Vernetzung zu schaffen, sowie der deutsche Beitrag zur internationalen Koordinierungsstelle von BBMRI.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der

Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen

Projektträger im DLR für das BMBF  
Gesundheitsforschung  
53227 Bonn  
Tel.: +49 228 3821-1210  
Fax.: +49 228 3821-1257  
Internet: [www.gesundheitsforschung-bmbf.de](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de)

beauftragt.

Ansprechpartner sind Frau Dr. Heike Kaasch (+49 228 3821-1279, E-Mail: [heike.kaasch@dlr.de](mailto:heike.kaasch@dlr.de)) und Frau Dr. Isabell Hahn (+49 228 3821-1119, E-Mail: [isabell.hahn@dlr.de](mailto:isabell.hahn@dlr.de)). Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

### **7.2 Förderverfahren**

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

#### **7.2.1 Vorlage und Auswahl von Vorhabenbeschreibungen**

In der ersten Verfahrensstufe sind beim Projektträger im DLR zunächst detaillierte Vorhabenbeschreibungen einzureichen. Diese sollen alle notwendigen Informationen enthalten, um dem Gutachterkreis eine abschließende fachliche Bewertung zu erlauben.

Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen in englischer Sprache empfohlen.

Die Vorhabenbeschreibungen dürfen einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten (DIN A4-Format, Arial 11 Punkt, 1-zeilig). Sie sollen in 5 Exemplaren (doppelseitig, gebunden) und einmal in elektronischer Form (pdf-File auf CD-ROM) vorgelegt werden. Weitere verbindliche Anforderungen an Vorhabenbeschreibungen sind in einem [Leitfaden für Antragsteller](#) niedergelegt. Anträge, die den dort niedergelegten Vorgaben nicht genügen, können nicht berücksichtigt werden und werden ohne weitere Prüfung abgelehnt.

Die Vorhabenbeschreibungen sind dem Projektträger PT DLR

**bis spätestens zum 02. September 2011**

in schriftlicher Form auf dem Postweg vorzulegen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Vorhabenbeschreibungen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Einreichung wird dringend die vorherige

Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Projektträger empfohlen. Eine Vorlage per E-Mail oder FAX ist nicht möglich.

Aus der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die eingegangenen Vorhabenbeschreibungen werden unter Beteiligung externer Gutachter/innen nach folgenden Kriterien bewertet:

- Wissenschaftliche Qualität des Antrags und des Konzepts
- Qualität der Vorleistungen der Antragsteller sowie Nachweis einschlägiger Erfahrungen
- Einbindung der notwendigen Expertise im Rahmen eines kooperativen Ansatzes
- Erfüllung der förderpolitischen Zielsetzungen wie Strukturwirksamkeit, Nachhaltigkeit
- Einfluss/ Mehrwert auf die Nationale Vernetzung, Akzeptanz durch die existierenden Biobanken, Bereitschaft zur Mitarbeit bei BBMRI
- Realisierbarkeit des vorgeschlagenen Konzepts
- Belastbarkeit und Realisierbarkeit des Plans zur nachhaltigen Weiterführung nach Auslaufen der Bundesförderung.

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Vorhabenbeschreibung.

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteter Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins aufgefordert, (ggf. in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator) einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "easy" dringend empfohlen (Internet-Adresse siehe oben).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 27. Mai 2011

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Dr. Angela Lindner

**09.06.2011**

## **Richtlinien zur Förderung transnationaler Forschungsprojekte zu HIV-Forschung innerhalb des ERA-NET "HIVERA"**

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1 Zuwendungszweck

Weltweit leben ca. 33 Millionen Menschen mit HIV. Mit fast 2.6 Millionen Neuinfektionen und 1.8 Millionen Toten im Jahr 2009 stellt HIV auch fast 30 Jahre nach seiner Entdeckung immer noch eine weltweite epidemiologische Bedrohung dar. Seit 10 Jahren hat sich die Zahl der Neuinfektionen in Europa nahezu verdoppelt. Hier leben schätzungsweise 2.1 Millionen Menschen mit der Infektion, davon ca. 70.000 in Deutschland.

Die Infektionsrate in Deutschland stagniert seit einigen Jahren mit ca. 3000 Neuinfektionen/Jahr. Jedoch hat die Zahl der sich neu infizierenden Individuen besonders in Ost-Europa stark zugenommen. In diesen Staaten ist die Infektionsrate doppelt so hoch wie in Westeuropa. Unzureichende Aufklärung, Unwissenheit und Stigmatisierung erschweren den Kampf gegen die Infektion.

Durch Einwanderung aus Hochrisikogebieten außerhalb Europas und Migration innerhalb der europäischen Union ist das Reservoir für das Virus nicht erschöpft. Europäische Staaten, deren Gesundheitssysteme nicht optimal für epidemiologische Bestandsaufnahmen und gezielte Präventions- und Interventionsmaßnahmen aufgestellt sind, stehen vor Aufgaben, die sie leichter im Kontext einer europäischen Initiative lösen können.

Während im östlichen Europa die AIDS-Epidemie angekommen ist und die Prävention im Vordergrund steht, hat sich die HIV-Infektion in vielen Westeuropäischen Staaten bereits von einer schnell voranschreitenden tödlichen, hin zu einer "chronischen" Erkrankung entwickelt, zu der bisher nur wenige Erkenntnisse vorliegen und die damit die Gesundheitssysteme in Europa vor eine große Herausforderung stellt.

Die Themenkomplexe Prävention und der Umgang mit einer chronischen, dennoch infektiösen Erkrankung und deren assoziierter Erkrankungen, stellen Herausforderungen in Europa dar, die in gemeinsamen europäischen Projekten adressiert werden müssen. Bereits vorhandenes Wissen und neue, gemeinsame und grenzübergreifende Forschungsansätze sollen zu Synergieeffekten führen. Neben den durch die Europäischen Rahmenprogramme finanzierten Projekte und Netzwerke in der HIV-Forschung sollen Förderkonzepte und Programme in Europa harmonisiert und gestärkt werden.

Aus diesem Grund wurde das ERA-NET "[HIVERA](#)" gegründet, das Forschungsaktivitäten der beteiligten europäischen Länder im Bereich der HIV-Infektion koordinieren soll.

Im Rahmen von HIVERA haben sich die folgenden Partnerorganisationen zusammengeschlossen, um die erste gemeinsame Fördermaßnahme zur Förderung multinationaler kooperativer Forschungsprojekte im Bereich der HIV-Forschung durchzuführen:

- Agence Nationale de Recherches sur le Sida et les Hépatites Virales (ANRS), Frankreich
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Deutschland mit seinem Projektträger im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR), Deutschland
- Estonian Science Foundation (ETF), Estland
- The Flemish Region/Institute for Tropical Medicine Antwerp, Belgien
- Fundação para a Ciência e a Tecnologia (FCT), Portugal
- Istituto Superiore di Sanita (ISS), Italien
- Ministerio Da Saude/AIDS Programme (CNSida), Portugal
- National Authority for Scientific Research - Romania (ACNS), Rumänien
- The Scientific and Technological Research Council of Turkey (TÜBITAK), Türkei

Mit der vorliegenden Fördermaßnahme wird das Ziel verfolgt, einschlägig qualifizierte Arbeitsgruppen aus den teilnehmenden Ländern zusammenzuführen und sich ergänzende Expertisen und Ressourcen zu kombinieren. Durch gemeinsame kooperative Forschungsansätze sollen Fortschritte bei der Prävention und Therapie der HIV-Infektion realisiert werden, die auf nationaler Ebene nicht zu erreichen sind. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung ergänzt damit die im "Rahmenprogramm Gesundheitsforschung" der Bundesregierung laufenden Fördermaßnahmen.

Für die vorliegende Fördermaßnahme wurde von den beteiligten Förderorganisationen ein gemeinsamer englischsprachiger Bekanntmachungstext herausgegeben, der unter [Hivera](#) oder [hier](#) eingesehen werden kann. Er bildet die inhaltliche Grundlage der vorliegenden Bekanntmachung. Es wird dringend empfohlen, den englischsprachigen Bekanntmachungstext im Sinne einer zielführenden internationalen Konzeption von Anträgen für Forschungsk Kooperationen zu beachten.

Die Bekanntmachung wird zeitgleich von allen Partnern in den jeweiligen Ländern veröffentlicht. Für die eigentliche Umsetzung der nationalen Projekte gelten die jeweiligen nationalen Richtlinien.

## 1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Innerhalb dieser Fördermaßnahme wird eine begrenzte Anzahl kooperativer und interdisziplinärer Forschungsprojekte mit prä-/klinischer Relevanz gefördert. Von diesen wird erwartet, dass sie einen wichtigen Beitrag für eine Verbesserung von Prävention der HIV-Infektion ("Prävention bei Jugendlichen und Hochrisiko-Gruppen") und der Untersuchung der Ursachen und des Verlaufs von Begleiterkrankungen basierend auf der Chronifizierung der HIV-Infektion ("HIV als chronische Erkrankung im Altersverlauf und assoziierte Erkrankungen") leisten. Ein translationaler Ansatz soll berücksichtigt werden. Transnationale kooperative Forschungsanträge müssen zumindest eines der folgenden Themengebiete zum Gegenstand haben, die in ihrer Relevanz für die Förderinitiative gleichwertig sind.

### A) Prävention bei Jugendlichen und Hochrisiko-Gruppen

Die Persistenz der HIV Transmission in spezifischen Bevölkerungsgruppen ist von hoher Bedeutung, auch wenn die Übertragungsmuster sich in Regionen und Ländern unterscheiden. Besondere Herausforderungen stellen u. a. die anhaltende, Transmission in Jugendlichen, das persistierende Hochrisiko-Verhalten in speziellen Gruppen homosexueller Männer und die Verbreitung von HIV innerhalb Europas oder nach Europa eingetragen durch Migranten dar. Neue biologische und epidemiologische Ansätze bzgl. der Dynamik anhaltender Verbreitungsmuster sowie die Entwicklung innovativer Werkzeuge zur gezielten Prävention zur Testung und Behandlung haben Priorität.

### B) HIV während des Alterns (Komorbiditäten)

Fortschritte in Behandlung und Pflege haben HIV/AIDS von einer fatalen Infektion und schnell voranschreitenden tödlichen Erkrankung in eine chronische Erkrankung verwandelt, die weiterhin eine annehmbare Lebensqualität erlaubt. Als Folge besteht eine große Herausforderung im medizinischen, sozialen und ökonomischen Umgang mit der Infektion und Erkrankung in der alternden Bevölkerung. Ein in direktem Bezug dazu stehendes Problem stellt die steigende Anzahl und zunehmende Komplexität altersbedingter Ko-Erkrankungen dar, die die HIV-Infektion beeinflussen und umgekehrt; dazu gehören z. B. kardiovaskuläre, metabolische, neurodegenerative oder Krebserkrankungen. Diese Erkrankungen treten unter dem Einfluss der HIV-Infektion oftmals anders, unvorhersehbar und/oder früher als bei Nichtinfizierten auf. Neue Studien sind dringend nötig, um die Interaktion von HIV/AIDS und assoziierten Erkrankungen zu verstehen, vermeiden und in einer schnell wachsenden Gruppe alternder Patienten behandeln zu können.

Zur Bearbeitung solcher Projekte sollen sich Konsortien aus mindestens drei bis maximal sechs einschlägig qualifizierten Forschungsgruppen bilden.

Die Konsortien müssen Partner aus mindestens drei der teilnehmenden Länder aufweisen. Es können nicht mehr als zwei Arbeitsgruppen aus einem Land an einem Konsortium teilnehmen.

Von der Kooperation wird ein Synergieeffekt erwartet. Daher muss aus den Projektanträgen der zusätzliche Nutzen der transnationalen Zusammenarbeit klar hervorgehen (z. B. die Zusammenführung eines ausreichend großen Patientenkollektivs bzw. einer ausreichenden Menge biologischen Materials, die gemeinsame Nutzung von Ressourcen wie Datenbanken, Krankheitsmodellen, Diagnoseinstrumenten und Know-how bzw. innovativer Technologien sowie die europaweite Harmonisierung von Daten). Projekte, die die Notwendigkeit zur Kooperation nicht erkennen lassen, können nicht berücksichtigt werden.

HIV-Tuberkulose-Koinfektionen und die Durchführung klinischer Studien sind nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinien und können nicht gefördert werden.

Der Fokus der Aktivitäten sollte auf klinischer, translationaler und angewandter Forschung liegen und weniger im Bereich der Grundlagenforschung. Die Anwendung neuartiger Methoden und Techniken wird unterstützt.

Interventionelle klinische Studien sind von der Förderung ausgeschlossen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (wie Krankenhäuser und Patientenvereinigungen), Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU; die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist [hier](#) einzusehen.)

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Sind Fachhochschulen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens erfolgreich, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung über die BMBF-Förderlinie "ProfilINT". Entscheidungen hierzu erfolgen über ein gesondertes Antrags- und Auswahlverfahren. Nähere Informationen sind [hier](#) erhältlich.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Von den transnationalen kooperativen Forschungsprojekten wird ein großer Einfluss auf den wissenschaftlichen Fortschritt bzw. die Krankenversorgung im Bereich HIV / AIDS erwartet.

Die Antragsteller müssen durch einschlägige wissenschaftliche Vorarbeiten ausgewiesen sein und eine hohe Bereitschaft zur Zusammenarbeit einschließlich Austausch von Methoden und Materialien mitbringen. Es wird eine gemeinschaftliche Bewerbung der deutschen und internationalen Partner vorausgesetzt. Die Zahl der teilnehmenden Arbeitsgruppen sollte den Zielen des Antrags angemessen und hinsichtlich der Verteilung auf die verschiedenen teilnehmenden Länder ausbalanciert sein. Daher können nicht mehr als zwei Arbeitsgruppen aus einem Land an einem transnationalen Projekt teilnehmen. Die zur Bearbeitung der Forschungsfragen notwendige "kritische Masse" an Kompetenzen und Ressourcen muss vorhanden sein.

Für das gemeinschaftlich beantragte Projekt muss ein Projektkoordinator benannt werden, der das Konsortium nach außen hin repräsentiert, für die Kommunikation mit dem "HIVERA-Sekretariat für die gemeinsame Bekanntmachung" und für das interne Management des Konsortiums verantwortlich ist. Dies beinhaltet beispielsweise die Abfassung von Berichten, Controlling, Öffentlichkeitsarbeit und das Management von Intellectual Property Rights. Jeder Projektpartner wird durch einen Hauptantragsteller repräsentiert. Ansprechpartner für die jeweilige nationale Förderorganisation sind die Arbeitsgruppenleiter, die aus dem jeweiligen Land kommen. Die Projektpartner müssen bis spätestens sechs Monate nach Förderbeginn des gemeinsamen Forschungsprojektes eine Kooperationsvereinbarung zwischen allen Projektpartnern abschließen. Entsprechende Informationen können über die Webseite von HIVERA unter "Information for applicants on cooperation agreements" abgerufen werden. Auf Wunsch muss die Kooperationsvereinbarung, zusammen mit den jeweiligen einschlägigen Informationen, den jeweiligen nationalen Förderorganisationen zugänglich gemacht werden.

Wissenschaftliche Arbeitsgruppen, die aus Nicht-Teilnehmerländern stammen, können ggf. an einem kooperativen Forschungsprojekt teilnehmen, sofern die Finanzierung ihrer Teilnahme anderweitig gesichert ist. Dazu ist im Antrag darzulegen, ob diese Finanzierung bereits gesichert ist oder wie sie bis zum geplanten Beginn des gemeinsamen Projektes gesichert werden soll. Die betreffenden Arbeitsgruppen müssen über den Projektkoordinator den Nachweis der entsprechenden finanziellen Ressourcen vor der endgültigen Förderentscheidung vorlegen.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Es ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Informationen zur EU-Förderung können auch [hier](#) abgerufen werden.

Genderaspekte in der Forschung sollen gestärkt werden und integraler Bestandteil der Forschungsstrategie der Konsortien sein. Genderaspekte sind daher in allen Vorhaben zu berücksichtigen. Abweichungen von dieser Vorgabe sind explizit zu begründen".

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen an die deutschen Partner können im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von in der Regel bis zu 3 Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Mit einem Förderbeginn ist Mitte 2012 zu rechnen.

Beantragt werden können Personal- und Sachmittel einschließlich Mittel für Reisen sowie ggf. projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausrüstung des Antragstellers zuzurechnen sind.

Ausgaben für die Erstellung eines Ethikvotums durch die hochschuleigene Ethikkommission werden der Grundausrüstung zugerechnet und können nicht gefördert werden. Die zur Anmeldung eines Patentes erforderlichen Ausgaben bzw. Kosten während der Laufzeit des Vorhabens sind im Rahmen der BMBF-Standardrichtlinien grundsätzlich zuwendungsfähig.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Hochschulen kann die sogenannte "Projektpauschale" gewährt werden. Weitere Hinweise dazu finden Sie [hier](#).

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE (Forschung und Entwicklung)-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## 7. Verfahren

### 7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung dieser Fördermaßnahme auf nationaler Ebene hat das BMBF seinen

Projektträger im DLR für das BMBF  
- Gesundheitsforschung -  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Telefon: +49 228 3821-1210  
Telefax: +49 228 3821-1257  
Internet: <http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/>

beauftragt. Ansprechpartner sind Dr. Barbara Junker (-1274), Dr. Stefan Wagener (-1685) und Dr. Detlef Böcking (-1118). Es wird empfohlen zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

## 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Antragskizzen

In der ersten Stufe sind bei dem HIVERA-Sekretariat für die gemeinsame Bekanntmachung, das beim Projektträger im DLR in Bonn angesiedelt ist, über den jeweils vorgesehenen Verbundkoordinator zunächst formlose Antragskizzen für das beabsichtigte Verbundvorhaben

bis spätestens 30. September 2011

in elektronischer Form vorzulegen. Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen in englischer Sprache empfohlen.

Die Anforderungen an die Antragskizzen sind in einem Leitfaden für Antragsteller niedergelegt. Sie ist anhand des dafür vorgesehenen Antragsbogens ("proposal form") zu erstellen. Die Dokumente sind [hier](#) abrufbar. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über ein [Internet-Portal](#). Im Portal ist die Antragskizze im PDF-Format hochzuladen.

Während die Antragskizze für ein Verbundprojekt von den Teilprojektleitern aus den unterschiedlichen Ländern gemeinschaftlich eingereicht wird, erfolgt die Förderung der Teilnehmer der erfolgreichen Konsortien getrennt durch die jeweilige nationale Förderorganisation, bei der die jeweiligen Fördermittel gesondert beantragt werden müssen. Es wird daher dringend empfohlen, vor Antragstellung mit den jeweiligen nationalen Förderorganisationen Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

Aus der Vorlage einer Antragskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Antragskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Vorlage wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem HIVERA-Sekretariat für die gemeinsame Bekanntmachung empfohlen. Eine Vorlage per Email oder FAX ist nicht möglich.

Das HIVERA-Sekretariat wird, zusammen mit den jeweiligen nationalen Förderorganisationen, alle Antragskizzen auf die Einhaltung der formalen Vorgaben hin prüfen (z. B. Abgabedatum, Anzahl der beteiligten Länder, Einschluss aller notwendigen Angaben, Antragsberechtigung der beantragenden Institutionen). Anträge, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. Antragskizzen, die den formalen und inhaltlichen Kriterien entsprechen, werden einem international besetzten Gutachtergremium weitergeleitet. Die gemeinschaftlich vorgelegten Antragskizzen werden unter Beteiligung eines international besetzten Gutachtergremiums vor allem nach folgenden Kriterien bewertet:

- Relevanz des beantragten Projekts bezüglich der Ziele der Bekanntmachung
- Wissenschaftliche Qualität des Antrags (Innovation, adäquate Methodik)
- Durchführbarkeit des Projektes (angemessenes Budget, Ressourcen, Zeitplan)
- Internationale Konkurrenzfähigkeit der beteiligten Arbeitsgruppen (vorausgegangene Forschungsarbeiten, Expertise der Arbeitsgruppen)
- Qualität der geplanten Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Gruppen und Mehrwert ("Added Value") der Verbundzusammenarbeit
- Bedeutung der erwarteten Ergebnisse hinsichtlich der klinischen Nutzung und anderer sozioökonomischer oder gesundheitsrelevanter Fragestellungen

Weitere Einzelheiten zu dem vorgesehenen Bewertungsverfahren sind auf der [HIVERA](#) Internetseite erhältlich.

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Verbundvorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller hat keinen

Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze.

#### 7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

Die jeweiligen deutschen Interessenten werden bei positiver Bewertung einer Projektskizze aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag für die entsprechenden Arbeitspakete im Verbundprojekt vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Vordrucke für die dann einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 30. Mai 2011

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Dr. Angela Lindner

10.03.2010

## Richtlinien zur Förderung von Instrumenten- und Methodenentwicklungen für die patientenorientierte medizinische Forschung

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1 Zuwendungszweck

In der Gesundheitsforschung beabsichtigt das BMBF, die international erfolgreiche Position Deutschlands in der patientenorientierten klinischen Forschung durch Einrichtung von geeigneten Forschungsstrukturen, Bündelung der nationalen Kompetenzen und gezielter Nachwuchsförderung auszubauen. Mit dieser Förderrichtlinie soll die Entwicklung von Instrumenten und Methoden für die vernetzte patientenorientierte klinische Forschung nachhaltig gefördert werden, um einen wichtigen Beitrag für die Etablierung einer individualisierten Medizin und zur notwendigen Bekämpfung der Volkskrankheiten zu leisten.

Die patientenorientierte medizinische Forschung erfordert in zunehmendem Maße multizentrisch vernetzte Forschungsprojekte, da die komplexen Fragestellungen in der Regel nicht monozentrisch oder von einem Fachgebiet bzw. einer Institution zu bearbeiten sind. Beispiele hierfür sind multizentrische klinische interventionelle Therapiestudien, große prospektive Kohortenstudien sowie der Aufbau von klinischen Patientenregistern, Biomaterialbanken und die klinische bzw. genetische Epidemiologie. Das Gesundheitsforschungsprogramm der Bundesregierung trägt diesen Bedürfnissen Rechnung durch die Förderung von z. B. nationalen Kompetenznetzen klinischen Studienzentren, multizentrischen klinischen Studien und Langzeituntersuchungen in der Gesundheitsforschung. Diese Art der vernetzten patientenorientierten klinischen Forschung stellt hohe methodische, informationstechnologische und organisatorische Anforderungen, die durch entsprechende qualitätssichernde Maßnahmen unterstützt werden müssen. Gleichzeitig sind in diesen Bereichen gesetzliche Regularien zur Patientensicherheit und zum Patientenschutz (z. B. Arzneimittelgesetz, Datenschutzgesetz) zu beachten und in einer praktikablen Weise umzusetzen. Eine gemeinsame projektübergreifende Bearbeitung methodischer Fragestellungen ist in diesem Bereich dringend geboten, um Doppelarbeit zu vermeiden, Ressourcen zu sparen und einheitliche Qualitätsstandards zu schaffen. Die Erfahrung in der Umsetzung vieler Maßnahmen hat gezeigt, dass es notwendig ist den Bedürfnissen in diesem Bereich durch entsprechende Förderaktivitäten gerecht zu werden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt daher, Instrumenten- und Methodenentwicklungen für die patientenorientierte klinische Forschung im Rahmen der Projektförderung des Programms der Bundesregierung "Gesundheitsforschung: Forschung für den Menschen" zu unterstützen. Dadurch sollen Lösungen für dringende methodische Probleme in diesem Gebiet erarbeitet und der wissenschaftlichen Gemeinschaft breit zur Verfügung gestellt werden.

#### 1.2 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Es sollen Entwicklungen gefördert werden, die zur Unterstützung der **nicht kommerziellen patientenorientierten klinischen Forschung** dringend benötigt werden. Diese müssen allgemein und gewinnfrei zur Verfügung gestellt werden.

Es kann sich um Entwicklungen in folgenden Bereichen handeln:

- IT Infrastruktur, z. B. harmonisierte Spezifikationen, standardisierte Software-Werkzeuge,
- Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung,
- Methodische Aspekte:
  - a) bei der Durchführung von interventionellen klinischen Studien und Diagnose-Studien im Sinne der Anwendung von GCP, (z. B. Monitoring)
  - b) bei der Durchführung von prospektiven Kohortenstudien und klinischen Registern (z. B. Probandeneinwilligung, -aufklärung, Material- und Datengewinnung),
  - c) bei der Umsetzung molekular medizinischer Erkenntnisse im Rahmen klinischer Studien (z. B. Validierungsverfahren)

- Forschungsrelevante Instrumente bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, z. B. des Datenschutzes, des Arzneimittelgesetzes oder des Medizinproduktegesetzes,
- Forschungsrelevante Instrumente zur Standardisierung, Harmonisierung und sonstiger Steigerung der Nachhaltigkeit, z. B. von Daten- und Probensammlungen.

Als Ergebnis des Vorhabens müssen weitergabefähige generische Lösungen / Produkte entstehen, die auf breiter Basis von anderen Forschungsgruppen genutzt werden können. Im Rahmen dieser Fördermaßnahmen können nicht gefördert werden:

- Entwicklungen, für die ein primär kommerzielles Interesse besteht,
- Parallelentwicklungen zu bestehenden kommerziellen Produkten,
- Entwicklung von Leitlinien für ärztliches Handeln,
- die Anwendung der entwickelten Instrumente und Methoden, die über eine prototypische Erprobung hinausgeht.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaften mit eigener Rechtsperson, z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Erfüllung der im Folgenden genannten Zuwendungsvoraussetzungen ist in der vorzulegenden Vorhabensbeschreibung nachzuweisen.

#### **Vorerfahrungen**

Die Antragsteller müssen durch einschlägige Vorarbeiten ausgewiesen sein.

#### **Querschnittscharakter des Projektes**

Der Bedarf für die Methodenentwicklung und auch der Lösungsansatz sind in geeigneten bestehenden Strukturen (Arbeitsgemeinschaften, Vereine etc.) zu diskutieren und gemeinschaftlich zu entwickeln. Dies ist durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren (z. B. Protokollauszug oder Unterschriftenliste). Der Bedarf und die breite Verwendungsmöglichkeit für die angestrebte Methodenentwicklung muss überzeugend dargelegt werden.

Die für das Vorhaben erforderliche interdisziplinäre Zusammenarbeit und die notwendigen Kooperationsstrukturen müssen sich in der Projektstruktur widerspiegeln.

#### **Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse des Vorhabens müssen in geeigneter Weise allen interessierten Forschergruppen zur Verfügung gestellt werden. Es sind Verfahren vorzusehen, mit denen die wissenschaftliche Gemeinschaft aktiv über die Ergebnisse informiert wird. Die Ergebnisse müssen leicht und kostenfrei zugänglich sein. Dies schließt eine Erstattung von Kosten (z. B. Versand- oder Druckkosten) nicht aus.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können [hier](#) abgerufen werden.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Förderdauer hängt von der Art der Fragestellung ab und kann in der Regel bis zu zwei Jahren betragen.

Kooperationen mit thematisch verwandten FuE-Vorhaben im (europäischen) Ausland sind möglich, wobei der internationale Partner grundsätzlich über eine eigene nationale Förderung für seinen Projektanteil verfügen muss. Zusätzlich anfallende Mittel für wissenschaftliche Kommunikation, z. B. für die Durchführung von Workshops und Arbeitstreffen, sind grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn dadurch synergistische Effekte erwartet werden können.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz- Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Verbundprojekte von Antragstellern aus den Neuen Bundesländern und für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger im DLR für das BMBF

- Gesundheitsforschung -  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn

Tel.: 0228 3821-210

Fax: 0228 3821-257

Internet: [www.gesundheitsforschung-bmbf.de](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de)

beauftragt.

Ansprechpartner ist Dr. Alexander Grundmann (0228 3821-269, [Alexander.Grundmann@dlr.de](mailto:Alexander.Grundmann@dlr.de)).

Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich. Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

### **7.2 Förderverfahren**

Das Förderverfahren ist zweistufig, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt statt.

Die Einreichung von Anträgen ist zu folgenden Terminen möglich: 03. Mai 2010, 01. Dezember 2010, **02. Mai 2011**.

### **7.2.1 Vorlage und Auswahl von Vorhabensbeschreibungen**

In der ersten Stufe sind dem Projektträger zunächst Vorhabensbeschreibungen in deutscher Sprache ab sofort bis spätestens zum genannten Abgabetermin auf dem Postweg vorzulegen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Vorlage wird die vorherige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Projektträger dringend empfohlen.

Die Vorhabensbeschreibung ist in 5-facher Ausfertigung mit einer ungebundenen Kopiervorlage sowie als ein zusammenhängendes Dokument im pdf-Format auf CD-ROM vorzulegen. Die Vorhabensbeschreibung ist nach dem [Leitfaden für die Antragstellung](#) im Rahmen der Förderinitiative "Richtlinien zur Förderung von Instrumenten- und Methodenentwicklungen für die patientenorientierte medizinische Forschung" zu strukturieren. Anträge, die den Vorgaben des Leitfadens nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Aus der Vorlage einer Vorhabensbeschreibung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Die vorgelegten Vorhabensbeschreibungen werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Relevanz der Fragestellung,
- Breite der Anwendbarkeit,
- Notwendigkeit des Harmonisierungsbedarfs
- ggf. Grad des Beitrags zur Standardisierung und Nachhaltigkeit
- wissenschaftliche und methodische Qualität des Vorhabens,
- Vorhabensmanagement und Expertise der Antragsteller,
- Verwertung und Verbreitung der Ergebnisse

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Vorhabensbeschreibung.

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

Bei positiver Bewertung eines beantragten Vorhabens werden die Interessenten in der zweiten Verfahrensstufe unter Angabe eines Termins aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 18. Februar 2010

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
im Auftrag  
Dr. Gabriele Hausdorf

**19.01.2011**

## **Richtlinien zur Förderung von europäischen Forschungsprojekten zu zerebrovaskulären Erkrankungen**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Unter den vielen Erkrankungen, welche die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können, sind die des zentralen Nervensystems eine der Hauptursachen für Morbidität, Mortalität und Beeinträchtigung der Lebensqualität. Nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation (World Health Report 2001) leiden weltweit mehr als eine Milliarde Menschen unter Beeinträchtigungen des zentralen Nervensystems. In Europa werden annähernd ein Drittel aller Krankheitskosten durch Hirnerkrankungen verursacht. Aufgrund der zunehmenden mittleren Lebenserwartung der Gesellschaft insbesondere in den Industrieländern wird der Anteil der Personen mit Erkrankungen des zentralen Nervensystems weiter steigen. Die Erforschung dieser Erkrankungen und die Übertragung der Forschungsergebnisse in eine verbesserte Diagnose und Therapie sind daher von höchster Priorität.

Aus diesem Grund wurde das durch die Europäische Kommission geförderte Netzwerk ERA-Net NEURON ("Network of European Funding for Neuroscience Research") gegründet, das die Forschungsaktivitäten und -programme der beteiligten europäischen Länder auf dem Gebiet der krankheitsbezogenen Neurowissenschaften koordinieren soll (<http://www.neuron-eranet.eu/>).

Im Rahmen von NEURON haben sich die folgenden Partnerorganisationen zusammengeschlossen, um eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung transnationaler kooperativer Forschungsprojekte im Bereich zerebrovaskulärer Erkrankungen zu implementieren:

- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Deutschland
- Austrian Science Fund (FWF), Österreich
- Canadian Institutes of Health Research (CIHR), Kanada
- Fonds de la Recherche en Santé du Québec (FRSQ), Kanada
- Academy of Finland (AKA), Finnland
- National Funding Agency for Research (ANR), Frankreich
- Chief Scientist Office, Israel Ministry of Health (CSO-MOH), Israel
- National Research Fund (FNR), Luxemburg
- Ministry of Health (MOH), Italy
- National Centre for Research and Development (NCBiR), Polen
- Executive Agency for Higher Education, Research, Development & Innovation Funding (EAHERDIF), Rumänien
- Ministry of Science and Innovation (MICINN), Spanien
- Institute of Health Carlos III (ISCIII), Spanien

Mit der vorliegenden Fördermaßnahme wird das Ziel verfolgt, die Expertise und Ressourcen einschlägig qualifizierter Arbeitsgruppen aus den oben genannten Ländern zusammenzuführen. Durch gemeinsame kooperative Forschungsansätze sollen Fortschritte im Verständnis, bei der Diagnose und der Therapie zerebrovaskulärer Erkrankungen erzielt und Synergieeffekte ermöglicht werden, die allein auf nationaler Ebene nicht zu erreichen sind.

Die Fördermaßnahme wird zeitgleich durch die Förderorganisationen im jeweiligen Land durchgeführt und zentral durch ein gemeinsames NEURON-Sekretariat koordiniert. Für die eigentliche Umsetzung der nationalen Teilvorhaben in einem Verbund gelten die jeweiligen nationalen Richtlinien.

#### **1.2. Rechtsgrundlagen**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Ziel der Bekanntmachung ist die Förderung von transnationalen Verbundvorhaben zu bedeutenden Fragen auf dem Gebiet zerebrovaskulärer Erkrankungen. Gefördert werden können Vorhaben, die z.B. den stummen Schlaganfall, zerebrale Mikroangiopathien (small vessel disease), chronische oder wiederholte Ischämie, vaskulär bedingte kognitive Beeinträchtigungen und andere zerebrovaskuläre Erkrankungen thematisieren. Fragestellungen zu subarachnoidalen Blutungen sind nicht Gegenstand der Förderung.

Insbesondere soll die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Arbeitsgruppen gefördert werden sowie translationale Forschungsansätze, bei denen Grundlagenforschung mit klinischen Fragestellungen kombiniert werden.

Die Vorhaben sollen mindestens eines der folgenden Forschungsgebiete abdecken:

- a) Grundlagenorientierte Forschungsansätze im Bereich der Pathogenese und Ätiologie zerebrovaskulärer Erkrankungen. Gefördert werden kann z.B. die Entwicklung besonders innovativer oder gemeinsam verwendeter Ressourcen und Technologien. Der Krankheitsbezug muss dabei deutlich dargestellt werden.
- b) Forschungsansätze zur Entwicklung neuer Verfahren zur (Früh-) Diagnose, Therapie oder Rehabilitation auf dem Gebiet zerebrovaskulärer Erkrankungen.

Vorhaben können die gesamte Breite von Forschungsansätzen umfassen, beispielsweise Identifikation, Charakterisierung und Validierung von Biomarkern, Entwicklung innovativer neuer Technologien, Generierung neuer Modellsysteme, Mechanismen kognitiver Beeinträchtigungen, Gehirn-Immun-Interaktionen, Neuroprotektion, Rekonstitutions- und Regenerationsmechanismen des Gehirns. Klinische Studien sind bis zur Phase 2, "proof-of-concept" zuwendungsfähig.

Die Teilprojekte eines Verbundvorhabens sollen komplementär sein und innovative ehrgeizige Ideen verfolgen. Von der Kooperation wird ein Synergieeffekt erwartet. Daher muss aus den Projektanträgen der zusätzliche Nutzen der transnationalen Zusammenarbeit klar hervorgehen.

Zur Bearbeitung der geplanten Projekte sollen drei bis fünf einschlägig qualifizierte Forschungsgruppen aus mindestens drei der in Absatz 1.1. aufgeführten Länder in einem Verbund kooperieren.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind als deutsche Verbundteilnehmer staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, ggf. auch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Es werden nur transnationale Forschungsverbünde gefördert, eine gemeinschaftliche Bewerbung aller Verbundteilnehmer wird vorausgesetzt. Arbeitsgruppen, die nicht aus einem unter Punkt 1.1 aufgeführten Land stammen, können ggf. an einem Verbundprojekt teilnehmen, sofern die Finanzierung ihrer Teilnahme anderweitig gesichert ist. Dazu ist im Antrag darzulegen, ob diese Finanzierung bereits gesichert ist oder wie sie bis zum geplanten Beginn des gemeinsamen Projektes gesichert werden soll. Sofern die Beteiligung solcher Arbeitsgruppen als essenziell für den wissenschaftlichen Erfolg des beantragten Forschungsprojektes betrachtet wird, müssen die betreffenden Arbeitsgruppen über den Verbundkoordinator den Nachweis der entsprechenden finanziellen Ressourcen vor der endgültigen Förderentscheidung vorlegen.

Die Zusammensetzung des Verbundes soll den Forschungszielen des geplanten Projektes angemessen sein und die notwendige kritische Masse zur Erreichung ehrgeiziger Ideen sicherstellen. Der Mehrwert internationaler Kooperation muss klar erkennbar sein.

Antragsteller müssen durch einschlägige Vorarbeiten in Forschung und Entwicklung zu zerebrovaskulären Erkrankungen ausgewiesen sein. Von den transnationalen Forschungsverbänden wird ein großer Einfluss auf den wissenschaftlichen Fortschritt bzw. die Krankenversorgung auf dem Gebiet der zerebrovaskulären

Erkrankungen erwartet.

Für das geplante Projekt muss ein Koordinator benannt werden, der den Verbund nach außen hin repräsentiert und für das interne Verbundmanagement verantwortlich ist. Dies beinhaltet beispielsweise das Abfassen von Berichten, Controlling, Öffentlichkeitsarbeit und die Sicherstellung von Urheberrechten. Ansprechpartner für die jeweilige nationale Förderorganisation sind die Teilprojektleiter, die aus dem entsprechenden Land kommen.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können [hier](#) abgerufen werden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen an die deutschen Verbundteilnehmer können im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von in der Regel bis zu 3 Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Mit einem Förderbeginn ist zu Beginn des Jahres 2012 zu rechnen.

Zuwendungsfähig für Antragsteller außerhalb der gewerblichen Wirtschaft ist der vorhabenbedingte Mehraufwand, wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE (Forschung und Entwicklung)-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden für die deutschen Verbundteilnehmer die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden für die deutschen Verbundteilnehmer grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE Vorhaben (NKBF 98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger im DLR für das BMBF Gesundheitsforschung  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Tel: 0228 3821-210

Fax: 0228 3821-257

Internet: <http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/>

beauftragt. Vorhabensbeschreibungen für die transnationalen Verbundprojekte (s. 7.2.1) sind beim **NEURON-Sekretariat für die gemeinsame Bekanntmachung** einzureichen: <http://www.neuron-erant.eu/>  
Ansprechpartner ist Dr. Rainer Girgenrath, (Tel.: 0228 3821-200, E-Mail: <mailto:rainer.girgenrath@dlr.de>).

Während die Vorhabensbeschreibung eines Verbundprojektes von den Teilprojektleitern aus den unterschiedlichen Ländern gemeinschaftlich eingereicht wird, erfolgt die Förderung der erfolgreichen Verbünde getrennt nach Teilprojekten von der jeweiligen Förderorganisation, bei der die Mittel beantragt werden, nach den Richtlinien dieser Förderorganisation. **Es wird daher dringend empfohlen, vor Antragstellung mit den jeweiligen nationalen Förderorganisationen Kontakt aufzunehmen.**

## 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt. Zunächst erfolgt die Einreichung von Antragskizzen, die von einem unabhängigen Gutachterkreis evaluiert werden. Die Antragsteller der auf der Basis eines positiven Gutachtertutums für die Förderung ausgewählten Skizzen können dann im zweiten Verfahrensschritt förmliche Förderanträge (Vorhabensbeschreibung und Formantrag) einreichen.

### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Antragskizzen

In der ersten Stufe ist dem NEURON-Sekretariat (Webadresse s. oben) zunächst eine Antragskizze für das beabsichtigte Verbundvorhaben über den jeweils vorgesehenen Verbundkoordinator

#### **bis spätestens zum 09. März 2011**

in elektronischer Form vorzulegen. Im Hinblick auf die internationale Begutachtung und die international ausgerichtete Struktur des Förderschwerpunktes ist die Vorhabensbeschreibung in englischer Sprache vorzulegen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Vorhabenbeschreibungen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Vorlage wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem NEURON-Sekretariat empfohlen. Eine Vorlage per "electronic mail" oder Telefax alleine ist nicht möglich.

Die Antragskizze soll dem Gutachtergremium eine abschließende fachliche Stellungnahme erlauben. Sie ist anhand der dafür vorgesehenen Antragsbögen ("Proposal template") zu erstellen. Aus der Vorlage einer Antragskizze kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Das NEURON-Sekretariat wird, zusammen mit den jeweiligen nationalen Förderorganisationen, alle Antragskizzen auf die Einhaltung der formalen (z.B. Abgabedatum, Seitenzahl, Anzahl der beteiligten Länder, Einschluss aller notwendigen Angaben in Englisch) und inhaltlichen (Fragestellung im Rahmen des Bekanntmachungstextes) Vorgaben hin prüfen. Anträge, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. Antragskizzen, die den formalen und inhaltlichen Kriterien entsprechen, werden einem international besetzten Gutachtergremium weitergeleitet.

Die gemeinschaftlich vorgelegten Antragskizzen werden unter Beteiligung eines international besetzten Gutachtergremiums vor allem nach den folgenden Kriterien bewertet:

1. Relevanz der beantragten Projekte bezüglich der Ziele der Bekanntmachung
2. Wissenschaftliche Qualität (innovatives Potential, Methodik)
3. Internationale Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Forschungsgruppen auf dem Gebiet der Bekanntmachung (einschlägige Vorarbeiten, Expertise)
4. Durchführbarkeit (Angemessenheit des Arbeits- und Zeitplans, der beantragten Mittel, vorhandener Ressourcen)
5. Qualität der wissenschaftlichen Interaktion zwischen den Arbeitsgruppen und Mehrwert durch die Kooperation sowohl auf wissenschaftlicher Ebene als auch hinsichtlich der Transnationalität. Vorhaben, die dieses Kriterium nicht hinreichend erfüllen, können abgewertet werden.
6. Potential der erwarteten Ergebnisse für eine zukünftige klinische Nutzung und andere gesundheitsrelevante Fragestellungen

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Verbundvorhaben ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In einer zweiten Verfahrensstufe werden die Antragsteller der positiv bewerteten Projektskizzen unter Angabe eines Termins zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags (Vorhabenbeschreibung und Formantrag) aufgefordert. Zur Erstellung der Vorhabensbeschreibung wird auf die detaillierte Darstellung der Anforderungen für die Antragstellung verwiesen ([www.neuron-eranet.eu/](http://www.neuron-eranet.eu/)). Förderanträge sollten den dort niedergelegten Anforderungen genügen.

Die vorgelegten Förderanträge werden unter Hinzuziehung eines externen Gutachterkreises bewertet. Über diese Anträge wird nach abschließender Prüfung entschieden.

Die jeweiligen deutschen Interessenten werden bei positiver Bewertung eines beantragten kooperativen Forschungsprojektes aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag für die entsprechenden Arbeitspakete im Verbundprojekt vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragssystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 19. Januar 2011

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
im Auftrag  
Dr. Angela Lindner

**29.06.2011**

## **Förderrichtlinie zum Programm "KMU-innovativ: Medizintechnik"**

Mit dieser Fördermaßnahme verfolgt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) das Ziel, das Innovationspotential kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Bereich Spitzenforschung zu stärken sowie die Forschungsförderung im Rahmen des Gesundheitsforschungsprogramms insbesondere für erstantragstellende KMU attraktiver zu gestalten. Dazu hat das BMBF das Antrags- und Bewilligungsverfahren vereinfacht und beschleunigt, die Beratungsleistungen für KMU ausgebaut und die Fördermaßnahme themenoffen gestaltet. Wichtige Förderkriterien sind Exzellenz, Innovationsgrad und die Bedeutung des Beitrags zur Lösung aktueller gesellschaftlich relevanter Fragestellungen.

### **1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Anwendungszweck**

Die deutsche Medizintechnik ist aufgrund ihrer weltweiten Marktstärke eine wichtige Säule der Gesundheitswirtschaft. Die Branche zeichnet sich durch innovative Technologien, hohe Wachstumsraten und wesentliche Beiträge für eine bessere medizinische Versorgung der Bevölkerung aus. Grundlage für diesen Erfolg ist die große Innovationskraft der Medizintechnik. Bei den Medizintechnikunternehmen liegen Forschungsaufwand und Forschungsertrag deutlich höher als im Branchendurchschnitt. Rund ein Drittel der auf dem Markt befindlichen Medizinprodukte sind weniger als drei Jahre alt. Der Welthandelsanteil Deutschlands ist jedoch in den vergangenen Jahren leicht gesunken. Eine Ursache hierfür ist, dass einige medizintechnische Massenartikel verstärkt im Ausland und nicht mehr in Deutschland hergestellt werden. Die Medizintechnik-Branche steht somit vor der Herausforderung, sich verstärkt Alleinstellungsmerkmale bei technologisch anspruchsvollen Produktgruppen und Dienstleistungsangeboten zu erarbeiten, um weiterhin auf dem Weltmarkt bestehen zu können.

Die Hightech-Strategie 2020 der Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Leitmarkt Medizintechnik als Teil der Gesundheitswirtschaft wirkungsvoll zu stärken und seine Wachstumspotenziale zu erschließen. Besondere Bedeutung haben hier KMU, die die deutsche Medizintechnikbranche in ganz besonderer Weise prägen. Sie agieren dabei in einem äußerst dynamischen Umfeld, das sie vor erhebliche Herausforderungen stellt: Dazu zählen u. a. die wachsende Interdisziplinarität, die zunehmende Komplexität der FuE-Prozesse sowie die anspruchsvollen regulatorischen Anforderungen.

Mit der Fördermaßnahme "[KMU-innovativ: Medizintechnik](#)" sollen daher insbesondere forschungsaktive KMU unterstützt werden, die in der Medizintechnik tätig sind bzw. ihr Geschäftsfeld in diesem Bereich erweitern und stärken wollen. Sie sollen zu mehr Anstrengungen in Forschung und Entwicklung sowie zu verstärkter Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen angeregt werden. Dadurch sollen sie besser in die Lage versetzt werden, auf Veränderungen rasch zu reagieren sowie den erforderlichen Wandel aktiv mit zu gestalten. Junge und aus akademischen Forschungseinrichtungen ausgegründete KMU werden ausdrücklich zur Teilnahme an der Initiative aufgerufen. Ziel ist es, den Weg vom Machbarkeitsnachweis einer Idee bis zu einem medizinisch nutzbaren und wirtschaftlich umsetzbaren Produkt zu beschleunigen, Innovationsbarrieren zu überwinden und Synergien durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft zu schaffen.

Mit dieser Maßnahme sollen innovative und risikoreiche Forschungsprojekte unterstützt werden, die ohne eine Förderung nicht oder nur deutlich verzögert durchgeführt werden könnten.

Damit unternimmt das BMBF konkrete Schritte in der Umsetzung von Zielsetzungen des Aktionsfelds Gesundheitswirtschaft im Rahmenprogramm Gesundheitsforschung der Bundesregierung.

#### **1.2 Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind risikoreiche Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung, die technologieübergreifend und anwendungsbezogen sind. Diese FuE-Vorhaben müssen der Medizintechnik zugeordnet sein und für die Positionierung des Unternehmens am Markt von Bedeutung sein. Wesentliches Ziel der BMBF-Förderung ist die Stärkung der KMU-Position bei dem beschleunigten Technologietransfer aus dem vorwettbewerblichen Bereich in die praktische Anwendung in der Gesundheitswirtschaft.

Unter den Begriff "Medizintechnik" fällt im Sinne dieser Bekanntmachung:

Die Forschung und Entwicklung zu Medizinprodukten gemäß EU-Richtlinie 2007/47/EG sowie von Technologien aus dem Bereich Pharma oder Biotechnologie, die in Kombination mit einem Medizinprodukt angewendet werden sollen.

Eine thematische Einschränkung besteht nicht, d.h. für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus allen Zweigen der Medizintechnik kann eine Förderung beantragt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um Entwicklungen für die Anwendung in der Gesundheitsversorgung für den Menschen handelt und eine substantielle medizintechnische Entwicklung vorgesehen ist. Die Vorhaben können bei Bedarf auch Arbeiten zur Vorbereitung einer Nutzenbewertung des innovativen Medizinproduktes oder Verfahrens beinhalten. Klinische Prüfungen im Rahmen der Klinischen Bewertung als zentraler Bestandteil des Konformitätsbewertungsverfahrens (Richtlinie 93/42/EWG, sog. "Zulassungsstudien") sind nicht Gegenstand der Förderung.

Die angestrebten Ergebnisse sollen einen Beitrag zur Lösung eines wichtigen medizinischen Problems bzw. zur Steigerung der Effizienz in der Gesundheitsversorgung leisten sowie eine Umsetzung im ersten oder zweiten Gesundheitsmarkt erwarten lassen.

Förderungswürdig sind insbesondere:

- Verbundvorhaben zwischen einem oder mehreren KMU und Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, um den Wissens- und Technologietransfer zu beschleunigen.
- Projekte der Verbundforschung mehrerer KMU, die damit einen größeren Teil der Wertschöpfungskette abdecken.
- Kooperationsprojekte zwischen Medizintechnik-KMU und anderen Unternehmen, die bisher keine eigenen Medizintechnik-Aktivitäten verfolgt haben.
- Strategische Allianzen zwischen KMU und Großunternehmen, die der langfristigen Positionierung des KMU in der branchenspezifischen Wertschöpfungskette dienen.
- In begründeten Fällen anspruchsvolle Einzelvorhaben von KMU

In allen Verbänden sind Anwender aus der Gesundheitsversorgung einzubeziehen. Die Koordination von Verbundvorhaben mehrerer Partner liegt grundsätzlich bei einem der beteiligten KMUs. Die Verwertung der Ergebnisse muss in erster Linie den beteiligten KMU (Hersteller/Anwender) zugute kommen. Einzel- oder Verbundvorhaben ohne Beteiligung der gewerblichen Wirtschaft sind von der Förderung ausgeschlossen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind in der Regel kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der [Definition der Europäischen Kommission](#). KMU können sich zur Klärung ihres Status bei der Förderberatung "Forschung und Innovation" des Bundes (siehe Nummer 7) persönlich beraten lassen.

Im Rahmen von Verbundprojekten sind auch Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die nicht die KMU-Kriterien erfüllen, antragsberechtigt. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung, die durch ein hohes wissenschaftlich-technisches Risiko gekennzeichnet sind **und bei denen nachweislich eine substantielle interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen technischen Entwicklern und Anwendern aus der Gesundheitsversorgung gegeben ist**. Diese Zusammenarbeit muss durch mindestens je einen

Partner aus der technischen Entwicklung und aus der Gesundheitsversorgung nachgewiesen werden. Die Antragsteller müssen durch einschlägige wissenschaftliche Vorarbeiten ausgewiesen sein und eine hohe Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mitbringen. Bei Verbundvorhaben ist ein Verbundkoordinator zu benennen.

Umfassende begleitende Maßnahmen zum Ergebnistransfer müssen Teil des Vorhabens sein. So wird bei positivem Verlauf des Vorhabens erwartet, dass nach Ablauf der Förderung das Vorhaben in die experimentelle Entwicklung oder die Produktentwicklung übergeht und eine Markteinführung angestrebt wird. Hierfür sind entsprechende Vermarktungsstrategien darzulegen und in Form eines kurzen Geschäftsplans (s. auch Leitfaden) zu definieren.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Insbesondere wird angeregt zu prüfen, ob eine europäische Kooperation im Rahmen von EUREKA in Frage kommt. Nähere Informationen zu EUREKA sind [hier](#) zu finden. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. KMU können sich zu Fragen der EU-Förderung bei der Förderberatung "Forschung und Innovation" des Bundes (siehe Nummer 7) beraten lassen.

**Nur bei Verbundprojekten:** Die Partner eines "Verbundprojekts" haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien dem BMBF in Eckwerten übermittelt werden. Einzelheiten können einem [BMBF-Merkblatt - Vordruck 0110](#) - entnommen werden.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. In begründeten Fällen können bei Verbänden auch Mittel für Koordination und Management des Vorhabens beantragt werden.

Kosten für Klinische Studien sind generell den beteiligten Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zuzuordnen. Eine Klinische Studie im Sinne dieser Bekanntmachung findet immer dann statt, wenn systematische Untersuchungen am/mit Menschen erfolgen sollen. Im Hinblick auf die Förderung sind alle einschlägigen rechtlichen Vorgaben zu beachten.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilsfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt. Bei Antragstellern, deren gesamte Eigenanteile aus BMBF-geförderten Forschungsvorhaben 100.000 EUR pro Jahr nicht überschreiten, kann eine vereinfachte Bonitätsprüfung vorgenommen werden.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen. Für KMU entsprechend der KMU-Definition der Europäischen Kommission (Einzelheiten bei der Förderberatungsstelle) wird ein Bonus gewährt.

Die mögliche Förderdauer beträgt in der Regel bis zu drei Jahre.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98). Zur Vereinfachung des Förderverfahrens besteht für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft die Möglichkeit, nach Nummer 5.6 NKBF 98 die pauschalierte Abrechnung mit einem pauschalen

Zuschlag von 120% auf die Personaleinzelkosten zu beantragen.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## 7. Verfahren

Interessierten Unternehmen, insbesondere Erstantragstellern, wird empfohlen, sich für eine ausführliche Erstberatung mit der Förderberatung "Forschung und Innovation" des Bundes in Verbindung zu setzen. Als Lotsendienst berät sie bei der Zuordnung von Projektideen, vermittelt zu den fachlichen Ansprechpartnern bei den beteiligten Projektträgern und unterstützt insbesondere auch bei der Klärung der Antragsberechtigung gemäß KMU-Definition der Europäischen Kommission (siehe Nummer 3).

Lotsendienst für Unternehmen: 0800 2623-009 (kostenfrei)

E-Mail: [lotse@kmu-innovativ.de](mailto:lotse@kmu-innovativ.de)

Internet: [www.kmu-innovativ.de](http://www.kmu-innovativ.de)

Förderberatung "Forschung und Innovation" des Bundes  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
Projektträger Jülich (PtJ)  
Zimmerstraße 26-27  
10969 Berlin  
Fax: +49 30 20199-470

Förderinteressenten sollten sich insbesondere bei interdisziplinären Vorhaben dahingehend beraten lassen, welches Technologiefeld der Förderlinie KMU-innovativ (z.B. Medizintechnik, Biotechnologie, Optische Technologien) für das geplante Vorhaben am passfähigsten ist. Vom Einreichen einer Projektskizze in mehreren Technologiefeldern sollte abgesehen werden.

### 7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme "KMU-innovativ: Medizintechnik" hat das BMBF seinen Projektträger

Projektträger im DLR für das BMBF  
Gesundheitsforschung  
Heinrich-Konen-Str. 1  
53227 Bonn  
Telefax: +49 228 3821-1257  
E-Mail: [medtech@kmu-innovativ.de](mailto:medtech@kmu-innovativ.de)  
Internet: [www.bmbf.de/foerderungen/16587.php](http://www.bmbf.de/foerderungen/16587.php)

beauftragt. Dort sind weitere Informationen erhältlich. Ansprechpartner sind Dr. Nicola Steffan (-1682), Dr. Marco Leuer (-1387) und Dr. Anna Jacobs (-1741).

### 7.2 Zweistufiges Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

#### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe können beim beauftragten Projektträger des BMBF jederzeit Projektskizzen eingereicht werden. Bewertungsstichtag im Jahr 2011 ist zunächst der

**15. Oktober 2011.**

In den Folgejahren werden Projektskizzen jeweils zum **15. April** und **15. Oktober** bewertet. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise erst zum

nächstfolgenden Stichtag berücksichtigt werden.

Für Verbundprojekte ist eine Projektskizze in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Projektskizzen müssen einen konkreten Bezug zu den Kriterien dieser Bekanntmachung aufweisen und alle wesentlichen Aussagen zur Beurteilung und Bewertung enthalten. Sie dürfen nicht mehr als 15 Seiten (Schriftart Arial, Schriftgröße mind. 11 pt, Zeilenabstand mind. einfach, Seitenränder mind. 2 cm) umfassen und müssen über das [Internet-Portal online](#) eingereicht werden. Die für eine Beteiligung an der Bekanntmachung benötigten Informationen sind dort verfügbar. Damit die Online-Version der Projektskizze Bestandskraft erlangt, muss diese zusätzlich spätestens 5 Werktage nach den o.g. Terminen postalisch und unterschrieben von allen Antragstellern beim beauftragten Projektträger vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, bereits bei der Erstellung der Projektskizze Kontakt mit dem zuständigen Projektträger aufzunehmen.

Die Anforderungen an die Vorhabenbeschreibungen sind in einem [Leitfaden für Antragsteller](#) niedergelegt. Anträge, die diesen Anforderungen nicht genügen, können nicht berücksichtigt werden und werden ohne weitere Prüfung abgelehnt.

Den Projektskizzen ist eine Darstellung mit folgender Gliederung beizufügen:

1. Thema und Zielsetzung des Vorhabens
2. Stand der Wissenschaft und Technik, Neuheit des Lösungsansatzes, Eigene Vorarbeiten zur Fragestellung des Vorhabens, Patentlage
3. Klinische und sozioökonomische Bedeutung, Marktpotenzial, Marktumfeld, wirtschaftliche und wissenschaftliche Konkurrenzsituation
4. Notwendigkeit der Zuwendung: Wissenschaftlich-technisches und wirtschaftliches Risiko mit Begründung der Notwendigkeit staatlicher Förderung
5. Kurzdarstellung der beantragenden Unternehmen, konkrete Darlegung der Geschäftsmodelle und Marktperspektiven mit Zeithorizont und Planzahlen, Darstellung des aufzubringenden Eigenanteils, Darstellung der Kompetenzen der Projektpartner
6. Verbundstruktur und Arbeitsplan mit Arbeitspaketen aller beteiligten Partner
7. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen
8. Finanzierungsplan
9. Verwertungsplan (wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Erfolgsaussichten, Nutzungsmöglichkeiten und Anschlussfähigkeit), kurzer Geschäftsplan inkl. einer Vermarktungsstrategie
10. gilt nur bei geplanter klinischer Studie: Antragskizze für eine klinische Studie muss vorgelegt werden.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Bedeutung des Forschungsziels: gesellschaftlicher Bedarf und Produktrelevanz
- wissenschaftlich-technische Qualität des Lösungsansatzes und der Arbeitsplanung
- Innovationshöhe des wissenschaftlich-technischen Konzeptes
- technologisches und wirtschaftliches Potenzial
- Qualifikation der Partner, Kompetenzen der Partner im Innovationsmanagement
- Qualität des Projektmanagements und der Verbundstruktur, substantielle Beteiligung von technischen Entwicklern und Anwendern der Gesundheitsversorgung
- Qualität und Umsetzbarkeit des Verwertungsplans, Kommerzialisierungsperspektive, Marktpotenzial, Vermarktungsstrategie
- Beitrag des Projekts zur zukünftigen Positionierung des Unternehmens am Markt
- Abschätzung der mit den wissenschaftlich-technischen Innovationen verbundenen sozioökonomischen und wirtschaftlichen Chancen und Risiken
- Qualität und Umsetzbarkeit der klinischen Studie (gilt nur bei geplanter klinischer Studie)

Auf der Grundlage der Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Die eingereichten Projektvorschläge stehen untereinander im Wettbewerb. Das BMBF behält sich vor, sich bei der Förderentscheidung unter Verwendung der eingereichten Unterlagen durch unabhängige Experten beraten zu lassen. Das Auswahlresultat wird den Interessenten spätestens zwei Monate nach dem

jeweiligen Bewertungsstichtag schriftlich mitgeteilt.

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Projektskizzen vom Projektträger aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen. Hier können auch Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen abgerufen werden. Alternativ können diese auch unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

Die Förderentscheidung erfolgt i.d.R. zwei Monate nach Vorlage der vollständigen formgebundenen Anträge.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten nach dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 17.06.2011

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Peter Hassenbach

**18.05.2011**

## **Richtlinien zur Förderung von Klausurwochen auf dem Gebiet der ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekte der modernen Lebenswissenschaften**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt im Förderschwerpunkt "Ethische, rechtliche und soziale Aspekte der modernen Lebenswissenschaften" die Durchführung von Klausurwochen zu fördern. Die Förderung soll dazu beitragen, den Gedanken der Nachwuchsförderung an dafür geeigneten deutschen Universitäten und Forschungseinrichtungen zu stärken. Mit der Durchführung der Klausurwochen soll besonders qualifizierten jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Möglichkeit geboten werden, in einer interdisziplinär zusammengesetzten Gruppe intensiv und themenbezogen zu arbeiten. Durch Aneignung und Anwendung disziplinspezifischer sowie transdisziplinärer Arbeitsmethoden und durch den interdisziplinären Dialog soll eine Annäherung zwischen den verschiedenen Fachdisziplinen gefördert werden. Hierdurch soll eine zusätzliche Qualifizierung der Teilnehmer für wissenschaftliche Arbeiten im Bereich der ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekte der modernen Lebenswissenschaften erreicht werden. Auch der Dialog zwischen Wissenschaftlern relevanter Disziplinen aus verschiedenen Ländern der EU kann durch diese Maßnahme unterstützt werden.

#### **1.2 Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Organisation, Durchführung und Nachbereitung von fünf- bis zehntägigen, interdisziplinären Klausurwochen zu einem konkreten, aktuellen Thema. Das Thema kann aus dem breiten Bereich der ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekte der modernen Lebenswissenschaften gewählt werden. Ziel der Klausurwochen soll die disziplinübergreifende Erarbeitung von Werturteilen zu einer klar definierten, wissenschaftlichen Fragestellung sein. Dabei soll vor allem auf die Einführung und die Anwendung disziplinübergreifender Denkansätze und Arbeitsmethoden, sowie auf die Förderung der interdisziplinären Kommunikation zwischen den Teilnehmern Wert gelegt werden.

Nicht gefördert werden Ansätze, die auf die Entwicklung von Arbeits- und Lehrmethoden abzielen. Auch Veranstaltungen mit Tagungs-, bzw. Kongresscharakter sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bei Fragen zur Thematik und Ausrichtung wird empfohlen, mit dem hier zuständigen Projektträger im DLR (siehe unter Nr. 7.1) Kontakt aufzunehmen.

Klausurwochen sollen von Einrichtungen durchgeführt werden, die gute Voraussetzungen für die fachliche und organisatorische Durchführung der angestrebten Klausurwochen besitzen. Der Teilnehmerkreis kann bis zu 15 hochqualifizierte, junge, am interdisziplinären Dialog interessierte Teilnehmer aus allen für die jeweils gewählte Thematik relevanten Disziplinen und Berufsgruppen umfassen. Sie sollen sich für die Klausurwoche aus ihrem täglichen Arbeitsumfeld zurückziehen zu können, um die intensive, fokussierte Bearbeitung und interdisziplinäre Diskussion der Themenstellung zu ermöglichen. Neben Teilnehmern aus Deutschland ist die Teilnahme von Personen aus dem Ausland, bevorzugt der EU, möglich und erwünscht.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind deutsche Universitäten und Forschungseinrichtungen, die bereits über interdisziplinäre Forschungserfahrung auf dem Gebiet der ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekte (ELSA) der modernen Lebenswissenschaften verfügen. Die Einrichtungen sollen den deutschen und europaweiten Nachwuchs sowie die interdisziplinäre Kommunikation in ELSA aktiv unterstützen wollen. Die Einrichtungen müssen die für die Durchführung der Klausurwochen notwendige Infrastruktur bereitstellen können.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter

bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden. Sind Fachhochschulen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens erfolgreich, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung über die BMBF-Förderlinie "ProfilINT". Entscheidungen hierzu erfolgen über ein gesondertes Antrags- und Auswahlverfahren. Nähere Informationen hierzu sind unter <http://www.bmbf.de/de/1956.php> erhältlich.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

##### **4.1 Qualifikationsnachweis**

Die aufnehmende Einrichtung muss nachweisen, dass sie

- in dem interdisziplinären Forschungsgebiet der ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekte der modernen Lebenswissenschaften ausgewiesen ist,
- Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Seminaren/ Veranstaltungen hat,
- eine/n Organisator/in für die Klausurwochen abstellen kann,
- die erforderliche Infrastruktur für die Durchführung der Klausurwochen (z. B. Tagungsstätte, Unterbringungsmöglichkeiten, Bibliothek, Internetzugang etc.) bereitstellen kann.

##### **4.2 Planung, Durchführung und Nachbereitung der Klausurwochen durch die ausgewählte Einrichtung**

Die geförderten Einrichtungen haben die Verantwortung für die Durchführung der Klausurwochen gemäß den nachstehenden Rahmenbedingungen und dem darauf basierenden Arbeits-, Zeit- und Finanzierungsplan zu übernehmen. Die Durchführung der Klausurwochenveranstaltungen sollte möglichst innerhalb der vorlesungsfreien Zeit erfolgen.

Die geförderten Einrichtungen haben im Rahmen der Zuwendung die folgenden Schritte durchzuführen:

- Der thematische Rahmen der Klausurwochen ist unter Nr. 2 dieser Bekanntmachung skizziert. Das Thema und die entsprechende, wissenschaftliche Fragestellung soll durch die Einrichtung definiert, und in der ausführlichen Projektskizze (vgl. Nr. 7.2) erläutert werden.
- Die Klausurwochen sollen ausdrücklich auf Einführung und Anwendung inter- oder transdisziplinärer Arbeitsmethoden abzielen. Die Fähigkeit der Teilnehmer zur interdisziplinären Kommunikation soll aktiv geschult werden. Die hierzu vorgesehene Schulungsmethodik ist in der Projektskizze detailliert darzustellen.
- Nach Abstimmung mit dem Projektträger des BMBF ist ein Gremium für die Teilnehmersauswahl (4 Personen, davon 2 Fachleute der ausführenden Einrichtung sowie 2 weitere externe Fachleute) einzuberufen.
- Die Teilnehmersauswahl soll auf der Basis von aktuellen, kurzen Abstracts zum thematischen Rahmen der Klausurwochen erfolgen, die im Vorfeld von interessierten Wissenschaftlern verfasst und eingereicht werden. Eine Frist zur Einreichung der Abstracts durch Interessenten ist zu bestimmen. Interessierte, junge Wissenschaftler und ggf. junge Angehörige anderer relevanter Berufsgruppen sind über geeignete Mechanismen zur Einreichung der Abstracts aufzurufen.
- Nach Ablauf der Frist werden durch das Auswahlgremium die Teilnehmer ausgewählt. Die Teilnehmerzahl ist auf ca. 15 begrenzt. Die Teilnehmer sollen möglichst alle für das gewählte Thema relevanten wissenschaftlichen Fachdisziplinen, z. B. Naturwissenschaften, Medizin, Sozialwissenschaften, Philosophie, Theologie und Rechtswissenschaften, Ingenieurwesen, Ökonomie, Versorgungsforschung und ggf. weitere relevante Berufsgruppen (z. B. Kranken- oder Altenpflege u. a.) abdecken. Junge Akademiker sollten möglichst ihre Dissertation abgeschlossen haben. Teilnehmer aus anderen Berufsgruppen müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung und über einschlägige Berufserfahrung verfügen. Höchstens 2 der Teilnehmer dürfen aus der ausführenden Einrichtung stammen. Die Hälfte der Teilnehmer sollte aus Deutschland, die übrigen Teilnehmer können aus anderen europäischen Staaten bzw. im Einzelfall auch aus dem nichteuropäischen Ausland stammen.
- Die ausgewählten Teilnehmer sind im Vorfeld der Klausurwochen dazu aufzufordern, auf der Basis ihres Abstracts ein ausführliches, der jeweiligen Berufsgruppe angemessenes Thesenpapier zu der Thematik der Klausurwochen zu verfassen.
- Während der Klausurwochen sind zunächst die Thesenpapiere der Teilnehmer zu präsentieren und zu diskutieren. Danach sind die ausgewählten, wissenschaftlichen Fragestellungen durch Studium und interdisziplinären Diskurs zu vertiefen.
- Für notwendige Hintergrundinformation können zu den Klausurwochen ausgewiesene Experten für Vorträge geladen werden. Auch Exkursionen zu nahe gelegenen, für die Thematik relevanten Einrichtungen (z. B. Labors, Kliniken) sind möglich. Hierbei ist der vorgegebene finanzielle Rahmen einzuhalten. Der Anteil

dieser Expertenvorträge und Exkursionen im Ablaufplan darf aber Möglichkeiten und Zeiträume für Gruppenarbeiten und den Dialog zwischen den Teilnehmern keinesfalls zu stark einschränken.

- Am Ende der Klausurwochen sollen Themen und Ergebnisse der Diskussion in geeigneter Form publiziert werden. Eine möglichst öffentlichkeitswirksame Darstellung der Ergebnisse, z. B. durch Podiumsdiskussionen, öffentliche Vorträge o. ä. soll angestrebt werden.

- Antragsteller sollen sich, auch im eigenen Interesse, im Umfeld des national beabsichtigten Projektes mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Projekt spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine Förderung als EU-Vorhaben möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Projektes ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im späteren Antrag auf Forschungsförderung kurz dargestellt werden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft -FhG- die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% finanziert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilsfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE (Forschung und Entwicklung)-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

Zuwendungsfähig ist höchstens der Aufwand für

- Personal zur Organisation und Durchführung der Klausurwochen (insgesamt bis zu einem Äquivalent von höchstens drei Monaten E13 nach TVöD, bzw. BAT IIa),
- die Reise und Unterbringung der Teilnehmer bis zu insgesamt € 25.000,
- Reise, Unterbringung und Aufwandsentschädigung von international ausgewiesenen Spezialisten, die zu Vorträgen zu dem während der Klausurwochen behandelten Themengebiet eingeladen werden, bis zu insgesamt € 10.000,
- die pauschale Entschädigung der endgültigen Teilnehmer für die Erstellung des Abstracts im Vorfeld der Veranstaltung, bis zu maximal € 300 pro Teilnehmer,
- Sachmittel und Druckkostenzuschuss bis zu einer Höhe von insgesamt max. € 6000,
- eine öffentlichkeitswirksame Darstellung der Ergebnisse am Ende der Veranstaltung bis zu € 2.500.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgaben (BNBest-BMBF 98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF 98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen

Projektträger im DLR für das BMBF  
-Gesundheitsforschung-  
Heinrich-Konen-Str. 1

53227 Bonn  
Telefon: 0228 3821-1210 (Sekretariat)  
Telefax: 0228 3821-1257  
Internet: [www.gesundheitsforschung-bmbf.de](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de)

beauftragt. Ansprechpartner sind Dr. Marina Schindel (-1776) und Dr. Matthias von Witsch (-1209). Es wird dringend empfohlen zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

## **7.2 Zweistufiges Förderverfahren**

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

### **7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen**

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger im DLR zunächst bis spätestens

#### **15. August 2011**

formlose Projektskizzen in deutscher Sprache vorzulegen. Eine alleinige Vorlage per Fax oder E-Mail ist nicht möglich. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet oder unvollständig eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Projektskizzen sollen im Umfang 15 Seiten (incl. Anlagen, Schriftgrad 12, Zeilenabstand 1,5) nicht überschreiten, und sind in schriftlicher Form im Original mit 4 Kopien und in elektronischer Form als pdf auf Datenträger oder E-Mail-Anhang vorzulegen. Die Projektskizzen sollen alle notwendigen Informationen enthalten, um dem Gutachterkreis eine abschließende fachliche Stellungnahme zu erlauben.

Die Projektskizzen sollen das Vorhaben möglichst detailliert darstellen. Sie müssen zu folgenden Punkten Aussagen enthalten:

- Spezifisches Thema der Klausurwochen, wissenschaftliche Fragestellung
- Nachweis der Kompetenz der Einrichtung für die Bearbeitung der ausgewählten, inter- bzw. transdisziplinären Thematik (internationaler Wissensstand, Vorarbeiten an der Einrichtung etc.),
- Nachweis der Möglichkeit zur Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur für die Klausurwochen (z. B. Tagungsstätte, Unterbringungsmöglichkeiten, Bibliothek, Internetzugang etc.),
- Benennung und Beschreibung der Person, die für Organisation und Durchführung der Klausurwochen verantwortlich sein soll (Curriculum Vitae, abgeschlossene Promotion, Nachweis der wissenschaftlichen Exzellenz, 5 ausgewählte Publikationen, Nachweis von Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Seminaren/ Veranstaltungen),
- Darstellung der geplanten Klausurwoche mit Arbeits-, Zeit- und Finanzierungsplan unter Berücksichtigung der Vorgaben in den Punkten 2, 4.2, und 5,
- Detaillierte Darstellung und Begründung des für die Klausurwoche entworfenen Konzeptes / Curriculums zur Schulung der Teilnehmer in interdisziplinären Arbeitsmethoden und transdisziplinärem Diskurs.
- Beschreibung des Wertes der Veranstaltung für die weitere Qualifizierung und Profilbildung der Teilnehmer im Bereich der ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekte der modernen Lebenswissenschaften.

Die eingegangenen Projektskizzen werden unter Beteiligung externer Gutachter/innen nach folgenden Kriterien bewertet:

- die Relevanz des gewählten Themas und der wissenschaftlichen Fragestellung
- die bisherige wissenschaftliche Qualität der interdisziplinären Arbeiten an der antragstellenden Einrichtung im Bereich des ausgewählten Themas,
- die Durchführbarkeit der Klausurwochen an der antragstellenden Einrichtung (Infrastruktur) und durch die verantwortlichen Person,
- der vorgelegte Arbeits- Zeit- und Finanzierungsplan,
- die Qualität des vorgelegten Konzeptes / Curriculums für die Schulung in interdisziplinären Arbeitsmethoden und transdisziplinären Diskurses,
- der Nutzen der geplanten Veranstaltung für die weitere Qualifizierung und Profilbildung der Teilnehmer.

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze. Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

### 7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragssystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## 8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 04. Mai 2011.

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Dr. Roesler

30.03.2006

## **Richtlinien zur Förderinitiative „Bernstein-Preis“ im Rahmen des Nationales Netzwerk Computational Neuroscience**

### **1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Anwendungszweck**

Das Forschungsfeld der Computational Neuroscience stellt eine sehr dynamische Forschungsrichtung innerhalb der Neurowissenschaften dar. Durch das gezielte interdisziplinäre Zusammenwirken von Biologie, Medizin, Physik, Mathematik und Informatik lässt dieses Forschungsfeld einen beschleunigten Erkenntnisfortschritt und wichtige Impulse für anwendungsorientierte Forschungsfelder wie Gesundheitsforschung, Informationstechnologie und Bildung erwarten.

Mit der Fördermaßnahme "Nationales Netzwerk Computational Neuroscience" hat das BMBF vier "[Bernstein Zentren für Computational Neuroscience](#)" gegründet. Diese leistungsstarken Zentren bilden die wesentlichen strukturellen Elemente innerhalb des Nationalen Netzwerks. Damit ist eine grundlegende Struktur geschaffen, die notwendig ist, um das Forschungsfeld der Computational Neuroscience in einer neuen Qualität auszubauen, zu vernetzen und international sichtbar zu machen.

Für die nachhaltige Stärkung und Etablierung des Forschungsfeldes Computational Neuroscience in Deutschland ist die Gewinnung exzellenter Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftler von besonderer Bedeutung. Einen wesentlichen Beitrag dazu leisten die Bernstein Zentren durch ihre Konzepte zur Nachwuchsförderung auf der Ebene von Studiengängen und Graduiertenkollegs. Ein entscheidender Bedarf besteht darüber hinaus jedoch auch bei der Gewinnung und Förderung von jungen Forscherinnen/Forschern auf der Ebene von Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleitern, die durch den Aufbau und das Führen einer eigenen Arbeitsgruppe ihr Forschungsprofil ausbauen und wissenschaftliche Eigenständigkeit entwickeln können.

Ziel der Fördermaßnahme "Bernstein-Preis" ist es, herausragenden jungen Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftlern auf dem Gebiet der Computational Neuroscience durch die Förderung von Forschungsvorhaben die Möglichkeit zu geben, innovative Projektideen im Bereich Computational Neuroscience am Forschungsstandort Deutschland umzusetzen. Hierdurch sollen u. a. die akademischen Qualifikationen dieser junge Spitzennachwuchswissenschaftlerinnen/Spitzennachwuchswissenschaftler vorangetrieben werden. Die im Rahmen des "Bernstein Preises" geförderten Projekte sollen zu einem integrativen Bestandteil des Nationalen Netzwerkes Computational Neuroscience werden und neue wissenschaftliche Impulse liefern.

#### **1.2. Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Forschungsprojekte, die von jungen, promovierten, deutschen oder ausländischen Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftlern (Postdoktoranden) konzipiert und von ihnen an einer deutschen Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Erwartet werden vorweisliche, außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Computational Neuroscience. Die jungen Projektleiterinnen/Projektleiter sollen durch die Umsetzung ihrer selbst entworfenen und betreuten Forschungsprojekte und durch den Aufbau einer Nachwuchsgruppe die Möglichkeit erhalten, selbständig und unabhängig zu forschen. Die Durchführung der geförderten Forschungsprojekte soll an einer deutschen Universität oder wissenschaftlichen Einrichtung (siehe Nr. 3.) innerhalb oder außerhalb der Bernstein Zentren erfolgen.

Die geförderten Projekte der Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftler sollen in das Nationale Netzwerk Computational Neuroscience integriert werden und es verstärken. Dazu ist die Beteiligung der Nachwuchswissenschaftler/Nachwuchswissenschaftlerinnen an den jährlichen Workshops

und Statusseminaren der Bernstein Zentren vorgesehen. Die Statusseminare dienen dazu, den Stand der Forschungsarbeiten und -ergebnisse auszutauschen und die Vernetzung der Bernstein Zentren zu fördern.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Deutschland. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die im Rahmen des "Bernstein Preises" geförderten innovativen Forschungsvorhaben müssen von herausragenden, promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftler konzipiert und an einer Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtung in Deutschland durchgeführt werden (siehe Nr. 2. und Nr. 3.). Ein Vorhaben ist nur dann zuwendungsfähig, wenn die jeweilige Hochschule oder Forschungseinrichtung die Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftler für den Zeitraum der Projektförderung beschäftigt. Es wird außerdem erwartet, dass die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten (Grundausstattung an Laborfläche und sonstige Infrastruktur) zur Verfügung gestellt und die/der Nachwuchswissenschaftlerin/Nachwuchswissenschaftler in allen Belangen unterstützt wird. Eine entsprechende Erklärung der aufnehmenden Einrichtung ist der gem. Nr. 7.2 vorzulegenden Projektskizze beizufügen.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem [EU-Forschungsrahmenprogramm](#) vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Verbundprojekte von Antragstellern aus den Neuen Bundesländern und für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann.

Es ist beabsichtigt, ab 2006 jährlich ein Forschungsvorhaben im Rahmen der Förderinitiative "Bernstein Preis" zu fördern. Die Förderhöchstdauer jedes Einzelvorhabens beträgt bis zu fünf Jahre. Die Förderung des ersten Vorhabens soll im Jahr 2006 beginnen und kann im Rahmen der Gesamtlaufzeit bis zu 1,250 Mio. € betragen. In den Folgejahren 2007 bis 2010 soll im Rahmen der Möglichkeiten der jeweils geltenden mittelfristigen Finanzplanung, jahresbezogen, auf Basis dieser Bekanntmachung jeweils eine weitere Bewilligung ausgesprochen werden.

Für den Förderzeitraum kann, basierend auf den geltenden tarifvertraglichen Regelungen, projektbezogen die Stelle der/des projektleitenden Nachwuchswissenschaftlerin/Nachwuchswissenschaftlers bis zu E14 TVöD (bzw. Ib BAT) und für weiteres wissenschaftliches Personal bis zu 2 Stellen je E13 TVöD (bzw. IIa BAT), sowie ggf. notwendiges technisches Personal gefördert werden. Eine Finanzierung von aus öffentlichen Mitteln grundfinanzierten Stellen ist nicht möglich. Die Erstattung von Sach- und Investitionsmitteln erfolgt nach Maßgabe der geltenden sonstigen Zuwendungsbestimmungen (siehe u.a. Nr. 6 und Nr. 7).

### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## 7. Verfahren

### 7.1. Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung seinen

Projektträger PT-DLR - Projektträger Gesundheitsforschung  
Heinrich-Konen-Str. 1  
53227 Bonn  
Telefon: 0228-3821 117 (Dr. Schaerer)  
Telefon: 0228-3821 210 (Sekretariat)  
Telefax: 0228-3821 257  
Internet: <http://www.pt-dlr.de/>

beauftragt.

Vordrucke für Förderanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "easy" dringend empfohlen.

Dem Projektträger sind begutachtungsfähige Unterlagen in Übereinstimmung mit dem im Folgenden beschriebenen Verfahren vorzulegen.

### 7.2 Vorlage von Projektskizzen

Das Förderverfahren ist zweistufig. In der ersten Stufe sind zunächst dem Projektträger bis spätestens zum **30. Juni des jeweiligen Jahres (erstmalig bis spätestens 30. Juni 2006)** Projektskizzen in schriftlicher Form auf dem Postweg vorzulegen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Vorlageberechtigt sind deutsche und ausländische

Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftler, welche die in dieser Bekanntmachung formulierten Kriterien erfüllen (vgl. Nr. 4), im Einvernehmen mit der aufnehmenden Hochschule oder Forschungseinrichtung.

Den Projektskizzen ist eine **Darstellung mit folgender Gliederung** beizufügen:

- Name der/des Nachwuchswissenschaftlerin/s, vollständige Dienstanschrift, Kontaktdaten (Tel, Fax, e-mail).
- Aussagefähiger Lebenslauf (Umfang bis zu fünf Seiten, Arial 11 pt), der die Leistungen im Bereich Computational Neuroscience ausweist (z.B. Betreuung von wissenschaftlichem Nachwuchs, nationale und internationale Kooperationen, Drittmittelinwerbungen, Einladungen zu oder Ausrichtung von Konferenzen, Mitgliedschaft in Editorial Boards einschlägiger Fachzeitschriften, Gutachtertätigkeit, Sonstiges)
- Publikationsliste
- Vorläufige Vorhabensbeschreibung für das Forschungsprogramm der gesamten beantragten Nachwuchsgruppe inkl. aller vorgesehenen wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter (Umfang bis zu zehn Seiten, Arial 11 pt), einschließlich Finanzierungsplan
- Erklärung der Hochschule oder Forschungseinrichtung, an der das Forschungsprogramm durchgeführt werden soll, dass die/der Nachwuchswissenschaftlerin/Nachwuchswissenschaftler die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten (Grundausrüstung an Laborfläche und sonstige Infrastruktur) zur Verfügung gestellt bekommt und die in allen Belangen unterstützt wird.

Die Unterlagen sind in **englischer Sprache** in jeweils 15-facher Ausfertigung einzureichen. Aus der Vorlage einer Projektskizze kann ein Rechtsanspruch nicht abgeleitet werden.

### 7.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingereichten Projektskizzen werden einem unabhängigen Gutachtergremium aus deutschen und internationalen Gutachterinnen/Gutachtern vorgelegt.

Die Bewertung der eingegangenen Projektskizzen erfolgt nach den folgenden Kriterien:

a) Bisherige Leistungen des/der Nachwuchswissenschaftler/in im Bereich Computational Neuroscience

- Wissenschaftliches Werk inkl. Publikationsleistung
- Betreuungstätigkeit
- Internationale Aktivitäten
- Sonstige Leistungen (Drittmittelinwerbungen etc.)

b) Qualität des vorgeschlagenen Forschungsprogramms

- Wissenschaftliche und methodische Qualität
- Wissenschaftliche Ausgewiesenheit der Bewerberin/des Bewerbers
- Innovatives Potenzial
- Bezug zu Forschungsschwerpunkten der aufnehmenden Institution

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Bei positiver Bewertung werden die Interessenten in einer **zweiten Verfahrensstufe** aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag der Institution vorzulegen, an der das Forschungsprogramm durchgeführt werden soll (bis spätestens sechs Wochen nach Aufforderung). Es wird empfohlen, vor Antragstellung mit dem Projektträger PT-DLR Gesundheitsforschung Kontakt aufzunehmen. Dort sind weitere Informationen und Hinweise erhältlich. Über den förmlichen Förderantrag wird nach abschließender Prüfung entschieden. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## 8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 21.03.2006  
Bundesministerium für Bildung und Forschung  
im Auftrag  
Dr. Roemer-Mähler

**09.06.2011**

## **Deutschland - USA Zusammenarbeit in Computational Neuroscience**

### **Vorbemerkungen**

Die "Deutschland - USA Zusammenarbeit in Computational Neuroscience" ist eine transnationale Initiative zur Forschungsförderung zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Sie wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gemeinsam mit der amerikanischen Förderorganisation National Science Foundation (NSF) getragen.

Die nachstehenden Förderrichtlinien dienen der Etablierung transnationaler Forschungsprojekte und zielen darauf ab, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Forschern dieser beiden Länder zu vertiefen und auf eine neue Ebene zu heben.

Die maßgeblichen Regelungen der Abschnitte 1.1, 2, und 7 dieser Bekanntmachung werden inhaltlich parallel von BMBF und NSF in ihren Ländern veröffentlicht. Dagegen sind die Regelungen der Abschnitte 1.2, 3, 4, 5 und 6 spezifisch nur auf potentielle Antragsteller in Deutschland ausgerichtet. BMBF und NSF veröffentlichen insoweit vergleichbare, an das jeweilige nationale Recht angepasste Regelungen. Im Rahmen eines Agreements wurden Verfahren vereinbart, auf die die vorliegenden Richtlinien zurück greifen (Abschnitt 7).

Die vorliegenden Förderrichtlinien richten sich in Deutschland und den USA an Hochschulen, außeruniversitäre akademische Forschungseinrichtungen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Das Verständnis komplexer neurobiologischer Systeme, von genetischen Faktoren über zelluläre Prozesse bis zum komplexen Zusammenwirken von Neuronen, Kreisläufen und Systemen zur Steuerung von Verhalten und Wahrnehmung, ist eine der spannendsten und schwierigsten Aufgaben heutiger Forschung und Technik. Erkrankungen des Nervensystems sind auch mit komplexen neurobiologischen Vorgängen verbunden, die zu tiefgreifenden Veränderungen auf allen Ebenen der Organisation führen können. Die Prinzipien und Strategien der Informationsverarbeitung im Nervensystem sind sowohl für biologische als auch für technische Systeme von Bedeutung und eröffnen neue Möglichkeiten für Forschung, Anwendung und Erfindungen.

Computational Neuroscience liefert die theoretische Basis sowie eine ganze Palette technischer Ansätze, um die Prinzipien und die Dynamik des Nervensystems verstehen zu können. Aufbauend auf den theoretischen Grundlagen, Methoden und Erkenntnissen der Informatik, der Neurowissenschaften, der Biologie, der mathematisch-physikalischen Wissenschaften, der Gesellschafts- und Verhaltenswissenschaften, der Ingenieurwissenschaften und anderen Disziplinen nutzt der Bereich Computational Neuroscience ein breites Spektrum an Vorgehensweisen zur Untersuchung von Struktur, Funktion, Organisation und Informationsverarbeitung auf allen Ebenen des Nervensystems. Zur Beschleunigung des Fortschritts im Bereich Computational Neuroscience tragen neue Methoden für die Zusammenführung und Analyse komplexer Daten, die konzeptionellen Rahmenbedingungen vieler verschiedener theoretischer Quellen sowie neue Modalitäten für umfangreiche Datensammlungen und die Ausgestaltung von Experimenten bei.

Kooperation trägt zu solchen Fortschritten bei und spielt somit eine zentrale Rolle. Forschungsk Kooperation ermöglicht ein enges Zusammenwirken von Theorie, Modellierung und Analyse und experimenteller Neurowissenschaft. So entsteht ein Rahmen für die Auswertung empirischer Daten, für quantitative Hypothesen zur empirischen Erprobung und für die Einbettung der Theorien und Modelle in einen empirischen und evaluativen Kontext. Internationale Kooperationen bündeln verschiedene Forschungsperspektiven, erweitern das Spektrum von Forschungspartnerschaften und schaffen eine Gemeinschaft global tätiger Wissenschaftler und Techniker. Die gemeinsame Nutzung von Daten, Software und anderen Ressourcen ist ein wirkungsvolles Instrument für verstärkte Interaktion und Forschungsk Kooperation.

#### **1.2 Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf

Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Diesem Programm liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Projekte, die traditionelle Fachgrenzen überwinden, häufig produktiver und kreativer sind und sich mit wichtigen Fragen besser auseinandersetzen können. Kooperationen, die Wissenschaftler und Techniker mit sich ergänzender Erfahrung und Ausbildung zusammenbringen, sowie vertiefte Fachkenntnisse in vielfältigen Wissenschaftsbereichen sind Voraussetzung für dieses Programm und müssen im Antrag überzeugend dargestellt werden. Eine typische Forschungskooperation kann beispielsweise aus einem Informatiker und einem Neurobiologen bestehen, wobei diese Ausschreibung jedoch keine Vorgaben bezüglich einer bestimmten Kombination von Fachgebieten oder wissenschaftlichen Ansätzen enthält. Die Projektanträge sollten Forschungskooperationen beschreiben, die komplementäres Fachwissen bündeln, um so bei schwierigen interdisziplinären Fragestellungen signifikante Fortschritte erreichen zu können. Bei Anträgen für die gemeinsame Nutzung von Daten sollten die Ressourcen beschrieben sein, die von einer breiten Fachöffentlichkeit für weitreichende Fortschritte in der Forschung genutzt werden können.

Der Schwerpunkt dieses Programms liegt auf innovativen Forschungsarbeiten und Ressourcen und soll dazu beitragen, dass Theoretiker, Wissenschaftler im Bereich Computational Science, Techniker, Mathematiker und Statistiker moderne rechnergestützte Methoden zur Bearbeitung dynamischer und komplexer neurowissenschaftlicher Probleme einsetzen und entwickeln.

Im Rahmen dieses Programms geförderte Forschung im Bereich Computational Science muss auf biologische Prozesse bezogen sein und sollte zu Hypothesen führen, die in biologischen Studien überprüft werden können. Folgendes wird vorausgesetzt: (1) Gegenstand der Projektanträge sollten Kooperationen zwischen Fachleuten im Bereich Computational Science und/oder Modellierung sowie Theoretikern und experimentellen Neurowissenschaftlern sein; (2) die Kooperation sollte eine dynamische und möglichst längere Phase zur Entwicklung und Ausgestaltung der Modelle, Theorien und/oder analytischen Methoden sowie ein enges Zusammenwirken von Wissenschaftlern und Technikern verschiedener Fachrichtungen beinhalten; und (3) die Entwicklung und Erprobung neuer Modelle oder Theorien sollte einen Rahmen für die Auslegung von Experimenten und das Aufstellen neuer Hypothesen bieten, die zur Aufdeckung der Mechanismen und Prozesse im gesunden oder kranken Nervensystem beitragen können.

Die gemeinsame Nutzung von Daten und Software wird bei allen Projekten dringend empfohlen, um die Umsetzung und Verbreitung der Forschungsergebnisse zu erleichtern, die Entwicklung von verallgemeinerbaren Ansätzen und Instrumenten für den umfassenden Einsatz in der Forschung zu beschleunigen und die Kooperationsmöglichkeiten im Bereich Computational Neuroscience und in verwandten Bereichen zu erweitern.

Innovative Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten werden verstärkt gefördert, um Forschungskapazitäten im Bereich Computational Neuroscience zu entwickeln, die Teilnahme an Forschungs- und Bildungsmaßnahmen auszuweiten und die Wirkung der Forschung im Bereich Computational Neuroscience zu verstärken. Im Rahmen dieser Ausschreibung sind Maßnahmen in allen Bildungs- und Fortbildungsbereichen erwünscht. Internationale Forschungserfahrung für Studierende und Nachwuchswissenschaftler wird bei allen Projekten mit internationaler Kooperation verstärkt gefördert.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit FuE-Kapazität in Deutschland, wie z.B. Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU; die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist [hier](#) einzusehen). Großunternehmen sowie Unternehmen, die zu mehr als 50 % im Besitz von Großunternehmen sind, können nur unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden. Sind Fachhochschulen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens erfolgreich, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung über die BMBF-Förderlinie "ProfilINT". Entscheidungen hierzu erfolgen über ein gesondertes Antrags- und Auswahlverfahren.

Nähere Informationen sind [hier](#) erhältlich.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungsfähig für Antragsteller außerhalb der gewerblichen Wirtschaft ist der vorhabenbedingte Mehraufwand, wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (in wohlbegründeten Einzelfällen) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind. Kooperationen mit thematisch verwandten, laufenden FuE-Vorhaben im Ausland, die einen substantiellen Beitrag zur Lösung der bearbeiteten Fragestellung leisten, können in begrenztem Umfang unterstützt werden. Dies betrifft zusätzlich anfallende Mittel für wissenschaftliche Kommunikation z. B. für die Durchführung von Workshops und Arbeitstreffen, Gastaufenthalte von Nachwuchswissenschaftlern aus dem Verbund an externen Forschungseinrichtungen sowie die Einladung von Gastwissenschaftlern. Von den Partnern innerhalb eines Kooperationsprojektes wird die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit erwartet. Im Hinblick auf die Förderung wird eine gemeinschaftliche Bewerbung der Interessenten vorausgesetzt.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können auch [hier](#) abgerufen werden.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Zuwendungen in Höhe von 70.000 € bis 180.000 € pro Jahr für das gesamte Kooperationsprojekt können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse für in der Regel 3 Jahre gewährt werden. Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

#### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden für die deutschen Kooperationsteilnehmer grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden für die deutschen Kooperationsteilnehmer die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

#### **7. Verfahren**

##### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Bei der Beantragung von Fördermitteln für gemeinsame deutsch-amerikanische Forschungsprojekte sollen die deutschen und amerikanischen Wissenschaftler der NSF und dem BMBF Anträge mit identischen Projektbeschreibungen vorlegen, und zwar wie folgt:

1. Der NSF ist der Antrag entsprechend den Bestimmungen der NSF-Ausschreibung 11-505: *Collaborative Research in Computational Neuroscience*

## bis spätestens 02.11.2011

vorzulegen. Der Titel des Antrags sollte mit den Worten "US-German Collaboration" beginnen. Der NSF-Antrag ist vom amerikanischen Partner der jeweiligen Kooperation vorzulegen. Die für den deutschen Partner beantragten Mittel können entweder auf dem entsprechenden NSF-Vordruck oder in einem separaten Dokument ausgewiesen werden.

Ansprechpartner:

NSF

Dr. Kenneth Whang

Division of Information and Intelligent Systems

National Science Foundation

Arlington VA 22230

Tel.: +1 (703) 292-5149

Fax: +1 (703) 292-9073

[kwhang@nsf.gov](mailto:kwhang@nsf.gov)

2. Der Antrag an das **BMBF** ist zu richten an den

Projekträger im DLR

- Gesundheitsforschung -

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Tel: +49 (0) 228-3821-1210

Fax: +49 (0) 228-3821-1257

Internet: [www.gesundheitsforschung-bmbf.de](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de)

Ansprechpartner

Dr. Rainer Girgenrath

Tel: +49 (0) 228-3921-1200

E-Mail: [rainer.girgenrath@dlr.de](mailto:rainer.girgenrath@dlr.de)

Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projekträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich. Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können im Internet [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projekträger angefordert werden. Zur Erstellung von (Projektskizzen und) förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen. Wissenschaftler, die in den für eine Förderung ausgewählten deutsch-amerikanischen Gemeinschaftsprojekten kooperieren, erklären gegenüber dem BMBF, dass eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde, in der u. a. Fragen des geistigen Eigentums geregelt sind.

## 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projekträger zum

**02.11.2011**

von den kooperierenden deutsch-amerikanischen Arbeitsgruppen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Koordinator Projektskizzen mit identischen Projektbeschreibungen **in elektronischer Form** sowie auf dem **Postweg** vorzulegen. Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen in englischer Sprache empfohlen. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Projektskizzen ist eine Darstellung mit folgender Gliederung beizufügen:

Deckblatt des Projektantrags:

1. Titel des Antrags
- 1.1 Koordinator
- 1.2 Beteiligte Gruppen und Institutionen
- 1.3 Beantragte Projektlaufzeit
2. Zusammenfassung

### **Projektbeschreibung:**

1. Beschreibung der Forschungs- bzw. Ausbildungsaktivitäten (maximal 15 Seiten): Dieser Teil soll eine klare Beschreibung der geplanten Forschungsarbeiten enthalten und muss folgende Informationen beinhalten: innerhalb des beantragten Projektzeitraums zu erreichende Ziele und erwarteter Stellenwert; Bezug zu längerfristigen Zielen; Bezug zum Stand der Forschung auf dem jeweiligen Gebiet, Bezug zu etwaigen von anderen Stellen finanzierten Projekten des federführenden Wissenschaftlers (Principal Investigator/PI) sowie zu sonstigen laufenden Projekten. Die Beschreibung soll den allgemeinen Arbeitsplan skizzieren, einschließlich einer groben Darstellung der auszuführenden Aktivitäten und ggf. einer klaren Beschreibung der experimentellen Methoden, Verfahren und Pläne für die Sicherung, Dokumentation und Weitergabe von Daten, Proben, physischen Sammlungen, Lehrmaterialien und anderen Produkten der Forschung bzw. Lehre.

### **2. Koordinierungsplan (maximal 2 Seiten)**

Der Koordinierungsplan sollte folgende Informationen beinhalten: a) Die konkrete Rolle des federführenden Wissenschaftlers (Principal Investigator/PI), der kooperierenden federführenden Wissenschaftler (Co-PI), anderer führender Wissenschaftler sowie professioneller Berater bei allen beteiligten Einrichtungen; b) Darstellung der Art und Weise, wie das Projekt unter Einbeziehung der verschiedenen Einrichtungen und Fachrichtungen geleitet werden soll c) Beschreibung der konkreten Koordinierungsmechanismen für die wissenschaftliche Integration der verschiedenen Einrichtungen und/oder Disziplinen (z. B. Workshops, Graduierten-Austausch, Projekttreffen bei Konferenzen, Einsatz von Videokonferenzen und anderen Kommunikationsmitteln, Software-Repositories usw.) und d) konkrete Informationen zu den einzelnen Haushaltsposten, aus denen diese Koordinierungsmechanismen finanziert werden sollen.

Der Koordinierungsplan soll insbesondere den vorgesehenen Studierenden- und Wissenschaftlertausch einschließlich Terminierung, Dauer und Logistik der Aufenthalte sowie die Aufgaben der jeweiligen Projektmitarbeiter darstellen.

Die maximale Seitenzahl für die einzelnen Teile schließt Bilder und andere visuelle Darstellungen mit ein. Die zulässigen Schriftarten sind Arial, Courier und Palatino Linotype in einer Schriftgröße von mindestens 10 Punkt sowie Times New Roman in einer Schriftgröße von mindestens 11 Punkt.

Weitere verbindliche Anforderungen an Projektskizzen sind in einem [Leitfaden für Antragsteller](#) niedergelegt. Projektskizzen, die den dort niedergelegten Anforderungen nicht entsprechen, können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Die eingegangenen Projektskizzen werden unter Beteiligung eines gemeinsam von deutscher und amerikanischer Seite zusammengesetzten externen Gutachtergremiums nach folgenden Kriterien bewertet:

#### a) wissenschaftliche Bedeutung:

- wissenschaftlicher Beitrag des Projektvorschlages zum Voranbringen des Feldes oder anderer Felder
- wissenschaftliche Qualifikation des Antragstellers/ der Arbeitsgruppe
- Originalität/Innovation oder Potential für die Umsetzung des Konzeptes
- Qualität der Organisation des Projektes

#### b) weitergehende Bedeutung:

- Integration der Nachwuchsausbildung
- Qualität und Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit
- Beitrag des Projektes zur Verbesserung von Infrastruktur und Ausbildung (Netzwerke, Partnerschaften)
- Möglicher Nutzen des Projektes für die Gesellschaft

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze.

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die deutschen Interessenten bei positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird. Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internet-Adresse <http://www.foerderportal.bund.de> abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragssystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie den §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 26.05.2011

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
i.V. Dr. Christiane Buchholz

**20.05.2011**

## **Richtlinien zur Förderinitiative „Deutschland – Japan Zusammenarbeit in Computational Neuroscience“**

### **Vorbemerkungen**

Die "Deutschland - Japan Zusammenarbeit in Computational Neuroscience" ist eine transnationale Initiative zur Forschungsförderung zwischen Deutschland und Japan. Sie wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gemeinsam mit der Japan Science and Technology Agency (JST) getragen.

Die nachstehenden Förderrichtlinien dienen der Etablierung transnationaler Forschungsprojekte und zielen darauf ab, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Forschern dieser beiden Länder zu vertiefen und auf eine neue Ebene zu heben.

Die maßgeblichen Regelungen der Abschnitte 1.1, 2, und 7 dieser Bekanntmachung werden inhaltlich parallel von BMBF, DFG und JST veröffentlicht. Dagegen sind die Regelungen der Abschnitte 1.2, 3, 4, 5 und 6 spezifisch nur auf potentielle Antragsteller des BMBF ausgerichtet. BMBF, DFG und JST veröffentlichen insoweit vergleichbare, an das jeweilige nationale Recht angepasste Regelungen.

Im Rahmen eines Agreements wurden Verfahren vereinbart, auf die die vorliegenden Richtlinien zurück greifen (Abschnitt 7).

Die vorliegenden Förderrichtlinien richten sich in Deutschland und in Japan an Hochschulen, außeruniversitäre akademische Forschungseinrichtungen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Die Neurowissenschaften haben das Potenzial, Innovationen zu entwickeln, um wichtige und drängende soziale Probleme zu lösen. Die modernen Neurowissenschaften können in erheblichem Maße zur Lösung von Problemen wie alternde Gesellschaften, Zunahme neurodegenerativer Erkrankungen und steigender Bedarf an innovativen Lösungen und Ansätzen für technologische Anwendungen beitragen. Sie können bei der Ermittlung grundlegender Prozesse und Prinzipien bezüglich der Hirnfunktion mitwirken und die gewonnenen Erkenntnisse zur Entwicklung medizinischer und technologischer Anwendungen einsetzen. Unser Verständnis komplexer Hirnfunktionen kann nur mit modernsten Forschungsansätzen umfassend verbessert werden.

Computational Neuroscience ist eine Disziplin, die für das Verständnis der Prinzipien und Dynamik des Nervensystems eine theoretische Grundlage und eine Reihe technischer Ansätze liefert. Aufbauend auf Theorie, Methoden und Erkenntnissen der Informatik, der Neurowissenschaften, Biologie, Mathematik und Physik, der Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Technik und anderer Bereiche nutzt Computational Neuroscience ein breites Spektrum an Methoden zur Untersuchung von Struktur, Funktion, Organisation und Computing auf allen Ebenen des Nervensystems. Auf Grund des interdisziplinären Ansatzes kann Computational Neuroscience auch die neurowissenschaftliche Forschung deutlich vorantreiben und ihre Methodik erweitern.

Die internationale Kooperation ist ein wichtiges Instrument, um bisherige Fortschritte weiterzuführen. Verbundforschung ermöglicht ein enges Zusammenwirken, führt verschiedene Forschungsperspektiven zusammen und erweitert das Spektrum an Forschungspartnerschaften. In Japan und in Deutschland wurden in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Bereich Computational Neuroscience zu stärken, und dies führte zum Aufbau starker nationaler Gemeinschaften in beiden Ländern. Die bisherige Ad-Hoc-Kooperation zwischen japanischen und deutschen Forschergruppen sollte jetzt auf eine koordinierte Ebene gehoben werden.

#### **1.2 Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Diese Initiative zielt auf die Förderung von Verbundforschungsprojekten, die Wissenschaftler und Techniker mit sich ergänzender Erfahrung und Ausbildung in den experimentellen und theoretischen Neurowissenschaften zusammenbringen. Anträge für Forschungsprojekte sollen Kooperationen beschreiben, die komplementäres Fachwissen bündeln, das für deutliche Fortschritte bei schwierigen interdisziplinären Fragestellungen erforderlich ist. Sie sollen Kooperationen zwischen Experten, Theoretikern und experimentellen Neurowissenschaftlern oder Technikern im Bereich Computing und/oder Modellierung beinhalten. Computing-Forschung, die im Rahmen dieser Initiative gefördert wird, muss sich auf biologische Verfahren beziehen und sollte zu Hypothesen führen, die in biologischen Studien überprüft werden können.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit FuE-Kapazität in Deutschland, wie z.B. Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU; die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist [hier](#) einzusehen). Großunternehmen sowie Unternehmen, die zu mehr als 50 % im Besitz von Großunternehmen sind, können nur unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Sind Fachhochschulen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens erfolgreich, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung über die BMBF-Förderlinie "ProfilINT". Entscheidungen hierzu erfolgen über ein gesondertes Antrags- und Auswahlverfahren. Nähere Informationen hierzu sind [hier](#) erhältlich.

## **4 . Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungsfähig für Antragsteller außerhalb der gewerblichen Wirtschaft ist der vorhabenbedingte Mehraufwand, wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (in wohlbegründeten Einzelfällen) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind. Kooperationen mit thematisch verwandten, laufenden FuE-Vorhaben im Ausland, die einen substantiellen Beitrag zur Lösung der bearbeiteten Fragestellung leisten, können in begrenztem Umfang unterstützt werden. Dies betrifft zusätzlich anfallende Mittel für wissenschaftliche Kommunikation z. B. für die Durchführung von Workshops und Arbeitstreffen, Gastaufenthalte von Nachwuchswissenschaftlern aus dem Verbund an externen Forschungseinrichtungen sowie die Einladung von Gastwissenschaftlern.

Von den Partnern innerhalb eines Kooperationsprojektes wird die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit erwartet. Im Hinblick auf die Förderung wird eine gemeinschaftliche Bewerbung der Interessenten vorausgesetzt.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

Informationen zur EU-Förderung können auch [hier](#) abgerufen werden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse für in der Regel drei Jahre gewährt werden.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die

zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden für die deutschen Kooperationsteilnehmer grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden für die deutschen Kooperationsteilnehmer die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## 7. Verfahren

### 7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Bei der Beantragung von Fördermitteln für gemeinsame deutsch-japanische Forschungsprojekte sollen die deutschen und japanischen Wissenschaftler der JST, dem BMBF und der DFG Anträge mit identischen Projektbeschreibungen vorlegen, und zwar wie folgt:

(1) Anträge an JST sind zu richten an

- [www.e-rad.go.jp/index.html](http://www.e-rad.go.jp/index.html).

Japanische Antragsteller übersenden ihre Antragsformulare über das Online-Antragssystem [E-rad](#).

(2) Anträge an die DFG sind zu richten an

- [jan.kunze@dfg.de](mailto:jan.kunze@dfg.de) (elektronisch) und

- Deutsche Forschungsgemeinschaft

53170 Bonn (Papierausdruck)

(3) Anträge an das BMBF sind zu richten an

Projektträger im DLR für das BMBF

- Gesundheitsforschung -

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Tel.: +49 228 3821-1210

Fax: +49 228 3821-1257

Internet: <http://www.pt-dlr.de/>

Ansprechpartner ist Dr. Karsten Georg (Tel.: +49 228 3821-1388), E-Mail: [karsten.georg@dlr.de](mailto:karsten.georg@dlr.de). Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger im DLR Kontakt aufzunehmen. Für diese Aktivität spezifische, zwischen JST, DFG und BMBF abgestimmte Richtlinien sowie weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich. Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen. Wissenschaftler, die in den für eine Förderung ausgewählten deutsch-japanischen Gemeinschaftsprojekten kooperieren, erklären gegenüber dem BMBF, dass eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde, in der u. a. Fragen des geistigen Eigentums geregelt sind.

### 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger zum

#### 08.08.2011

von den kooperierenden deutsch-japanischen Arbeitsgruppen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Koordinator Projektskizzen mit identischen Projektbeschreibungen in elektronischer Form sowie auf dem Postweg vorzulegen. Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen in englischer Sprache empfohlen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Projektbeschreibungen sollten folgendermaßen gegliedert sein:

#### 1. Deckblatt des Antrags:

##### 1.1 Titel des Antrags

- Koordinator
- Assoziierte Gruppen und Institutionen
- Beantragte Laufzeit

##### 1.2 Zusammenfassung

#### 2. Projektbeschreibung (maximal 15 Seiten)

##### 2.1 Derzeitiger internationaler Stand der Technik und eigene Vorarbeiten

##### 2.2 Zentrale Forschungsziele

##### 2.3 Neue Aspekte und künftige Auswirkungen

##### 2.4 Konzept für kommerzielle, wissenschaftliche und/oder technische Verwertung der Ergebnisse

##### 2.5 Gesamtarbeitsplan, Zeitrahmen, Hauptaufgaben und Meilensteine

##### 2.6 Konzept für die Zusammenarbeit

##### 2.7 Lebenslauf

#### 3. Koordinierungsplan (maximal eine Seite)

3.1 Spezifische Rolle des federführenden Wissenschaftlers (Principal Investigator/PI), der kooperierenden leitenden Wissenschaftler (Co-PIs) und weiterer leitender Wissenschaftler und Fachberater in allen beteiligten Einrichtungen;

3.2 Projektmanagement unter Einbeziehung der verschiedenen Einrichtungen und Disziplinen;

3.3 Spezifische Koordinierungsmechanismen für die wissenschaftliche Integration der verschiedenen Einrichtungen und Disziplinen (z. B. Workshops, Graduiertenaustausch, PI-Treffen bei Konferenzen, Videokonferenzen und alternative Kommunikationsmittel, Software-Repositories).

#### 4. Haushaltsplan (eine Seite)

##### 4.1 Haushaltsplan des japanischen Partners

##### 4.2 Haushaltsplan des deutschen Partners

Insbesondere sollte der Koordinierungsplan den vorgesehenen Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern einschließlich Dauer, Abschluss, Aufenthaltslogistik und Aufgaben der jeweiligen Projektmitarbeiter darlegen.

Die maximale Seitenzahl für die verschiedenen Teile beinhaltet Bilder und andere visuelle Darstellungen. Mögliche Schriftarten sind Courier und Palatino Linotype, mindestens 10 Punkt, und Arial und Times New Roman, mindestens 11 Punkt.

Weitere verbindliche Anforderungen an Projektskizzen sind in einem [Leitfaden für Antragsteller](#) niedergelegt. Projektskizzen, die den dort niedergelegten Anforderungen nicht entsprechen, können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Die eingegangenen Projektskizzen werden unter Beteiligung eines gemeinsam von deutscher und japanischer Seite zusammengesetzten externen Gutachtergremiums nach folgenden Kriterien bewertet:

1.) Übereinstimmung mit den Programmzielen und den festgelegten Forschungsfeldern:

Die beantragte Maßnahme entspricht den Zielen des Programms und den Forschungsfeldern, die im Programm festgelegt sind. Außerdem unterstützen die Antragsteller die beantragte Maßnahme mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen.

2.) Exzellenz und Eignung des wissenschaftlichen Ansatzes:

Der vorgeschlagene wissenschaftliche Ansatz ist angemessen und originär und leistet einen wesentlichen fachlichen Beitrag. Die beantragte Forschungsaktivität ist führend, kreativ und auf international hohem Niveau und soll sich deutlich auf die Entwicklung künftiger Forschung und Technologie auswirken, gemeinsame internationale Probleme lösen oder eine innovative technologische Saat hervorbringen, die zur Entstehung neuer Zukunftsbranchen beitragen kann.

3.) Kompetenz der Forschungsleiter:

Die Forschungsleiter in beiden Ländern haben den Einblick oder die Erfahrung (oder das Potenzial im Falle von Nachwuchsforschern), um die Maßnahme voranzutreiben, und die Fähigkeit, die Kooperation zu leiten und die Projektziele während der Laufzeit dieses Programms zu erreichen.

4.) Effektivität und Synergie des gemeinsamen Forschungsprojekts:

Projektanträge, die voraussichtlich zu Synergien auf Grund der Forschungszusammenarbeit mit dem Partnerforschungsinstitut wie beispielsweise Erwerb und/oder Anwendung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Wissen der Forscherkollegen und/oder Nutzung der Ressourcen im jeweils anderen Land führen, werden bevorzugt berücksichtigt.

5.) Zweckmäßigkeit des Forschungs- und Austauschplans:

Die Arbeitsteilung bei der Forschungsaktivität mit dem Partnerforschungsinstitut und der Plan für die Forschungsausgaben sind für die Umsetzung der beantragten Forschungsaktivität geeignet. Der Plan für die Austauschmaßnahme und -ausgaben mit dem Partnerforschungsinstitut ist für die Umsetzung der beantragten Forschungsaktivität geeignet.

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze.

## **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die deutschen Interessenten bei positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird. Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragssystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie den §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 20.05.2011

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
i.V. Dr. Christiane Buchholz

15.02.2011

## **Richtlinien zur Förderung transnationaler Forschungsprojekte zur Genomik und Pathophysiologie des metabolischen Syndroms und seiner assoziierten Erkrankungen**

### **Vorbemerkung**

Diese Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig durch die Förderorganisationen Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Deutschland, Canadian Institutes of Health Research - Institute of Genetics (CIHR-IG), Kanada, Fonds de la Recherche en Santé du Québec (FRSQ), Quebec, Kanada, Institute of Health Carlos III (ISCIII), Spanien, und National Funding Agency for Research (ANR), Frankreich. Ein englischsprachiger Bekanntmachungstext mit weiteren Informationen zu dieser gemeinsamen Ausschreibung kann über die folgende Internetseite abgerufen werden: <http://www.agence-nationale-recherche.fr/META-2011>.

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Das "metabolische Syndrom", auch als Syndrom X und Insulinresistenz-Syndrom bekannt, stellt eine weltweite gesundheitspolitische Herausforderung von ständig wachsender Bedeutung dar. In der heutigen Situation der drastischen Zunahme von Diabetes und Fettleibigkeit in unserer Bevölkerung kommt einer eingehenden Untersuchung des metabolischen Syndroms und seiner Ursachen durch die immer größere Relevanz für das Gesundheitssystem eine hohe Priorität zu.

Die Pathophysiologie des Syndroms ist äußerst komplex und bis heute noch nicht vollständig aufgeklärt. Zu den zugrundeliegenden Risikofaktoren für das Syndrom gehören Adipositas und Insulinresistenz. Des Weiteren werden Bewegungsmangel, Alterung, hormonelles Ungleichgewicht und genetische Veranlagung mit dem Syndrom assoziiert. Durch diese Risikofaktoren können Symptome wie hoher Blutdruck, erhöhte Blutfettwerte und ungünstige Fettverteilungen im menschlichen Körper entstehen. Diese Symptome wirken im weiteren Verlauf bei der Entstehung von Erkrankungen wie Diabetes, koronaren Herzerkrankungen und anderen Krankheiten, die mit Verkalkungen von Gefäßwänden in Verbindung stehen, zusammen. Interdisziplinäre Forschungsansätze, die auf Daten, Ressourcen und Ergebnissen der Genom- und Postgenomforschung basieren, haben bereits in zahlreichen Fällen zu einem besseren Verständnis der Mechanismen geführt, die der Entstehung komplexer Krankheitsmechanismen zugrunde liegen. Dieses Verständnis ist die Grundlage für Innovationen, die Forschungsergebnisse einer klinischen und kommerziellen Anwendung zuführen.

Im Rahmen dieser Förderrichtlinien soll dieser erfolgversprechende Ansatz nun auch für die Erforschung des metabolischen Syndroms und seiner Ursachen nutzbar gemacht werden. Erste Erfolge hinsichtlich einzelner Krankheitsbilder, Symptome oder Risikofaktoren, die im metabolischen Syndrom von Bedeutung sind, bestehen bereits. Es gilt nun, Ergebnisse aus den Einzelgebieten zusammenzuführen und für die Erforschung des metabolischen Syndroms als komplexes Gesamtbild zu nutzen.

Um das Potential von Forschungsansätzen, die auf der Genom- und Postgenomforschung basieren in vollem Umfang nutzbar zu machen, ist die möglichst umfangreiche Zusammenführung von über Jahre hinweg generiertem Wissen und aufgebauten Ressourcen und damit die Schaffung von Synergien von zentraler Bedeutung. Hierzu ist ein länderübergreifender Ansatz notwendig.

Im Rahmen dieser Ausschreibung haben sich deshalb die folgenden Partnerorganisationen zusammengeschlossen, um eine gemeinsame Fördermaßnahme zur Förderung multinationaler, kooperativer Forschungsprojekte zur Aufklärung der Ursachen des metabolischen Syndroms und seiner assoziierten Folgeerkrankungen durchzuführen:

- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Deutschland
- Canadian Institutes of Health Research - Institute of Genetics (CIHR-IG), Kanada
- Fonds de la Recherche en Santé du Québec (FRSQ), Quebec, Kanada
- Institute of Health Carlos III (ISCIII), Spanien
- National Funding Agency for Research (ANR), Frankreich

Das BMBF ergänzt mit dieser Fördermaßnahme seine im Rahmen des Programms zur medizinischen Genomforschung laufenden Aktivitäten und baut diese im Sinne einer verstärkten internationalen Vernetzung aus.

Die Bekanntmachung wird zeitgleich von allen Partnern in den jeweiligen Ländern veröffentlicht. Für die eigentliche Umsetzung der nationalen Projektanteile gelten die jeweiligen nationalen Richtlinien.

## 1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Innerhalb der Fördermaßnahme sollen die deutschen Anteile kooperativer und interdisziplinärer Forschungskonsortien gefördert werden, in denen sich ergänzende Expertisen, Daten und Ressourcen von einschlägig qualifizierten Arbeitsgruppen aus den teilnehmenden Ländern zusammengeführt werden. In den Forschungskonsortien sollen grundlegende Erkenntnisse erarbeitet werden, die zu Fortschritten in der Prävention, der Diagnose und Therapie des metabolischen Syndroms und seiner Folgeerkrankungen beitragen können, und die allein auf nationaler Ebene nicht zu erarbeiten sind. Dabei sollen insbesondere pathophysiologische und mechanistische Wechselwirkungen zwischen den Risikofaktoren und Symptomen des metabolischen Syndroms (z. B. Übergewicht, Insulinresistenz, Bluthochdruck, erhöhte Blutfettwerte) und den aus ihnen hervorgehenden Herz-Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen (z. B. Atherosklerose, Diabetes) thematisiert werden.

Die Zusammenarbeit in den Forschungskonsortien soll auf der Grundlage der synergetischen Nutzung vorhandener genomischer und postgenomischer Daten und Ressourcen erfolgen.

Transnationale kooperative Forschungsanträge müssen zumindest eines der folgenden Themengebiete zum Gegenstand haben:

- Auf bereits existierenden Ergebnissen aufbauende Verifizierung oder vertiefende Analyse von Ergebnissen zu Suszeptibilitätsgenen (z. B. Replikationen oder Verifizierungen von Ergebnissen aus GWAS in anderen Kohorten oder Sub-Phänotypisierung in größeren Kohorten).  
(Bitte beachten Sie, dass neu begonnene Genomweite Assoziationsstudien (GWAS) oder groß angelegte, systematische Genomik-, Transkriptomik-, Proteomik- oder Metabolomik-Studien [sogenannte -Omics-Studien] aufgrund der begrenzten Mittel nicht gefördert werden können).
- funktionelle Analysen von krankheitsrelevanten Genen und Genprodukten, welche in GWAS-Studien oder anderen large-scale-Omics-Ansätzen identifiziert wurden (in vitro oder in Tiermodellen)
- Klinische Forschung, d. h. Forschung, die auf die Übertragung von Ergebnissen aus der Omics- Forschung in klinisch relevante Anwendungen abzielt (klinische Studien können im Rahmen dieser Fördermaßnahme nicht gefördert werden).

Für weiterführende Informationen zum Gegenstand der Förderung wird auf den englischen Bekanntmachungstext und die entsprechenden "guidelines" verwiesen. Diese können unter <http://www.agence-nationale-recherche.fr/META-2011> abgerufen werden.

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen, Hochschulkliniken, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere Kleine und Mittlere Unternehmen [KMU]).

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Sind Fachhochschulen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens erfolgreich, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung über die BMBF-Förderlinie "ProfilINT". Entscheidungen hierzu erfolgen über ein gesondertes Antrags- und Auswahlverfahren. Nähere Informationen hierzu sind [hier](#) erhältlich.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die über diese Fördermaßnahme geförderten Forschungskonsortien dürfen höchstens aus sechs Forschergruppen bestehen, die aus mindestens drei der teilnehmenden Länder stammen. Die Zusammenarbeit der einzelnen in einem Konsortium vertretenen Gruppen muss einen klar dokumentierten Mehrwert ergeben.

Forschungskonsortien müssen auf die Erforschung von pathophysiologischen und mechanistischen Wechselwirkungen zwischen den Risikofaktoren und Symptomen des metabolischen Syndroms (z. B. Übergewicht, Insulinresistenz, Bluthochdruck, erhöhte Blutfettwerte) und den aus ihnen hervorgehenden Herz-Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen (z. B. Atherosklerose, Diabetes) abzielen.

Forschungsansätze, die im Rahmen dieser Bekanntmachung finanziert werden, müssen auf vorhandenen Daten und Ergebnissen aus früheren Genomics- oder anderen Omics-Studien aufbauen. Pooling und synergistische Nutzung vorhandener Daten, Patientengruppen, Biomaterialien oder Tiermodelle wird erwartet. Der Austausch relevanter Ergebnisse, Datensätze und / oder Ressourcen in internationalen Forschungsverbänden ist eine Voraussetzung für die Förderung.

Klinische Studien können im Rahmen dieser Bekanntmachung nicht gefördert werden.

Die Antragsteller müssen durch einschlägige wissenschaftliche Vorarbeiten ausgewiesen sein und eine hohe Bereitschaft zur Zusammenarbeit einschließlich Austausch von Methoden und Materialien mitbringen. Es wird eine gemeinschaftliche Bewerbung der deutschen und internationalen Partner vorausgesetzt. Die Zahl der teilnehmenden Arbeitsgruppen sollte den Zielen des Antrags angemessen sein. Die zur Bearbeitung der verbundübergreifenden Forschungsfrage notwendige "kritische Masse" an Kompetenzen und Ressourcen muss innerhalb des Forschungsverbundes vorhanden sein.

Für das gemeinschaftlich beantragte Forschungskonsortium muss ein Projektkoordinator benannt werden, der das Konsortium nach außen hin repräsentiert und der für die Kommunikation mit dem "französischen Call-Sekretariat für die gemeinsame Bekanntmachung" und für das interne Management des Konsortiums verantwortlich ist. Dies beinhaltet beispielsweise die Abfassung von Berichten, Controlling, Öffentlichkeitsarbeit und das Management von Schutzrechten. Ansprechpartner für die jeweilige nationale Förderorganisation sind die Arbeitsgruppenleiter, die aus dem jeweiligen Land kommen.

Die Projektpartner müssen bis spätestens sechs Monate nach Förderbeginn des gemeinsamen Forschungsprojektes eine Kooperationsvereinbarung zwischen allen Projektpartnern abschließen. Hinweise dazu können der [EC Consortium Agreement Checklist](#) und dem [BMBF-Merkblatt 0110](#) entnommen werden.

Wissenschaftliche Arbeitsgruppen, die aus Nicht-Teilnehmerländern stammen, können ggf. an einem kooperativen Forschungsprojekt teilnehmen, sofern die Finanzierung ihrer Teilnahme anderweitig gesichert ist. Dazu ist im Antrag darzulegen, ob diese Finanzierung bereits gesichert ist oder wie sie bis zum geplanten Beginn des gemeinsamen Projektes gesichert werden soll. Die betreffenden Arbeitsgruppen müssen über den Projektkoordinator den Nachweis der entsprechenden finanziellen Ressourcen vor der endgültigen Förderentscheidung vorlegen.

Für weiterführende Informationen zu den Zuwendungsvoraussetzungen wird auf den englischen Bekanntmachungstext und die entsprechenden "guidelines" verwiesen. Diese können [hier](#) abgerufen werden.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen an die deutschen Partner können im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von in der Regel bis zu drei Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Mit einem Förderbeginn ist zwischen Februar und Juni des Jahres 2012 zu rechnen.

Beantragt werden können Personal- und Sachmittel einschließlich Mittel für Reisen sowie ggf. projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind.

Ausgaben für die Erstellung eines Ethikvotums durch die hochschuleigene Ethikkommission werden der Grundausstattung zugerechnet und können nicht gefördert werden. Die zur Anmeldung eines Patentes erforderlichen Ausgaben bzw. Kosten während der Laufzeit des Vorhabens sind im Rahmen der BMBF-Standardrichtlinien grundsätzlich zuwendungsfähig.

Für weiterführende Informationen zu Art, Umfang und Höhe der Förderung wird auf den englischen Bekanntmachungstext und die entsprechenden "guidelines" verwiesen. Diese können [hier](#) abgerufen werden.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft [FhG] die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel je nach Anwendungsnähe des Vorhaben bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche Forschungs- und Entwicklungs(FuE)-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für KMU differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen

Projektträger im DLR für das BMBF  
Gesundheitsforschung  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Telefon: 0228 3821-210  
Telefax: 0228 3821-257  
E-Mail: [gesundheitsforschung@dlr.de](mailto:gesundheitsforschung@dlr.de)  
Internet: [www.gesundheitsforschung-bmbf.de](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de)

beauftragt. Ansprechpartner sind Dr. Matthias von Witsch (-209) und Dr. Roland Bornheim (-785). Anträge für die Forschungskonsortien sind elektronisch beim Sekretariat für die gemeinsame Bekanntmachung, das bei der "French National Research Agency (ANR)" in Paris angesiedelt ist, einzureichen (siehe auch Nummer 7.2.1.).

Während die Anträge für ein Forschungskonsortium von den Teilprojektleitern aus den unterschiedlichen Ländern gemeinschaftlich eingereicht werden, erfolgt die Förderung der erfolgreichen Konsortien getrennt nach nationalen Teilprojekten durch die jeweilige nationale Förderorganisation, bei der die Mittel beantragt werden. Es wird daher dringend empfohlen, vor Antragstellung mit den jeweiligen nationalen Förderorganisationen Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich. Desweiteren wird auch auf den englischen Bekanntmachungstext und die entsprechenden "guidelines" verwiesen. Diese können [hier](#) abgerufen werden.

## 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt

### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Antragsskizzen und Vorhabenbeschreibungen

In der ersten Stufe sind zunächst über den jeweils vorgesehenen Verbundkoordinator beim französischen Call-Sekretariat formlose Antragsskizzen ("Registration Letters") für das beabsichtigte Forschungskonsortium einzureichen. Die Einreichung muss

**bis spätestens 7. April 2011, 20:00 GMT**

in elektronischer Form erfolgen. Im Hinblick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Unterlagen in englischer Sprache empfohlen.

Die Anforderungen an die Antragsskizzen sind in einem [Leitfaden für Antragsteller](#) niedergelegt.

Die Antragsskizzen sind entlang des dafür vorgesehenen Antragsbogens ("[Registration Letter Template](#)") zu erstellen.

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das [Internet-Portal](#). Im Portal ist die Antragsskizze im PDF-Format hochzuladen.

Aus der Vorlage einer Antragsskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Antragsskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Vorlage wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem französischen Sekretariat für die gemeinsame Bekanntmachung empfohlen. Eine Vorlage per E-Mail oder Telefax alleine ist nicht möglich.

Das Sekretariat für die gemeinsame Bekanntmachung, das bei der "French National Research Agency (ANR)" in Paris angesiedelt ist, wird zusammen mit den beteiligten nationalen Förderorganisationen alle Antragsskizzen auf die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Vorgaben hin prüfen (z. B. Abgabedatum, Anzahl der beteiligten Länder, Einschluss aller notwendigen Angaben, Antragsberechtigung der beantragenden Institutionen, Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Fördermaßnahme). Anträge, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

Antragsskizzen, die den formalen und inhaltlichen Kriterien entsprechen, werden in einem zweiten Schritt vom Sekretariat für die gemeinsame Bekanntmachung aufgefordert, eine ausführliche Vorhabenbeschreibung einzureichen. Diese ist

spätestens bis zum 15. Juli 2011, 20:00 GMT

in elektronischer Form einzureichen.

Ausführliche Vorhabenbeschreibungen sind entlang des dafür vorgesehenen Antragsbogens ("[Full Proposal Template](#)") zu erstellen.

Die gemeinschaftlich vom Forschungskonsortium vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Beteiligung eines international besetzten Gutachtergremiums vor allem nach folgenden Kriterien bewertet:

- Relevanz des beantragten Projekts bezüglich der Ziele der Bekanntmachung
- Wissenschaftliche Qualität des Antrags (Innovation, adäquate Methodik)
- Durchführbarkeit des Projektes (angemessenes Budget, Ressourcen, Zeitplan)
- Internationale Konkurrenzfähigkeit der beteiligten Arbeitsgruppen im Forschungsgebiet, auf dem sich der Antrag bewegt (vorausgegangene Forschungsarbeiten, Expertise der Arbeitsgruppen)
- Qualität der geplanten Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Gruppen und Mehrwert ("Added Value") der Verbundzusammenarbeit

- Bedeutung der erwarteten Ergebnisse hinsichtlich der klinischen Nutzung und anderer sozio-ökonomischer oder gesundheitsrelevanter Fragestellungen

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe der eingereichten Unterlagen.

Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren sind im englischen Bekanntmachungstext und den entsprechenden "[guidelines](#)" enthalten.

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

Die jeweiligen deutschen Interessenten werden bei positiver Bewertung eines beantragten Forschungskonsortiums aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag für die entsprechenden Arbeitspakete im Forschungskonsortium vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Vordrucke für die dann einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 2. Februar 2011

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Prof. Dr. Frank Laplace

**28.01.2011**

## **Richtlinien zur Förderung einer deutschen Beteiligung am "International Human Epigenome Consortium" durch Forschungsverbünde zur epigenomischen Kartierung und Funktionsanalyse**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Das BMBF beabsichtigt, mit der Veröffentlichung der nachfolgenden Fördermaßnahme seine Aktivitäten im Bereich der lebenswissenschaftlichen Grundlagenforschung weiter auszubauen. Durch die Maßnahme soll ein Beitrag zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit im Bereich der medizinischen Epigenomforschung und letztlich auch zum Ausbau einer individualisierten Medizin geleistet werden. Ziel ist es, eine maßgebliche deutsche Beteiligung am internationalen Großprojekt "International Human Epigenome Consortium" (IHEC) zu ermöglichen.

Die medizinische Genomforschung und ihre verwandten molekularbiologischen Fachgebiete haben in den letzten Jahren gezeigt, dass das menschliche Genom komplexeren Regulationsmechanismen unterliegt als zunächst angenommen. Epigenetische Faktoren, wie z. B. DNA-Methylierung, Histonmodifikationen, strukturelle Veränderungen des Chromatins oder "nicht-proteinkodierende RNAs" (ncRNAs), haben einen bedeutenden Einfluss auf die Regulation vielfältiger Gen-Aktivitäten. Sie spielen daher eine entscheidende Rolle, z. B. bei (Zell-) Alterungsprozessen, bei Umwelteinflüssen auf das Genom und bei der Entstehung und Ausprägung von Krankheiten, wie z. B. Krebs, Diabetes, Schizophrenie oder Rheuma. Auf der Basis dieses neuen Wissens wurden bereits eine Reihe erfolgversprechender Ideen sowohl für innovative epigenetische Diagnostik, z. B. im Bereich der Darmkrebs-Früherkennung, als auch erste Therapeutika entwickelt. Die in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnisse belegen, dass der Forschungsbereich hohes Innovationspotential für weitere, in vollen Umfang bislang kaum abschätzbare Fortschritte in der Prävention, Diagnose und Therapie menschlicher Erkrankungen birgt.

Für weitere Erkenntnisfortschritte hinsichtlich der Aufklärung komplexer Regulationsmechanismen des Genoms sind international organisierte und koordinierte Großprojekte unverzichtbar. Von besonderer Bedeutung ist hierbei das "International Human Epigenome Consortium" (IHEC), das derzeit als internationales Netzwerk für eine koordinierte Epigenomforschung mit dem Ziel aufgebaut wird, 1000 Referenz-Epigenome humaner Zellen zu erstellen und der Wissenschaft als frei zugängliche Referenzkarten zur Verfügung zu stellen. Durch das koordinierte Vorgehen werden gemeinsame, weltweit standardisierte, epigenetische Daten entstehen, die erstmals umfassende vergleichbare Bewertungen epigenetischer Veränderungen ermöglichen.

Mit dieser Förderrichtlinie ermöglicht das BMBF die Beteiligung deutscher Forschungsverbünde am IHEC. In den Verbänden sollen Kartierungen epigenetischer Faktoren im großen Maßstab durchgeführt werden. Parallel können inhaltlich Bezug nehmende, krankheitsorientierte Funktionsanalysen epigenetischer Faktoren und der Regulationsmechanismen, zu denen sie beitragen, erfolgen. Letztendlich sollen die Verbünde über angewandte, lebenswissenschaftliche Grundlagenforschung und die Aufklärung krankheitsbezogener Mechanismen und Wirkungsweisen Beiträge zur Prävention, Diagnose und Therapie der großen Volkskrankheiten liefern und weitere Voraussetzungen für die Entwicklung einer effizienten und finanzierbaren individuellen Medizin schaffen.

Mit der verstärkten internationalen Vernetzung der Forschungsaktivitäten im Bereich der krankheitsorientierten, lebenswissenschaftlichen Grundlagenforschung leistet das BMBF auch einen Beitrag zur Internationalisierungsstrategie der Bundesregierung.

#### **1.2 Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Zur Realisierung einer deutschen Beteiligung am IHEC sollen thematisch fokussierte, interdisziplinäre Forschungsverbünde für einen Zeitraum von fünf Jahren gefördert werden, die sich mit der systematischen Kartierung humaner epigenomischer Faktoren im Großmaßstab entsprechend den [IHEC-Richtlinien](#) befassen. Detaillierte Hinweise bezüglich der spezifischen Ziele des IHEC und der wissenschaftlichen und strukturellen Erfordernisse und der weiteren Rahmenbedingungen für eine Mitarbeit in diesem internationalen Konsortium sind [hier](#) zu finden. Es wird empfohlen, bereits bei Antragstellung mit den Aufnahmebedingungen beim IHEC vertraut zu sein und auf die geforderten inhaltlichen und organisatorischen Aspekte Bezug zu nehmen. Auch wird empfohlen, bereits bei der Beantragung eine deutliche Abgrenzung zu bereits laufenden Forschungsprojekten im Kontext des [ICGC](#) ("International Cancer Genome Consortium") herauszuarbeiten.

In Ergänzung zu den obligaten IHEC-Kartierungsaktivitäten und in engem inhaltlichen Bezug dazu können die Verbünde funktionelle Analysen zur Rolle epigenomischer Faktoren, wie z. B. DNA-Methylierung, Histonmodifikationen, strukturelle Veränderungen des Chromatins oder "nicht-proteinkodierende RNAs" (ncRNAs), in Regulationsmechanismen des menschlichen Genoms durchführen. Die Daten, die den funktionellen Analysen zugrunde liegen, müssen den qualitativen und methodischen Anforderungen des IHEC entsprechen. Funktionelle Analysen sollen auf die Erforschung von Regulationsmechanismen mit potentieller klinischer Relevanz fokussiert sein.

Förderfähige Projekte können in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand des jeweiligen Forschungsthemas inhaltlich auf anwendungsorientierte Grundlagenforschung oder auf Forschung mit der späteren Zielsetzung der Übertragung von Ergebnissen in die Medizin abzielen.

In den Verbänden können sich Arbeitsgruppen aus grundlagennaher, klinischer und industrieller Forschung zusammenschließen, um die notwendige Expertise und die verfügbaren Ressourcen (u. a. Geräte, Gewebe-/Zellmaterial, Bioinformatik) zielgerichtet zu bündeln, nationale Synergiepotentiale zu nutzen und ein einheitliches internationales Auftreten der beteiligten deutschen Forschungsverbünde zu erreichen. Bei geeigneten, anwendungsnäheren Fragestellungen wird eine Einbindung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft empfohlen. Für klinisch-anwendungsorientierte Verbünde ist ein adäquater Zugang zu gut charakterisiertem klinischem Material nachzuweisen. Bei anwendungsnäheren Ansätzen sind die medizinische Relevanz bzw. Perspektiven für eine Kommerzialisierung darzustellen.

Eine internationale Vernetzung der Verbünde (auch über das IHEC hinaus) und auch die Einbindung und Nutzung im Ausland existierender Ressourcen wie Daten und Materialbanken oder Patientenkollektive ist wünschenswert und kann durch die Finanzierung von Reisen oder Wissenschaftler austausch, aber auch durch die Einbindung eigenfinanzierter ausländischer Partner gefördert werden.

Verbünde sollen konkret auf die Bearbeitung der folgenden Aspekte abzielen:

- Obligat ist die systematische Kartierung menschlicher, epigenetischer Faktoren im großen Maßstab in primärem Zellmaterial. Diese Aktivitäten müssen den überwiegenden Teil des Arbeitsplans und des beantragten Finanzumfangs eines Verbundes einnehmen. Sie müssen in das derzeit entstehende IHEC und seine Zielsetzungen eingepasst und entsprechend dessen Regularien geplant werden, da festgelegte Bezugsgrößen und einheitliche Standards für die Analysen und deren bioinformatische Auswertung eine wesentliche Voraussetzung für eine weltweite Vergleichbarkeit sind.

- Die Auswahl der zu untersuchenden Zellen/Gewebe soll in Zusammenarbeit mit klinisch relevanten Probenansammlungen bzw. Netzwerken und einschlägigen Forschungsprogrammen stattfinden, um unmittelbar einen langfristigen krankheitsrelevanten Bezug herzustellen und zudem die Kriterien
  1. ausreichende Verfügbarkeit,
  2. Gewährleistung einer genauen zellulären und ggf. pathologischen Klassifizierung und Isolierung und
  3. Bezug zu relevanten Forschungsprogrammen in Deutschland zu erfüllen.

- Ein zentrales Datenmanagement, bzw. im Fall der Förderung mehrerer Verbünde die Bereitschaft zur Koordination in Fragen von Datenmanagement und Bioinformatik, ist erforderlich. Angestrebt wird die Standardisierung experimenteller Daten und bioinformatischer Methoden mit dem Ziel ihrer möglichst breiten Anwendbarkeit.

- Aufbauend auf den Kartierungsaktivitäten kann in den Verbänden ergänzende funktionelle Forschung zur Aufklärung epigenetischer oder ncRNA-vermittelter Regulationsmechanismen, z. B. an geeigneten zellulären oder tierischen Modellsystemen, betrieben werden. Dabei soll insbesondere die Bedeutung

epigenetischer oder ncRNA-vermittelter Regulationsmechanismen für die Krankheitsentstehung und für Differenzierungs- oder Alterungsprozesse im Vordergrund stehen. Eine möglichst hohe klinische und wirtschaftliche Anwendungsperspektive ist erwünscht.

- Wichtig sind auch die Entwicklung und Optimierung von Technologien und Methoden im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen bei der Forschung zu epigenetischen Faktoren und regulatorischer RNA. Dies beinhaltet auch die Weiterentwicklung von Datenmanagement und Bioinformatik.

Geschlechtsspezifische Aspekte sollen bei den Vorhaben nach Möglichkeit in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Nicht gefördert werden Untersuchungen zu Regulationsmechanismen auf der Basis der proteinkodierenden RNA (mRNA), Einzelvorhaben ohne Zugehörigkeit zu einem Forschungsverbund sowie Ansätze, die bereits in anderen, anwendungsbezogeneren Förderschwerpunkten des Gesundheitsforschungsprogramms (z. B. Innovative Therapieverfahren, Klinische Studien, Molekulare Diagnostik) und weiteren Maßnahmen des Programms für Medizinische Genomforschung unterstützt werden. Ebenfalls nicht gefördert werden Arbeiten, die bereits im Rahmen des International Cancer Genome Consortiums unterstützt werden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit FuE-Kapazität in Deutschland wie z. B. Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU); die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist [hier](#) einzusehen).

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden. Sind Fachhochschulen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens erfolgreich, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung über die BMBF-Förderlinie "ProfilINT". Entscheidungen hierzu erfolgen über ein gesondertes Antrags- und Auswahlverfahren. Nähere Informationen hierzu sind [hier](#) erhältlich.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Antragsteller müssen durch einschlägige Vorarbeiten im Bereich der Epigenom-Kartierung und -Analyse im großen Maßstab ausgewiesen sein. Voraussetzungen für die Förderung sind ferner eine hohe methodisch-wissenschaftliche Qualität der geplanten Arbeiten, die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit und vernetzten Forschung einschließlich des Austauschs von Materialien und Methoden sowie die medizinische Relevanz der angestrebten Ziele. Die notwendige "kritische Masse" an Kompetenzen und Ressourcen (einschließlich u. a. Verfügbarkeit der zur Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Proben, ausgewiesener Expertise im Bereich Bioinformatik) zum Zeitpunkt der Antragstellung wird vorausgesetzt. Hinreichende Gerätekapazitäten (z. B. für Sequenzierung) müssen vorhanden sein, um das Projekt erfolgreich starten zu können.

Im Hinblick auf die Förderung von Verbänden wird eine gemeinschaftliche Bewerbung aller Partner eines Verbundes und die Zusammenarbeit aller Partner an einer gemeinsamen Fragestellung vorausgesetzt. Die Partner eines Verbundprojekts benennen eine(n) Koordinator(in), die/der als Ansprechpartner(in) für BMBF/Projekträger im DLR fungiert und den Verbund gegenüber IHEC vertritt. Sie/er koordiniert die Organisation des Verbundes und übernimmt beispielsweise das Qualitätsmanagement für die Biomaterialien und die Datengenerierung, aber auch die Abfassung von Berichten, Controlling und Öffentlichkeitsarbeit sowie das Management von Schutzrechten und die Kommunikation mit den Verbundpartnern. Im Falle der Förderung mehrerer Verbände ist eine Vernetzung der Koordinatoren vorgesehen (Koordinierungsausschuss). Dieser ist dann auch für die Organisation und Durchführung verbundübergreifender thematisch und/oder methodisch ausgerichteter Arbeitsgruppen sowie eines jährlichen Projektleitertreffens zuständig, um eine gezielte Vernetzung der Verbundprojekte und Projektpartner auch auf nationaler Ebene zu etablieren und die Effizienz der Forschungsansätze zu erhöhen.

Bei Untersuchungen an humanem Probenmaterial ist ein uneingeschränkt positives Votum der zuständigen Ethikkommission vorzulegen.

Die Partner eines Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem BMBF-Merkblatt - [Vordruck 0110](#) - und [hier](#) entnommen werden.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem [EU-Forschungsrahmenprogramm](#) vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Förderung ist über einen Zeitraum von in der Regel 5 Jahren vorgesehen. Sie wird zunächst auf drei Jahre (1. Projektphase) befristet. Nach ca. 2,5 Jahren ist eine Zwischenbegutachtung vorgesehen, bei der mit Hilfe externer Gutachter/innen über eine mögliche Weiterförderung (2. Projektphase) entschieden wird. Die vorzulegenden wissenschaftlichen Konzepte und Finanzpläne müssen bereits Pläne für die 2. Projektphase enthalten.

Zuwendungsfähig ist der vorhabenbedingte Mehraufwand, wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind. Kosten/Ausgaben im Zusammenhang mit der Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten können grundsätzlich erstattet werden.

Aufgrund der hohen Anforderungen an die Koordination von Verbänden (Eingliederung in das IHEC, Einhaltung von Regularien und SOPs, Kommunikation nach innen und außen, etc.) ist zur Unterstützung bei der Koordination die Beantragung von Personalmitteln möglich.

Kooperationen mit thematisch verwandten FuE-Vorhaben im Ausland sind möglich, wenn die internationalen Partner über eine eigene nationale Förderung für ihre Projektanteile verfügen. Zusätzlich anfallende Mittel für wissenschaftliche Kommunikation, z. B. für die Durchführung von Workshops und Arbeitstreffen, Gastaufenthalte von Nachwuchswissenschaftlern/innen (Doktoranden, Post-Docs) aus dem Verbund an externen Forschungseinrichtungen und Kliniken sowie die Einladung von Gastwissenschaftlern/innen sind grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn dadurch synergistische Effekte erwartet werden können. Der bestehende Bedarf und der wissenschaftliche Mehrwert sind zu begründen.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuEul (Forschung, Entwicklung und Innovation)-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Verbundprojekte und für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## 7. Verfahren

### 7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger

Projektträger im DLR für das BMBF  
- Gesundheitsforschung -  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Tel.: 0228 3821-1210  
Fax. 0228 3821-1257  
Internet: <http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/>

beauftragt. Ansprechpartner sind Dr. Miriam Rode (-1684) und Dr. Peter Südbeck (-1216). Es wird dringend empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

### 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

#### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Stufe sind dem Projektträger im DLR zunächst strukturierte Projektskizzen einzureichen. Diese sollen alle notwendigen Informationen zu den unten aufgeführten Kriterien enthalten, um dem Gutachterkreis eine abschließende fachliche Stellungnahme zu erlauben. Projektskizzen für beabsichtigte Verbundvorhaben sind über die/den jeweils vorgesehenen Verbundkoordinator(in) einzureichen. Im Hinblick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Projektskizzen in englischer Sprache empfohlen.

Die Anforderungen an die Projektskizzen sind in einem [Leitfaden für Antragsteller](#) niedergelegt, der zu beachten ist. Eine Projektskizze besteht aus einer Projektübersicht und einer Projektbeschreibung. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das [Internet-Portal](#). Im Portal ist die Projektbeschreibung im PDF-Format hochzuladen. Darüber hinaus wird hier aus den Eingaben in ein Internetformular eine Projektübersicht generiert. Projektübersicht und die hochgeladene Projektbeschreibung werden gemeinsam bewertet. Damit die elektronische Version der Projektübersicht und der Projektbeschreibung Bestandskraft erlangt, müssen beide Dokumente nach erfolgter elektronischer Antragstellung in Papierform mit der Unterschrift des Verbundkoordinators unverzüglich beim Projektträger eingereicht werden.

Die elektronischen Eingaben für die Projektübersicht und die Projektbeschreibung im Internet können

**bis spätestens 9. Mai 2011**

erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Dokumente in Papierform an den Projektträger versandt sein. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Einreichung wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Projektträger empfohlen. Eine Vorlage per E-Mail oder FAX ist nicht möglich.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Die eingegangenen Projektskizzen werden unter Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter nach folgenden Kriterien bewertet:

- Durchführbarkeit des obligaten Kartierungsanteils des Projektes: Nachweis aller notwendigen Expertisen und Ressourcen (insbesondere ausgewiesene Kompetenz in der epigenetischen Kartierung im großen Maßstab, ausreichende Gerätekapazität, um das Projekt starten zu können, Verfügbarkeit von bioinformatischem Know-how und gesicherter Zugang zu Biomaterialien in ausreichender Qualität und Quantität); Angemessenheit des Budgets, Konformität der Kartierungsarbeiten mit den IHEC-Richtlinien, -Vorgaben und Standards (incl. Konzept für die standardisierte Datenaufarbeitung und -Bereitstellung für die wissenschaftliche Community) und Akzeptanz des Themas durch das zuständige IHEC-Gremium
- Relevanz des funktionellen Anteiles des Projektes: Wissenschaftliche Qualität und Originalität, Einbindung in das Gesamtkonzept des Verbundes, klinische Relevanz, Anwendungsperspektiven, Durchführbarkeit
- wissenschaftliche Exzellenz und Expertise der Antragsteller ("track record"), Nachweis einschlägiger Vorarbeiten
- inhaltliche Qualität und Funktionalität des Forschungsverbundes bezüglich der geplanten Zielsetzung: klarer Fokus auf eine gemeinsame, alle Teilprojekte integrierende Forschungsfragestellung, wissenschaftliche und methodische Qualität der Teilprojekte, Angemessenheit von Größe und Struktur des Verbundes, arbeitsteilige und interdisziplinäre Qualität des Vorhabens, innovativer Beitrag und Erfolgsaussichten; Qualität des Datenmanagement und der Datenstandardisierung
- organisatorische Qualität des Verbundes: Integration aller erforderlichen (ggf. interdisziplinären) Expertisen und Kapazitäten (bzw. effizienter Zugang hierzu) in einer synergistischen Forschungsk Kooperation, nachgewiesene Verfügbarkeit adäquater Ressourcen (wo notwendig insbesondere relevantes und in ausreichender Qualität und Quantität vorhandenes, klinisch gut charakterisiertes Patienten- und Kontrollmaterial), Angemessenheit der verbundinternen Strukturen für Qualitätsmanagement für Biomaterialien und Bioinformatik
- Konzept für Koordination und Kommunikation innerhalb des Verbundes und nach außen (national und international)

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Verbundvorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze.

## 7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Projektskizzen unter Angabe eines Termins aufgefordert, in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Anträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragssystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie den §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## 8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Berlin, den 14. Januar 2011

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Prof. Dr. Laplace

**14.12.2010**

Richtlinien zur Förderung transnationaler Forschungsprojekte zu seltenen Erkrankungen innerhalb des ERA-NET „E-RARE“

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

### **1.1 Zuwendungszweck**

Es gibt mindestens 6.000 bis 7.000 seltene Erkrankungen, wobei der größte Teil davon einen genetischen Ursprung hat. Obwohl jede einzelne seltene Erkrankung nur wenige Menschen betrifft, leiden in Europa insgesamt mindestens 26 - 30 Millionen Menschen an diesen Krankheiten. Ferner sind seltene Erkrankungen für das Gesundheitssystem eine besondere Herausforderung, da sie in vielen Fällen zu einer signifikanten Verminderung der Lebenserwartung führen und meist einen chronischen Verlauf mit großem Einfluss auf die Lebensqualität haben.

Deshalb sind dringend weitere Forschungsanstrengungen im Bereich der seltenen Erkrankungen nötig, um bessere Kenntnisse zur Prävention, Diagnose und Behandlung zu erlangen. Die Forschung in diesem Bereich wird dadurch erschwert, dass auf ganz unterschiedlichen Ebenen Ressourcen fehlen: (1) Zu jeder einzelnen Krankheit forschen vergleichsweise wenige Wissenschaftler, (2) die wenigen Patienten sind räumlich weit verteilt, was die Zusammenführung in aussagekräftigen Kohortenstudien erschwert, (3) existierende Datenbanken und Materialsammlungen haben einen begrenzten Umfang, sind kaum standardisiert und für die wissenschaftliche Fachöffentlichkeit nur schwer zugänglich, (4) die betreffenden Krankheitsbilder haben einen oft sehr komplexen klinischen Phänotyp, weshalb ihre Behandlung und Erforschung interdisziplinäre Ansätze erfordert.

Wegen der bereits erwähnten jeweils kleinen Zahl von Patienten, die von einer einzelnen seltenen Krankheit betroffen sind, sowie der zersplitterten Forschungslandschaft, ist das Gebiet der seltenen Erkrankungen eines der Forschungsfelder, die von einer internationalen, koordinierten Zusammenarbeit besonders profitieren können.

Aus diesem Grund wurde das ERA-NET "E-Rare" (<http://www.e-rare.eu/>) gegründet, das die Forschungsaktivitäten der beteiligten europäischen Länder im Bereich der seltenen Krankheiten koordinieren soll. Dessen Aktivitäten werden nun in einer zweiten Phase "E-Rare-2" (2010 - 2014) weitergeführt.

Im Rahmen von E-Rare haben sich die folgenden Partnerorganisationen zusammengeschlossen, um die dritte gemeinsame Fördermaßnahme zur Förderung multinationaler kooperativer Forschungsprojekte im Bereich seltener Erkrankungen durchzuführen:

- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Deutschland
- National Research Agency (ANR), Frankreich
- The Chief Scientist Office of the Ministry of Health (CSMOH), Israel
- The Institute of Health Carlos III (ISCIII) - Fund for Health Research (FIS), Spanien
- The Scientific and Technological Research Council of Turkey (TÜBİTAK), Türkei
- Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF), Österreich
- Fund for Scientific Research (F.R.S.-FNRS), Belgien
- The Research Foundation Flanders (FWO), Belgien
- The General Secretariat for Research and Technology, Ministry of Education, Life Long Learning and Religious Affairs (GSRT), Griechenland
- The National Institute of Health (ISS), Italien

Mit der vorliegenden Fördermaßnahme wird das Ziel verfolgt, sich ergänzende Expertisen und Ressourcen von einschlägig qualifizierten Arbeitsgruppen aus den teilnehmenden Ländern zusammenzuführen. Durch gemeinsame kooperative Forschungsansätze sollen Fortschritte bei der Diagnose und Therapie seltener Krankheiten realisiert werden, die aus den oben genannten Gründen allein auf nationaler Ebene nicht zu erreichen sind. Das BMBF ergänzt damit die im Rahmen des Programms der Bundesregierung "Gesundheitsforschung: Forschung für den Menschen" laufende Förderung von Verbänden für seltene Erkrankungen.

Die Bekanntmachung wird zeitgleich von allen Partnern in den jeweiligen Ländern veröffentlicht. Für die eigentliche Umsetzung der nationalen Projekte gelten die jeweiligen nationalen Richtlinien.

## 1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Innerhalb dieser Fördermaßnahme wird eine begrenzte Anzahl kooperativer und interdisziplinärer Forschungsprojekte mit klinischer Relevanz gefördert, von denen ein wichtiger Beitrag für eine Verbesserung von Prävention, Diagnose und Therapie seltener Krankheiten erwartet werden kann und die die Wichtigkeit eines translationalen Ansatzes berücksichtigen. Zur Bearbeitung solcher Projekte sollen sich Teams bilden, die sich aus mindestens drei bis maximal sechs einschlägig qualifizierten Forschungsgruppen aus mindestens drei der teilnehmenden Länder zusammensetzen. Allerdings können nicht mehr als zwei Arbeitsgruppen aus einem Land an einem transnationalen Projekt teilnehmen.

Von der Kooperation wird ein Synergieeffekt erwartet. Daher muss aus den Projektanträgen der zusätzliche Nutzen der transnationalen Zusammenarbeit klar hervorgehen (z. B. die Zusammenführung eines ausreichend großen Patientenkollektivs bzw. einer ausreichenden Menge biologischen Materials, die gemeinsame Nutzung von Ressourcen wie Datenbanken, Krankheitsmodelle, Diagnoseinstrumente und Know-how bzw. innovativer Technologien sowie die europaweite Harmonisierung von Daten). Projekte, die die Notwendigkeit zur Kooperation nicht erkennen lassen, können nicht berücksichtigt werden.

Gemeinsame Forschungsprojekte sollen auf eine Gruppe seltener Erkrankungen bzw. auf eine einzelne seltene Krankheit fokussiert sein. Hierfür wird die europäische Definition zugrunde gelegt, nach der eine seltene Erkrankung nicht mehr als fünf von 10.000 Menschen in der Bevölkerung betrifft.

Seltene infektiöse Krankheiten, seltene Krebserkrankungen sowie seltene Medikamentenunverträglichkeiten sind nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinien und können nicht gefördert werden.

Transnationale kooperative Forschungsanträge müssen zumindest eines der folgenden Themengebiete zum Gegenstand haben, die in ihrer Relevanz für die Förderinitiative gleichwertig sind:

a) Gemeinsame Forschungsansätze, die bestehende Patientendatenbanken und zugehörige Materialbanken nutzen oder neu etablieren und auf nationaler Ebene alleine nicht möglich wären. Forschungsansätze in diesem Bereich müssen klar definierte wissenschaftliche Zielsetzungen verfolgen, z. B.:

- Definition neuer nosologischer Entitäten, epidemiologische Studien oder Genotyp/Phänotyp-Korrelationen
- Charakterisierung genetischer bzw. molekularer Grundlagen spezifischer seltener Krankheiten

b) Grundlagenorientierte Forschungsansätze im Bereich seltener Erkrankungen, einschließlich genetischer, epigenetischer und pathophysiologischer Studien, unter Einbeziehung innovativer Ressourcen, Technologien (-OMICS, neue Sequenzierungstechnologien, etc.) und Expertise, die von den beteiligten Partnern zusammen eingebracht werden. Die klinische Relevanz dieser Forschungsfragen muss eindeutig demonstriert werden.

c) Forschungsansätze zur Diagnose und Therapie von seltenen Erkrankungen. Dies kann z. B. auch die Identifizierung und Charakterisierung von (Bio-)Markern für Diagnose und Prognose, die Entwicklung innovativer Screeningsysteme und diagnostischer Werkzeuge oder die Generierung von relevanten Zell- und/oder Tiermodellen sowie präklinische Studien zu Medikamenten-, Gen- oder Zelltherapien umfassen.

Interventionelle klinische Studien sind von der Förderung ausgeschlossen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (wie Krankenhäuser und Patientenvereinigungen), Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU; die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist [hier](#) einzusehen.)

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Sind Fachhochschulen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens erfolgreich, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung über die BMBF-Förderlinie "ProfilINT". Entscheidungen hierzu erfolgen über ein gesondertes Antrags- und Auswahlverfahren. Nähere Informationen hierzu sind unter <http://www.bmbf.de/de/1956.php> erhältlich.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Von den transnationalen kooperativen Forschungsprojekten wird ein großer Einfluss auf den wissenschaftlichen Fortschritt bzw. die Krankenversorgung im Bereich der seltenen Krankheiten erwartet.

Die Antragsteller müssen durch einschlägige wissenschaftliche Vorarbeiten ausgewiesen sein und eine hohe Bereitschaft zur Zusammenarbeit einschließlich Austausch von Methoden und Materialien mitbringen. Es wird eine gemeinschaftliche Bewerbung der deutschen und internationalen Partner vorausgesetzt. Die Zahl der teilnehmenden Arbeitsgruppen sollte den Zielen des Antrags angemessen und hinsichtlich der Verteilung auf die verschiedenen teilnehmenden Länder ausbalanciert sein. Daher können nicht mehr als zwei Arbeitsgruppen aus einem Land an einem transnationalen Projekt teilnehmen. Die zur Bearbeitung der Forschungsfragen notwendige "kritische Masse" an Kompetenzen und Ressourcen muss vorhanden sein.

Auch Forschungskonsortien, die bereits im Rahmen der ersten gemeinsamen Bekanntmachung von E-Rare aus dem Jahr 2007 gefördert wurden, können einen Antrag auf Förderung einer zweiten Phase bzw. Erweiterung ihrer Zusammenarbeit stellen. Diese Konsortien müssen im Antrag den Erfolg ihres laufenden Projektes und innovative wissenschaftliche Ziele für ihre zukünftige Zusammenarbeit darstellen. Ihre Anträge werden in Konkurrenz mit den Anträgen für neue Forschungsprojekte bewertet werden.

Für das gemeinschaftlich beantragte Projekt muss ein Projektkoordinator benannt werden, der das Konsortium nach außen hin repräsentiert, für die Kommunikation mit dem "E-Rare-Sekretariat für die gemeinsame Bekanntmachung" und für das interne Management des Konsortiums verantwortlich ist. Dies beinhaltet beispielsweise die Abfassung von Berichten, Controlling, Öffentlichkeitsarbeit und das Management von Intellectual Property Rights. Jeder Projektpartner wird durch einen Hauptantragsteller repräsentiert. Ansprechpartner für die jeweilige nationale Förderorganisation sind die Arbeitsgruppenleiter, die aus dem jeweiligen Land kommen.

Die Projektpartner müssen bis spätestens sechs Monate nach Förderbeginn des gemeinsamen Forschungsprojektes eine Kooperationsvereinbarung zwischen allen Projektpartnern abschließen. Entsprechende Informationen können über die Webseite von E-RARE unter "Information for applicants on cooperation agreements" abgerufen werden. Auf Wunsch muss die Kooperationsvereinbarung, zusammen mit den jeweiligen einschlägigen Informationen, den jeweiligen nationalen Förderorganisationen zugänglich gemacht werden.

Wissenschaftliche Arbeitsgruppen, die aus Nicht-Teilnehmerländern stammen, können ggf. an einem kooperativen Forschungsprojekt teilnehmen, sofern die Finanzierung ihrer Teilnahme anderweitig gesichert ist. Dazu ist im Antrag darzulegen, ob diese Finanzierung bereits gesichert ist oder wie sie bis zum geplanten Beginn des gemeinsamen Projektes gesichert werden soll. Die betreffenden Arbeitsgruppen müssen über den Projektkoordinator den Nachweis der entsprechenden finanziellen Ressourcen vor der endgültigen Förderentscheidung vorlegen (bis spätestens zum 01. Oktober 2011).

Antragsteller sollen sich auch im eigenen Interesse mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Es ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Informationen zur EU-Förderung können [hier](#) abgerufen werden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen an die deutschen Partner können im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von in der Regel bis zu drei Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Mit einem Förderbeginn ist zu Beginn des Jahres 2012 zu rechnen.

Beantragt werden können Personal- und Sachmittel einschließlich Mittel für Reisen sowie ggf. projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausrüstung des Antragstellers zuzurechnen sind.

Ausgaben für die Erstellung eines Ethikvotums durch die hochschuleigene Ethikkommission werden der Grundausrüstung zugerechnet und können nicht gefördert werden. Die zur Anmeldung eines Patentes erforderlichen Ausgaben bzw. Kosten während der Laufzeit des Vorhabens sind im Rahmen der BMBF-Standardrichtlinien grundsätzlich zuwendungsfähig.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft [FhG] die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche Forschungs- und Entwicklungs(FuE)-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung dieser Fördermaßnahme auf nationaler Ebene hat das BMBF seinen

Projektträger im DLR für das BMBF  
Gesundheitsforschung  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Telefon: 0228 3821-210  
Telefax: 0228 3821-257

E-Mail: [gesundheitsforschung@dlr.de](mailto:gesundheitsforschung@dlr.de)  
Internet: [www.gesundheitsforschung-bmbf.de](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de)

beauftragt. Vorhabensbeschreibungen für die kooperativen Forschungsprojekte (s. 7.2.1) sind elektronisch beim E-RARE-Sekretariat für die gemeinsame Bekanntmachung, das bei der "French National Research Agency (ANR)" in Paris angesiedelt ist, einzureichen.

Während die Vorhabensbeschreibung eines Verbundprojektes von den Teilprojektleitern aus den unterschiedlichen Ländern gemeinschaftlich eingereicht wird, erfolgt die Förderung der erfolgreichen Verbünde getrennt nach Teilprojekten durch die jeweilige Förderorganisation, bei der die Mittel beantragt werden. Es wird daher dringend empfohlen, vor Antragstellung mit den jeweiligen nationalen Förderorganisationen Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

## 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Antragsskizzen

In der ersten Stufe sind bei dem E-Rare-Sekretariat für die gemeinsame Bekanntmachung zunächst formlose Antragsskizzen einzureichen für das beabsichtigte Verbundvorhaben über den jeweils vorgesehenen Verbundkoordinator

#### **bis spätestens 31. Januar 2011**

in elektronischer Form vorzulegen. Im Hinblick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen in englischer Sprache empfohlen.

Die Anforderungen an die Antragsskizzen sind in einem [Leitfaden für Antragsteller](#) niedergelegt. Sie ist anhand des dafür vorgesehenen [Antragsbogens](#) zu erstellen. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über ein [Internet-Portal](#). Im Portal ist die Antragsskizze im PDF-Format hochzuladen.

Aus der Vorlage einer Antragsskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Antragsskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Vorlage wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem E-Rare-Sekretariat für die gemeinsame Bekanntmachung empfohlen. Eine Vorlage per E-Mail oder Telefax alleine ist nicht möglich.

Das E-Rare-Sekretariat wird, zusammen mit den jeweiligen nationalen Förderorganisationen, alle Antragsskizzen auf die Einhaltung der formalen Vorgaben hin prüfen (z. B. Abgabedatum, Anzahl der beteiligten Länder, Einschluss aller notwendigen Angaben, Antragsberechtigung der beantragenden Institutionen). Anträge, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. Antragsskizzen, die den formalen und inhaltlichen Kriterien entsprechen, werden einem international besetzten Gutachtergremium weitergeleitet. Die gemeinschaftlich vorgelegten Antragsskizzen werden unter Beteiligung eines international besetzten Gutachtergremiums vor allem nach folgenden Kriterien bewertet:

- Relevanz des beantragten Projekts bezüglich der Ziele der Bekanntmachung
- Wissenschaftliche Qualität des Antrags (Innovation, adäquate Methodik)
- Durchführbarkeit des Projektes (angemessenes Budget, Ressourcen, Zeitplan)
- Internationale Konkurrenzfähigkeit der beteiligten Arbeitsgruppen im Forschungsgebiet, auf dem sich der Antrag bewegt (vorausgegangene Forschungsarbeiten, Expertise der Arbeitsgruppen)
- Qualität der geplanten Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Gruppen und Mehrwert ("Added Value") der Verbundzusammenarbeit
- Bedeutung der erwarteten Ergebnisse hinsichtlich der klinischen Nutzung und anderer sozioökonomischer oder gesundheitsrelevanter Fragestellungen

Besonderes Augenmerk bei der Bewertung der kooperativen Forschungsprojekte wird auf die Qualität bei der Patientenrekrutierung, den angewandten biometrischen bzw. statistischen Methoden, der Phänotypisierung und der Sammlung biologischen Materials im beantragten Projekt gerichtet sein. Für Kopplungsanalysen müssen ausreichend genealogische Informationen in der Vorhabenbeschreibung enthalten sein.

Weitere Einzelheiten zu dem vorgesehenen Bewertungsverfahren sind auf der E-Rare Internetseite erhältlich (Internetadresse s. oben).

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In einer zweiten Verfahrensstufe werden die Antragsteller der positiv bewerteten Projektskizzen unter Angabe eines Termins zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags (Vorhabenbeschreibung und Formantrag) aufgefordert. Zur Erstellung der Vorhabensbeschreibung wird auf die detaillierte Darstellung der Anforderungen für die Antragstellung verwiesen (<http://www.e-rare.eu>). Förderanträge sollten den dort niedergelegten Anforderungen genügen.

Die vorgelegten Förderanträge werden unter Hinzuziehung eines externen Gutachterkreises bewertet. Über diese Anträge wird nach abschließender Prüfung entschieden.

Die jeweiligen deutschen Interessenten werden bei positiver Bewertung eines beantragten kooperativen Forschungsprojektes aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag für die entsprechenden Arbeitspakete im Verbundprojekt vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Vordrucke für die dann einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 03. Dezember 2010

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Dr. Angela Lindner

**30.09.2010**

## **Richtlinien zur Fortführung des Förderschwerpunkts für seltene Erkrankungen**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

In dem Rahmenprogramm "Gesundheitsforschung" etabliert die Bundesregierung eine neue Programmlinie "Individualisierte Medizin". Sie spannt in der individualisierten Medizin indikationsoffen den Bogen von der Grundlagenforschung über die prä-klinische und klinische patientenorientierte Forschung bis in die Gesundheitswirtschaft. Diese Programmlinie umfasst Maßnahmen zur Individualisierung der Behandlung von Volkskrankheiten, widmet sich aber auch seltenen Erkrankungen. Die Erforschung seltener Erkrankungen verspricht nicht nur eine Verbesserung der Versorgung der betroffenen Patientengruppen sondern auch modellhafte Erkenntnisse, die auf andere häufigere Erkrankungen übertragen werden können.

Von den ca. 30.000 bisher bekannten Krankheiten werden 5.000 bis 7.000 zu den "seltenen Erkrankungen" gezählt, bei denen weniger als einer von 2.000 Menschen unter einem spezifischen Krankheitsbild leidet. Oft sind die Krankheitsursachen nicht geklärt. Zwar ist bekannt, dass ca. 80 % der seltenen Erkrankungen genetischen Ursprungs sind oder dass genetische Risikofaktoren vorliegen. Für viele der Erkrankungen sind die betroffenen Gene allerdings noch nicht identifiziert. Bei anderen Erkrankungen sind nicht einmal Ansätze zur Erforschung der Krankheitsursachen bekannt. Um die Versorgung der Patienten zu verbessern, besteht also je nach Krankheit unterschiedlicher Forschungsbedarf bei der Klärung der Krankheitsursachen sowie der Entwicklung, Validierung und Etablierung von Diagnoseverfahren und Therapiekonzepten. Auch systematische Studien liegen oft nicht vor. Hier sind für valide Ergebnisse der klinischen Forschung Patientenzahlen erforderlich, die einzelne Zentren meist nicht erreichen können. Auch gut charakterisiertes Untersuchungsmaterial aus der Klinik ist selten in ausreichendem Umfang verfügbar.

Eine Vernetzung von Grundlagenforschung, klinischer Forschung und Versorgungsforschung sowie die Unterstützung interdisziplinärer Kooperationen kann am besten durch die Zusammenarbeit in Forschungsverbänden erreicht werden. Ziel einer solchen Zusammenarbeit ist, eine systematische Forschung sowie einen optimalen Informationsfluss von der Forschung in die Versorgung und zurück zu gewährleisten und damit die Voraussetzungen für eine kompetente Patientenversorgung zu schaffen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt daher im Rahmen des Programms der Bundesregierung "Gesundheitsforschung: Forschung für den Menschen" den bereits seit 2008 bestehenden Förderschwerpunkt durch eine weitere Förderung von Verbänden für seltene Erkrankungen die nationale Forschung in diesem Bereich nachhaltig auszubauen. Außerdem wird den ausgewählten Verbänden Gelegenheit gegeben werden, eine verbundübergreifende Zusammenarbeit und dafür geeignete Instrumente zu etablieren.

Zusätzlich zu der hier veröffentlichten Maßnahme stellt das BMBF im Rahmen seiner Beteiligung am europäischen Netzwerk "E-RARE" und der in diesem Rahmen durchgeführten gemeinsamen Fördermaßnahme Mittel für transnationale Forschungskonsortien im Bereich seltener Erkrankungen bereit.

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden soll der Aufbau neuer bzw. die Weiterführung existierender überregionaler oder bundesweiter Forschungsverbände. Das Thema eines Verbundes ist eine Gruppe seltener Krankheiten bzw. in zu begründenden Ausnahmefällen auch eine einzelne seltene Krankheit. Es handelt sich dabei um Erkrankungen, die weniger als einen unter 2.000 Menschen im Laufe ihres Lebens treffen. (Diese Prävalenz entspricht den im "Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft betreffend seltene Krankheiten (1999 -

2003)" und in der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft [EG] über Arzneimittel für seltene Krankheiten festgelegten Prävalenzen). Der Verbund soll sich mit Krankheitsgruppen befassen, die lebensbedrohlich sind oder zu einer chronischen Invalidität bzw. zu gravierenden Beeinträchtigungen der Lebensqualität führen und/oder hohe Kosten verursachen. Der Kern des Verbundes muss ein kooperatives und koordiniertes Forschungsprogramm sein, das hinsichtlich seines Innovationspotentials überzeugt und kurz- bis mittelfristig auf einen nachhaltigen Effekt für eine bessere Versorgung der Patienten zielt. Die Verbünde entstehen durch Zusammenschluss der besten in dem jeweiligen Krankheitsbereich tätigen nationalen Forschergruppen, klinischen Spezialzentren, diagnostischen Speziallabors und ggf. einschlägigen Patientenorganisationen. Ein Verbund besteht aus Teilprojekten, deren Anzahl dem Forschungsgegenstand angemessen sein muss; in der Regel sollte ein Verbund nicht mehr als zehn Teilprojekte (Forschungsprojekte und zentrale Projekte mit wissenschaftlichem Service-, Koordinierungs- oder Querschnittscharakter) umfassen. Innerhalb eines Verbundes können Fragestellungen aus den Bereichen Ätiopathogenese-Forschung, Diagnose- und Therapieforschung sowie versorgungsnaher Forschung bearbeitet werden. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf die Verknüpfung der verschiedenen Schritte der Forschungs- und Entwicklungskette gelegt werden. Dies betrifft sowohl die Umsetzung von Ergebnissen der Grundlagenforschung in die klinische Forschung als auch die Umsetzung von Ergebnissen der klinischen Forschung in die Versorgung. Dafür wird eine interdisziplinäre Zusammenarbeit vorausgesetzt. Die Forschungsprojekte können z. B. folgende Aspekte umfassen: beschreibende und analytische Epidemiologie, genetische und molekulare Charakterisierung von Krankheitsursachen, Pathophysiologie, Entwicklung und Erprobung von diagnostischen Tests und Therapieoptionen (nicht-medikamentöse Therapien, Pharmaka, Biologicals, Gen- und Zelltherapeutika), Evaluation der Leistungsfähigkeit des Versorgungssystems sowie Untersuchungen zu psychosoziale Folgen von seltenen Erkrankungen.

Wissenschaftsinitiierte klinische Interventionsstudien zu Diagnostik und Therapie (Phase I / II sowie Therapievergleichsstudien) können als Teilprojekte innerhalb eines Verbundes gefördert werden, wenn die Einbeziehung einer großen Zahl von Kooperationspartnern ausreichende Fallzahlen sicherstellt oder ein signifikanter Beitrag zu einer internationalen Studie geleistet wird.

Die Forschungsprojekte eines Verbundes müssen durch ihren kooperativen Charakter überzeugen (d. h. durch ihren Nutzen von der Vernetzung und ihren Beitrag zum Verbund). Verbünde, die eine Fortsetzung der Förderung beantragen können die neue Antragsphase nutzen um Restrukturierungen des Verbundes vorzunehmen, z. B. um dem Erkenntnisfortschritt zu der jeweiligen Erkrankungen Rechnung zu tragen.

Ein Verbund kann neben den Forschungsprojekten auch Komponenten der Forschungsinfrastruktur wie Patientenregister und Materialbanken beinhalten, wenn sie wesentlich für die Forschungsziele des Verbundes sind. Bereits bestehende Strukturen sollen dabei einbezogen werden. Die Kohärenz eines Verbundes muss durch adäquate Steuerungs- und Kooperationsmechanismen gesichert sein.

Nicht gefördert werden:

- Verbünde zu klinisch atypischen Verlaufsformen oder seltenen Ursachen von häufigen Krankheiten, ebenso wie weltweit häufig vorkommende, national aber seltene Krankheiten, wie z. B. importierte Infektionskrankheiten.
- Verbünde zu Erkrankungen, die bereits im Rahmen der Fördermaßnahme "Kompetenznetze in der Medizin" schwerpunktmäßig berücksichtigt werden/wurden.
- Die Fortsetzung von Verbänden zu Erkrankungen, die bereits in der Fördermaßnahme "Netzwerke für seltene Erkrankungen" (2003-2008) gefördert wurden.
- Verbünde zu Krankheiten, in denen die absolute Zahl der Erkrankten in Deutschland so gering ist, dass eine "kritische" Masse für patientenrelevante Forschung im Rahmen eines Verbundes auf nationaler Ebene nicht erreicht werden kann. Hierfür wird auf internationale Aktivitäten verwiesen. Im Rahmen des ERA-Net "Rare diseases (E-RARE)" sind weitere Bekanntmachungen vorgesehen.
- Projekte, die ihre wissenschaftlichen Ziele auch ohne Kooperation mit weiteren Partnern erreichen können. Für solche Einzelprojekte wird auf anderweitige Förderangebote des BMBF und anderer Förderer verwiesen, die die Förderung von Einzelvorhaben ohne weiterreichende Forderungen nach Vernetzung zulassen. Solche Projekte können den Verbänden assoziiert werden, wenn sie einen fachlichen oder strukturellen Beitrag zu dem Verbund leisten. Sie profitieren dann z. B. von den Verbundtreffen und den Forschungsinfrastrukturen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden soll durch die Förderung verbundübergreifender Aktivitäten unterstützt werden, in denen z. B. Lösungen für dringende methodische Probleme bei der Forschung zu

seltenen Erkrankungen erarbeitet werden können.

Genderaspekte in der Forschung sollen gestärkt werden und integraler Bestandteil der Forschungsstrategie der Verbünde sein. Genderaspekte sind daher in allen Vorhaben zu berücksichtigen. Abweichungen von dieser Vorgabe sind explizit zu begründen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind als Verbundpartner staatliche und nicht-staatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (wie z. B. Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Forschungs- und Entwicklungs(FuE)-Kapazität in Deutschland wie z. B. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU; die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist [hier](#) einzusehen).

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Sind Fachhochschulen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens erfolgreich, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung über die BMBF-Förderlinie "ProfilINT". Entscheidungen hierzu erfolgen über ein gesondertes Antrags- und Auswahlverfahren. Nähere Informationen hierzu sind unter <http://www.bmbf.de/de/1956.php> erhältlich.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Vorleistungen

Die Antragsteller sollen herausragende wissenschaftliche Vorleistungen vorweisen, die durch entsprechende Publikationen und eingeworbene Drittmittel belegt sind. Darüber hinaus werden integrative Vorleistungen anerkannt, z. B. bestehende Forschungs Kooperationen in gemeinsamen Registern, Kohorten, Studiennetzwerken etc.

Weitere Voraussetzungen:

- die Sicherstellung durch den Verbund, dass die Zahl der einbezogenen Patienten einen wesentlichen Teil der Population in Deutschland darstellt und für die Forschungsaktivitäten eine kritische Masse erreicht;
- der Zusammenschluss der einschlägigen Arbeitsgruppen für eine Gruppe von seltenen Erkrankungen;
- die Einbindung der für die jeweiligen Forschungsziele erforderlichen Expertisen und Kapazitäten;
- die Bereitschaft zur Vernetzung mit anderen Verbänden in einer verbundübergreifenden Arbeitsgemeinschaft für seltene Erkrankungen;
- die Bereitschaft zur Einhaltung einheitlicher Standards und zu einer Qualitätssicherung von Biomaterialbanken, Patientenregistern, IT-Vernetzung und bei der Durchführung klinischer Studien (wie sie z. B. in Projekten durch den TMF e.V. erarbeitet worden sind);
- die Bereitschaft zu gemeinschaftlichem Aufbau und breiter Nutzbarmachung der vorhandenen Forschungsinfrastruktur (ggf. auch durch Partner außerhalb des Verbundes), z. B. von Biomaterialbanken und Patientenregistern.

Im Hinblick auf die Förderung eines Verbundes wird eine gemeinschaftliche Bewerbung der Interessenten vorausgesetzt. Die Partner eines Verbundes haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der endgültigen Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem BMBF-Merkblatt - [Vordruck 0110](#) - entnommen werden.

Antragsteller sollen sich auch im eigenen Interesse im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen vor einer Antragstellung beim BMBF prüfen, ob das beabsichtigte Projekt spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im Antrag auf nationale Förderung kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung erhalten Sie bei der Nationalen Kontaktstelle Lebenswissenschaften.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Die Anträge der Verbünde sollen zunächst auf drei Jahre ausgerichtet sein. Insgesamt ist für die Verbünde eine Förderung von bis zu 9 Jahren möglich (3 mal 3 Jahre). Verbünde, die sich bereits in der ersten

Förderperiode befinden, können noch bis zu 6 Jahre gefördert werden (2 mal 3 Jahre).

Für die folgende Förderperiode ist eine erneute Bekanntmachung vorgesehen. Eine abermalige Öffnung des Förderschwerpunkts für neue Verbände wird in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel geprüft.

Zuwendungsfähig für Antragsteller außerhalb der gewerblichen Wirtschaft ist der vorhabenbedingte Mehraufwand, wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie in begründeten Ausnahmefällen projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausrüstung des Antragstellers zuzurechnen sind. Dies gilt für Mittel zur Förderung von Forschungsprojekten, für forschungsbezogene Koordinierungs- und Serviceleistungen der einzelnen Verbände sowie für die verbundübergreifende Arbeitsgemeinschaft und den Aufbau internationaler Kooperationen:

a) Durchführung kooperativer Forschungsprojekte der Netzwerkpartner

- Die zur Anmeldung eines Patents erforderlichen Ausgaben / Kosten während der Laufzeit des Vorhabens sind im Rahmen der BMBF-Standardrichtlinien grundsätzlich zuwendungsfähig.

- Rotationsstellen für Wissenschaftler aus der Klinik, die voll oder anteilig für eine befristete Zeit von ihren Routineaufgaben in der Versorgung für die Forschung freigestellt werden sollen, und für die ein Ersatz eingestellt werden muss.

- Ausgaben für das Einholen von Ethikvoten an der eigenen Hochschule werden der Grundausrüstung zugerechnet und können nicht gefördert werden.

b) Koordinierungs- und Serviceleistungen

- Zuwendungsfähig sind Mittel für z. B. die Koordinierungszentrale und für die Einrichtung/den Ausbau von zentralen Datenbanken, Registern, Materialsammlungen oder anderen zentralen Serviceeinrichtungen. Auch können Mittel für Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Einbindung von Selbsthilfegruppen und assoziierten Projekten/Arbeitsgruppen beantragt werden.

c) Verbundübergreifende Arbeitsgemeinschaft:

- Zur Fortsetzung der verbundübergreifenden Arbeitsgemeinschaft können die zur Förderung ausgewählten Verbände im weiteren Verlauf der Fördermaßnahme zusätzliche Mittel beantragen, die z. B. für die Koordination, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, gemeinsame Arbeit an Querschnittprojekten, zentrale Einheiten zur methodischen Begleitung oder Durchführung solcher Querschnittsprojekte oder die Durchführung von gemeinsamen Workshops benötigt werden.

d) Aufbau internationaler Kooperationen

- Kooperationen mit thematisch verwandten FuE-Vorhaben im (europäischen) Ausland sind ausdrücklich erwünscht, wobei der internationale Partner grundsätzlich über eigene nationale Förderung für seinen Projektanteil verfügen muss. Zusätzlich anfallende Mittel für wissenschaftliche Kommunikation, z. B. für die Durchführung von Workshops und Arbeitstreffen, Gastaufenthalte von Nachwuchswissenschaftlern aus dem Verbund an externen Forschungseinrichtungen und Kliniken sowie die Einladung von Gastwissenschaftlern sind grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn dadurch synergistische Effekte erwartet werden können. Sofern zur Patientenrekrutierung die Teilnahme von klinischen Einrichtungen aus dem Ausland an klinischen Studien oder Krankheitsverlaufsstudien notwendig ist, sind Mittel für Fallpauschalen im Ausland zuwendungsfähig. Falls für die Bearbeitung eines wesentlichen Teilprojekts eine Kooperation mit einer ausländischen Arbeitsgruppe notwendig ist, sind Personal- und Sachmittel in Form eines "Unterauftrags" zuwendungsfähig. Der bestehende Bedarf und die Notwendigkeit der Auftragserteilung sind zu erläutern.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft [FhG] die zuwendungsfähigen projektbedingten Kosten), die bis maximal 100 % gefördert werden.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel je nach Anwendungsnähe des Vorhabens bis 50 % anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE (Forschung und Entwicklung)-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98). Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 98).

## 7. Verfahren

### 7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger

Projektträger im DLR für das BMBF  
Gesundheitsforschung  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Telefon: 0228 3821-210  
Telefax: 0228 3821-257  
E-Mail: [gesundheitsforschung@dlr.de](mailto:gesundheitsforschung@dlr.de)  
Internet: [www.gesundheitsforschung-bmbf.de](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de)

beauftragt. Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

### 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

#### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Vorhabenbeschreibungen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger im DLR zunächst strukturierte Vorhabenbeschreibungen einzureichen. Diese sollen alle notwendigen Informationen enthalten, um dem externen Gutachterkreis eine abschließende fachliche Stellungnahme zu erlauben. Die Vorhabenbeschreibungen müssen sowohl die Struktur wie auch das Forschungsprogramm des Verbundes erläutern. Der Umfang der Vorhabenbeschreibungen (DIN-A4-Format, 1-zeilig, Arial 11, doppelseitig) soll 15 Seiten für das übergeordnete Konzept, 7 Seiten pro geplantem Forschungsprojekt und 10 Seiten für eine klinische Studie, eine Register-/Kohortenstudie oder eine Biobank nicht überschreiten.

Verbindliche Anforderungen an Vorhabenbeschreibungen sind in einem [Leitfaden für Antragsteller](#) niedergelegt. Anträge, die den Vorgaben dieser Förderrichtlinien und diesem Leitfaden nicht genügen, können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

Bei Verbundprojekten sind die Vorhabenbeschreibungen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen in englischer Sprache empfohlen.

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das [Internet-Portal](#). Im Portal ist die Vorhabenbeschreibung im PDF-Format hochzuladen. Darüber hinaus wird hier aus den Eingaben in ein Internetformular eine Vorhabenübersicht generiert. Vorhabenübersicht und die hochgeladene Vorhabenbeschreibung werden gemeinsam begutachtet. Damit die elektronische Version der Vorhabenübersicht und der Vorhabenbeschreibung Bestandskraft erlangen, müssen beide Dokumente nach erfolgter elektronischer Antragstellung zusätzlich in Papierform (in 15-facher Ausfertigung) mit der Unterschrift des Verbundkoordinators beim Projektträger eingereicht werden. Die Eingaben für die Vorhabenübersicht und die Vorhabenbeschreibung können

**bis spätestens zum 15. Februar 2011**

beim Projektträger elektronisch eingereicht werden. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Vorhabenbeschreibungen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Einreichung wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Projektträger empfohlen. Eine Vorlage per E-Mail oder Telefax ist nicht möglich. Aus der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Die eingegangenen Vorhabenbeschreibungen werden unter Beteiligung eines externen Gutachterkreises nach folgenden Kriterien bewertet:

- Innovation und klinische Relevanz der Fragestellung
- Wissenschaftliche und methodische Qualität des Konzepts
- Vorleistungen (bei bereits geförderten Verbänden auch Ergebnisse der vorausgehenden Förderphase) und Expertise der Antragsteller
- die Kohärenz und Interaktionen des Verbundvorhabens
- Qualität der geplanten Maßnahmen für Standardisierung und Qualitätssicherung von Verfahren, Biomaterialbanken und Registern
- Mehrwert der Vernetzung und interdisziplinären Zusammenarbeit für Forschung und Versorgung
- Nachhaltigkeit der Maßnahme / Verwertungs- und Transfermöglichkeit in die Versorgung

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Verbundvorhaben ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Vorhabenbeschreibung.

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Vorhabensbeschreibungen unter Angabe eines Termins aufgefordert, in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 17. September 2010

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Joachim Krebs

**29.09.2010**

## **Richtlinien zur Förderung von Forschungsverbänden zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Sexueller Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen ist ein seit langem bekanntes Problem. Aber erst die steigende Bereitschaft vieler Betroffener zur Aussage haben in letzter Zeit das Bewusstsein für Umfang und Bandbreite des sexuellen Kindesmissbrauchs geweckt.

Die Bundesregierung hat am 24. März 2010 die Einrichtung des Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen im familiären Bereich" beschlossen mit dem Ziel, der gemeinsamen Verantwortung für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gerecht zu werden. Eine wichtige Funktion ist zunächst die Enttabuisierung, die Aufklärung von Missständen und dabei vorrangig die Anerkennung der Leiden der Betroffenen. Daneben stellt der Runde Tisch gleichberechtigt die Forderung der Vorbeugung und sieht hier Bildung und Forschung in einer Schlüsselstellung, um neue Konzepte zu entwickeln und voranzutreiben.

Zur adäquaten und zielführenden Bearbeitung des Forschungsfeldes ist eine umfassende wissenschaftliche Annäherung an die Thematik notwendig. Die Gesundheitsforschung kann dazu dienen, neue, evidenzbasierte Konzepte zur Prävention, Erkennung und Therapie zu entwickeln und in der Praxis zu erproben. Da sich die Folgen von im Kindesalter erlebter (sexueller) Gewalt über die gesamte Lebensspanne zeigen, sollen die Forschungsfragen nicht auf die Kindheit beschränkt bleiben. Vielmehr sollen, wo sinnvoll, Untersuchungen bis ins Erwachsenenalter Gegenstand der Forschung sein können (Verlaufsforschung). Inhalte der Forschungsförderung können sowohl die Betroffenen als auch die Täter sowie die Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Sexueller Kindesmissbrauch tritt häufig nicht isoliert auf, sondern wird begleitet von häuslicher Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und anderen Formen, wie z. B. emotionaler Misshandlung. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche alters- und geschlechtsspezifische Folgeerscheinungen nach sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Bei Betroffenen und Tätern sind komplexe Verhaltensmuster mit verschiedenen Formen psychischer Belastungen und Störungen zu beobachten. Daher müssen alle Formen der externalisierenden und/oder internalisierenden Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend betrachtet werden.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt daher, im Rahmen des Programms der Bundesregierung "Gesundheitsforschung: Forschung für den Menschen" Forschungsverbände zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend zu unterstützen.

#### **1.2 Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden sollen Forschungsverbände mit 3 bis 5 Arbeitsgruppen für einen Zeitraum von zunächst 3 Jahren zu

- Untersuchungen von biologischen, psychischen und psychosozialen Ursachen von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend,
- Untersuchungen von biologischen, psychischen und psychosozialen Folgen von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend,
- Untersuchungen zu Interventions- und Therapiemöglichkeiten bei Betroffenen und Gefährdeten,

- Untersuchungen zu Ursachen, Prävention, Diagnostik, Therapie und Verlauf sexueller Präferenz- und/oder Verhaltensstörungen sowie von Persönlichkeitsentwicklungen, die zur Gewaltausübung gegenüber Kindern und Jugendlichen prädisponieren.

Die Bekanntmachung richtet sich an medizinisch/lebenswissenschaftliche Forschungsdisziplinen wie z. B. Psychologie, Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie, Pädiatrie, Neurobiologie, aber auch an sozialwissenschaftliche oder juristische Forscherinnen und Forscher, sofern ihre Expertise für die Beantwortung von spezifischen Forschungsfragen innerhalb eines Verbundes notwendig ist.

Geschlechtsspezifische Aspekte sollen bei den Vorhaben nach Möglichkeit in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Forschungsverbünde können Maßnahmen zur gezielten interdisziplinären Nachwuchsförderung beinhalten (z. B. Rotationsstellen oder Nachwuchsgruppenleiterstellen).

Als nachrangig erachtet werden ausschließlich deskriptive und epidemiologisch orientierte Forschungsansätze ohne begleitende Forschung zum Verständnis der (Patho-)Genese der Verhaltensstörung und/oder Wirksamkeit von Interventionen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, ggf. auch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (z. B. Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken und Selbsthilfeorganisationen) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Forschungs- und Entwicklungs(FuE)-Kapazität in Deutschland, wie z. B. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU; die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist [hier](#) einzusehen). Unternehmen, die zu mehr als 50 % im Besitz von Großindustrie sind, können nur unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Sind Fachhochschulen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens erfolgreich, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung über die BMBF-Förderlinie "ProfilINT". Entscheidungen hierzu erfolgen über ein gesondertes Antrags- und Auswahlverfahren. Nähere Informationen hierzu sind unter <http://www.bmbf.de/de/1956.php> erhältlich.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Antragsteller müssen durch einschlägige Vorarbeiten in Forschung und Entwicklung zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend ausgewiesen sein.

Antragsteller müssen die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mitbringen.

Die Partner eines Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem BMBF-Merkblatt - [Vordruck 0110](#) - entnommen werden.

Antragsteller sollen sich auch im eigenen Interesse im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können [hier](#) abgerufen werden.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Zuwendungsfähig für Antragsteller außerhalb der gewerblichen Wirtschaft ist der vorhabenbedingte Mehraufwand, wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie in begründeten Ausnahmefällen projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind.

Um den Dialog zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern relevanter Disziplinen aus verschiedenen Ländern zu unterstützen, können auch Mittel für folgende Maßnahmen beantragt werden:

- Ausrichtung von Konferenzen mit internationalen Forscherinnen und Forschern,
- Kooperationen mit bestehenden internationalen Netzwerken,
- Gastaufenthalte ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an deutschen Forschungsinstitutionen,
- Auslandsaufenthalte deutscher Forscherinnen und Forscher, sofern diese notwendig für die beantragten Vorhaben sind.

Kooperationen mit thematisch verwandten FuE-Vorhaben im (europäischen) Ausland sind möglich, wobei der internationale Partner grundsätzlich über eine eigene nationale Förderung für seinen Projektanteil verfügen muss. Zusätzlich anfallende Mittel für wissenschaftliche Kommunikation, z. B. für die Durchführung von Workshops und Arbeitstreffen, Gastaufenthalte von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern (Doktoranden, Post-Docs) aus dem Verbund an externen Forschungseinrichtungen und Kliniken sowie die Einladung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern sind grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn dadurch synergistische Effekte erwartet werden können.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel je nach Anwendungsnähe des Vorhabens bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger Projektträger im DLR für das BMBF Gesundheitsforschung  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Telefon: 0228 3821-210  
Telefax: 0228 3821-257  
E-Mail: [gesundheitsforschung@dlr.de](mailto:gesundheitsforschung@dlr.de)  
Internet: [www.gesundheitsforschung-bmbf.de](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de)

beauftragt. Ansprechpartner sind Herr Dr. Rainer Girgenrath (Telefon: 0228 3821-200, E-Mail: rainer.girgenrath@dlr.de) und Frau Petra Pütz (Telefon: 0228 3821-194, E-Mail: petra.puetz@dlr.de). Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

## 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt

### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Antragsskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger im DLR zunächst formlose Antragsskizzen einzureichen. Diese sollen alle notwendigen Informationen enthalten, um dem Gutachterkreis eine abschließende fachliche Stellungnahme zu erlauben.

Bei Verbundprojekten sind die Antragsskizzen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Antragsskizzen in englischer Sprache empfohlen.

Verbindliche Anforderungen an Antragsskizzen sind in einem [Template für Antragsteller](#) niedergelegt.

Anträge, die den dort niedergelegten Anforderungen nicht genügen, können ggf. nicht berücksichtigt und ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das [Internet-Portal](#). Im Portal ist die Antragsskizze im PDF-Format hochzuladen. Damit die elektronische Version der Antragsskizze Bestandskraft erlangt, muss das Dokument nach erfolgter elektronischer Antragstellung zusätzlich in Papierform mit der Unterschrift des/r Verbundkoordinators/in beim Projektträger eingereicht werden.

Die Eingaben für die Antragsskizze können

**bis spätestens 20. Januar 2011**

beim Projektträger elektronisch eingereicht werden. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Antragsskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Einreichung wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Projektträger empfohlen. Eine Vorlage per E-Mail oder Telefax ist nicht möglich.

Aus der Vorlage einer Antragsskizze kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Die eingegangenen Antragsskizzen werden unter Beteiligung externer Gutachter/innen nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Relevanz der beantragten Projekte bezüglich der Ziele der Bekanntmachung
2. Wissenschaftliche Qualität (innovatives Potential, Methodik)
3. Internationale Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Forschungsgruppen auf dem Gebiet der Bekanntmachung (einschlägige Vorarbeiten, Expertise)
4. Durchführbarkeit (Angemessenheit des Arbeits- und Zeitplans, der beantragten Mittel, vorhandener Ressourcen)
5. Qualität der wissenschaftlichen Interaktion zwischen den Arbeitsgruppen und Mehrwert durch die Kooperation
6. Potential der erwarteten Ergebnisse für eine zukünftige Anwendung

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Antragsskizze.

### 7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Anträgen unter Angabe eines Termins aufgefordert, in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator einen förmlichen Förderantrag vorzulegen.

Informationen und Unterlagen zur ausführlichen Antragstellung werden zu gegebener Zeit an die ausgewählten Interessenten versandt. Die vorgelegten Förderanträge werden unter Hinzuziehung eines

externen Gutachterkreises bewertet. Über diese Anträge wird nach abschließender Prüfung entschieden. Es ist beabsichtigt, rechtzeitig vor Laufzeitende Richtlinien für eine Anschlussförderung über weitere 3 Jahre zu veröffentlichen. Dazu kann ein Anschlussantrag vorgelegt werden, dessen Begutachtung eine Bewertung der Leistungen in der zurückliegenden Förderphase einschließt. Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen (Internet-Adresse siehe oben).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 17. September 2010

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Dr. Ute Rehwald

**17.09.2010**

## **Richtlinien zur Förderung der Gesundheitsbezogenen Epidemiologischen Forschung an Hochschulen**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Die Bedeutung gesundheitsbezogener epidemiologischer Forschung hat in den vergangenen Jahrzehnten erheblich zugenommen. Dies hat auch dazu geführt, dass die Planung einer "Nationalen Kohorte" initiiert wurde. Entstehung und Verlauf von Krankheiten werden durch ein komplexes Zusammenspiel von persönlichen Eigenschaften und Umweltfaktoren bestimmt. Epidemiologische Forschung leistet essenzielle Beiträge, diese Zusammenhänge aufzudecken und die grundlegenden Erkenntnisse einer Nutzung für die Individualisierung der medizinischen Versorgung und der Prävention zuzuführen. Durch verstärkte Prävention werden die Gesundheit des Einzelnen verbessert, die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft gesteigert und die Kosten reduziert. Dies gilt insbesondere für die großen Volkskrankheiten. Zudem setzt eine optimale Gestaltung der Versorgung Kenntnisse über Entwicklungstrends voraus, die auf epidemiologischen Daten beruhen.

Die Bundesregierung wird daher im Rahmen ihres Gesundheitsforschungsprogramms den weiteren Ausbau der Forschung auf dem Gebiet der klinischen, bevölkerungs- und versorgungsbezogenen Epidemiologie fördern. Dabei soll nicht nur der Aufbau sondern auch die Nutzung epidemiologischer Ressourcen wie der nationalen Kohorte erleichtert werden. Der Auf- und Ausbau von Kohorten wird voraussichtlich die Nachfrage epidemiologischer Kompetenz verstärken. Diese Forschungsrichtung erfordert spezifisches Know-How, das zurzeit noch überwiegend berufsbegleitend erworben wird.

Hochwertige epidemiologische Forschung und Lehre sind bisher nur an einer beschränkten Anzahl von Institutionen etabliert. Voraussetzung für eine adäquate Verankerung des Faches Epidemiologie an deutschen Hochschulen ist jedoch der Auf- und Ausbau von Forschungs- und Lehrkapazitäten in medizinischen und gesundheitswissenschaftlich orientierten Fakultäten. Ziel dieser Fördermaßnahme ist daher, Bemühungen der Bundesländer zu flankieren, die den wissenschaftlichen Stellenwert der epidemiologischen Forschung in Deutschland stärken, eine nachhaltige Profilbildung von Hochschulstandorten im Bereich Epidemiologie unterstützen und die Ausbildung verstärken.

Das Förderangebot richtet sich deshalb an Hochschulen, die in ihrer medizinischen oder gesundheitswissenschaftlichen Fakultät einen Lehrstuhl oder eine selbständige Abteilung für Epidemiologie neu einrichten möchten oder vor kurzem eingerichtet haben und das Aus- und Weiterbildungsangebot für das Fach ausbauen möchten. Daneben wird auch bereits länger bestehenden Lehrstühlen/Abteilungen für Epidemiologie die Gelegenheit gegeben, ihre Kapazitäten insbesondere in Forschung und Lehre durch die Gründung von Nachwuchsgruppen zu erweitern.

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Das Förderangebot beinhaltet zwei Elemente: die Einrichtung von Nachwuchsgruppen in der Epidemiologie und die Anschubfinanzierung für die Einrichtung von Professuren für Epidemiologie. Die Unterstützung dieser Maßnahmen durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erfolgt in Form der Förderung konkreter Forschungsprojekte.

Modul 1: Einrichtung von Nachwuchsgruppen in der Epidemiologie

An Hochschulstandorten mit bereits etablierter epidemiologischer Forschung und Lehre soll dem forschungsorientierten Nachwuchs die Möglichkeit zum Aufbau einer eigenen Arbeitsgruppe gegeben

werden. Qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sollen die Chance erhalten, mittels eines strukturierten Forschungsprojektes selbständig zu arbeiten und sich dadurch für eine wissenschaftliche Laufbahn zu qualifizieren. Gefördert wird für begrenzte Zeit u. a. die Stelle der Nachwuchsgruppenleitung (siehe Punkt 5).

## Modul 2: Anschubfinanzierung für die Einrichtung von Professuren für Epidemiologie

Dieses Förderangebot richtet sich an Hochschulen, die in ihrer medizinischen oder gesundheitswissenschaftlichen Fakultät einen Lehrstuhl oder eine selbständige Abteilung für Epidemiologie neu einrichten oder eine bestehende Einrichtung für Epidemiologie durch eine selbständige Abteilung oder vergleichbare Einheit erweitern und das Aus- und Weiterbildungsangebot für das Fach ausbauen möchten. Das Förderangebot richtet sich auch an Fakultäten, die entsprechende Maßnahmen in jüngerer Zeit bereits ergriffen und die Berufung des/r neuen Stelleninhabers/in vor kurzem (ab 1. Juli 2008) abgeschlossen haben und die personelle Ausstattung der neuen Einrichtung erweitern möchten. Dieser strukturelle Auf- bzw. Ausbau wird mittels wissenschaftlich hochwertiger Forschungsprojekte durch das BMBF unterstützt. Gefördert wird für begrenzte Zeit u. a. die Stelle des/der Professors/in (im Fall vorgezogener Berufungen) und/oder die zusätzlichen Personalstellen zum Ausbau der neuen Einrichtung (siehe Punkt 5). Die Nachhaltigkeit dieser Bundesförderung ist durch die Fakultät zu gewährleisten.

In beiden Modulen bilden Konzepte für konkrete Forschungsprojekte die Grundlage für eine Förderung. Die Forschungsprojekte sollen aktuelle und relevante Themen aus der klinischen, bevölkerungsbezogenen und/oder versorgungsbezogenen Epidemiologie bearbeiten. Geschlechtsspezifische Aspekte sollen in Abhängigkeit vom gewählten Forschungsthema in angemessener Weise bei der Planung und Durchführung der Projekte berücksichtigt werden.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen mit einer medizinischen oder gesundheitswissenschaftlichen Fakultät, die die Fördervoraussetzungen unter Punkt 4 in Forschung und Lehre erfüllen.

Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind möglich z. B. im Kontext der gemeinsamen Nutzung von Forschungsressourcen und gemeinsamen Aktivitäten in der prä- und postgradualen Ausbildung. Antragsteller muss jedoch immer eine Hochschule sein.

Sind Fachhochschulen im Rahmen des Auswahlverfahrens erfolgreich, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung über die BMBF-Förderlinie "ProfilINT". Entscheidungen hierzu erfolgen über ein gesondertes Antrags- und Auswahlverfahren. Nähere Informationen hierzu sind unter <http://www.bmbf.de/de/1956.php> erhältlich.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Strukturelle Aspekte und Nachhaltigkeit

Mit der Antragstellung ist eine verbindliche Zusage der Fakultät zu den jeweils aufgeführten Mindestanforderungen vorzulegen.

#### Modul 1: Einrichtung von Nachwuchsgruppen in der Epidemiologie

Die antragstellende Hochschule muss die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Vorhandensein eines Lehrstuhles bzw. einer selbständigen Abteilung für Epidemiologie mit nachzuweisender wissenschaftlicher Expertise in Forschung und Lehre
- Nachweis existierender Angebote der Ausbildung zur/m Epidemiologin/en (gradual oder postgradual) oder substantieller, curricular gestalteter Programme zur Weiterbildung
- Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Maßnahme, d. h. Weiterfinanzierung durch die Fakultät nach Ablauf der Bundesförderung. Dies kann entweder durch die Überführung der Stelle der Nachwuchsgruppen-Leitung in eine Planstelle der Fakultät mit angemessener personeller und sächlicher Ausstattung (mindestens 70 % der im Rahmen dieser Maßnahme bewilligten Fördermittel) oder durch die Einrichtung einer neuen Nachwuchsgruppe mit einer vergleichbaren Ausstattung (d. h. entsprechend der im Rahmen dieser Maßnahme bewilligten Fördermittel) einmalig für 6 Jahre erfolgen.

## Modul 2: Anschubfinanzierung für die Einrichtung von Professuren für Epidemiologie

Die antragstellende Hochschule muss die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Einrichtung einer neuen Professur für Epidemiologie an einem neuen Lehrstuhl bzw. an einer neuen selbständigen Abteilung für Epidemiologie als neu gegründete Institution für Epidemiologie oder als Erweiterung einer bestehenden Einrichtung für Epidemiologie

oder

- Personeller Ausbau einer neu eingerichteten Professur für Epidemiologie an einem neuen Lehrstuhl bzw. einer neuen selbständigen Abteilung für Epidemiologie mit vor kurzem (ab 1. Juli 2008) abgeschlossenem Berufungsverfahren

- Etablierung bzw. Weiterentwicklung von mindestens einem Instrument der Ausbildung zur/m

- Epidemiologin/en (gradual oder postgradual) oder zur substantiellen, curricular gestalteten Weiterbildung

- Sicherstellung der Nachhaltigkeit durch Weiterfinanzierung der im Rahmen der Bundesförderung bewilligten Ausstattung der Professur durch die Fakultät. Dabei übernimmt die Hochschule die zunächst mit Bundesmitteln geförderten Personalstellen zu 50 v. H. ab dem vierten Förderjahr und in vollem Umfang nach Auslaufen der Bundesförderung. Die Fortführung durch die Fakultät beinhaltet auch eine angemessene sächliche Ausstattung.

### Leitung der Nachwuchsgruppen

Die Auswahl der Leitung der Nachwuchsgruppe erfolgt durch die Fakultät. Die einschlägige Quali-fizierung (mindestens Promotion) der betreffenden Person ist u. a. durch entsprechende Publikationen im Antrag zu dokumentieren. Eine Altersgrenze für den/die Leiter/in der Nachwuchsgruppe besteht nicht.

### EU-Förderung

Antragsteller sollen sich auch im eigenen Interesse im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können [hier](#) abgerufen werden.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

### Modul 1: Einrichtung von Nachwuchsgruppen in der Epidemiologie

Die Förderung des Forschungsprojektes einer Nachwuchsgruppe ist in der Regel für einen Zeitraum von bis zu 6 Jahren möglich. Der Antrag soll ein strukturiertes und ausformuliertes Arbeitsprogramm für diesen Zeitraum enthalten. Über die Weiterförderung nach 4 Jahren wird in Abhängigkeit vom Ergebnis einer Zwischenbewertung unter Berücksichtigung der Leistungen im zurückliegenden Förderzeitraum entschieden. Der Umfang der Förderung ist flexibel und richtet sich nach dem Arbeitsprogramm des Forschungsprojektes und der Zusage der Fakultät zur Weiterfinanzierung der Maßnahme nach Auslaufen der Bundesförderung. Hinsichtlich der personellen Ausstattung werden in der Regel neben der Stelle der Nachwuchsgruppen-Leitung maximal zwei Doktoranden sowie ein Technischer Mitarbeiter gefördert. Der Bedarf an Personalstellen ist durch das Forschungsprojekt zu rechtfertigen.

### Modul 2: Anschubfinanzierung für die Einrichtung von Professuren für Epidemiologie

Die Förderung des Forschungsprojektes einer neu eingerichteten Professur ist in der Regel für einen Zeitraum von bis zu 6 Jahren in zwei Förderphasen von jeweils 3 Jahren möglich. Der Antrag soll zunächst einen Zeitraum von 3 Jahren umfassen und ein strukturiertes und ausformuliertes Arbeitsprogramm für diesen Zeitraum enthalten. Die Planung für die Fortführung des Projektes in einer zweiten Förderphase kann skizziert werden. Rechtzeitig vor dem Ende der ersten Förderphase kann ein Anschlussantrag für maximal weitere 3 Jahre vorgelegt werden, dessen Bewertung die Leistungen in der zurückliegenden Förderphase einschließt. Der Umfang der Förderung ist flexibel und richtet sich nach dem Arbeitsprogramm des Forschungsprojektes und der Zusage der Fakultät zur Weiterfinanzierung der Professur nach Auslaufen der Bundesförderung. Hinsichtlich der personellen Ausstattung werden in der ersten Förderphase in der Regel

neben der W2- oder W3-Stelle maximal ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter, zwei Doktoranden sowie zwei Technische Mitarbeiter gefördert.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Zuwendungsfähig ist der projektbezogene Mehraufwand, wie Personal- und Sachmittel (u. a. Verbrauchs- und Reisemittel) sowie (in begründeten Ausnahmefällen) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausrüstung des Antragstellers zuzurechnen sind. Soweit einschlägig sollen vorhabenbezogene Erhebungen an Probanden in der Regel durch Fallpauschalen vergütet werden, wobei diese an Qualitätskriterien zu binden sind. Personalmittel für die Durchführung der curricularen Lehre sind nicht zuwendungsfähig.

In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln wird unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Rahmen dieser Fördermaßnahme und der weiteren Entwicklung auf dem Gebiet der Epidemiologie geprüft, ob künftig eine weitere Bekanntmachung erfolgt.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger

Projektträger im DLR für das BMBF  
Gesundheitsforschung  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Telefon: 0228 3821-210  
Telefax: 0228 3821-257  
E-Mail: [gesundheitsforschung@dlr.de](mailto:gesundheitsforschung@dlr.de)  
Internet: [www.gesundheitsforschung-bmbf.de](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de)

beauftragt. Ansprechpartnerinnen sind Dr. Birgit Kuna (0228 3821-202) und Dr. Eva Becher (0228 3821-152). Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

### **7.2 Förderverfahren**

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

#### **7.2.1 Vorlage und Auswahl von Vorhabenbeschreibungen**

Modul 1: Einrichtung von Nachwuchsgruppen in der Epidemiologie

In der ersten Stufe sind zunächst strukturierte Vorhabenbeschreibungen

**bis spätestens zum 15. März 2011**

beim Projektträger im DLR auf dem Postweg einzureichen. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Vorhabenbeschreibungen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Vorlage wird die vorherige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger empfohlen. Eine Einreichung per E-Mail oder Telefax ist nicht möglich.

Die Konzeption und Formulierung des Forschungsprojektes obliegt der Leitung der Nachwuchsgruppe, die auch die Projektleitung übernimmt.

Im Hinblick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Vorhabenbeschreibung in englischer Sprache empfohlen. Sie soll alle notwendigen Informationen enthalten, um dem externen Gutachterkreis eine abschließende fachliche Stellungnahme zu erlauben. Der Umfang der Vorhabenbeschreibung (DIN-A4-Format, Arial-11-Punkt-Schrift, 1,5-zeiliger Abstand) darf 25 Seiten (zzgl. Anlagen) nicht überschreiten. Sie ist in 15-facher Ausfertigung mit einer ungebundenen Kopiervorlage sowie als pdf-File auf CD-ROM vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung ist nach dem Leitfadens für die Antragstellung in Modul 1 (erscheint voraussichtlich im November) zu strukturieren. Vorhabenbeschreibungen, die den Vorgaben dieser Förderrichtlinien und diesem Leitfaden nicht entsprechen, können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

Die eingegangenen Vorhabenbeschreibungen werden unter Beteiligung eines externen Gutachterkreises bewertet. Dieser Bewertung, die eine Entscheidungsgrundlage für die Förderung darstellt, werden u. a. die folgenden Kriterien zugrunde gelegt.

A) Standortbezogene Kriterien:

- Erfüllung der Fördervoraussetzungen (siehe Punkt 4)
- Strukturelle Verankerung der Epidemiologie an der Hochschule
- Stärkung des Forschungsprofils/wissenschaftliche Expertise auf dem Gebiet der Epidemiologie
- Aus- und Weiterbildungsaktivitäten auf dem Gebiet der Epidemiologie

B) Nachwuchsgruppen- und projektbezogene Kriterien:

- Qualifikation der/des Leiterin/Leiters der Nachwuchsgruppe
- Beitrag der Nachwuchsgruppe zum Forschungsprofil der Einrichtung
- Wissenschaftliche Qualität und Innovation des wissenschaftlichen Konzepts
- Gesundheitspolitische Relevanz des Forschungsprojektes
- Nutzen und Verwertungsmöglichkeit der Projektergebnisse
- Methodische Qualität
- Machbarkeit
- Vorleistungen

Auf der Grundlage dieser Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Die Antragsteller haben keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Vorhabenbeschreibung.

Modul 2: Anschubfinanzierung für die Einrichtung von Professuren für Epidemiologie

In der ersten Stufe sind zunächst strukturierte Vorhabenbeschreibungen

**bis spätestens zum 15. März 2011**

beim Projektträger im DLR auf dem Postweg einzureichen, die mindestens die Erfüllung der standortbezogenen Kriterien darlegen (Teil A). Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Vorhabenbeschreibungen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Vorlage wird die vorherige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger empfohlen. Eine Einreichung per E-Mail oder Telefax ist nicht möglich.

Dem/r Inhaber/in der neuen Professur für Epidemiologie obliegt die Konzeption des Forschungsprojektes und die Erfüllung der projektbezogenen Kriterien (Teil B). Falls diese Person bereits bekannt ist, kann dieser Teil der Vorhabenbeschreibung zusammen mit Teil A zum oben genannten Termin eingereicht werden. In anderen Fällen ist der Abgabetermin für Teil B mit dem Projektträger zu vereinbaren. Der Teil B sollte spätestens 2 Jahre nach der Einreichung von Teil A vorgelegt werden.

Im Hinblick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Vorhabenbeschreibung in englischer Sprache empfohlen. Sie soll alle notwendigen Informationen enthalten, um dem externen Gutachterkreis eine Stellungnahme zu erlauben. Der Umfang der Vorhabenbeschreibung (DIN-A4-Format, Arial-11-Punkt-Schrift, 1,5-zeiliger Abstand) zu Teil A darf 10 Seiten (zzgl. Anlagen) nicht überschreiten. Der

Teil B darf maximal 15 Seiten (zzgl. Anlagen) umfassen. Die Vorhabenbeschreibung ist in 15-facher Ausfertigung mit einer ungebundenen Kopiervorlage sowie als pdf-File auf CD-ROM vorzulegen. Sie ist nach dem Leitfaden für die Antragstellung in Modul 2 (erscheint voraussichtlich im November [http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/media/Leitfaden\\_Epidemiologie\\_Modul2.pdf](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/media/Leitfaden_Epidemiologie_Modul2.pdf)) zu strukturieren. Vorhabenbeschreibungen, die den Vorgaben dieser Förderrichtlinien und diesem Leitfaden nicht entsprechen, können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

Die eingegangenen Vorhabenbeschreibungen werden unter Beteiligung eines externen Gutachterkreises bewertet. Dieser Bewertung, die eine Entscheidungsgrundlage für das weitere Verfahren darstellt, werden u. a. die folgenden Kriterien zugrunde gelegt. Werden Teil A und Teil B der Vorhabenbeschreibung nicht gemeinsam vorgelegt, erfolgt zunächst die Bewertung von Teil A und zu einem späteren Zeitpunkt die Bewertung der vollständigen Vorhabenbeschreibung (Teil A und Teil B).

A) Standortbezogene Kriterien:

- Erfüllung der Fördervoraussetzungen (siehe Punkt 4)
- Effekt auf die Stärkung des Forschungsprofils der Fakultät auf dem Gebiet der Epidemiologie unter Berücksichtigung der bisherigen Forschungsaktivitäten
- Etablierung bzw. Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung unter Berücksichtigung der bisherigen Aktivitäten
- Langfristige Perspektive der Epidemiologie am Standort

B) Projektbezogene Kriterien:

- Wissenschaftliche Qualität und Innovation des wissenschaftlichen Konzepts
- Gesundheitspolitische Relevanz
- Methodische Qualität
- Machbarkeit
- Vorleistungen

Auf der Grundlage dieser Bewertung werden bei vollständigen Vorhabenbeschreibungen (Teil A und Teil B) die für eine Förderung geeigneten Vorhaben ausgewählt und bei Vorhabenbeschreibungen, die nur Teil A beinhalten, die aussichtsreichen Ansätze für das weitere Verfahren. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Die Antragsteller haben keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Vorhabenbeschreibung.

Aus der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträgen und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten vollständigen Vorhabenbeschreibungen (Teil A und Teil B) aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird. Bei Vorlage des förmlichen Antrages muss bei Modul 1 die Einstellung des/der Nachwuchswissenschaftlers/in, der/die die Leitung der Nachwuchsgruppe und des von ihm/ihr konzipierten Forschungsprojektes übernimmt, vorbereitet sein. Bei Modul 2 muss das Berufungsverfahren für den/die Inhaber/in der neuen Professur für Epidemiologie, der/die auch die Leitung des von ihm/ihr konzipierten Forschungsprojektes übernimmt, abgeschlossen sein.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 07. September 2010

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Dr. Birgit Wetterauer

**25.08.2010**

## **Richtlinien zur Förderung der zweiten Förderphase des Krankheitsbezogenen Kompetenznetzes Adipositas**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Das Gesundheitsforschungsprogramm hat einen seiner Schwerpunkte in der Erforschung von Volkskrankheiten. Es schafft Rahmenbedingungen und Infrastrukturen, die eine erfolgreiche Erforschung von Volkskrankheiten erlauben. Es unterstützt Strukturen, in denen die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler disziplinübergreifend zusammenarbeiten können - unabhängig davon, in welcher Forschungseinrichtung sie tätig sind.

Durch die Förderung der vernetzten klinischen Forschung im Rahmen der "Kompetenznetze in der Medizin" hat das BMBF im zurückliegenden Jahrzehnt auch international neue Maßstäbe für die Strukturierung der krankheitsbezogenen Forschung gesetzt. Mit Studiennetzen, Patientenkohorten, Registern und Biomaterialbanken wurden Voraussetzungen für interdisziplinäre Kooperationen geschaffen und die Forschung zum Transfer in die Versorgung verstärkt. Einigen Netzen ist es gelungen Strukturen aufzubauen, die mittlerweile in dem jeweiligen Krankheitsgebiet als führend in Europa anzusehen sind und in erheblichem Umfang an europaweiten Fördermaßnahmen partizipieren.

2007 wurde dieses Förderinstrument zu Krankheitsbezogenen Kompetenznetzen weiterentwickelt, für die eine Förderung von bis zu vier Perioden von jeweils drei Jahren vorgesehen ist. Dies erlaubt in jeder Förderperiode eine thematische Weiterentwicklung und erleichtert die Flexibilisierung. Ziel der Krankheitsbezogenen Kompetenznetze ist es, zerstreute Kapazitäten zu kooperativer und interdisziplinärer Forschung zusammenzuführen: Die besten Einrichtungen der Forschung und Versorgung können - ggf. unter Beteiligung von Partnern aus der Wirtschaft - ihre Kompetenz und Infrastruktur in Forschungsansätze einbringen, die von der grundlagennahen Forschung bis in die Versorgungsforschung reichen. Die Kooperation innerhalb der Kompetenznetze soll einen deutlichen Mehrwert erbringen. Dies kann u.a. durch die zunehmende Bearbeitung verbundübergreifender Fragestellungen erreicht werden.

Seit 2008 fördert das BMBF das national angelegte Krankheitsbezogene Kompetenznetz Adipositas. Neue und die bisher geförderten Verbünde können nun Anträge für die zweite Förderperiode einreichen.

#### **1.2 Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Es soll die zweite Förderperiode des Krankheitsbezogenen Kompetenznetzes zum Thema Adipositas gefördert werden.

Anträge zu folgenden Schwerpunkten sind möglich:

- Ätiologie- und Pathogenese-Forschung
- Präventions-, Diagnose- und Therapieforschung einschließlich klinischer Studien
- Versorgungsforschung, Epidemiologische Forschung, Gesundheitsökonomische Forschung.

In den Forschungsanträgen ist die Strategie für eine fruchtbare Verknüpfung bzw. Zusammenarbeit zwischen der Grundlagenforschung, der klinischen Forschung und der Versorgung aufzuzeichnen.

Auf der Basis der derzeit im Kompetenznetz Adipositas vertretenen Schwerpunktthemen ist eine Ausweitung bzw. Ergänzung der Themenbereiche wie folgt wünschenswert:

- Stärkung des psychosomatischen Ansatzes und Berücksichtigung der Themen Essstörungen, Essverhalten und Verhalten allgemein
- Durchführung von klinischen und epidemiologischen Studien unter Einbindung vorhandener deutscher epidemiologischer Kohorten
- Stärkung der Nachwuchsförderung
- Förderung zur übergreifenden Nutzung nationaler und internationaler Biomaterial- und Datenbanken
- Stärkung der internationalen Kooperation insbesondere in den Themenbereichen Neuropeptide und Untersuchungen zum Einfluss des Darmtraktes auf die Entwicklung / Entstehung der Adipositas.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Verbänden, die in ihrer Gesamtheit das Kompetenznetz bilden. In einem Verbund schließen sich Partner mit zunächst auf drei Jahre angelegten Teilprojekten zum Thema Adipositas zusammen. Für klinische und epidemiologische Studien können bei ausreichender Begründung auch längere Förderzeiträume beantragt werden.

Bereits in der ersten Förderphase geförderte Verbände sollen die Zusammenarbeit im Netz intensivieren. Dabei kann die bisherige Verbundstruktur angepasst oder aufgelöst werden. Es können auch neue Teilprojekte in Folgeanträge bereits geförderter Verbände integriert werden.

Die übergreifende Zusammenarbeit im Netz soll im Laufe der Förderphasen wachsen und stellt ein wichtiges Begutachungskriterium dar. Es kann daher auch ein verbundübergreifender Gesamtantrag für das ganze Kompetenznetz vorgelegt werden. Neue Verbände sollen das bestehende Netz inhaltlich und / oder strukturell ergänzen. Für neue Verbände wird empfohlen sich über die Ausrichtung und die Inhalte des bereits bestehenden Kompetenznetzes Adipositas auf dessen Homepage zu informieren (<http://www.kn-adipositas.de>) und gegebenenfalls Kontakt mit diesem aufzunehmen.

#### **Infrastruktur für Verbände und das gesamte Kompetenznetz**

Komponenten der Forschungsinfrastruktur wie Patientenregister und Materialbanken können im Rahmen der Verbände oder verbundübergreifend beantragt werden. Projekte von besonderer verbundübergreifender und integrativer Bedeutung für das gesamte Kompetenznetz können ausnahmsweise als einzelne "Netzwerkprojekte" beantragt werden. Bereits bestehende Strukturen und Kompetenzen innerhalb und außerhalb des Kompetenznetzes sollen dabei einbezogen werden (z. B. Telematikplattform). In begründeten Ausnahmefällen können für solche Infrastrukturkomponenten längere Förderzeiträume als drei Jahre ins Auge gefasst werden.

Darüber hinaus sind zentrale Elemente der Infrastruktur notwendig, um die Funktionsfähigkeit des auf Kooperation ausgerichteten Netzwerkes sicherzustellen. Hierdurch ist ein Mehrwert über das Maß von einzelnen wissenschaftlichen Arbeitsgruppen zu erreichen. Dazu gehören Maßnahmen zu folgenden Aspekten:

- Qualitätssicherung, Standardisierung und Harmonisierung
- Dienstleistung und Service
- Nachwuchsförderung
- Netzsteuerung und Kommunikation
- Öffentlichkeitsarbeit

Diese Infrastrukturkomponenten sollen gleichzeitig mit den Forschungsverbänden beantragt werden. Über die Förderung wird im Kontext des gesamten Kompetenznetzes entschieden.

#### **Querschnittsprojekte mit dem Krankheitsbezogenen Kompetenznetz Diabetes mellitus**

Um eine engere Verzahnung zwischen den Kompetenznetzen Adipositas und Diabetes zu erreichen, können Kooperationsprojekte zwischen beiden Themen beantragt werden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit FuE-Kapazität in Deutschland wie z. B. Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU; die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist [hier](#) einzusehen).

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Sind Fachhochschulen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens erfolgreich, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung über die BMBF-Förderlinie "ProfilINT". Entscheidungen hierzu erfolgen über ein gesondertes Antrags- und Auswahlverfahren. Nähere Informationen hierzu sind unter <http://www.bmbf.de/de/1956.php> erhältlich.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragsteller müssen durch einschlägige Vorarbeiten in Forschung und Entwicklung ausgewiesen sein und eine hohe Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit und vernetzten Forschung mitbringen. Teilprojekte oder Verbünde, die ihre wissenschaftlichen Ziele langfristig auch ohne Kooperation mit weiteren Partnern erreichen können und keinen fachlichen oder strukturellen Beitrag zum Verbund/Netz leisten, werden nicht gefördert. Voraussetzung für die Förderung sind auch die Potenziale der Vernetzung zu einem kohärenten Kompetenznetz und der inhaltliche oder strukturelle Bedarf des Kompetenznetzes.

Voraussetzungen für die Förderung sind ferner:

- die Bereitschaft der Verbünde zur Integration in ein Kompetenznetz
- die Bereitschaft zur Einhaltung einheitlicher Standards zur Qualitätssicherung von Biomaterialbanken, Patientenregistern, IT-Vernetzung und bei der Durchführung klinischer Studien
- die Bereitschaft zu gemeinschaftlichem Aufbau und breiter Nutzbarmachung der vorhandenen Forschungsinfrastruktur (ggf. auch durch Partner außerhalb des Kompetenznetzes), z. B. von Biomaterialbanken und Patientenregistern

Die Partner eines Verbundes haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem BMBF-Merkblatt - [Vordruck 0110](#) - entnommen werden.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können [hier](#) abgerufen werden.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Für die **Teilprojekte und Infrastrukturelemente** sind für Antragsteller außerhalb der gewerblichen Wirtschaft zuwendungsfähig der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind. Ausgaben für das Einholen von Ethikvoten an der eigenen Hochschule werden der Grundausstattung zugerechnet und können nicht gefördert werden.

Die zur Anmeldung eines Patents erforderlichen Ausgaben/Kosten während der Laufzeit des Vorhabens sind im Rahmen der BMBF-Standardrichtlinien grundsätzlich zuwendungsfähig.

Kooperationen mit thematisch verwandten FuE-Vorhaben im (europäischen) Ausland sind möglich, wobei der internationale Partner grundsätzlich über eigene nationale Förderung für seinen Projektanteil verfügen muss. Zusätzlich anfallende Mittel für wissenschaftliche Kommunikation, z. B. für die Durchführung von Workshops und Arbeitstreffen, Gastaufenthalte von Nachwuchswissenschaftlern aus dem Verbund an externen Forschungseinrichtungen und Kliniken sowie die Einladung von Gastwissenschaftlern sind grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn dadurch synergistische Effekte erwartet werden können.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der

Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE (Forschung und Entwicklung)-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## 7. Verfahren

### 7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen:

Projektträger im DLR

Gesundheitsforschung

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Telefon: +49 228 3821-210

Telefax: +49 228 3821-257

Internet: <http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de>

beauftragt. Ansprechpartner ist Dr. Petra Trippel-Schulte (+49 228 3821-235). Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

Vordrucke für förmliche Förderanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragssystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

### 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

#### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Vorhabenbeschreibungen

In der **ersten Stufe** sind dem Projektträger zunächst **formlose Vorhabenbeschreibungen für Verbundvorhaben bzw. infrastrukturbezogene Einzelprojekte**

**bis 11. November 2010**

auf dem Postweg vorzulegen. Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung

der Vorhabenbeschreibungen in **englischer Sprache** empfohlen. Die Vorhabenbeschreibungen sollen dem Gutachterkreis eine abschließende fachliche Stellungnahme erlauben. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist, verspätet eingehende Vorhabenbeschreibungen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Vorlage wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger empfohlen. Eine Vorlage per "electronic mail" oder FAX ist nicht möglich.

**Vorhabenbeschreibungen für Verbände** müssen sowohl die Struktur, das Forschungsprogramm sowie die Vernetzungspotenziale mit anderen möglichen Verbänden erläutern. Der Umfang der Vorhabenbeschreibungen (DIN-A4-Format, 1-zeilig, Arial 11, doppelseitig) darf 5 Seiten für das übergeordnete Konzept und 10 Seiten pro geplantem Forschungsprojekt nicht überschreiten. Falls mehrere Verbände gebündelt beantragt werden, kann eine übergreifende Zusammenfassung von 10 Seiten beigefügt werden. Vorhabenbeschreibungen für Verbände sind in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

**Vorhabenbeschreibungen für infrastrukturbezogene Einzelprojekte** müssen sowohl die Charakteristika der beantragten Infrastruktur sowie die zugrunde liegenden Forschungsfragen darstellen sowie ebenfalls das Vernetzungspotenzial und den Mehrwert im Bezug auf andere mögliche Verbände bzw. das Kompetenznetz erläutern. Der Umfang der Vorhabenbeschreibungen (DIN-A4-Format, 1-zeilig, Arial 11, doppelseitig) darf 10 Seiten nicht überschreiten.

Die Vorhabenbeschreibungen sind in 10-facher Ausfertigung mit einer ungebundenen Kopiervorlage sowie als **ein** zusammenhängendes Dokument im pdf-Format auf CD-ROM vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung ist nach dem [Leitfaden für die Antragstellung](#) im Rahmen der Förderinitiative Krankheitsbezogenes Kompetenznetz zum Thema Adipositas zu strukturieren. Aus der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Im Hinblick auf die Förderung klinischer Studien werden die durch internationale Standards (z. B. Deklaration von Helsinki, ICH-Leitlinie zur guten klinischen Praxis) vorgegebenen Maßstäbe zugrunde gelegt. Die Anforderungen an Vorhabenbeschreibungen für derartige Studien sind dem o.g. Leitfaden für die Antragstellung zu entnehmen.

Für die Beantragung klinischer und epidemiologischer Register sowie für die Beantragung auf Unterstützung biomedizinischer Materialsammlungen sind gleichfalls die im o.g. Leitfaden für Antragsteller festgelegten Anforderungen zu beachten.

Die eingegangenen Vorhabenbeschreibungen werden unter Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter nach folgenden Kriterien bewertet:

- Innovation und klinische Relevanz der Fragestellung
- Wissenschaftliche und methodische Qualität des Konzepts
- Wissenschaftliche Vorleistungen der Antragsteller
- Vorhandene Ressourcen (z. B. Materialbanken, Patientenkohorten)
- Kohärenz der Vorhaben und Interaktionen im Verbund, bzw. Netz
- Qualität der geplanten Maßnahmen für Standardisierung und Qualitätssicherung von Verfahren, Biomaterialbanken und Registern
- Mehrwert der Vernetzung für Forschung und Versorgung
- adäquate Synergie zwischen Projektförderung und institutioneller Förderung
- Chancen und Strategien zur Verwertung der Ergebnisse als Produkt und in der klinischen Versorgung

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Forschungsvorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Vorhabenbeschreibung.

Die Vorhaben werden mit einer Laufzeit von in der Regel bis zu drei Jahren gefördert. Eine weitere Förderung erfolgt ggf. nach erneuter Bekanntmachung und Begutachtung. Termine für die Folgeanträge werden öffentlich bekannt gegeben.

## 7.2.2 Vorlage förmlicher Anträge und Entscheidungsverfahren

Bei positiver Bewertung eines beantragten Verbundvorhabens bzw. infrastrukturellen Einzelprojektes werden die Interessenten in einer **zweiten Verfahrensstufe** unter Angabe eines Termins aufgefordert, in

Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 13. August 2010

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Joachim Kreser

**25.08.2010**

## **Richtlinien zur Förderung der zweiten Förderphase des Krankheitsbezogenen Kompetenznetzes Diabetes Mellitus**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Das Gesundheitsforschungsprogramm hat einen seiner Schwerpunkte in der Erforschung von Volkskrankheiten. Es schafft Rahmenbedingungen und Infrastrukturen, die eine erfolgreiche Erforschung von Volkskrankheiten erlauben. Es unterstützt Strukturen, in denen die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler disziplinübergreifend zusammenarbeiten können - unabhängig davon, in welcher Forschungseinrichtung sie tätig sind.

Durch die Förderung der vernetzten klinischen Forschung im Rahmen der "Kompetenznetze in der Medizin" hat das BMBF im zurückliegenden Jahrzehnt auch international neue Maßstäbe für die Strukturierung der krankheitsbezogenen Forschung gesetzt. Mit Studiennetzen, Patientenkohorten, Registern und Biomaterialbanken wurden Voraussetzungen für interdisziplinäre Kooperationen geschaffen und die Forschung zum Transfer in die Versorgung verstärkt. Einigen Netzen ist es gelungen Strukturen aufzubauen, die mittlerweile in dem jeweiligen Krankheitsgebiet als führend in Europa anzusehen sind und in erheblichem Umfang an europaweiten Fördermaßnahmen partizipieren.

2007 wurde dieses Förderinstrument zu Krankheitsbezogenen Kompetenznetzen weiterentwickelt, für die eine Förderung von bis zu vier Perioden von jeweils drei Jahren vorgesehen ist. Dies erlaubt in jeder Förderperiode eine thematische Weiterentwicklung und erleichtert die Flexibilisierung. Ziel der Krankheitsbezogenen Kompetenznetze ist es, zerstreute Kapazitäten zu kooperativer und interdisziplinärer Forschung zusammenzuführen: Die besten Einrichtungen der Forschung und Versorgung können - ggf. unter Beteiligung von Partnern aus der Wirtschaft - ihre Kompetenz und Infrastruktur in Forschungsansätze einbringen, die von der grundlagennahen Forschung bis in die Versorgungsforschung reichen. Die Kooperation innerhalb der Kompetenznetze soll einen deutlichen Mehrwert erbringen. Dies kann u.a. durch die zunehmende Bearbeitung verbundübergreifender Fragestellungen erreicht werden.

Seit 2008 fördert das BMBF das national angelegte Krankheitsbezogene Kompetenznetz Diabetes mellitus (KNDM). Neue und die bisher geförderten Verbünde können nun Anträge für die zweite Förderperiode einreichen.

Langfristige Forschungsfragen von gesamtgesellschaftlicher Relevanz erfordern oft auch langfristige Forschungsinfrastrukturen. Daher werden derzeit für die wichtigsten Volkskrankheiten institutionell geförderte "Deutsche Zentren der Gesundheitsforschung" gegründet. Im Jahr 2009 wurde das Deutsche Zentrum für Diabetesforschung (DZD) gegründet (<http://www.dzd-ev.de/>). Darüber hinaus gibt es zu zahlreichen Aspekten der Diabetesforschung herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland. Diese miteinander und mit dem neugegründeten DZD zu verbinden, ist künftig eine zentrale Aufgabe des Krankheitsbezogenen Kompetenznetzes Diabetes mellitus.

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Es soll die zweite Förderperiode des Krankheitsbezogenen Kompetenznetzes zum Thema Diabetes Mellitus gefördert werden.

Anträge zu folgenden Schwerpunkten sind möglich:

- Ätiologie- und Pathogenese-Forschung
- Präventions-, Diagnose- und Therapieforschung einschließlich klinischer Studien
- Versorgungsforschung, Epidemiologische Forschung, Gesundheitsökonomische Forschung.

Verbünde, die sich ausschließlich mit Folgeerkrankungen des Diabetes befassen, sind allerdings von einer Förderung ausgeschlossen.

In den Forschungsanträgen ist die Strategie für eine fruchtbare Verknüpfung bzw. Zusammenarbeit zwischen der Grundlagenforschung, der klinischen Forschung und der Versorgung aufzuzeichnen.

Auf der Basis der derzeit im KNDM vertretenen Schwerpunktthemen ist eine Ausweitung bzw. Ergänzung wie folgt wünschenswert:

- Molekulare und zelluläre Mechanismen der Krankheitsentstehung des Diabetes
- Charakterisierung von Diabetesphänotypen (Interaktion von molekularen, klinischen, Umwelt- und psychosozialen Faktoren)
- Prävention des Diabetes, der Krankheitsprogression und Untersuchungen der psychosozialen Auswirkungen

Ein maßgebliches Ziel des KNDM ist die Etablierung und Zusammenführung großer, langfristig angelegter Kohortenstudien und Biobanken von Patienten mit Diabetes und von Risikogruppen in Deutschland. Diese Kohorten bilden die Grundlage und Basis für interdisziplinäre Forschungsprojekte, die sich mit der Pathogenese des Diabetes und den Mechanismen der Krankheitsentstehung und dem Verlauf des Diabetes befassen, ebenso wie für klinische Studien und für die Versorgungsforschung. Daran gekoppelt ist die Schaffung von Plattformen und Einrichtungen zur standardisierten Datenerhebung und zur harmonisierten Messung der für diese Studien relevanten Biomarker. Die Plattformen stellen High-Throughput-Facilities, Reagenzien, Materialien und standardisierte Messwerkzeuge bereit, um Forschungsvorhaben innerhalb des KNDM zu unterstützen und zu vereinfachen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Verbänden, die in ihrer Gesamtheit das Kompetenznetz bilden. In einem Verbund schließen sich Partner mit zunächst auf drei Jahre angelegten Teilprojekten zum Thema Diabetes mellitus zusammen. Für klinische und epidemiologische Studien können bei ausreichender Begründung auch längere Förderzeiträume beantragt werden. Bereits in der ersten Förderphase geförderte Verbände sollen die Zusammenarbeit im Netz intensivieren. Dabei kann die bisherige Verbundstruktur angepasst oder aufgelöst werden. Es können auch neue Teilprojekte in Folgeanträge bereits geförderter Verbände integriert werden. Die übergreifende Zusammenarbeit im Netz soll im Laufe der Förderphasen wachsen und stellt ein wichtiges Begutachungskriterium dar. Es kann daher auch ein verbundübergreifender Gesamtantrag für das ganze Kompetenznetz vorgelegt werden. Neue Verbände sollen das bestehende Netz inhaltlich und/oder strukturell ergänzen. Für neue Verbände wird empfohlen sich über die Ausrichtung und die Inhalte des bereits bestehenden Kompetenznetzes Diabetes mellitus auf dessen [Homepage](#) zu informieren und gegebenenfalls Kontakt mit diesem aufzunehmen.

### **Infrastruktur für Verbände und das gesamte Kompetenznetz**

Komponenten der Forschungsinfrastruktur wie Patientenregister und Materialbanken können im Rahmen der Verbände oder verbundübergreifend beantragt werden. Projekte von besonderer verbundübergreifender und integrativer Bedeutung für das gesamte Kompetenznetz können ausnahmsweise als einzelne "Netzwerkprojekte" beantragt werden. Bereits bestehende Strukturen und Kompetenzen innerhalb und außerhalb des Kompetenznetzes sollen dabei einbezogen werden (z.B. Telematikplattform). In begründeten Ausnahmefällen können für solche Infrastrukturkomponenten längere Förderzeiträume als drei Jahre ins Auge gefasst werden.

Darüber hinaus sind zentrale Elemente der Infrastruktur notwendig, um die Funktionsfähigkeit des auf Kooperation ausgerichteten Netzwerkes sicherzustellen. Hierdurch ist ein Mehrwert über das Maß von einzelnen wissenschaftlichen Arbeitsgruppen zu erreichen. Dazu gehören Maßnahmen zu folgenden Aspekten:

- Qualitätssicherung, Standardisierung und Harmonisierung
- Dienstleistung und Service

- Nachwuchsförderung
- Netzsteuerung und Kommunikation
- Öffentlichkeitsarbeit

Diese Infrastrukturkomponenten sollen gleichzeitig mit den Forschungsverbänden beantragt werden. Über die Förderung wird im Kontext des gesamten Kompetenznetzes entschieden.

### **Querschnittsprojekte mit dem Krankheitsbezogenen Kompetenznetz Adipositas**

Um eine engere Verzahnung zwischen den KN Adipositas und Diabetes zu erreichen, können Kooperationsprojekte zwischen beiden Themen beantragt werden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit FuE-Kapazität in Deutschland wie z.B. Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU; die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist [hier](#) einzusehen).

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Sind Fachhochschulen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens erfolgreich, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung über die BMBF-Förderlinie "ProfilINT". Entscheidungen hierzu erfolgen über ein gesondertes Antrags- und Auswahlverfahren. Nähere Informationen hierzu sind unter <http://www.bmbf.de/de/1956.php> erhältlich.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Antragsteller müssen durch einschlägige Vorarbeiten in Forschung und Entwicklung ausgewiesen sein und eine hohe Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit und vernetzten Forschung mitbringen. Teilprojekte oder Verbünde, die ihre wissenschaftlichen Ziele langfristig auch ohne Kooperation mit weiteren Partnern erreichen können und keinen fachlichen oder strukturellen Beitrag zum Verbund/Netz leisten, werden nicht gefördert. Voraussetzung für die Förderung sind auch die Potenziale der Vernetzung zu einem kohärenten Kompetenznetz und der inhaltliche oder strukturelle Bedarf des Kompetenznetzes.

Voraussetzungen für die Förderung sind ferner:

- die Bereitschaft der Verbünde zur Integration in ein Kompetenznetz
- die Bereitschaft zur Einhaltung einheitlicher Standards zur Qualitätssicherung von Biomaterialbanken, Patientenregistern, IT-Vernetzung und bei der Durchführung klinischer Studien
- die Bereitschaft zu gemeinschaftlichem Aufbau und breiter Nutzbarmachung der vorhandenen Forschungsinfrastruktur (ggf. auch durch Partner außerhalb des Kompetenznetzes), z. B. von Biomaterialbanken und Patientenregistern
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem DZD

Anträge aus dem DZD müssen deutlich machen, inwiefern Arbeiten, für die Projektfördermittel beantragt werden, einen wechselseitigen Mehrwert für das KNDM und das DZD erzielen und nicht im Rahmen des DZD allein durchgeführt werden können.

Die Partner eines Verbundes haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem BMBF-Merkblatt - [Vordruck 0110](#) - entnommen werden.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können auch [hier](#) abgerufen werden.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Für die **Teilprojekte und Infrastrukturelemente** sind für Antragsteller außerhalb der gewerblichen Wirtschaft zuwendungsfähig der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind. Ausgaben für das Einholen von Ethikvoten an der eigenen Hochschule werden der Grundausstattung zugerechnet und können nicht gefördert werden.

Die zur Anmeldung eines Patents erforderlichen Ausgaben/Kosten während der Laufzeit des Vorhabens sind im Rahmen der BMBF-Standardrichtlinien grundsätzlich zuwendungsfähig.

Kooperationen mit thematisch verwandten FuE-Vorhaben im (europäischen) Ausland sind möglich, wobei der internationale Partner grundsätzlich über eigene nationale Förderung für seinen Projektanteil verfügen muss. Zusätzlich anfallende Mittel für wissenschaftliche Kommunikation, z. B. für die Durchführung von Workshops und Arbeitstreffen, Gastaufenthalte von Nachwuchswissenschaftlern aus dem Verbund an externen Forschungseinrichtungen und Kliniken sowie die Einladung von Gastwissenschaftlern sind grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn dadurch synergistische Effekte erwartet werden können.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE (Forschung und Entwicklung)-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## 7. Verfahren

### 7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen:

Projektträger im DLR für das BMBF

Gesundheitsforschung

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Telefon: +49 228 3821-210

Telefax: +49 228 3821-257

Internet: <http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/>

beauftragt. Ansprechpartner sind Dr. Isabella Napoli (+49 228 3821-747) und PD Dr. Elisabeth Falkenstein (+49 228 3821-247). Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

## 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Vorhabenbeschreibungen

In der **ersten Stufe** sind dem Projektträger zunächst **formlose Vorhabenbeschreibungen für Verbundvorhaben bzw. infrastrukturbezogene Einzelprojekte**

**bis 12. November 2010**

auf dem Postweg vorzulegen. Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen in **englischer Sprache** empfohlen. Die Vorhabenbeschreibungen sollen dem Gutachterkreis eine abschließende fachliche Stellungnahme erlauben. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist, verspätet eingehende Vorhabenbeschreibungen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Vorlage wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger empfohlen. Eine Vorlage per "electronic mail" oder FAX ist nicht möglich.

**Vorhabenbeschreibungen für Verbände** müssen sowohl die Struktur, das Forschungsprogramm sowie die Vernetzungspotenziale mit anderen möglichen Verbänden erläutern. Die Vorhabenbeschreibungen sind in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Der Umfang der Vorhabenbeschreibungen (DIN-A4-Format, 1-zeilig, Arial 11, doppelseitig) darf 5 Seiten für das übergeordnete Konzept und 10 Seiten pro geplantem Forschungsprojekt nicht überschreiten. Falls mehrere Verbände gebündelt beantragt werden, kann eine übergreifende Zusammenfassung von 10 Seiten beigefügt werden.

**Vorhabenbeschreibungen für infrastrukturbezogene Einzelprojekte** müssen sowohl die Charakteristika der beantragten Infrastruktur sowie die zugrunde liegenden Forschungsfragen darstellen sowie ebenfalls das Vernetzungspotenzial und den Mehrwert im Bezug auf andere mögliche Verbände bzw. das Kompetenznetz erläutern. Der Umfang der Vorhabenbeschreibungen (DIN-A4-Format, 1-zeilig, Arial 11, doppelseitig) darf 10 Seiten nicht überschreiten.

Die Vorhabenbeschreibungen sind in 10-facher Ausfertigung mit einer ungebundenen Kopiervorlage sowie als **ein** zusammenhängendes Dokument im pdf-Format auf CD-ROM vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung ist nach dem [Leitfaden für die Antragstellung](#) im Rahmen der Förderinitiative Krankheitsbezogenes Kompetenznetz zum Thema Diabetes Mellitus zu strukturieren. Aus der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Im Hinblick auf die Förderung klinischer Studien werden die durch internationale Standards (z. B. Deklaration von Helsinki, ICH-Leitlinie zur guten klinischen Praxis) vorgegebenen Maßstäbe zugrunde gelegt. Die Anforderungen an Vorhabenbeschreibungen für derartige Studien sind dem o.g. Leitfaden für die Antragstellung zu entnehmen.

Für die Beantragung klinischer und epidemiologischer Register sowie für die Beantragung auf Unterstützung biomedizinischer Materialsammlungen sind gleichfalls die im o.g. Leitfaden für Antragsteller festgelegten Anforderungen zu beachten.

Die eingegangenen Vorhabenbeschreibungen werden unter Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter nach folgenden Kriterien bewertet:

- Innovation und klinische Relevanz der Fragestellung
- Wissenschaftliche und methodische Qualität des Konzepts
- Wissenschaftliche Vorleistungen der Antragsteller
- Vorhandene Ressourcen (z. B. Materialbanken, Patientenkohorten)
- Kohärenz der Vorhaben und Interaktionen im Verbund, bzw. Netz
- Qualität der geplanten Maßnahmen für Standardisierung und Qualitätssicherung von Verfahren, Biomaterialbanken und Registern
- Mehrwert der Vernetzung für Forschung und Versorgung
- adäquate Synergie zwischen Projektförderung und institutioneller Förderung (insb. DZD)
- Chancen und Strategien zur Verwertung der Ergebnisse als Produkt und in der klinischen Versorgung

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Forschungsvorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.  
Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Vorhabenbeschreibung.

Die Vorhaben werden mit einer Laufzeit von in der Regel bis zu drei Jahren gefördert. Eine weitere Förderung erfolgt ggf. nach erneuter Bekanntmachung und Begutachtung. Termine für die Folgeanträge werden öffentlich bekannt gegeben.

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Anträge und Entscheidungsverfahren**

Bei positiver Bewertung eines beantragten Verbundvorhabens bzw. infrastrukturellen Einzelprojektes werden die Interessenten in einer **zweiten Verfahrensstufe** unter Angabe eines Termins aufgefordert, in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu §44 BHO sowie §§48 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 13. August 2010

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Joachim Krebser

**11.11.2003**

## **Richtlinien zur Förderung Klinischer Studien**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

#### **1.1. Zuwendungszweck**

Die systematische Beobachtung definierter Patienten- und Probandenpopulationen mittels klinischer Studien ist ein zentrales Instrument der klinischen Forschung. Klinische Studien sind ein unverzichtbares Instrument für den Transfer von Forschungserkenntnissen in die Gesundheitsversorgung und ein Motor für Innovation in der Gesundheitsforschung und im Gesundheitswesen. Sie bilden die Grundlage für Evidenz und Qualität in der medizinischen Versorgung.

Klinische Studien, insbesondere konfirmatorische, multizentrische Studien, sind mit einem hohen wissenschaftlichen, zeitlichen, logistischen und materiellen Aufwand verbunden. Vielfach ist es bisher nicht gelungen, die zur Erfüllung der Anforderungen notwendige Professionalität in der Studienplanung und -durchführung an den deutschen Universitätskliniken in breitem Rahmen zu etablieren. Die Qualität der Studien entspricht häufig nicht dem internationalen Standard.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt daher, im Rahmen des Programms der Bundesregierung "Gesundheitsforschung: Forschung für den Menschen", konfirmatorische klinische Studien zu pharmakologischen Therapieverfahren sowie systematische Reviews von klinischen Studien nach internationalen Standards zu fördern. Die Förderung erfolgt in enger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), bei der Förderanträge für konfirmatorische klinische Studien zur nicht-pharmakologischen Therapie sowie Diagnosestudien, Prognose-Studien und kontrollierte Studien zur Sekundärprävention eingereicht werden können. Antragstellung, fachliche Prüfung und Audit werden für beide Maßnahmen einheitlich erfolgen. Insbesondere werden beide Förderer einen gemeinsamen Gutachterkreis einberufen. Für die Förderung gelten die gleichen qualitativen Maßstäbe.

#### **1.2. Rechtsgrundlagen**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendung gefördert werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Fördermaßnahme steht unter dem Vorbehalt, dass dem BMBF die zur Durchführung erforderlichen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden sollen

- Wissenschaftsinitiierte multizentrische prospektive, kontrollierte klinische Studien an Patienten zu pharmakologischen Therapieverfahren mit konfirmatorischer Zielsetzung. Monozentrische aufgebaute konfirmatorische Studien können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.
  - systematische Reviews von klinischen Studien nach internationalen Standards
- Geschlechts- und altersgruppenspezifische Aspekte sollen bei den Studien in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Von der Förderung ausgenommen sind Forschungsansätze, die bereits in anderen Förderprogrammen wie z. B. dem Normalverfahren der DFG oder anderen Förderschwerpunkten des BMBF beantragt oder unterstützt werden, sowie Studien, an deren Ergebnissen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse haben (wie z. B. Zulassungsstudien).

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Krankenhäuser.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Antragsteller müssen durch Vorarbeiten ausgewiesen sein, die hinsichtlich Krankheitsbild und Forschungsmethodik einschlägig sind.

Im Hinblick auf die Förderung werden die durch internationale Standards (z. B. Deklaration von Helsinki, ICH-Leitlinie zur Guten Klinischen Praxis, EU-Richtlinie 2001/20/EG, CONSORT-Statement) vorgegebenen Maßstäbe zugrunde gelegt. Die Anforderungen an vorzulegende Antragsskizzen sowie vollständige Anträge sind in einem [Leitfaden für Antragstellende](#) niedergelegt.

Antragstellende müssen sich im Umfeld des national beabsichtigten Projektes mit dem 6. EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie müssen vor einer Antragstellung prüfen, ob das beabsichtigte Projekt spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Sofern eine Antragsstellung beim BMBF erfolgt, ist das Ergebnis dieser Prüfung darzustellen. Weiterhin müssen Antragsteller prüfen, inwieweit ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Überlegungen und Planungen dazu sind mit dem Antrag auf Bundeszuwendung darzustellen. Informationen zur EU-Förderung im 7. Forschungsrahmenprogramm können [hier](#) abgerufen werden.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Gefördert werden kann grundsätzlich der studienbedingte Mehraufwand, insbesondere

Personal- und Sachmittel für die Studienzentrale,  
patientenbezogene Fallpauschale für die Prüfzentren (Personal- und Sachmittel),  
Patientenversicherung und Patientenwegeversicherung,  
Registrierung der klinischen Studie,  
Qualitätssicherung der klinischen Studie (z. B. Monitoring),  
Reisen für Studienpersonal und Patienten,  
Reisen und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder im Data Safety and Monitoring Board.  
Ausgaben für die Einholung von Ethikvoten an Hochschulen werden der Grundausstattung zugerechnet und können nicht gefördert werden.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, für Helmholtz-Zentren und die Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) die zuwendungsfähigen projektbedingten Kosten, die bis maximal 100 % gefördert werden.

Kooperationen mit Studienzentren im europäischen Ausland sind möglich. Die zusätzlich anfallenden Mittel für Reisen sind grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn dadurch synergetische Effekte erwartet werden können.

Die Bemessung der Förderquoten muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen.

#### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des BMBF werden Bestandteil der Zuwendungsbescheide:

für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98);

für Zuwendungen auf Kostenbasis grundsätzlich die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 98).

## 7. Verfahren

Die Einreichung von Studienanträgen ist in den kommenden 5 Jahren zu Terminen im etwa jährlichen Abstand möglich, die jeweils gesondert bekannt gemacht werden und im Internet publiziert werden.

Das Verfahren ist jeweils 2-stufig. Zunächst erfolgt die Einreichung von Antragsskizzen, die von einem unabhängigen Gutachterkreis evaluiert werden. Die Antragsteller der auf Basis eines positiven Gutachtervotums für die Förderung ausgewählten Studien können dann im zweiten Verfahrensschritt förmliche Förderanträge (Vorhabensbeschreibung und Formantrag) einreichen.

### 7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung dieser Fördermaßnahme hat das BMBF seinen

Projektträger im DLR für das BMBF  
Gesundheitsforschung  
Heinrich-Konen-Str. 1  
53227 Bonn  
Tel.: 0228 3821-210  
Fax: 0228 3821-257

beauftragt.

Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

Die Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen werden. Auf Anforderung stellt auch der Projektträger die Unterlagen zur Verfügung. Auf die mögliche Nutzung des elektronischen Antragssystems "[easy](#)" (auch für Antragsskizzen) wird hingewiesen.

### 7.2 Vorlage von Antragsskizzen

Zunächst sind formlose englisch-sprachige Antragsskizzen, deren Umfang 6 Seiten nicht überschreiten sollte, internet-basiert vorzulegen. Parallel ist das [Datenblatt für Antragsskizzen](#) auszufüllen und inklusiv der Skizze elektronisch zu übermitteln. Die Antragsskizzen können

ab sofort bis zum **28.10.2010**

beim Projektträger eingereicht werden. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können allerdings möglicherweise erst zum jeweils folgenden Einreichungstermin berücksichtigt werden. Die weiteren, in der Regel jährlichen Termine zum Einreichen von Skizzen werden auf der Internetseite des BMBF publiziert.

Die Angaben, die die Antragsskizze enthalten soll, sind in einer für BMBF- und DFG-Anträge einheitlichen Formatvorlage niedergelegt. Antragsskizzen, die den dort niedergelegten Anforderungen nicht genügen, können nicht berücksichtigt werden.

### 7.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die vorgelegten Antragsskizzen werden in einem gemeinsamen Verfahren zusammen mit den bei der DFG eingereichten Antragsskizzen von einem unabhängigen, international besetzten Gutachterkreis bewertet. Diese Bewertung ist eine Entscheidungsgrundlage. Kriterien der Bewertung sind vor allem:

- Innovation und klinische Relevanz der Fragestellung
- wissenschaftliche und methodische Qualität des Studiendesigns
- Studienmanagement und Expertise der Antragsteller

Die Antragsteller werden über das Ergebnis der Bewertung schriftlich informiert.

In einer zweiten Verfahrensstufe werden die Antragsteller der positiv bewerteten Skizzen unter Angabe eines Termins zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags (Vorhabensbeschreibung und Formantrag) aufgefordert. Das Studienprotokoll gemäß ICH-GCP bzw. in sinngemäßer Annäherung ist Bestandteil der Vorhabensbeschreibung, muss jedoch erst nach Erteilen des positiven Votums der Ethikkommission vorgelegt werden. Zur Erstellung der Vorhabensbeschreibung und des Studienprotokolls wird auf die detaillierte Darstellung der Anforderungen im für BMBF- und DFG-Anträge einheitlichen [Leitfaden für Antragsteller](#) verwiesen. Förderanträge sollten den dort niedergelegten Anforderungen genügen; insbesondere ist sicherzustellen, dass die Vorhabensbeschreibungen mindestens vom klinischen Studienleiter und vom verantwortlichen Biometriker unterzeichnet werden. Die Vorhabensbeschreibung (incl. des Studienprotokolls) ist in englischer Sprache zu erstellen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens ist der förmliche Förderantrag in doppelter Ausfertigung einzureichen. Übersendungen per Fax oder E-Mail können nicht angenommen werden.

Die vorgelegten förmlichen Förderanträge werden unter Hinzuziehung eines externen Gutachtergremiums bewertet. Über diese Anträge wird nach abschließender Prüfung entschieden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 11.11.2003 in Kraft.

Bonn, den 11.11.2003

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
im Auftrag  
Dr. Hausdorf

22.06.2010

## Richtlinien zur Förderung der Molekularen Diagnostik

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1 Zuwendungszweck

Die molekulare Medizin hat durch den wissenschaftlich-technischen Erkenntnisgewinn in den letzten Jahren einen nachhaltigen Entwicklungsschub erhalten. Entscheidend hierfür sind die Entschlüsselung des menschlichen Genoms, aber auch technologische Entwicklungen wie die Erschließung Chip-basierter und massenspektrometrischer Technologien und die Entwicklung weiterer hochdurchsatz-fähiger molekulargenetischer und zellbiologischer Methoden. Ergebnisse der Grundlagenforschung haben zu einem verbesserten Verständnis der grundlegenden biologischen Prozesse und einer Vielfalt von Werkzeugen geführt.

Die Herausforderung besteht nun darin, die Erkenntnisse der Grundlagenforschung für die klinische Praxis nutzbar zu machen. Die Etablierung von verlässlichen diagnostischen und prognostischen Biomarkern für eine leistungsfähige molekulare Diagnostik steht bei vielen Erkrankungen erst am Anfang. Einer der wesentlichen Engpässe ist die Validierung von potenziellen Biomarkern. Daher ist zu erwarten, dass eine bessere Verknüpfung der Resultate aus der Grundlagenforschung mit klinischen Befunden aus gut charakterisierten Patientenkohorten die Entwicklung und Nutzung neuer Biomarker zur Verbesserung der Diagnostik von Krankheiten, zur Auswahl geeigneter Therapieoptionen und zur Beobachtung des Therapieerfolgs beschleunigen wird.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt daher, im Rahmen des Programms der Bundesregierung "Gesundheitsforschung: Forschung für den Menschen" die Weiterentwicklung potenzieller innovativer Biomarker für eine molekulare Diagnostik zu fördern. Die Förderung soll dazu beitragen, die molekular-diagnostische Forschung in Deutschland zu stärken und die Umsetzung der Ergebnisse der Grundlagenforschung zu einem medizinisch nutzbaren und wirtschaftlich verwertbaren Produkt oder Verfahren zu beschleunigen. Für den Transfer in die Praxis ist eine enge Kooperation von grundlagen-orientierten, klinischen und industriellen Forschungsgruppen erforderlich.

#### 1.2 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben mit hohem Innovationspotenzial für Entwicklungen in der molekularen Diagnostik. Inhalt der Projekte soll die Validierung von aus der Grundlagenforschung abzuleitenden Kandidaten für innovative Biomarker einschließlich der Entwicklung spezifischer Assays zur Anwendung in der klinischen Praxis sein. Dazu sollen klinische und theoretische Arbeitsgruppen aus universitären, außeruniversitären und/oder industriellen Forschungseinrichtungen in einem inter- bzw. multidisziplinären Verbund von in der Regel 3-5 Partnern zusammenarbeiten. Der Verbund kann lokal oder überregional angelegt sein. Die Zusammenarbeit im Verbund kann sich an thematischen Gemeinsamkeiten wie z. B. an Indikationen, an Mechanismen der Ätiopathogenese, an Therapieprinzipien oder aber an Therapiefolgen orientieren. Zur Verbesserung eines effizienten Transfers der präklinischen Ergebnisse in die Anwendung ist die Beteiligung von Unternehmen der Wirtschaft erwünscht. Die Perspektiven für eine Kommerzialisierung des Ansatzes und die Aussichten für eine klinische Anwendbarkeit sind darzustellen (s. auch [Leitfaden für die Antragstellung](#)).

Als Voraussetzung für eine Förderung müssen plausible und innovative Forschungsansätze, die auf belegbaren Vorarbeiten der Verbundpartner beruhen, spezifiziert sein. Eine konkrete klinische Anwendungsperspektive muss gegeben sein. Untersuchungen, die weit im Vorfeld der möglichen Anwendung liegen und z. B. auf die Suche nach Biomarker-Kandidaten oder die Generierung von Hypothesen gerichtet sind, werden daher nicht berücksichtigt.

Forschungsanträge können u. a. folgende Ausrichtung besitzen:

a) Im Bereich der **Diagnose** die klinische Entwicklung und die Validierung von molekularen Biomarkern, die z. B. folgendes erlauben:

- die Diagnose von Erkrankungen, für die es bisher keine ausreichend spezifischen und sensitiven diagnostischen Marker gibt
- die frühere Diagnose von Erkrankungen (als Grundlage für Maßnahmen zur Prävention bzw. Frühbehandlung)
- eine Subklassifikation von Krankheitsentitäten
- die Abgrenzung zwischen verwandten Entitäten

b) Im Bereich der **Therapie** die klinische Entwicklung und die Validierung von molekularen Biomarkern, die z. B. folgendes erlauben:

- unerwünschte Therapiefolgen oder Arzneimittelwirkungen vorherzusagen (z. B. individuelle Variationen in Verteilung und Metabolismus von Medikamenten),
- Faktoren zu bestimmen, die zur Entwicklung von Therapieresistenz prädisponieren
- prädiktiv Responder von Non-Respondern zu unterscheiden (z. B. individuelle Varianten von Medikamententargets)
- therapiebegleitend ein Monitoring der Therapieantwort bzw. des Therapieerfolgs erlauben

c) Im Bereich der **Prognose/Kontrolle/Prävention** die klinische Entwicklung und die Validierung von molekularen Biomarkern, die z. B. folgendes erlauben:

- Langzeitverläufe von Erkrankungen einzuschätzen
- Krankheitsverläufe zu kontrollieren
- Therapieerfolg zu bewerten
- Risikogruppen im Hinblick auf präventive Maßnahmen oder Frühbehandlung zu identifizieren

Nicht gefördert werden:

- alle Untersuchungen, die sich ausschließlich herkömmlicher pharmakokinetischer Verfahren ohne Bezug zu individuellen Patientenfaktoren bedienen
- marktnahe Vorhaben, insbesondere solche, die primär die bei der Produktentwicklung notwendige Konformitätsbewertung zum Inverkehrbringen von neuen Diagnostika zum Gegenstand haben oder Diagnosestudien zur klinischen Wertigkeit bereits in Verkehr gebrachter in-vitro-Diagnostika
- Vorhaben, in denen es um allgemeine Verfahrensentwicklungen (methodische Grundlagen) oder Modifikation bestehender Verfahren geht
- de novo Aufbau von Forschungsressourcen und -infrastruktur, vor allem Neuanlage von Materialsammlungen
- Untersuchungen zu Resistenz und Resistenzentwicklung bei Erregern von Infektionskrankheiten

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit FuE-Kapazität in Deutschland wie z. B. Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU; die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist [hier](#) einzusehen).

Unternehmen der Großindustrie sowie Unternehmen, die zu mehr als 50% im Besitz von Großindustrie sind, können nur unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Sind Fachhochschulen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens erfolgreich, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung über die BMBF-Förderlinie "ProfilINT". Entscheidungen hierzu erfolgen über ein gesondertes Antrags- und Auswahlverfahren. Nähere Informationen hierzu sind [hier](#) erhältlich.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die potentiellen Biomarker müssen aus der Grundlagenforschung Ergebnisse vorliegen, die darauf hinweisen, dass eine Protein/Gen/SNP/Substanz das Potenzial hat, alleine oder in Kombination mit anderen

Proteinen/Genen/SNPs/Substanzen als diagnostischer und/oder prognostischer Biomarker für eine bestimmte Erkrankung zu dienen. Diese Vorergebnisse müssen entsprechend belegt sein (Publikationen oder Patente).

Bereits im Zuge der Antragstellung muss die Patentsituation für den im Antrag zu validierenden Biomarker bzw. die dafür eingesetzten Nachweisverfahren abgeklärt und im Antrag dargestellt werden.

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, muss die Verfügbarkeit bzw. der Zugang zu klinischen Materialbanken (Zellen, Gewebe, Blut, DNA, evtl. ganze Organe etc.) und den damit einhergehenden klinischen Daten der Probanden (Patientenkohorten mit umfassender klinischer Charakterisierung) gesichert sein. Die Materialbanken sollten mit ‚Standard Operation Procedures‘ (SOPs für Gewinnung, Transport, Verarbeitung, Lagerung und weitere Verwendung) aufgebaut bzw. aufrechterhalten sein und der frühere Nutzen durch entsprechende Publikationen belegt sein.

Die Auswertung und Interpretation der in diagnostischen Ansätzen anfallenden Daten sowie Qualitätsmanagementverfahren für die Validierung von Diagnostika (z. B. für Ringversuche) müssen durch belegbare Expertisen gesichert sein.

Bei Förderanträgen für klinische (Pilot-)Studien sind die internationalen Standards als vorgegebene Maßstäbe zugrunde zu legen (u. a. Deklaration von Helsinki, ICH-Leitlinie zur guten Klinischen Praxis, EU-Richtlinie 2001/20/EG). Die Anforderungen an Vorhabenbeschreibungen für derartige Studien sind dem entsprechenden [Leitfaden für Antragsteller](#) zu entnehmen (s. 7.2).

Die Antragsteller müssen durch einschlägige Vorarbeiten in Forschung und Entwicklung ausgewiesen sein und eine hohe Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mitbringen. Die Einbindung industrieller Partner ist erwünscht. Die Partner eines Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Punkten nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem BMBF-Merkblatt - [Vordruck 0110](#) - entnommen werden.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse- im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können [hier](#) abgerufen werden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von in der Regel bis zu 3 Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Beantragt werden können Personal-, Sach- und Reisemittel sowie in begründeten Ausnahmefällen projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind. Im Falle der klinischen Validierung ist ebenfalls der Aufwand für die Produktion von notwendigen Reagenzien und die patientenbezogene Fallpauschale für die Prüfsentren (Personal- und Sachaufwand) zuwendungsfähig. Ausgaben für die Erstellung eines Ethikvotums durch die hochschuleigene Ethikkommission werden der Grundausstattung zugerechnet und können nicht gefördert werden. Die zur Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten erforderlichen Ausgaben/Kosten während der Laufzeit des Vorhabens sind grundsätzlich zuwendungsfähig.

Kooperationen mit thematisch verwandten FuE-Vorhaben im (europäischen) Ausland sind möglich, wobei der internationale Partner grundsätzlich über eine eigene nationale Förderung für seinen Projektanteil verfügen muss. Zusätzlich anfallende Mittel für wissenschaftliche Kommunikation, z. B. für Reisen sowie für die Durchführung von Workshops und Arbeitstreffen sind grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn dadurch synergistische Effekte erwartet werden können.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE (Forschung und Entwicklung)-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen:

Projektträger im DLR für das BMBF  
Gesundheitsforschung  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Tel.: 0228-3821-210  
Fax: 0228-3821-257  
mail: [gesundheitsforschung@dlr.de](mailto:gesundheitsforschung@dlr.de)  
Internet: [www.gesundheitsforschung-bmbf.de](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de)

beauftragt.

Ansprechpartner(in) sind Dr. Isabella Napoli (0228 3821-747) und Dr. Marina Schindel (0228 3821-776). Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

### **7.2 Förderverfahren**

Das Förderverfahren ist zweistufig, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

#### **7.2.1 Vorlage und Auswahl von Vorhabensbeschreibungen**

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger im DLR zunächst Vorhabenbeschreibungen einzureichen. Diese sollen alle notwendigen Informationen enthalten, um dem Gutachterkreis eine abschließende fachliche Stellungnahme zu erlauben. Bei Verbundprojekten sind die Vorhabenbeschreibungen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen in englischer Sprache empfohlen.

Die Anforderungen an die Vorhabenbeschreibung sind im [Leitfaden für die Antragstellung](#) im Rahmen der Förderinitiative "Molekulare Diagnostik" niedergelegt. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das

[Internet-Portal](#). Im Portal ist die Vorhabenbeschreibung im PDF-Format hochzuladen. Darüber hinaus wird hier aus den Eingaben in ein Internetformular eine Vorhabenübersicht generiert. Vorhabenübersicht und die hochgeladene Vorhabenbeschreibung werden gemeinsam begutachtet. Damit die elektronische Version der Vorhabenübersicht und der Vorhabenbeschreibung Bestandskraft erlangen, müssen beide Dokumente nach erfolgter elektronischer Antragstellung zusätzlich in Papierform (ggf.: in 5 Versionen) mit der Unterschrift des Verbundkoordinators/ mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Antragstellers beim Projektträger eingereicht werden.

Die Eingaben für die Vorhabenübersicht und die Vorhabenbeschreibung können bis spätestens

## **07. Oktober 2010**

beim Projektträger elektronisch eingereicht werden. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Vorhabenbeschreibungen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Einreichung wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Projektträger empfohlen. Eine Vorlage per Email oder FAX ist nicht möglich. Aus der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die eingegangenen Vorhabenbeschreibungen werden unter Beteiligung externer Gutachter nach folgenden Kriterien bewertet:

- Innovation und klinische Relevanz der Fragestellung
- Qualität des "Proof of Principle" für den vorgeschlagenen Biomarker
- Wissenschaftliche und methodische Qualität des Konzepts
- Chancen und Strategien zur Verwertung der Ergebnisse als Produkt und in der klinischen Versorgung; Einbindung industrieller Forschungspartner
- Vorhandene Vorleistungen der Antragsteller und Ressourcen (z. B. Materialbanken, Patientenkohorten)
- Integration der für die jeweilige Zielerreichung erforderlichen Expertisen und Kapazitäten
- die Kohärenz und organisatorische Stringenz des Verbundkonzepts

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Verbundvorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Vorhabenbeschreibung.

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Anträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Vorhabensbeschreibungen unter Angabe eines Termins aufgefordert, (ggf. in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator) einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §44 BHO sowie §§48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 11. Juni 2010

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
im Auftrag  
Dr. Hausdorf

05.05.2010

## Richtlinien zur Förderung eines Begleitforschungsvorhabens zum BMBF-Wettbewerb „Gesundheitsregionen der Zukunft“

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1 Zuwendungszweck

Die Gesundheitswirtschaft nimmt in Deutschland derzeit eine zentrale gesellschaftliche und ökonomische Bedeutung ein: Sie stellt nicht nur den größten Zweig der deutschen Wirtschaft dar, sondern erweist sich trotz der Wirtschaftskrise als robuster Markt mit stabilen Wachstumsraten. Allerdings ist die deutsche Gesundheitswirtschaft noch stark in Forschung, Entwicklung und Verwertung fragmentiert. Im letzten Jahrzehnt zeichnete sich zunehmend der Trend ab, dass sich regional Kooperationsverbände bilden, um integrativ und gemeinsam den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen des Gesundheitsmarktes zu begegnen. Der BMBF-Wettbewerb "Gesundheitsregionen der Zukunft - Fortschritt durch Forschung und Innovation" (mit den [Förderrichtlinien](#) vom 9. Januar 2008, BAnz. S. 182) greift diesen Trend auf und will die sich bildenden Gesundheitsregionen in ihrer Profilbildung nachhaltig unterstützen. Hierdurch sollen in den Gesundheitsregionen herausragende Prozess- und Produktinnovationen im Bereich der Gesundheitsforschung angestoßen und der Zugang der Innovationen zum Wohle des Patienten schneller und effizienter gestaltet werden (mehr Informationen zum Wettbewerb [hier](#)).

Der Wettbewerb stieß auf große Resonanz und zeigte sowohl das hohe Entwicklungspotential deutscher Gesundheitsregionen als auch das außerordentliche Interesse, Innovationen für die gesundheitliche Versorgung zu entwickeln. Im Wettbewerb wurde ersichtlich, dass es keine "Standard-Gesundheitsregion" gibt, sondern vielmehr ein breitgefächertes Spektrum an unterschiedlichen thematischen und strukturellen Konzepten.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt daher, im Rahmen des Programms der Bundesregierung "Gesundheitsforschung: Forschung für den Menschen", ein Begleitforschungsvorhaben (Metavorhaben) zum BMBF-Wettbewerb "Gesundheitsregionen der Zukunft" zu fördern. Ziel dieses Forschungsvorhabens soll der Erkenntnisgewinn im Hinblick auf eine erfolgreiche Entwicklung von Gesundheitsregionen sein.

#### 1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird ein Einzelvorhaben oder ein kooperativer Forschungsverbund, der Gesundheitsregionen wissenschaftlich begleitet. Das Forschungsvorhaben soll die unterschiedlichen Entwicklungen von Gesundheitsregionen beschreiben und analysieren und daraus verallgemeinerbare Erkenntnisse und Empfehlungen ableiten.

In dem Forschungsvorhaben sollen die Gesundheitsregionen, die im Rahmen des Wettbewerbs "Gesundheitsregionen der Zukunft" vom BMBF gefördert werden und weitere Regionen, die vom Antragsteller über einen eigens hierfür erstellten Kriterienkatalog ausgewählt werden, über einen Zeitraum von fünf Jahren wissenschaftlich begleitet werden.

Das Vorhaben soll darauf ausgerichtet sein unter anderem die folgenden Forschungsfragen zu beantworten. Aufbauend auf einer Bestandsaufnahme sollen dabei jeweils empirisch belegbare Schlussfolgerungen und Empfehlungen erarbeitet werden.

Inhaltliche Schwerpunktsetzung von Gesundheitsregionen

- Welche Leitbilder dienen Gesundheitsregionen für ihre Schwerpunktsetzung und welche Themen werden von ihnen aufgegriffen? Lassen sich hier verschiedene Kategorien darstellen? Es sollen sowohl regionale Spezifika herausgestellt als auch regional übergreifenden Megatrends identifiziert werden.
- Welche Empfehlungen hinsichtlich einer sinnvollen Schwerpunktsetzung lassen sich aus den Erfahrungen der Gesundheitsregionen ableiten?

### Organisationsformen und Strukturen

- Wie können die notwendigen Glieder für die regionale Wertschöpfungskette erfolgreich vernetzt werden? Welche fördernden Erfolgs- bzw. hindernden Faktoren sind dabei zu berücksichtigen?

- Welche generellen Empfehlungen können für das Management von Gesundheitsregionen gegeben werden? Bestehen hier Unterschiede hinsichtlich verschiedener Schwerpunktsetzungen?

### Ergebnisse und Erfolge von Gesundheitsregionen

- Welche tatsächlichen Prozess- und Produktinnovationen wurden in den Gesundheitsregionen entwickelt? Mit welchen Indikatoren lassen sich forschungsorientierte, versorgungsorientierte oder wirtschaftsorientierte Erfolge von Gesundheitsregionen belegen?

- Welche Faktoren können für den Erfolg von Gesundheitsregionen in den einzelnen Bereichen identifiziert werden? Welche verallgemeinerbaren Schlussfolgerungen können hieraus abgeleitet werden?

### Rahmenbedingungen

- Welche Probleme und Entwicklungshindernisse (bottle-necks) treten in allen Gesundheitsregionen auf? Welche Lösungsansätze zur Beseitigung der Probleme existieren? Welche Rahmenbedingungen sind für eine erfolgreiche Entwicklung von Gesundheitsregionen erforderlich? Welche Akteure sind für die Gestaltung der entsprechenden Rahmenbedingungen verantwortlich? Welche konkreten Schritte wären hier einzuleiten?

- Welche Empfehlungen lassen sich hinsichtlich der Rahmenbedingungen ableiten?

### Nachhaltigkeit

- Welche Maßnahmen unterstützen eine entsprechende nachhaltige Entwicklung der Gesundheitsregion?

Wie können Managementstrukturen nachhaltig finanziert werden? Falls eine Förderung der Gesundheitsregion durch das BMBF erfolgt: wie geht es nach Ende der Förderung weiter?

Das Begleitforschungsvorhaben sollte für die beteiligten Gesundheitsregionen von Nutzen sein. Gewünscht wären z.B. Workshops zu - für die Gesundheitsregionen - relevanten Themen oder Arbeitstreffen zum Austausch über die Gesundheitsregionen und/oder öffentlichkeitswirksame Präsentation der am Begleitforschungsvorhaben teilnehmenden Regionen. Um den Aufwand für die beteiligten Gesundheitsregionen möglichst gering zu halten, sollten, wo immer möglich, bereits existierende Datensätze oder öffentlich zugängliche Daten genutzt werden.

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Forschungs- und Entwicklungs (FuE)-Kapazität in Deutschland, wie z.B. kleine und mittlere Unternehmen (KMU; die Definition für KMU der Europäischen Union (EU) ist [hier](#) einzusehen.)

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Sind Fachhochschulen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens erfolgreich, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung über die BMBF- Förderlinie "ProfilINT". Entscheidungen hierzu erfolgen über ein gesondertes Antrags- und Auswahlverfahren. Nähere Informationen hierzu sind [hier](#) erhältlich.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragsteller müssen durch einschlägige wissenschaftliche Vorarbeiten in Forschung und Entwicklung zur Thematik ausgewiesen sein. Darüber hinaus müssen sie über die für die Durchführung des Vorhabens notwendige Methodenexpertise verfügen. Beides ist durch entsprechende Vorarbeiten und Publikationen zu belegen.

Die Partner eines Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem BMBF-Merkblatt - [Vordruck 0110](#) - entnommen werden.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Zuwendungsfähig für Antragsteller außerhalb der gewerblichen Wirtschaft ist der vorhabenbedingte Mehraufwand, wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie in begründeten Ausnahmefällen projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind.

Zuwendungsfähig sind weiterhin Ausgaben bzw. Kosten für die Konzipierung und Ausrichtung von Treffen der zu untersuchenden Gesundheitsregionen mit Workshop-Charakter, Aufwandsentschädigungen durch den Antragsteller an die zuarbeitenden Gesundheitsregionen, Reisen zu den Regionen zwecks Datenerhebung und Monitoring gemäß des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).

Der Förderzeitraum beträgt fünf Jahre. Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft [FhG] die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für KMU differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## 7. Verfahren

### 7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger Projektträger im DLR für das BMBF

- Gesundheitsforschung -  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn

Telefon: 0228 38 21 210

Telefax: 0228 38 21 257

E-Mail: [gesundheitsforschung@dlr.de](mailto:gesundheitsforschung@dlr.de)

Internet: [www.gesundheitsforschung-bmbf.de](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de) beauftragt.

Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

### 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

#### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Vorhabenbeschreibungen

In der ersten Verfahrensstufe sind beim Projektträger im DLR zunächst Vorhabenbeschreibungen in zehnfacher Ausführung (inklusive einem Original; alle Exemplare nicht gebunden) und einer elektronischen Version einzureichen. Die Vorhabenbeschreibungen sollen alle notwendigen Informationen enthalten, um eine abschließende fachliche Bewertung zu erlauben. Der Umfang der Vorhabenbeschreibungen (Din-A4-Format, Arial 11 Punkt, 1,5-zeilig, 1-seitig, nicht gebunden) darf 20 Seiten nicht überschreiten. Das Projekt soll in knapper, aussagekräftiger Form beschrieben werden und folgender Gliederung entsprechen:

A) Adressen Name und komplette Adresse (Postanschrift, Telefon, Telefax, E-Mail) und Unterschrift der Hauptbeteiligten: Leiter/in des Begleitforschungsvorhabens ggf. beteiligte Kooperationspartner

B) Zusammenfassung (maximal 1600 Zeichen)

C) Darstellung des geplanten Vorhabens

C.1 Ziele des Vorhabens

C.2 Stand der Forschung

C.3 Design und methodische Vorgehensweise

C.4 Arbeitsplan und Meilensteine (inkl. beantragte Projektlaufzeit)

C.5 Verwertung und Verbreitung der Ergebnisse

C.6 Zitierte Literatur

D) Eigene Vorleistungen (Auflistung der fünf wichtigsten Publikationen bzw. Vorarbeiten - Relevante Vorerfahrung/Expertisen hinsichtlich der zu bearbeitenden Fragestellung)

E) Beantragte Mittel Angabe über die Höhe der insgesamt benötigten Mittel für das Projekt:

Finanzierungsplan aufgliedert nach Personalmitteln, Verbrauchsmaterial, Reisemitteln und Investitionen pro Jahr. Die Notwendigkeit der Mittel muss sich in jedem Fall aus dem Arbeitsprogramm ergeben.

Die formlosen Anträge (Vorhabenbeschreibungen) sind bis zum

### **30. September 2010**

beim Projektträger einzureichen. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für eine Förderung geeigneten Vorhaben/Verbundvorhaben ausgewählt.

Kriterien der Bewertung für die wissenschaftliche Begleitung sind vor allem:

Wissenschaftliche und methodische Qualität

Nutzen des Begleitforschungsvorhabens für die Weiterentwicklung von Gesundheitsregionen

Vorerfahrung der Antragsteller

Machbarkeit bzw. Realisierbarkeit des Ansatzes.

Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Vorhabenbeschreibung.

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Vorhabenbeschreibungen unter Angabe eines Termins aufgefordert, (ggf. in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator) einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird. Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen (Internet-Adresse siehe oben).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §44 BHO sowie die §§48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 29. April 2010

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Dr. Gabriele Hausdorf

**20.04.2010**

## **Richtlinien zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu Innovativen Hilfen in der Rehabilitation und für Behinderte, zweiter Aufruf.**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Die Fortschritte in der biomedizinischen Grundlagenforschung und der Technologieentwicklung bieten neue Ansatzpunkte, um behinderten Menschen innovative technische Hilfen anzubieten bzw. den Rehabilitationsprozess nach einer Erkrankung wirkungsvoll zu unterstützen. Neue Impulse sind auch von der Kombination technischer und biomedizinischer Ansätze zu erwarten. Angesichts der zunehmend älteren Bevölkerung wie auch der hohen Betroffenheit jüngerer behinderter Menschen, z. B. aufgrund einer unfallbedingten Querschnittslähmung, besteht ein wachsender Bedarf an innovativer Rehabilitations- und Behindertentechnologie, um den Betroffenen ein selbständiges Leben in Aktivität und mit Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Trotz teilweise begrenzter Märkte besitzen technische Hilfen, vor allem bei innovativen Lösungen, ein erhebliches wirtschaftliches Potenzial. Einige führende Unternehmen, aber auch zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen (KMU), haben ihren Sitz in Deutschland. Insbesondere die KMU sind für ihre Forschungstätigkeit jedoch auf eine enge Zusammenarbeit mit öffentlich geförderten Forschungseinrichtungen angewiesen.

Daher sollen die zu den relevanten Themen in Deutschland vorhandenen Kompetenzen in akademischer und industrieller Forschung in interdisziplinären Forschungsverbänden zusammengeführt und damit ein Beitrag zur Verbesserung der Schnittstellen zwischen akademischer und industrieller Forschung geleistet werden. Bei den Verbundvorhaben soll es darum gehen, verlorene Funktionen und Fähigkeiten der Betroffenen unter Nutzung technischer Hilfen wieder herzustellen, oder, soweit eine Wiederherstellung nicht mehr möglich ist, zu unterstützen bzw. zu ersetzen.

Vor diesem Hintergrund fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des Gesundheitsforschungsprogramms der Bundesregierung seit 2007 interdisziplinäre, anwendungsorientierte [Forschungsverbände zu innovativen technischen Hilfen für den Einsatz in der Rehabilitation und für Behinderte](#). Als Teil des Aktionsplans Medizintechnik 2010 beabsichtigt das BMBF nun diese Förderung fortzusetzen und auszubauen. Im Sinne eines offenen und kompetitiven Auswahlverfahrens können sowohl bisher geförderte Verbände eine Anschlussförderung erhalten, als auch bisher nicht geförderte Themen und Arbeitsgruppen in die Förderung aufgenommen werden.

#### **1.2 Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Entsprechend den oben genannten Zielsetzungen soll eine begrenzte Zahl von Forschungsverbänden gefördert werden. In einem Forschungsverbund sollen ca. drei bis fünf Partner aus wissenschaftlicher Forschung, klinischer Anwendung und industrieller Forschung und Entwicklung zusammengeschlossen sein, die für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit sowohl medizinische wie auch technische Kompetenz einbringen. Die Beteiligung von Partnern sowohl aus der technischen Entwicklung als auch aus der medizinischen Anwendung in jedem Verbund ist obligat; die Einbindung forschungsaktiver Industrieunternehmen ist erwünscht. Wo möglich, sollten Patienten- bzw. Behindertenorganisationen einbezogen werden. Im Falle einer Fortsetzung eines bisher geförderten Themas soll dabei der Schwerpunkt auf die weitere Umsetzung der bisher erzielten Ergebnisse in industrielle Forschung bzw. experimentelle Entwicklung im Vorfeld einer Produktentwicklung gesetzt werden.

Die inhaltliche Ausrichtung der Verbünde soll sich auf innovative technische Hilfen konzentrieren, die folgende Funktionen und Fähigkeiten wieder herstellen, trainieren, unterstützen oder ersetzen:

- Mobilität und motorische Fähigkeiten (Gehen, Arm- und Handfunktion)
- sensorische Fähigkeiten (Sehen, Hören, Riechen, Schmecken ...)
- kognitive Fähigkeiten (Erkennen, Erinnern .)
- kommunikative Fähigkeiten (vor allem Sprache)
- kontrollierbare vegetative Funktionen (wie Blasen- und Darmentleerung)

Ausgehend von dieser Zielsetzung sollen in den Verbänden Projekte von der anwendungsnahe Grundlagenforschung bis zur klinischen Forschung zu zwei Themenfeldern bearbeitet werden:

### **A. Neuroprothetik**

Durch Läsionen oder Erkrankungen können Teile des Nervensystems geschädigt worden sein, so dass motorische, sensorische oder vegetative Funktionen verloren gegangen oder beeinträchtigt sind. Neuroprothesen werden mit dem Ziel eingesetzt, solche Funktionsstörungen möglichst zu kompensieren. Dabei werden entweder mit elektrischen Reizen Muskeln oder neuronale Strukturen im peripheren (auch vegetativen) oder zentralen Nervensystem stimuliert; oder abgeleitete Nervenimpulse werden zur Steuerung technischer oder biologischer Systeme genutzt (Extremitätenprothese, Brain-Computer-Interface). Die Interaktion zwischen neuronalen und technischen Systemen wird bereits im Hinblick auf beim Menschen einsetzbare Neuroprothesen aktiv entwickelt und ist für verschiedene Einsatzbereiche unterschiedlich weit fortgeschritten. Ein grundsätzliches Problem ist die Langzeitstabilität und Bioverträglichkeit der Schnittstelle zwischen technischem und biologischem System. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ist eine komplexe Biosignalverarbeitung, um an die natürliche Situation angepasste Erregungsmuster zu generieren.

### **B. Assistive und restaurative Systeme**

Hier geht es um eher anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung zu Unterstützungssystemen wie der technischen Prothetik und zu Sinnesprothesen, z. B. Hörgeräten. Vorhandene Restfähigkeiten können auch durch Training unter Einsatz technischer Systeme verbessert werden. Die Kombination mit telemedizinischer Unterstützung erlaubt mehr Eigentaining auch in häuslicher Umgebung. Für die Vorhabenergebnisse ist eine breite Anwendbarkeit und Übertragbarkeit in benachbarte Anwendungsbereiche anzustreben.

### **Querschnittsthemen**

Eine wichtige Komponente dieser Fördermaßnahme sind Querschnittsthemen, die - soweit thematisch relevant - innerhalb des jeweiligen Verbundes bearbeitet werden sollen. Hier kann es um Fragen der Sicherheit, des Nutzens, der Finanzierbarkeit, der Zulassung und Vermarktung, des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung sowie der Vernetzung verschiedener Hilfen gehen. Gefördert werden kann sowohl die Entwicklung geeigneter Prüfverfahren zur objektiven Bewertung des therapeutischen Nutzens und der Qualität von Hilfsmitteln wie auch die Validierung neuer Trainingsmethoden. Qualität und Sicherheit eines Produktes unter technischen Gesichtspunkten müssen jedoch vom Hersteller sichergestellt werden.

Daneben kann die Durchführung eines Begleitprojekts beantragt werden. In dem Begleitprojekt sollen verbundübergreifende Aspekte der oben genannten Fragen behandelt werden. Zu den Aufgaben des Begleitprojekts sollen auch die Vernetzung der geförderten Forschergruppen, der Wissenstransfer, die Unterstützung in der Bearbeitung übergreifender fachlicher Fragestellungen mit der Nutzung von Synergiepotenzialen und die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit gehören.

### **Ausgeschlossene Themen**

Nicht im Rahmen dieser Förderrichtlinien gefördert werden können Vorhaben

- zu Systemen, die Vitalfunktionen unterstützen (z. B. Herzschrittmacher etc.), und zu Systemen der Akutversorgung,

- zu ausschließlich biochemisch oder biotechnologisch basierten Verfahren ohne technische Komponenten (z. B. Tissue Engineering),
- zum Gelenkersatz,
- zum Retinaimplantat,
- zur Durchführung von zulassungsrelevanten klinischen Prüfungen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (z. B. Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Forschungs- und Entwicklungs-Kapazität in Deutschland wie z. B. kleine und mittlere Unternehmen (KMU, siehe [Definition der Europäischen Union](#)). Unternehmen der Großindustrie sowie Unternehmen, die zu mehr als 50 % im Besitz der Großindustrie sind, können nur unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Ausländische Partner können in einen Verbund integriert werden, jedoch keine eigene Zuwendung erhalten.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragsteller müssen durch einschlägige Vorarbeiten in Forschung und Entwicklung ausgewiesen sein und eine hohe Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mitbringen. Im Hinblick auf die Förderung von Verbänden wird eine gemeinschaftliche Bewerbung der Interessenten vorausgesetzt. Als Ansprechpartner ist ein Verbundsprecher zu benennen, der die Antragstellung und im Falle der Förderung die Vorhabendurchführung koordiniert. Die Partner eines Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem [BMBF-Merkblatt - Vordruck 0110](#) entnommen werden. Erforderlich ist auch die Bereitschaft, an den Aktivitäten eines möglichen Begleitprojekts (siehe oben) teilzunehmen.

Bei den Vorhaben muss es sich um originelle Forschungsansätze mit hohem Entwicklungsrisiko handeln, welche weder der reinen Grundlagenforschung noch der marktnahen Entwicklung zuzuordnen sind. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind gemäß den Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes und unter Berücksichtigung einer detaillierten Risikoanalyse durchzuführen. Die Antragsteller haben bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die Patentsituation für die angestrebten Verfahren oder Produkte zu recherchieren und im Antrag darzustellen. Schutzwürdige Ergebnisse sind entsprechend zu sichern.

Bei Untersuchungen an Menschen sind die einschlägigen rechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Anforderungen für die Beantragung solcher Untersuchungen sind dem [Leitfaden für die Antragstellung](#) zu entnehmen.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem [EU-Forschungsrahmenprogramm](#) vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen dazu können auch bei der [Nationalen Kontaktstelle Lebenswissenschaften](#) abgerufen werden.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von in der Regel bis zu drei Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe der Zuwendungen richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Verbundvorhabens.

Beantragt werden können Personal-, Sach- und Reisemittel sowie ausnahmsweise projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind. Die zur Anmeldung eines Patents erforderlichen Ausgaben bzw. Kosten während der Laufzeit des Vorhabens sind im Rahmen der BMBF-Standardrichtlinien grundsätzlich zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsverfahren anfallenden Ausgaben bzw. Kosten.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50 % anteilig finanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den [Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation](#) berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ([ANBest-P](#)) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis ([BNBest-BMBF 98](#)).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben ([NKBF 98](#)).

## 7. Verfahren

### 7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger

Projektträger im DLR  
- Gesundheitsforschung -  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Telefon: 0228 3821-210 (Sekretariat)  
Telefax: 0228 3821-257  
Internet: <http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/>

beauftragt. Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

Ansprechpartner sind [Dr. Peter Buch](#) (Tel. 0228 3821-129) und [Dr. Falko Drews](#) (Tel. 0228 3821-742).

### 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, es findet aber nur **ein** fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Expertinnen und Experten statt. Es ist offen und kompetitiv. Für das Auswahlverfahren ist nicht maßgeblich, ob die Antragsteller bereits in der ersten Phase des Förderschwerpunktes "Innovative Hilfen in der Rehabilitation und für Behinderte" gefördert wurden.

### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Vorhabenbeschreibungen

In der ersten Verfahrensstufe sind zunächst Vorhabendaten und eine strukturierte Vorhabenbeschreibung in deutscher Sprache für das gesamte Verbundvorhaben - als Teil der späteren förmlichen Förderanträge - über den/die jeweils vorgesehenen Verbundkoordinator/in dem Projektträger im DLR vorzulegen. Die verbindlichen Anforderungen an die Vorhabenbeschreibung sind im [Leitfaden für die Antragstellung](#) niedergelegt. Eine Vorhabenbeschreibung, die jenen Anforderungen nicht genügt, kann nicht berücksichtigt werden und wird ohne weitere Prüfung abgelehnt.

Die Vorlage erfolgt online über das Internet-Portal [PT-Outline](#), wo Daten zum Vorhaben eingegeben und die Vorhabenbeschreibung hochgeladen werden kann. Die Eingaben können spätestens

**bis zum 30. Juni 2010**

erfolgen. Nachdem eine Online-Vorlage als endgültig markiert worden ist, generiert PT-Outline eine Vorhabenübersicht. Diese ist, damit die gesamte Online-Vorlage Bestandskraft erlangt, auszudrucken, von allen Verbundpartnern durch den/die jeweilige/n Projektleiter/in zu unterschreiben und spätestens

**bis zum 7. Juli 2010**

dem Projektträger im DLR vorzulegen. Weitere Hinweise zur Online-Vorlage sind im [Leitfaden für die Antragstellung](#) und im Internet-Portal zu finden. Eine Vorlage per E-Mail oder Fax ist nicht möglich. Die genannten Fristen gelten nicht als Ausschlussfrist. Eine verspätete Online-Vorlage kann aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Fall wird die vorherige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger dringend empfohlen.

Aus der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die eingegangenen Vorhabendaten und Vorhabenbeschreibungen werden unter Beteiligung externer Gutachter/innen u. a. nach folgenden Kriterien bewertet:

- Übereinstimmung mit den Zielen der Fördermaßnahme,
- Innovationspotenzial des vorgelegten Konzeptes,
- wissenschaftliche Qualität des Arbeitsplans,
- Qualität der Interaktion zwischen Klinik und Technik,
- Nutzen der angestrebten Ergebnisse für die betroffenen Patienten,
- Ausgewiesenheit der Antragsteller,
- Perspektiven für Umsetzung, Anwendung und Vermarktung,
- finanzielle Beteiligung der/s Industriepartner/s,
- Angemessenheit der beantragten Mittel,
- im Falle einer Förderung in der ersten Phase des Förderschwerpunktes "Innovative Hilfen in der Rehabilitation und für Behinderte": Erreichung der Vorhabensziele, Bewertung der erzielten Ergebnisse.

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Verbundvorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

### 7.2.2 Vorlage förmlicher Anträge und Entscheidungsverfahren

Bei positiver Bewertung werden die Verbundpartner in einer zweiten Verfahrensstufe unter Angabe eines Termins aufgefordert, in Abstimmung mit ihrem Verbundkoordinator förmliche Förderanträge vorzulegen, über die nach abschließender Prüfung entschieden wird. Die Aufforderung kann mit Auflagen verbunden sein, die eine Änderung der ursprünglichen Vorhabenbeschreibung bedingen.

Vordrucke für die vorzulegenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie zu den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 8. April 2010

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Dr. Gabriele Hausdorf

02.03.2010

## Richtlinien zur Förderung des Innovationswettbewerbs Medizintechnik 2010

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1 Zuwendungszweck

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) führt seit 1999 jährlich den Innovationswettbewerb zur Förderung der Medizintechnik durch. Dieser Wettbewerb wird mit der vorliegenden Bekanntmachung erneut durchgeführt.

Das **Fördermodul "Innovationswettbewerb - BASIS" (Modul I)** und das **Fördermodul "Innovationswettbewerb - TRANSFER" (Modul II)** sollen bestehende Angebote der Forschungsförderung ergänzen und die Lücke zwischen Grundlagenforschung und marktnaher Forschung schließen. Besonders innovative und originelle Forschungs- und Entwicklungsideen der Medizintechnik werden ausgewählt und im Rahmen eines "**Schlüsselexperimentes**" (Fördermodul Innovationswettbewerb - BASIS) bzw. eines "**F&E-Vorhabens**" unter Beteiligung der Industrie (Fördermodul Innovationswettbewerb - TRANSFER) gefördert. Ziel der Förderung ist es, Innovationsbarrieren zu überwinden und den Weg von der Idee zu einem medizinisch nutzbaren und wirtschaftlich umsetzbaren Produkt oder einer Technik zu beschleunigen.

Der Innovationswettbewerb zur Förderung der Medizintechnik ist Teil des Gesundheitsforschungsprogramms der Bundesregierung.

#### 1.2 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Unter den Begriff "Medizintechnik" fallen in dieser Bekanntmachung die Forschung und Entwicklung zu Geräten und Verfahren, die unter das Medizinproduktegesetz fallen (s. MPG § 3). Der Innovationswettbewerb Medizintechnik ist technologieoffen und technologieübergreifend. Er umfasst u. a. auch Technologien wie Materialentwicklung, Mikrosystemtechnik, optische Technologien, Informations- und Kommunikationstechnologie und Biotechnologie. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um Entwicklungen für die Anwendung in der Gesundheitsversorgung für den Menschen handelt. Die angestrebten Ergebnisse sollen einen Beitrag zur Lösung eines wichtigen medizinischen Problems leisten und eine Umsetzung in die Praxis erwarten lassen.

**Im Innovationswettbewerb Medizintechnik werden daher ausschließlich Vorhaben gefördert, bei denen nachweislich eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen technischen Entwicklern und Anwendern aus der Gesundheitsversorgung gegeben ist. Vorhaben, die keinen direkten Bezug zur Anwendung in der Gesundheitsversorgung für den Menschen besitzen oder keine substantielle medizintechnische Entwicklung vorsehen, werden im Rahmen des Innovationswettbewerbs Medizintechnik nicht gefördert.**

Im **Modul I "Innovationswettbewerb - BASIS"** werden **grundlegende Untersuchungen** - im Folgenden "**Schlüsselexperiment**" genannt - gefördert. Dabei soll die Machbarkeit einer neuen Technik in der Gesundheitsversorgung nachgewiesen werden. Sie soll die Diagnose bzw. Therapie einer bestimmten Krankheit ermöglichen oder eine Behinderung erleichtern oder ausgleichen.

Das Schlüsselexperiment muss durch ein hohes wissenschaftlich-technisches Entwicklungsrisiko und ein vielversprechendes Nutzungspotenzial für die spätere wirtschaftliche Verwertung gekennzeichnet sein. Das Schlüsselexperiment ist damit vorwiegend in der Phase der anwendungsorientierten Grundlagenforschung anzusiedeln. Die wissenschaftliche Überprüfung der neuen Technik soll, nach Möglichkeit einschließlich entsprechender in-vivo-Funktionstests, i.d.R. spätestens nach drei Jahren abgeschlossen sein. Vorbereitende Maßnahmen zum Ergebnistransfer werden bereits erwartet. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen technischen Entwicklern und Anwendern aus der Gesundheitsversorgung muss

nachgewiesen werden. Dies ist entweder möglich durch einen gemeinsam gestellten Verbundantrag oder durch die Einbindung assoziierter Kooperationspartner ohne eigene Zuwendung, die jedoch eigenständige Arbeitspakete bearbeiten.

Im **Modul II "Innovationswettbewerb - TRANSFER"** können **F&E-Vorhaben**, d. h. noch vor der Produktentwicklung angesiedelte Vorhaben, gefördert werden. Der grundlegende Nachweis zur Machbarkeit einer neuen Technik sowie deren wissenschaftliche Überprüfung (Schlüsselexperiment) müssen bereits abgeschlossen und nachgewiesen sein. Die F&E-Vorhaben müssen wie die Vorhaben im Modul I - durch ein hohes wissenschaftlich-technisches Entwicklungsrisiko und ein hohes Nutzungspotenzial für die spätere wirtschaftliche Umsetzung gekennzeichnet sein. Die Vorhaben müssen sich bereits in der Phase der industriellen Forschung bzw. der experimentellen Entwicklung (siehe "Leitfaden für Antragsteller"), jedoch noch im Vorfeld der Produktentwicklung befinden. In der Regel müssen sie nach drei Jahren abgeschlossen sein. Umfassende begleitende Maßnahmen zum Ergebnistransfer müssen Teil des Vorhabens sein. So wird bei positivem Verlauf des Vorhabens erwartet, dass nach Ablauf der Förderung das Vorhaben in die experimentelle Entwicklung oder die Produktentwicklung übergeht. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen technischen Entwicklern und Anwendern aus der Gesundheitsversorgung muss durch einen gemeinsam gestellten Verbundantrag von mindestens je einem Partner aus der technischen Entwicklung und aus der Gesundheitsversorgung nachgewiesen werden. Im Modul II sind Einzelvorhaben sowie Verbundvorhaben ohne Beteiligung der gewerblichen Wirtschaft von der Förderung ausgeschlossen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit F&E-Kapazität in Deutschland wie z. B. Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU; Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft siehe [hier](#)). Unternehmen der Großindustrie sowie Unternehmen, die zu mehr als 50% im Besitz der Großindustrie sind, können nur unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden (z. B. Einrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Wilhelm-Gottfried-Leibniz-Gemeinschaft), kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können nur dann gefördert werden, wenn die Bonität des Unternehmens für die beantragte Laufzeit der Fördermaßnahme gesichert ist. Der Förderer behält sich daher vor, geeignete Unterlagen (z. B. testierte Jahresabschlüsse, Lageberichte, Betriebswirtschaftliche Auswertung) in der zweiten Verfahrenstufe bei Vorlage des förmlichen Förderantrags anzufordern. Hierdurch ist nachzuweisen, dass die in den Vorhaben aufgeführten Ressourcen der Antragsteller für die gesamte Laufzeit der Förderung aufgebracht werden können.

Das BMBF ist bestrebt, den Anteil der Fachhochschulen in der Forschungsförderung zu erhöhen. Fachhochschulen sind deshalb besonders aufgefordert, sich - vorzugsweise durch FuE-Unteraufträge von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft - an den Verbundprojekten zu beteiligen (vgl. dazu auch 7.3).

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

In Modul I "Innovationswettbewerb - BASIS" werden zur Verbesserung des Technologietransfers bevorzugt Anträge gefördert, in die ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingebunden ist (z. B. durch geldwerte Leistungen oder als (Mit-)Antragsteller). Bei Anträgen zum Modul II "Innovationswettbewerb TRANSFER" **muss** ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft **zwingend** mit einem angemessenen, eigenen Beitrag in das Vorhaben eingebunden sein (siehe: "5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung").

Die Antragsteller müssen durch einschlägige wissenschaftliche Vorarbeiten ausgewiesen sein und eine hohe Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mitbringen. Im Hinblick auf die Förderung von Verbundvorhaben ist eine gemeinschaftlich von allen Partnern unterzeichnete Vorhabenbeschreibung durch einen Koordinator einzureichen. Die Partner eines Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem BMBF-Merkblatt - [Vordruck 0110](#) - entnommen werden.

Die Patentsituation für das dargestellte Verfahren oder Produkt muss bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller recherchiert sein und im Antrag gezeigt werden. Schutzwürdige Ergebnisse hat der Antragsteller entsprechend zu sichern. Die zur Durchführung des geplanten Schlüsselexperiments bzw. F&E-Vorhabens erforderliche Infrastruktur muss dem Antragsteller zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf die Förderung klinischer Prüfungen sind die einschlägigen rechtlichen Vorgaben zu beachten (u. a. Deklaration von Helsinki, ICH-Leitlinie zur guten Klinischen Praxis, EU-Richtlinie 2001/20/EG, DIN EN ISO 14155-1, DIN EN ISO 14155-2).

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Projekt spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können [hier](#) abgerufen werden.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von in der Regel bis zu 3 Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens. Sie soll bei einem **Schlüsselexperiment** (Modul I) pro Partner 300.000 € und insgesamt 400.000 € pro Antrag nicht überschreiten. Zur Vorbereitung einer kommerziellen Verwertung u.a. im Rahmen einer unternehmerischen Selbständigkeit können zusätzlich maximal 50.000 € beantragt werden. Bei einem **F&E-Vorhaben** (Modul II) soll die Zuwendung für das Verbundvorhaben die Summe von 500.000 € pro Jahr (d. h. insgesamt maximal 1.500.000 €) nicht überschreiten.

Beantragt werden können Personal-, Sach- und Reisemittel sowie in begründeten Ausnahmefällen projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausrüstung des Antragstellers zuzurechnen sind. Die zur Anmeldung und Validierung eines Patents erforderlichen Ausgaben/Kosten während der Laufzeit eines Vorhabens sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Weiterhin können im Modul I (BASIS) Mittel für einschlägige Fortbildungen und für die Vorbereitung einer Unternehmensausgründung beantragt werden (z. B. Aufwand für professionelle, patentrechtliche Überprüfung der Innovation, betriebswirtschaftliche Weiterbildung, Gründercoaching, Erstellung Businessplan, Fortbildung Medizinprodukterecht oder Risikomanagement). Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können darüber hinaus in begründeten Einzelfällen Mittel für Koordination und Management des Vorhabens beantragen. Ausgaben für die Erstellung eines Ethikvotums durch die hochschuleigene Ethikkommission werden der Grundausrüstung zugerechnet und können nicht gefördert werden.

Klinische Prüfungen sind grundsätzlich den beteiligten Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft kostenmäßig zuzuordnen. Klinische Prüfungen als zentraler Bestandteil des Konformitätsbewertungsverfahrens ("Zulassungsstudien") sind nicht Gegenstand der Förderung.

Kooperationen mit thematisch verwandten F&E-Vorhaben im Ausland sind möglich, wobei der ausländische Partner eine eigene Förderung für sein Projekt sicherstellen muss. Die zusätzlich anfallenden Mittel für Reisen sind grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn dadurch synergetische Effekte erwartet werden können.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche F, E&I-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und Mittlere

Unternehmen (KMU) eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

## 7. Verfahren

### 7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung dieser Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger

Projektträger im DLR für das BMBF  
Gesundheitsforschung  
Heinrich-Konen-Str. 1  
53227 Bonn  
Telefon: 0228 3821-210  
Telefax: 0228 3821-257  
Internet: [www.gesundheitsforschung-bmbf.de](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de)

beauftragt.

Es wird empfohlen, für weitere Informationen und Erläuterungen zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Ansprechpartner sind:

Herr Dr. Wrobel (Tel.: 0228 3821-779)  
Herr Dr. Leuer (Tel.: 0228 3821-387)  
Frau Dr. Steffan (Tel.: 0228 3821-682)

### 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

#### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Vorhabenbeschreibungen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger im DLR zunächst strukturierte Vorhabenbeschreibungen in **deutscher** Sprache einzureichen. Diese sollen selbsterklärend sein und alle notwendigen Informationen enthalten, um dem Gutachterkreis eine abschließende fachliche Stellungnahme ohne weitere Informationen, Recherchen etc. zu erlauben. Bei Verbundprojekten ist eine gemeinsame Vorhabenbeschreibung vorzulegen.

Der Umfang der Vorhabenbeschreibung darf fünfzehn Seiten (zuzüglich Deckblatt und Anlagen) nicht überschreiten. Die verbindlichen Anforderungen an die Vorhabenbeschreibungen sind in einem [Leitfaden für Antragsteller](#) niedergelegt. Anträge, die diesen Anforderungen nicht genügen, können nicht berücksichtigt werden und werden ohne weitere Prüfung abgelehnt.

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Internet-Portal [PT-Outline](#). Im Portal ist die Vorhabenbeschreibung im PDF-Format hochzuladen. Darüber hinaus wird hier aus den Eingaben in ein Internetformular eine Vorhabenübersicht generiert. Die Vorhabenübersicht und die hochgeladene Vorhabenbeschreibung werden gemeinsam begutachtet. Der elektronische Antrag kann

### **bis spätestens 19. Mai 2010**

beim Projektträger eingereicht werden. Damit die elektronische Version der Vorhabenübersicht und der Vorhabenbeschreibung Bestandskraft erlangen, müssen beide Dokumente nach erfolgter elektronischer Antragstellung zusätzlich in textidentischer Papierform (in drei Ausführungen)

### **bis spätestens 26. Mai 2010.**

Die Vorhabenübersicht muss mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des Verbundkoordinators / des Antragstellers (Einzelantrag), die Vorhabenbeschreibung muss mit rechtsverbindlichen Unterschriften aller Antragsteller beim Projektträger eingereicht werden. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Vorhabenbeschreibungen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspätetem Einreichen wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Projektträger empfohlen. Eine Vorlage per E-mail oder Fax ist nicht möglich. Aus der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die Auswahl der zur Förderung vorgesehenen Konzepte erfolgt im Wettbewerb untereinander. Die eingegangenen Vorhabenbeschreibungen werden unter Beteiligung externer Gutachter/innen bewertet. **Zentraler Aspekt bei der Bewertung ist das Innovationspotenzial des vorgelegten Konzeptes.** Darüber hinaus werden für die Bewertung u. a. folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Wissenschaftliche Qualität und Aussagefähigkeit des Arbeitsplans,
- Ausgewiesenheit des Antragstellers,
- Qualität der interdisziplinären Zusammenarbeit,
- Sozioökonomischer Nutzen der angestrebten Ergebnisse,
- Einordnung des Vorhabens als Schlüsselexperiment bzw. F&E-Vorhaben zwischen anwendungsorientierter Grundlagenforschung und experimenteller Entwicklung,
- Risikobewertung für die Umsetzung und Anwendbarkeit,
- Aussagefähigkeit des Verwertungsplans für die Nutzung der erwarteten Ergebnisse und Perspektiven für den Transfer in ein marktfähiges Produkt,
- Angemessenheit des Finanzierungsplans sowie der finanziellen Beteiligung der Industrie.

Auf der Grundlage der Bewertung der Jury werden dann die für eine Förderung geeigneten Projekte ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Die Wettbewerbssieger werden ggf. öffentlich bekannt gegeben. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Vorhabenbeschreibung.

## **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren für die Gewinnerprojekte**

Die Sieger des Wettbewerbs werden in der zweiten Verfahrensstufe unter Angabe eines Termins aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen (AZA bzw. AZK) wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## **7.3 Besondere Hinweise für Fachhochschulen**

Sind Fachhochschulen im Rahmen des obigen Auswahl- und Entscheidungsverfahrens in den Verbundprojekten erfolgreich gewesen, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung. Diese weitergehende Förderung kann für ein zusätzliches Forschungsprojekt einer Qualifizierungs-/Profilierungsgruppe" in der BMBF-Förderlinie "Profil - Neue Technologien (ProfilINT)" beantragt werden. Thema und Inhalt dieses zweiten separaten Förderantrags müssen mit dem Projektthema des Verbundprojekts in Zusammenhang stehen. Das zusätzliche Forschungsprojekt muss weitergehende oder neue FuE-Fragestellungen beinhalten und sich gleichzeitig wesentlich von Aufgabenstellungen des ursprünglichen Antrages unterscheiden, um inhaltliche Doppelungen auszuschließen.

Arbeitspläne/Forschungsleistungen und Personalplanungen müssen in beiden Anträgen überschneidungsfrei sein. Mit dieser zusätzlichen Förderung soll sich die Fachhochschule im ausgeschriebenen Themenumfeld ein zusätzliches Forschungsprofil und weitere Forschungskompetenz durch ein Projektteam (Bachelor-/Master-/Promotionen; Fachveröffentlichungen; Forschungsmarketing) erarbeiten.

Die Begutachtung und Förderentscheidung im Rahmen der Förderlinie "ProfilINT" erfolgt in einem gesonderten Auswahlverfahren. Mit der Abwicklung der Bekanntmachung "ProfilINT" hat das BMBF folgenden Projektträger beauftragt: Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen "Otto von Guericke" e.V. (AiF)  
Projektträger Forschung an Fachhochschulen, Bayenthalgürtel 23, 50968 Köln

Ansprechpartner für Fragen zu ProfilINT ist:  
Michael Grünberg  
Telefon: 0221 37680-28  
Telefax: 0221 37680-27  
E-Mail: [ProfilINT@aif.de](mailto:ProfilINT@aif.de)

Weitere Informationen (Rechtsgrundlage, Zuwendungsvoraussetzungen, ebenso wie "Hinweise zur Antragstellung" etc.) und allgemeine Beratung erhalten Sie beim Projektträger [AiF](#) oder auf der Homepage des [BMBF](#).

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 18. Februar 2010

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
im Auftrag  
Dr. Hausdorf

**09.02.2010**

## **Richtlinien zur Förderung von Zentren der gesundheitsökonomischen Forschung**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Das Gesundheitssystem sieht sich vor die Herausforderung gestellt, medizinische und organisatorische Verbesserungen in die Versorgung zu integrieren und gleichzeitig die Kosten bezahlbar zu halten. Der Anteil chronisch kranker und multimorbider Menschen wächst, gleichzeitig sinkt die Zahl der Erwerbsfähigen. Zudem entsteht Kostendruck durch mehr und bessere Behandlungsmöglichkeiten in vielen Bereichen der Versorgung. Eine Bewertung neuer, aber auch bereits etablierter Verfahren ist unerlässlich, damit das Gesundheitssystem nur sinnvolle und wirksame Maßnahmen erstattet. Dabei müssen sich Nutzen und Kosten von Behandlungen nicht nur in klinischen Studien, sondern insbesondere im Versorgungsalltag unter Berücksichtigung aller Bevölkerungsgruppen belegen lassen.

Internationale Forschungsergebnisse lassen sich aufgrund der Komplexität des Versorgungsgeschehens und der starken Abhängigkeit des Gesundheitssystems von nationalen Gegebenheiten nur begrenzt übertragen. Deshalb ist auch in Deutschland eine leistungsfähige gesundheitsökonomische Forschung erforderlich, um die wissenschaftlichen Grundlagen für Lösungen zur Gestaltung, Organisation und Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens zu verbessern. Gesundheitsökonomische Forschung wird hier verstanden als Teil der Versorgungsforschung. Die Stärkung der Versorgungsforschung in Deutschland ist für die Bundesregierung prioritäres Ziel der Gesundheitsforschung. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt daher, die Versorgungsforschung inkl. gesundheitsökonomischer Forschung über einen längeren Zeitraum nachhaltig zu unterstützen und auszubauen. Um eine breitere Basis für exzellente Versorgungsforschung in Deutschland zu schaffen, werden im Rahmenprogramm Gesundheitsforschung mehrere Maßnahmen initiiert:

- a) "Studien in der Versorgungsforschung"
- b) "Studienstrukturen für die Versorgungsforschung"
- c) "Nachwuchsgruppen in der Versorgungsforschung"
- d) "Zentren der gesundheitsökonomischen Forschung"

Die hier vorliegende Förderrichtlinie adressiert "Zentren der gesundheitsökonomischen Forschung". Die Förderrichtlinie für "Studien in der Versorgungsforschung" mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen wird zeitgleich veröffentlicht. Die anderen Maßnahmen werden später bekannt gegeben.

Die Bedeutung der gesundheitsökonomischen Forschung hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Der Bedarf an fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Steuerung und effiziente Gestaltung des Gesundheitssystems auf mikro- und makroökonomischer Ebene wird immer dringlicher. Forschung kann konsistente Entscheidungsgrundlagen schaffen und Transparenz für gezielte Allokationsprozesse ermöglichen.

Um ökonomische Zusammenhänge in der Gesundheitsversorgung zu analysieren, sind umfassende Fachkenntnisse und spezifische Forschungsmethoden erforderlich. Wissenschaftliche Arbeitsgruppen, die hochwertige gesundheitsökonomische Forschungsprojekte durchführen können, existieren bisher nur an wenigen Institutionen in Deutschland. Zudem präsentiert sich das Forschungsfeld "Gesundheitsökonomie" insgesamt sehr heterogen und ist in der nationalen wie internationalen Forschungslandschaft noch nicht ausreichend sichtbar. Eine qualifizierte und anerkannte gesundheitsökonomische Forschung ist in Deutschland nur dann zu erreichen, wenn Forschungsstrukturen für diesen Fachbereich weiter auf- und ausgebaut werden. Bereits existierende Kapazitäten an einem Standort sollen dabei konzentriert und fokussiert werden. Damit soll die notwendige Struktur geschaffen werden, um die Zahl der qualifizierten und international anerkannten Forscher und Forscherinnen im Bereich der Gesundheitsökonomie in Deutschland zu erhöhen und eine nachhaltige Profilbildung einzelner Standorte zu erreichen. Ferner soll die internationale Sichtbarkeit der deutschen Gesundheitsökonomie verstärkt werden.

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung

besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Aufbaus einer begrenzten Zahl von "Zentren der gesundheitsökonomischen Forschung" an Hochschulen sollen Forschungsprojekte zur Profilbildung der Zentren sowie in Verbindung mit der Einrichtung von Nachwuchsgruppen gefördert werden, die sich durch innovative Forschungskonzepte mit hoher wissenschaftlicher Qualität auszeichnen. Voraussetzung für ein Zentrum sind bereits vorhandene Strukturen der gesundheitsökonomischen Forschung, die zu einem sichtbaren Zentrum mit gesteigerter Forschungskapazität aufgebaut werden können.

Die wesentliche wissenschaftliche Aufgabe der Zentren ist die systematische Bearbeitung von versorgungsorientierten und volkswirtschaftlich relevanten Forschungsfragen der Gesundheitsökonomie, die langfristig einen Beitrag zur Optimierung des Gesundheitswesens leisten können. Von besonderem Interesse sind Fragestellungen, bei denen Erkenntnisse aus dem Ausland nicht oder nur unzulänglich auf das deutsche Gesundheitssystem übertragbar sind, weil sich Bevölkerungspräferenzen, Kostenstrukturen oder Systemvoraussetzungen unterscheiden. Auf Grund eines erheblichen Entwicklungsbedarfs, besonders für die anwendungsbezogene Forschung, können im Rahmen der Zentren auch die Förderung von Methodenentwicklung oder der neuartigen Datenerschließung für die gesundheitsökonomische Forschung beantragt werden.

Die Auswahl der jeweiligen inhaltlichen Fokussierung obliegt den einzelnen Zentren. Jedes Zentrum widmet sich in Form eines übergreifenden Forschungsprofils einer gemeinsamen Fragestellung bzw. einem gemeinsamen wissenschaftlichen Schwerpunkt, an dem die vorhandenen Institutionen und Arbeitsgruppen mit gesundheitsökonomischer Forschungsausrichtung an einem Standort mitwirken. Zusätzlich zu einer lokalen Vernetzung können die Zentren durch überregionale Kooperationen auch weitere Partner einschließen, sofern deren Expertise für die erfolgreiche Bearbeitung der gewählten Fragestellung notwendig ist. Soweit möglich sollen vorhandene Datensätze (z. B. aus klinischen Studien oder Registern) für die gesundheitsökonomische Forschung genutzt werden. Die Zentren sollen sich angemessene Organisationsformen geben, die Nachhaltigkeit gewährleisten.

Im Zuge des Zentrumsaufbaus können zum einen **einschlägige Forschungsprojekte** zur inhaltlichen Schwerpunktbildung und/oder zur strukturellen bzw. methodischen Entwicklung des Zentrums durchgeführt werden. Zur Förderung der Zusammenarbeit sollen diese Projekte interdisziplinär und kooperativ zwischen den beteiligten Einrichtungen angelegt sein.

Strukturelles Kernelement der Zentren ist zum anderen die **Einrichtung von Nachwuchsgruppen**. Es sollen einschlägig qualifizierte promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler aus dem In- oder Ausland die Chance erhalten, durch den Aufbau eines strukturierten Forschungsprogramms selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und sich dadurch besonders zu qualifizieren. Pro Zentrum können bis zu zwei Nachwuchsgruppen beantragt werden. Die Nachwuchsgruppen sind ein wesentlicher Bestandteil der Zentren; dies muss auch durch die Verteilung der beantragten Mittel deutlich werden. Die Leitungen der Nachwuchsgruppen müssen an der Konzeption und Formulierung des Forschungsprogramms substantiell beteiligt sein.

Eine internationale Ausrichtung der Zentren wird explizit gewünscht. Zur Integration der Zentren in die nationale und internationale Forschungslandschaft können zentrumsspezifische Methodenkurse, Maßnahmen zum Daten- und Methodenaustausch, Gastaufenthalte (vor allem von Nachwuchswissenschaftlern) sowie die Einladung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern beantragt werden.

Mit dem Ziel, die Kommunikation zwischen den Zentren zu sichern, werden sich Vertreter der geförderten Zentren z. B. in jährlichen Workshops und Kolloquien über die laufenden Forschungsaktivitäten und deren Ergebnisse austauschen. Externe Partner (nationale und internationale Forschergruppen, Entscheidungsträger etc.) sollten an diesen Veranstaltungen beteiligt werden.

Geschlechtsspezifische Aspekte sollen bei den Vorhaben nach Möglichkeit in angemessener Weise berücksichtigt werden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und ggf. im Kooperationsverhältnis mit Hochschulen stehende außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicherstellen können.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für den Aufbau eines Zentrums der gesundheitsökonomischen Forschung ist das Vorhandensein mindestens einer Abteilung mit gesundheitsökonomischem Schwerpunkt im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, Medizin und/oder Public Health. Weitere maßgebliche vor Ort bestehende gesundheitsökonomische Strukturen sind einzubeziehen.

Am Standort müssen bereits substanzielle Forschungsaktivitäten im Bereich der Gesundheitsökonomie bestehen. Die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen durch einschlägige Vorarbeiten in der gesundheitsökonomischen Forschung ausgewiesen sein und die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mitbringen.

Die Leitung der Nachwuchsgruppe verlangt in erster Linie die einschlägige Qualifizierung (mindestens Promotion) der Nachwuchsgruppenleitung, die u. a. durch entsprechende Publikationen zu dokumentieren ist. Eine Altersgrenze für Bewerberinnen und Bewerber besteht nicht. Das von der Nachwuchsgruppe bearbeitete Thema muss dem Profil des Zentrums entsprechen.

Langfristig sind die Zentren der gesundheitsökonomischen Forschung aus eigenen Ressourcen der beteiligten Einrichtungen zu finanzieren. Mit der Antragstellung ist zunächst eine Erklärung der Fakultät(en) vorzulegen, wie der Auf- und Ausbau des Zentrums gesundheitsökonomischer Forschung unterstützt wird. Verbindliche Aussagen zur Weiterführung des Zentrums über das Ende der Bundesförderung hinaus sind mit dem Antrag für eine zweite Förderphase vorzulegen (siehe 5.).

Für jedes Zentrum der gesundheitsökonomischen Forschung ist ein Koordinator/eine Koordinatorin zu benennen. Ihr/ihm obliegt die Koordination des geförderten Vorhabens, die Organisation des wissenschaftlichen Austausches zwischen den Zentren, die Berichterstattung an den Förderer sowie die Koordinierung der im Rahmen der Projektzielsetzungen erforderlichen Verbreitung der Ergebnisse.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können auch unter <http://www.nks-lebenswissenschaften.de> oder <http://www.forschungsrahmenprogramm.de> abgerufen werden..

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Zum Aufbau eines Zentrums der gesundheitsökonomischen Forschung können Einrichtungen über einen Zeitraum von zunächst bis zu vier Jahren gefördert werden. Rechtzeitig vor dem Ende der ersten Förderphase kann ein Anschlussantrag vorgelegt werden, dessen Begutachtung eine Bewertung der Leistungen in der zurückliegenden Förderphase einschließt. In diesem Antrag ist verbindlich darzulegen, wie das Zentrum über das Ende der Bundesförderung hinaus (ab dem 9. Jahr) abgesichert werden soll. Eine Anschlussförderung von maximal vier Jahren ist in Abhängigkeit vom Ergebnis der Begutachtung des Anschlussantrages vorgesehen.

Im Rahmen des Förderschwerpunktes ist eine weitere Bekanntmachung frühestens nach 12 Monaten vorgesehen.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand, wie Personal- und Sachmittel (u. a. Verbrauchs- und Reisemittel) sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind. Falls für die Durchführung des Vorhabens externe Expertise in Anspruch genommen werden muss, z. B. aus Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, aus Stiftungen oder aus wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften mit eigener Rechtsperson, können auch Mittel für entsprechende Auftragsvergaben zur Erbringung der notwendigen Leistungen beantragt werden. Details hierzu finden sich im "Leitfaden für Antragsteller" (siehe unter 7.2).

Kooperationen mit thematisch verwandten FuE-Vorhaben im (europäischen) Ausland sind möglich, wobei der internationale Partner über eine eigene Förderung für seinen Projektanteil verfügen muss. Zusätzlich anfallende Mittel für wissenschaftliche Kommunikation, z. B. für die Durchführung von Workshops und Arbeitstreffen, Gastaufenthalte von Nachwuchswissenschaftlern (Doktoranden, Post-Docs) aus dem Zentrum an externen Forschungseinrichtungen und Kliniken sowie die Einladung von Gastwissenschaftlern sind grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn dadurch synergistische Effekte erwartet werden können.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE Vorhaben (NKBF 98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger im DLR für das BMBF

- Gesundheitsforschung -  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn

Tel.: 0228 3821-210

Fax. 0228 3821-257

Internet: [www.gesundheitsforschung-bmbf.de](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de)

beauftragt.

Ansprechpartner sind Herr Dr. Drews (Tel. 0228 3821-742) und Herr Dr. Ebert (Tel.: 0228 3821-739).

Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

### **7.2 Förderverfahren**

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

#### **7.2.1 Vorlage und Auswahl von Vorhabenbeschreibungen**

In der ersten Stufe sind dem Projektträger im DLR zunächst strukturierte Vorhabenbeschreibungen einzureichen. Die Vorhabenbeschreibungen können

**bis spätestens zum 29. April 2010**

auf dem Postweg beim Projektträger eingereicht werden. Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen in englischer Sprache empfohlen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Vorhabenbeschreibungen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Vorlage wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Projektträger empfohlen. Eine Vorlage per E-Mail oder FAX ist nicht möglich.

Die Vorhabenbeschreibung soll alle notwendigen Informationen enthalten, um dem Gutachterkreis eine abschließende fachliche Stellungnahme zu erlauben. Der Umfang der Vorhabenbeschreibung (Din-A4-Format, Arial 11 Punkt, 1,5-zeilig) darf 50 Seiten (inkl. Anhang) nicht überschreiten. Sie ist in 10-facher Ausfertigung mit einer ungebundenen Kopiervorlage sowie als pdf-File auf CD-ROM vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung ist nach dem [Leitfaden für eine Antragstellung](#) im Rahmen der Förderinitiative "Zentren der gesundheitsökonomischen Forschung" zu strukturieren. Vorhabenbeschreibungen, die den Vorgaben dieser Förderrichtlinien und des Leitfadens nicht entsprechen, können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

Die Leitung mindestens einer Nachwuchsgruppe muss mit der Vorhabenbeschreibung benannt werden und substantiell an der Konzeption und Formulierung des Forschungsprogramms beteiligt sein. Eine Förderung eines Zentrums ohne eine positiv bewertete Nachwuchsgruppe ist nicht möglich. Sofern eine zweite Nachwuchsgruppe Teil des Gesamtkonzeptes ist, kann die Konkretisierung dieser Gruppe zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Ein Termin für die Einreichung des Ergänzungsantrags wird nach Förderbeginn der Zentren bekannt gegeben.

Aus der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die eingegangenen Vorhabenbeschreibungen werden unter Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter bewertet. Diese Bewertung ist eine Entscheidungsgrundlage. Dabei werden u. a. die folgenden Kriterien zugrunde gelegt:

- Struktur des geplanten Zentrums, u. a. Einbindung bestehender Strukturen
- Integration des geplanten Zentrums in die Fakultät/en
- Langfristige Perspektive des Zentrums an der/den Fakultät(en)
- Wissenschaftliche Qualität des Forschungskonzeptes/Forschungsprofils
- Ausreichend bestehende Forschungsaktivitäten, Vorleistungen der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
- Relevanz der Forschung für das deutsche Gesundheitssystem
- Qualität und Einbindung der Nachwuchsgruppe/n
- Qualität der einzelnen Forschungsprojekte
- Zugang zu notwendigen Daten (z. B. klinische Daten, Sekundärdaten)

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Vorhabenbeschreibung.

## **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Vorhabenbeschreibungen unter Angabe eines Termins aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragssystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 01. Februar 2009

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
im Auftrag  
Dr. Gabriele Hausdorf

**09.02.2010**

## **Richtlinien zur Förderung von Studien in der Versorgungsforschung**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Das Gesundheitssystem sieht sich vor die Herausforderung gestellt, medizinische und organisatorische Verbesserungen in die Versorgung zu integrieren und gleichzeitig deren Kosten bezahlbar zu halten. Der Anteil chronisch kranker und multimorbider Menschen wächst, gleichzeitig sinkt die Zahl der Erwerbsfähigen. Zudem entsteht Kostendruck durch mehr und bessere Behandlungsmöglichkeiten in vielen Bereichen der Versorgung. Eine Bewertung neuer, aber auch bereits etablierter Verfahren ist unerlässlich, damit das Gesundheitssystem nur sinnvolle und wirksame Maßnahmen erstattet. Dabei muss sich der Nutzen von Behandlungen nicht nur in klinischen Studien, sondern insbesondere im Versorgungsalltag unter Berücksichtigung aller Bevölkerungsgruppen belegen lassen.

Internationale Forschungsergebnisse lassen sich aufgrund der Komplexität des Versorgungsgeschehens und der starken Abhängigkeit des Gesundheitssystems von nationalen Gegebenheiten nur begrenzt übertragen. Deshalb ist auch in Deutschland eine leistungsfähige Versorgungsforschung erforderlich, um die wissenschaftlichen Grundlagen für Lösungen zur Gestaltung, Organisation und Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens zu verbessern. Versorgungsforschung wird hier verstanden als die Wissenschaft, die Kranken- und Gesundheitsversorgung und ihre Rahmenbedingungen beschreibt und erklärt, unter Alltagsbedingungen evaluiert und darauf aufbauend Versorgungskonzepte entwickelt. Dies schließt unterschiedliche Disziplinen ein, wie z. B. Rehabilitationswissenschaften, Pflegeforschung, Forschung zur allgemeinmedizinischen Versorgung und Palliativmedizin sowie Gesundheitsökonomie und Gesundheitssystemforschung.

Die Stärkung der Versorgungsforschung in Deutschland ist für die Bundesregierung prioritäres Ziel der Gesundheitsforschung. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt daher, die Versorgungsforschung über einen längeren Zeitraum nachhaltig zu unterstützen und auszubauen. Um eine breitere Basis für exzellente Versorgungsforschung in Deutschland zu schaffen, werden im Rahmenprogramm Gesundheitsforschung mehrere Maßnahmen initiiert:

- a) "Studien in der Versorgungsforschung"
- b) "Studienstrukturen für die Versorgungsforschung"
- c) "Nachwuchsgruppen in der Versorgungsforschung"
- d) "Zentren der gesundheitsökonomischen Forschung"

Die hier vorliegende Förderrichtlinie adressiert "Studien in der Versorgungsforschung" mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen. Die Förderrichtlinie für "Zentren der gesundheitsökonomischen Forschung" wird zeitgleich veröffentlicht, die anderen Maßnahmen werden später bekannt gegeben

Die Förderung von Studien der Versorgungsforschung ist grundsätzlich themenoffen, doch Relevanz für den Versorgungsalltag ist Voraussetzung der Förderung, z. B. zur Überwindung von Schnittstellen zwischen Versorgungssektoren, zur Patientenorientierung und zur Evaluation von Nutzen und Kosten im Versorgungsalltag. Dabei wird der Komplexität des Gegenstandes durch eine modulare Differenzierung des Förderangebots Rechnung getragen.

#### **1.2 Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden methodisch hochwertige Forschungsvorhaben in der Versorgungsforschung. Diese können sich mit praxisrelevanten Aspekten des Versorgungsgeschehens und/oder mit Versorgungsstrukturen in der medizinischen (allgemeinmedizinischen, fachärztlichen etc.),

psychotherapeutischen, ergo-/physiotherapeutischen, rehabilitativen, pflegerischen und palliativen Versorgung befassen. Sektorübergreifende und multiprofessionelle bzw. multidisziplinäre Forschungsansätze sind ausdrücklich erwünscht. Eine angemessene Berücksichtigung von geschlechts- und altersgruppenspezifischen Aspekten wird ebenso erwartet wie die angemessene Einbindung von Fragestellungen zur Versorgung von sozial benachteiligten Gruppen.

Angestrebt werden sollte die kooperative Bearbeitung eines Forschungsvorhabens, um unterschiedliche Fachdisziplinen und/oder Standorte (z. B. multizentrisches Studiendesign) zu beteiligen. Für die Planung, Durchführung und Auswertung quantitativer Studien ist die kontinuierliche Einbindung von statistisch-methodischer Expertise in das Vorhaben sicherzustellen.

Versorgungsforschung ist ein von verschiedenen Fächern und Disziplinen bearbeitetes Forschungsfeld, das durch eine hohe Komplexität der Themen und Methoden gekennzeichnet ist. Für die praktikable Umsetzung dieser Förderrichtlinien ist eine Strukturierung dieses umfangreichen Forschungsfeldes notwendig. Anhand einer methodischen Differenzierung werden vier verschiedene Module gebildet:

### **Modul 1: Forschungsvorhaben mit übergeordneter Bedeutung zur Methodenanpassung/Instrumentenweiterentwicklung**

Die Versorgungsforschung bedient sich wissenschaftlicher Methoden, die in anderen Fachdisziplinen, z. B. in der Epidemiologie oder der empirischen Sozialforschung, bereits etabliert sind. Innerhalb des Moduls 1 können Fördermittel beantragt werden für Forschungsvorhaben, die die Weiterentwicklung wissenschaftlicher Instrumente und Methoden für die Versorgungsforschung untersuchen und deren Anwendung in der Praxis erproben. Dabei ist auf eine übergeordnete Bedeutung und eine breite Anwendbarkeit der untersuchten Instrumente und/oder Verfahren abzielen. Nicht gefördert werden die alleinige Übersetzung, Evaluierung und Erprobung einzelner Fragebögen.

### **Modul 2: Qualitative Analysen**

Die Beschreibung und Analyse des Versorgungsgeschehens und der Versorgungsstrukturen mit Hilfe qualitativer Methoden bilden einen wichtigen Bestandteil der Versorgungsforschung und sind oft Ausgangspunkt für die Identifizierung relevanter Fragestellungen für weitergehende quantitative Untersuchungen. Innerhalb des Moduls 2 können qualitativ-empirische Analysen gefördert werden.

### **Modul 3: Nicht-interventionelle quantitative Studien**

Um Stärken und Schwächen eines Versorgungssystems wissenschaftlich fundiert benennen zu können, ist die Erhebung und Auswertung von relevanten und validen Daten mit Hilfe anerkannter Methoden und Verfahren notwendig. Innerhalb des Moduls 3 können Fördermittel für quantitative Studien beantragt werden, mit denen das System vorzugsweise prospektiv analysiert wird, ohne dabei in das Versorgungsgeschehen einzugreifen. Dabei sind adäquate Vergleichsgruppen unerlässlich. Zu solchen Studien gehören beispielsweise Sekundärdatenanalysen und Kohortenstudien.

### **Modul 4: Interventionelle Studien zum Versorgungsgeschehen**

Innerhalb des Moduls 4 werden vergleichende interventionelle Studien zur Evaluation der Wirkung von Behandlungen unter Alltagsbedingungen (effectiveness) gefördert. Das Studiendesign muss mehrarmig sein. Eine Strukturgleichheit der Gruppen ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch eine Randomisierung, sicherzustellen. In Abgrenzung zu klinischen Studien, die die Wirksamkeit einer therapeutischen Maßnahme, z. B. eines Arzneimittels (efficacy) testen, wird bei den im Rahmen dieses Moduls geförderten interventionellen Studien der Nachweis der Wirksamkeit vorausgesetzt und die Wirkung von Maßnahmen im Versorgungsalltag (effectiveness), z. B. bei heterogenen Patientengruppen, untersucht. Dies bedingt die Anwendung von patientenrelevanten Endpunkten, z. B. Mortalität, Morbidität (Beschwerden und Komplikationen) oder gesundheitsbezogene Lebensqualität, als primäre Zielgrößen der Studien. Weitere methodische Voraussetzungen für eine Studie zum Versorgungsgeschehen sind u. a. breite Ein- und Ausschlusskriterien, möglichst keine über den Behandlungsalltag hinausgehenden Anforderungen an die Patienten und die Durchführung der Studie in den Versorgungseinrichtungen, in denen die untersuchte Intervention im Rahmen der Regelversorgung zum Einsatz kommt.

Ein Antrag kann jeweils nur für eines der oben genannten Module eingereicht werden. Antragsteller müssen entscheiden, in welchem Modul sie Mittel für die Förderung ihres Vorhabens beantragen möchten. Die Zuordnung zum entsprechenden Modul muss im Antrag benannt und ggf. begründet werden (z. B. bei Methodentriangulation). Voraussetzung für die Förderung eines Vorhabens ist, dass es den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Moduls genügt.

Von der Förderung ausgenommen sind Forschungsansätze, die bereits in anderen Förderschwerpunkten des BMBF beantragt oder unterstützt werden, sowie Studien, an deren Ergebnissen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse haben. Insbesondere können im Rahmen dieser Fördermaßnahme nicht gefördert werden:

- Klinische Studien zum Wirksamkeitsnachweis (efficacy) von Behandlungen. Für die Förderung von diesen Studien wird auf das gemeinsame Förderangebot "Klinische Studien" von DFG und BMBF verwiesen.
- HTA-Berichte, Metaanalysen und systematische Reviews.
- Forschungsvorhaben, die Fragestellungen der Primärprävention oder der Gesundheitsförderung zum Thema haben, wie sie in dem Förderschwerpunkt "Präventionsforschung" gefördert werden.
- Anlage neuer Register oder Aufbau neuer Langzeit-Kohorten und/oder Förderung bestehender Register oder Langzeit-Kohorten.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Einrichtungen und Träger der Gesundheitsversorgung (z. B. Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen), ggf. auch mit dem Status eines Unternehmens der gewerblichen Wirtschaft.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundausstattung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **Methodische Qualität**

Voraussetzung für die Förderung einer Studie in der Versorgungsforschung ist die hohe methodische Qualität des beantragten Forschungsprojekts. Es ist demnach sicherzustellen, dass die Wahl der Methodik und deren Anwendung dem internationalen Stand der Wissenschaft entsprechen. Darüber hinaus muss ihre externe Validität im Bezug auf die gewählte Forschungsfrage gewährleistet sein. Eine hohe methodische Qualität bedingt das Vorhandensein aller notwendigen Kompetenzen, Ressourcen und Erfahrungen bei den Antragstellern und ihren wissenschaftlichen Kooperationspartnern hinsichtlich der inhaltlichen und methodischen Bearbeitung der Forschungsfrage. Die insbesondere für die quantitativen Studien notwendige statistisch-methodische Expertise muss vorhanden sein und im Antrag ausgewiesen werden. Um eine hohe methodische Qualität gerade auch bei multizentrischen Studien sicherzustellen, ist das Vorhandensein und/oder die Etablierung funktionierender organisatorischer Strukturen notwendig, wie beispielsweise einer internen und/oder externen Qualitätssicherung sowie eines koordinierten Projektmanagements.

#### **Verwertungs- und Nutzungsmöglichkeiten**

Die zu erwartenden Ergebnisse müssen einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Versorgungsforschung liefern. Ein konkreter Erkenntnisgewinn zu Möglichkeiten für die künftige Verbesserung der Versorgung ist notwendig. Im Antrag sind die geplante Verwertung und der Transfer der Ergebnisse auf struktureller und prozeduraler Ebene zu beschreiben.

#### **Zusammenarbeit**

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, müssen ggf. der Zugang zu entsprechenden Versorgungseinrichtungen bzw. der Zugriff und die Nutzungsmöglichkeiten notwendiger Sekundärdaten weitestgehend geklärt sein. Vorgelegt werden müssen konkrete Zusagen der Kooperationspartner über die beabsichtigte Zusammenarbeit

#### **Gender-Aspekte**

Geschlechtsspezifische Aspekte sind bei der Planung, Durchführung und Auswertung der beantragten Studien in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die Relevanz dieser Aspekte und ihre Berücksichtigung sind im Antrag darzulegen. Falls Gender-Aspekte nicht berücksichtigt werden, ist dies im Antrag zu begründen.

#### **EU-Förderung**

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist.

Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können [hier](#) abgerufen werden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von in der Regel bis zu 3 Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Im Rahmen des Förderschwerpunktes ist eine weitere Bekanntmachung frühestens nach 12 Monaten vorgesehen. Darüber hinaus wird in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln geprüft, ob zukünftig weitere Bekanntmachungen möglich sind.

Zuwendungsfähig ist der vorhabenbedingte Mehraufwand, wie Personal- und Sachmittel (u. a. Verbrauchs- und Reisemittel) sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind. Vorhabenbezogene Erhebungen an Patienten in beteiligten Einrichtungen sollten in der Regel durch Fallpauschalen vergütet werden, diese sind an Qualitätskriterien zu binden. Details hierzu finden sich im "Leitfaden für Antragsteller" (siehe unter 7.2). Ausgaben für die Durchführung gesundheitlicher Versorgungsleistungen im Rahmen der Vorhaben sind nicht förderfähig.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE Vorhaben (NKBF 98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger im DLR für das BMBF

- Gesundheitsforschung -  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn

Tel.: 0228 3821-210

Fax: 0228 3821-257

Internet: [www.gesundheitsforschung-bmbf.de](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de)

beauftragt.

Ansprechpartner sind Frau Dr. Gehring (Tel: 0228 3821-109), Frau Dr. Vollath (Tel: 0228 3821-250) und Herr Dr. Wiesenthal (Tel: 0228 3821-683).

Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

## 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Vorhabenbeschreibungen

In der ersten Stufe sind beim Projektträger im DLR zunächst strukturierte Vorhabenbeschreibungen zusammen mit Vorhabenübersichten

**bis spätestens zum 29. April 2010**

in elektronischer und nachträglich innerhalb von einer Woche in schriftlicher Form auf dem Postweg einzureichen (Verfahren der elektronischen Antragstellung siehe unten). Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen in englischer Sprache empfohlen. Diese sollen alle notwendigen Informationen enthalten, um dem Gutachterkreis eine abschließende fachliche Stellungnahme zu erlauben. Sollte der Antrag von mehreren Partnern gemeinsam gestellt werden, ist ein verantwortlicher Projektleiter oder eine verantwortliche Projektleiterin als Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin zu benennen, der bzw. die die Antragstellung koordiniert (Koordinator bzw. Koordinatorin).

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Vorhabenbeschreibungen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Einreichung wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger empfohlen. Eine Vorlage per E-Mail oder FAX ist nicht möglich. Der Umfang der Vorhabenbeschreibung (DIN-A4-Format, Arial 11 Punkt, 1,5-zeilig, 1-seitig, Ränder jeweils 2,0 cm) darf 15 Seiten nicht überschreiten. Die Anforderungen an die Vorhabenbeschreibung sind in einem [Leitfaden für Antragsteller](#) abrufbar. Vorhabenbeschreibungen, die den dort niedergelegten Vorgaben nicht entsprechen, können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Die **Antragstellung** erfolgt **elektronisch** über das Internet-Portal [pt-outline](#). Im Portal ist die Vorhabenbeschreibung im PDF-Format hochzuladen. Darüber hinaus wird hier aus den Eingaben in ein Internetformular eine Vorhabenübersicht generiert. Vorhabenübersicht und die hochgeladene Vorhabenbeschreibung werden gemeinsam begutachtet. Damit die elektronische Version der Vorhabenübersicht und der Vorhabenbeschreibung Bestandskraft erlangen, müssen beide Dokumente nach erfolgter elektronischer Antragstellung in Papierform mit der Unterschrift des Projektleiters bzw. Koordinators oder der Projektleiterin bzw. der Koordinatorin beim Projektträger eingereicht werden.

Aus der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die eingegangenen Vorhabenbeschreibungen, die die Anforderungen des oben erwähnten Leitfadens für Antragsteller erfüllen, werden unter Beteiligung externer Gutachter und Gutachterinnen bewertet. Dabei werden neben dem Beitrag des beantragten Vorhabens zu den in diesen Richtlinien genannten Förderzielen und Fördervoraussetzungen u. a. die folgenden Kriterien zugrunde gelegt:

#### **I. Wissenschaftliche Qualität des Forschungskonzepts**

- a) Wissenschaftlich fundierte Fragestellung / empirische Verankerung der Fragestellung und Zielsetzung
- b) Innovationspotenzial
- c) Angemessenheit des methodischen Vorgehens
- d) Qualität der methodischen Vorgehensweise
- e) Wissenschaftliche Vorleistungen und Expertise der Antragsteller (Forschungsprofil) sowie vorhandene Ressourcen und interdisziplinäre Kompetenzen

#### **II. Umsetzung des Vorhabens / Machbarkeit**

- a) Zugang zu untersuchten Personengruppen, Forschungsobjekten oder notwendigen Daten (z. B. Möglichkeiten der Patientenrekrutierung, Nutzung von Sekundärdaten)
- b) Professionelle Organisationsstrukturen
- c) Qualität der Interaktion zwischen den kooperierenden Partnern
- d) Berücksichtigung von rechtlichen und ethischen Aspekten

e) Realistischer Arbeits- und Zeitplan

### **III. Relevanz und Verwertungsmöglichkeit der Forschungsergebnisse**

- a) Relevanz der Fragestellung für die deutsche Gesundheitsversorgung und/oder das deutsche Gesundheitssystem
- b) Verwertbarkeit der Ergebnisse im deutschen Gesundheitswesen
- c) Konkrete Planung zu Transfer und Verwertung der Ergebnisse
- d) Relevanz des Forschungsprojekts für die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung der Versorgungsforschung

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Vorhabenbeschreibung.

#### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Vorhabenbeschreibungen unter Angabe eines Termins aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 01. Februar 2010

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
im Auftrag  
Dr. Hausdorf

**09.02.2010**

## **Richtlinien zur Förderung der zweiten Förderphase des Krankheitsbezogenen Kompetenznetzes Degenerative Demenzen**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Das Gesundheitsforschungsprogramm hat einen seiner Schwerpunkte in der Erforschung von Volkskrankheiten. Es schafft Rahmenbedingungen und Infrastrukturen, die eine erfolgreiche Erforschung von Volkskrankheiten erlauben. Es unterstützt Strukturen, in denen die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler disziplinübergreifend zusammenarbeiten können - unabhängig davon, in welcher Forschungseinrichtung sie tätig sind.

Durch die Förderung der vernetzten klinischen Forschung im Rahmen der "Kompetenznetze in der Medizin" hat das BMBF im zurückliegenden Jahrzehnt auch international neue Maßstäbe für die Strukturierung der krankheitsbezogenen Forschung gesetzt. Mit Studiennetzen, Patientenkohorten, Registern und Biomaterialbanken wurden Voraussetzungen für interdisziplinäre Kooperationen geschaffen und die Forschung zum Transfer in die Versorgung verstärkt. Einigen Netzen ist es gelungen Strukturen aufzubauen, die mittlerweile in dem jeweiligen Krankheitsgebiet als führend in Europa anzusehen sind und in erheblichem Umfang an europaweiten Fördermaßnahmen partizipieren.

2007 wurde dieses Förderinstrument zu Krankheitsbezogenen Kompetenznetzen weiterentwickelt, für die eine Förderung von bis zu vier Perioden von jeweils drei Jahren vorgesehen ist. Dies erlaubt in jeder Förderperiode eine thematische Weiterentwicklung und erleichtert die Flexibilisierung. Ziel der Krankheitsbezogenen Kompetenznetze ist es, zerstreute Kapazitäten zu kooperativer und interdisziplinärer Forschung zusammenzuführen: Die besten Einrichtungen der Forschung und Versorgung können - ggf. unter Beteiligung von Partnern aus der Wirtschaft - ihre Kompetenz und Infrastruktur in Forschungsansätze einbringen, die von der grundlagennahen Forschung bis in die Versorgungsforschung reichen. Die Kooperation innerhalb der Kompetenznetze soll einen deutlichen Mehrwert erbringen. Dies kann u.a. durch die zunehmende Bearbeitung verbundübergreifender Fragestellungen erreicht werden.

Seit 2007 fördert das BMBF das national angelegte Krankheitsbezogene Kompetenznetz Degenerative Demenzen (KNDD). Die bisher geförderten Verbünde können nun Anträge für die zweite Förderperiode einreichen. Dabei können die bisherigen Verbundstrukturen angepasst und/oder neue Partner in das Kompetenznetz integriert werden. Hierfür können sich neue Teilprojekte in Folgeanträge bereits geförderter Verbünde integrieren. Es können aber auch zusätzliche neue Verbünde im Gesamtnetz beantragt werden.

Langfristige Forschungsfragen von gesamtgesellschaftlicher Relevanz erfordern oft auch langfristige Forschungsinfrastrukturen. Daher werden derzeit für die wichtigsten Volkskrankheiten institutionell geförderte "Deutsche Zentren der Gesundheitsforschung" gegründet. Als erstes dieser Zentren wurde im Jahr 2009 das Deutsche Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE) gegründet. Es bündelt bundesweit die wissenschaftliche Kompetenz zu neurodegenerativen Erkrankungen, darunter auch Demenzen. Als 16. Forschungszentrum der Helmholtz-Gemeinschaft ist das DZNE nicht auf einen Standort beschränkt. Neben dem Kernzentrum in Bonn umfasst es sechs leistungsstarke Partnerstandorte in Rostock/Greifswald, Magdeburg, Göttingen, Witten-Herdecke, Tübingen und München. Auch über diese genannten Standorte hinaus gibt es zu zahlreichen Aspekten der Demenzforschung herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland. Diese miteinander und mit dem neugegründeten DZNE zu verbinden, ist eine der künftigen Aufgaben des Krankheitsbezogenen Kompetenznetzes Degenerative Demenzen.

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Es soll die zweite Förderperiode des Krankheitsbezogenen Kompetenznetzes zum Thema degenerative Demenzen gefördert werden.

Anträge zu folgenden Schwerpunkten sind möglich:

- Diagnose- und Therapieforschung (inkl. klinischer Studien)
- Versorgungsnahe Forschung (inkl. Epidemiologie und Gesundheitsökonomie)
- Ätiologie- und Pathogenese-Forschung

Vaskuläre Formen der Demenz sowie Demenzen aufgrund von Substanzabusus sind von der Förderung ausgeschlossen.

Auf der Basis der derzeit im KNDD vertretenen Verbundthemen ist eine Ausweitung in Richtung klinischer Forschungsansätze wünschenswert und für das Gesamtnetzwerk notwendig.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Verbänden, die in ihrer Gesamtheit das Kompetenznetz bilden. In einem Verbund schließen sich Partner mit zunächst auf drei Jahre angelegten Teilprojekten zum Thema degenerative Demenzen zusammen. Für klinische und epidemiologische Studien können bei ausreichender Begründung auch längere Förderzeiträume beantragt werden. Die Forschungsprojekte eines Verbundes müssen inhaltliche, methodische oder organisatorische Gemeinsamkeiten aufweisen. Die Kohärenz eines Verbundes muss durch kooperative Forschungsprojekte belegt werden, die durch die Vernetzung erst möglich werden oder einen deutlichen Mehrwert durch die Vernetzung erzielen. Verbünde müssen adäquate Steuerungsmechanismen aufweisen.

Bereits in der ersten Förderphase geförderte Verbünde sollen die Zusammenarbeit im Netz intensivieren. Dabei kann die bisherige Verbundstruktur angepasst werden. Neue Verbünde sollen das bestehende Netz inhaltlich und/oder strukturell ergänzen. Die übergreifende Zusammenarbeit im Netz soll im Laufe der Förderphasen wachsen und stellt ein wichtiges Begutachtungskriterium dar.

### Infrastruktur für Verbünde und das gesamte Kompetenznetz

Komponenten der Forschungsinfrastruktur wie Patientenregister und Materialbanken können im Rahmen der Verbünde oder verbundübergreifend beantragt werden. Projekte von besonderer verbundübergreifender und integrativer Bedeutung für das gesamte Kompetenznetz können ausnahmsweise als einzelne "Netzwerkprojekte" beantragt werden. Bereits bestehende Strukturen und Kompetenzen innerhalb und außerhalb des Kompetenznetzes sollen dabei einbezogen werden (z. B. Telematikplattform). In begründeten Ausnahmefällen können für solche Infrastrukturkomponenten längere Förderzeiträume als drei Jahre ins Auge gefasst werden.

Darüber hinaus sind zentrale Elemente der Infrastruktur notwendig, um die Funktionsfähigkeit des auf Kooperation ausgerichteten Netzwerkes sicherzustellen. Hierdurch ist ein Mehrwert über das Maß von einzelnen wissenschaftlichen Arbeitsgruppen zu erreichen. Dazu gehören Maßnahmen zu folgenden Aspekten:

- Qualitätssicherung, Standardisierung und Harmonisierung
- Dienstleistung und Service
- Nachwuchsförderung
- Netzsteuerung und Kommunikation
- Öffentlichkeitsarbeit

Diese Infrastrukturkomponenten sollen gleichzeitig mit den Forschungsverbänden beantragt werden. Über die Förderung wird im Kontext des gesamten Kompetenznetzes entschieden.

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragsteller müssen durch einschlägige Vorarbeiten in Forschung und Entwicklung ausgewiesen sein und eine hohe Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit und vernetzten Forschung mitbringen. Teilprojekte oder Verbünde, die ihre wissenschaftlichen Ziele langfristig auch ohne Kooperation mit weiteren Partnern erreichen können und keinen fachlichen oder strukturellen Beitrag zum Verbund/Netz leisten, werden nicht gefördert. Voraussetzung für die Förderung sind auch die Potenziale der Vernetzung zu einem kohärenten Kompetenznetz und der inhaltliche oder strukturelle Bedarf des Kompetenznetzes.

Voraussetzungen für die Förderung sind ferner:

- die Bereitschaft der Verbünde zur Integration in ein Kompetenznetz
- die Bereitschaft zur Einhaltung einheitlicher Standards zur Qualitätssicherung von Biomaterialbanken, Patientenregistern, IT-Vernetzung und bei der Durchführung klinischer Studien
- die Bereitschaft zu gemeinschaftlichem Aufbau und breiter Nutzbarmachung der vorhandenen Forschungsinfrastruktur (ggf. auch durch Partner außerhalb des Kompetenznetzes), z. B. von Biomaterialbanken und Patientenregistern
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem DZNE

Anträge aus dem DZNE müssen deutlich machen, inwiefern Arbeiten, für die Projektfördermittel beantragt werden, einen wechselseitigen Mehrwert für das KNDD und das DZNE erzielen und nicht im Rahmen des DZNE allein durchgeführt werden können.

Die Partner eines Verbundes haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem BMBF-Merkblatt - [Vordruck 0110](#) - entnommen werden.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können [hier](#) abgerufen werden.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Für die **Teilprojekte und Infrastrukturelemente** sind für Antragsteller außerhalb der gewerblichen Wirtschaft zuwendungsfähig der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausrüstung des Antragstellers zuzurechnen sind. Ausgaben für das Einholen von Ethikvoten an der eigenen Hochschule werden der Grundausrüstung zugerechnet und können nicht gefördert werden.

Die zur Anmeldung eines Patents erforderlichen Ausgaben/Kosten während der Laufzeit des Vorhabens sind im Rahmen der BMBF-Standardrichtlinien grundsätzlich zuwendungsfähig.

Kooperationen mit thematisch verwandten FuE-Vorhaben im (europäischen) Ausland sind möglich, wobei der internationale Partner grundsätzlich über eigene nationale Förderung für seinen Projektanteil verfügen muss. Zusätzlich anfallende Mittel für wissenschaftliche Kommunikation, z. B. für die Durchführung von Workshops und Arbeitstreffen, Gastaufenthalte von Nachwuchswissenschaftlern aus dem Verbund an externen Forschungseinrichtungen und Kliniken sowie die Einladung von Gastwissenschaftlern sind grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn dadurch synergistische Effekte erwartet werden können.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens -

bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE (Forschung und Entwicklung)-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## 7. Verfahren

### 7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen:

Projektträger im DLR für das BMBF  
Gesundheitsforschung  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Telefon: 0228 3821-744  
Telefax: 0228 3821-257  
Internet: <http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/>  
beauftragt.

Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich. Ansprechpartner ist Dr. Malte Merkens (0228-3821-744). Vordrucke für förmliche Förderanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

### 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

#### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Vorhabenbeschreibungen

In der **ersten Stufe** sind dem Projektträger zunächst **formlose Vorhabenbeschreibungen für Verbundvorhaben bzw. infrastrukturbezogene Einzelprojekte**

**bis 28. April 2010**

auf dem Postweg vorzulegen. Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen **in englischer Sprache** empfohlen. Die Vorhabenbeschreibungen sollen dem Gutachterkreis eine abschließende fachliche Stellungnahme erlauben. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist, verspätet eingehende Vorhabenbeschreibungen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Vorlage wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger empfohlen. Eine Vorlage per "electronic mail" oder FAX ist nicht möglich.

**Vorhabenbeschreibungen für Verbände** müssen sowohl die Struktur, das Forschungsprogramm sowie die Vernetzungspotenziale mit anderen möglichen Verbänden erläutern. Der Umfang der Vorhabenbeschreibungen (DIN-A4-Format, 1-zeilig, Arial 11, doppelseitig) darf 5 Seiten für das übergeordnete Konzept und 10 Seiten pro geplantem Forschungsprojekt nicht überschreiten. Falls mehrere Verbände gebündelt beantragt werden, kann eine übergreifende Zusammenfassung von 10 Seiten beigefügt werden.

**Vorhabenbeschreibungen für infrastrukturbezogene Einzelprojekte** müssen sowohl die Charakteristika der beantragten Infrastruktur sowie die zugrunde liegenden Forschungsfragen darstellen sowie ebenfalls das Vernetzungspotenzial und den Mehrwert im Bezug auf andere mögliche Verbände bzw. das Kompetenznetz erläutern. Der Umfang der Vorhabenbeschreibungen (DIN-A4-Format, 1-zeilig, Arial 11, doppelseitig) darf 10 Seiten nicht überschreiten.

Die Vorhabenbeschreibungen sind in 10-facher Ausfertigung mit einer ungebundenen Kopiervorlage sowie als **ein** zusammenhängendes Dokument im pdf-Format auf CD-ROM vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung ist nach dem [Leitfaden für die Antragstellung](#) im Rahmen der Förderinitiative Krankheitsbezogenes Kompetenznetz zum Thema Degenerative Demenzen zu strukturieren.

Aus der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Im Hinblick auf die Förderung klinischer Studien werden die durch internationale Standards (z. B. Deklaration von Helsinki, ICH-Leitlinie zur guten klinischen Praxis) vorgegebenen Maßstäbe zugrunde gelegt. Die Anforderungen an Vorhabenbeschreibungen für derartige Studien sind dem o.g. Leitfaden für die Antragstellung zu entnehmen.

Für die Beantragung klinischer und epidemiologischer Register sowie für die Beantragung auf Unterstützung biomedizinischer Materialsammlungen sind gleichfalls die im o.g. Leitfaden für Antragsteller festgelegten Anforderungen zu beachten.

Die eingegangenen Vorhabenbeschreibungen werden unter Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter nach folgenden Kriterien bewertet:

- Innovation und klinische Relevanz der Fragestellung
- Wissenschaftliche und methodische Qualität des Konzepts
- Wissenschaftliche Vorleistungen der Antragsteller
- Vorhandene Ressourcen (z. B. Materialbanken, Patientenkohorten)
- Kohärenz der Vorhaben und Interaktionen im Verbund, bzw. Netz
- Qualität der geplanten Maßnahmen für Standardisierung und Qualitätssicherung von Verfahren, Biomaterialbanken und Registern
- Mehrwert der Vernetzung für Forschung und Versorgung
- adäquate Synergie zwischen Projektförderung und institutioneller Förderung (insb. DZNE)
- Chancen und Strategien zur Verwertung der Ergebnisse als Produkt und in der klinischen Versorgung

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Forschungsvorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Vorhabenbeschreibung.

Die Vorhaben werden mit einer Laufzeit von in der Regel bis zu drei Jahren gefördert. Eine weitere Förderung erfolgt ggf. nach erneuter Bekanntmachung und Begutachtung. Termine für die Folgeanträge werden öffentlich bekannt gegeben.

## 7.2.2 Vorlage förmlicher Anträge und Entscheidungsverfahren

Bei positiver Bewertung eines beantragten Verbundvorhabens bzw. infrastrukturellen Einzelprojektes werden die Interessenten in einer **zweiten Verfahrensstufe** unter Angabe eines Termins aufgefordert, in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur

Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu §44 BHO sowie §§48 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 01. Februar 2010

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Dr. Gabriele Hausdorf

30.11.2010

## Richtlinien zur Förderinitiative „Deutschland – USA Zusammenarbeit in Computational Neuroscience“

### Vorbemerkungen

Die "Deutschland - USA Zusammenarbeit in Computational Neuroscience" ist eine transnationale Initiative zur Forschungsförderung zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Sie wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) **gemeinsam mit der amerikanischen Förderorganisation National Science Foundation (NSF)** getragen.

Die nachstehenden Förderrichtlinien dienen der Etablierung transnationaler Forschungsprojekte und zielen darauf ab, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Forschern dieser beiden Länder zu vertiefen und auf eine neue Ebene zu heben.

Die maßgeblichen Regelungen der Abschnitte 1.1, 2, und 7 dieser Bekanntmachung werden inhaltlich parallel von BMBF und NSF in ihren Ländern veröffentlicht. Dagegen sind die Regelungen der Abschnitte 1.2, 3, 4, 5 und 6 spezifisch nur auf potentielle Antragsteller in Deutschland ausgerichtet. BMBF und NSF veröffentlichen insoweit vergleichbare, an das jeweilige nationale Recht angepasste Regelungen. Im Rahmen eines Agreements wurden Verfahren vereinbart, auf die die vorliegenden Richtlinien zurück greifen (Abschnitt 7).

Die vorliegenden Förderrichtlinien richten sich in Deutschland und den USA an Hochschulen, außeruniversitäre akademische Forschungseinrichtungen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1 Zuwendungszweck

Das Verständnis komplexer neurobiologischer Systeme, von genetischen Faktoren über zelluläre Prozesse bis zum komplexen Zusammenwirken von Neuronen, Kreisläufen und Systemen zur Steuerung von Verhalten und Wahrnehmung, ist eine der spannendsten und schwierigsten Aufgaben heutiger Forschung und Technik. Erkrankungen des Nervensystems sind auch mit komplexen neurobiologischen Vorgängen verbunden, die zu tiefgreifenden Veränderungen auf allen Ebenen der Organisation führen können. Die Prinzipien und Strategien der Informationsverarbeitung im Nervensystem sind sowohl für biologische als auch für technische Systeme von Bedeutung und eröffnen neue Möglichkeiten für Forschung, Anwendung und Erfindungen.

Computational Neuroscience liefert die theoretische Basis sowie eine ganze Palette technischer Ansätze, um die Prinzipien und die Dynamik des Nervensystems verstehen zu können. Aufbauend auf den theoretischen Grundlagen, Methoden und Erkenntnissen der Informatik, der Neurowissenschaften, der Biologie, der mathematisch-physikalischen Wissenschaften, der Gesellschafts- und Verhaltenswissenschaften, der Ingenieurwissenschaften und anderen Disziplinen nutzt der Bereich Computational Neuroscience ein breites Spektrum an Vorgehensweisen zur Untersuchung von Struktur, Funktion, Organisation und Informationsverarbeitung auf allen Ebenen des Nervensystems. Zur Beschleunigung des Fortschritts im Bereich Computational Neuroscience tragen neue Methoden für die Zusammenführung und Analyse komplexer Daten, die konzeptionellen Rahmenbedingungen vieler verschiedener theoretischer Quellen sowie neue Modalitäten für umfangreiche Datensammlungen und die Ausgestaltung von Experimenten bei.

Kooperation trägt zu solchen Fortschritten bei und spielt somit eine zentrale Rolle. Forschungsk Kooperation ermöglicht ein enges Zusammenwirken von Theorie, Modellierung und Analyse und experimenteller Neurowissenschaft. So entsteht ein Rahmen für die Auswertung empirischer Daten, für quantitative Hypothesen zur empirischen Erprobung und für die Einbettung der Theorien und Modelle in einen empirischen und evaluativen Kontext. Internationale Kooperationen bündeln verschiedene Forschungsperspektiven, erweitern das Spektrum von Forschungspartnerschaften und schaffen eine Gemeinschaft global tätiger Wissenschaftler und Techniker. Die gemeinsame Nutzung von Daten, Software und anderen Ressourcen ist ein wirkungsvolles Instrument für verstärkte Interaktion und Forschungsk Kooperation.

## 1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Diesem Programm liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Projekte, die traditionelle Fachgrenzen überwinden, häufig produktiver und kreativer sind und sich mit wichtigen Fragen besser auseinandersetzen können. Kooperationen, die Wissenschaftler und Techniker mit sich ergänzender Erfahrung und Ausbildung zusammenbringen, sowie vertiefte Fachkenntnisse in vielfältigen Wissenschaftsbereichen sind Voraussetzung für dieses Programm und müssen im Antrag überzeugend dargestellt werden. Eine typische Forschungskooperation kann beispielsweise aus einem Informatiker und einem Neurobiologen bestehen, wobei diese Ausschreibung jedoch keine Vorgaben bezüglich einer bestimmten Kombination von Fachgebieten oder wissenschaftlichen Ansätzen enthält. Die Projektanträge sollten Forschungskooperationen beschreiben, die komplementäres Fachwissen bündeln, um so bei schwierigen interdisziplinären Fragestellungen signifikante Fortschritte erreichen zu können.

Bei Anträgen für die gemeinsame Nutzung von Daten sollten die Ressourcen beschrieben sein, die von einer breiten Fachöffentlichkeit für weitreichende Fortschritte in der Forschung genutzt werden können.

Der Schwerpunkt dieses Programms liegt auf innovativen Forschungsarbeiten und Ressourcen und soll dazu beitragen, dass Theoretiker, Wissenschaftler im Bereich Computational Science, Techniker, Mathematiker und Statistiker moderne rechnergestützte Methoden zur Bearbeitung dynamischer und komplexer neurowissenschaftlicher Probleme einsetzen und entwickeln.

Im Rahmen dieses Programms geförderte Forschung im Bereich Computational Science muss auf biologische Prozesse bezogen sein und sollte zu Hypothesen führen, die in biologischen Studien überprüft werden können. Folgendes wird vorausgesetzt: (1) Gegenstand der Projektanträge sollten Kooperationen zwischen Fachleuten im Bereich Computational Science und/oder Modellierung sowie Theoretikern und experimentellen Neurowissenschaftlern sein; (2) die Kooperation sollte eine dynamische und möglichst längere Phase zur Entwicklung und Ausgestaltung der Modelle, Theorien und/oder analytischen Methoden sowie ein enges Zusammenwirken von Wissenschaftlern und Technikern verschiedener Fachrichtungen beinhalten; und (3) die Entwicklung und Erprobung neuer Modelle oder Theorien sollte einen Rahmen für die Auslegung von Experimenten und das Aufstellen neuer Hypothesen bieten, die zur Aufdeckung der Mechanismen und Prozesse im gesunden oder kranken Nervensystem beitragen können.

Die gemeinsame Nutzung von Daten und Software wird bei allen Projekten dringend empfohlen, um die Umsetzung und Verbreitung der Forschungsergebnisse zu erleichtern, die Entwicklung von verallgemeinerbaren Ansätzen und Instrumenten für den umfassenden Einsatz in der Forschung zu beschleunigen und die Kooperationsmöglichkeiten im Bereich Computational Neuroscience und in verwandten Bereichen zu erweitern.

Innovative Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten werden verstärkt gefördert, um Forschungskapazitäten im Bereich Computational Neuroscience zu entwickeln, die Teilnahme an Forschungs- und Bildungsmaßnahmen auszuweiten und die Wirkung der Forschung im Bereich Computational Neuroscience zu verstärken. Im Rahmen dieser Ausschreibung sind Maßnahmen in allen Bildungs- und Fortbildungsbereichen erwünscht. Internationale Forschungserfahrung für Studierende und Nachwuchswissenschaftler wird bei allen Projekten mit internationaler Kooperation verstärkt gefördert.

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit FuE-Kapazität in Deutschland, wie z.B. Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU; die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist [hier](#) einzusehen). Großunternehmen sowie Unternehmen, die zu mehr als 50% im Besitz von Großunternehmen sind, können nur unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungsfähig für Antragsteller außerhalb der gewerblichen Wirtschaft ist der vorhabenbedingte Mehraufwand, wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (in wohlbegründeten Einzelfällen) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind. Kooperationen mit thematisch verwandten, laufenden FuE-Vorhaben im Ausland, die einen substantiellen Beitrag zur Lösung der bearbeiteten Fragestellung leisten, können in begrenztem Umfang unterstützt werden. Dies betrifft zusätzlich anfallende Mittel für wissenschaftliche Kommunikation z. B. für die Durchführung von Workshops und Arbeitstreffen, Gastaufenthalte von Nachwuchswissenschaftlern aus dem Verbund an externen Forschungseinrichtungen sowie die Einladung von Gastwissenschaftlern. Von den Partnern innerhalb eines Kooperationsprojektes wird die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit erwartet. Im Hinblick auf die Förderung wird eine gemeinschaftliche Bewerbung der Interessenten vorausgesetzt.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können [hier](#) abgerufen werden.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Zuwendungen in Höhe von 70.000 € bis 180.000 € pro Jahr für das gesamte Kooperationsprojekt können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse für in der Regel 3 Jahre gewährt werden. Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

#### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden für die deutschen Kooperationsteilnehmer grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98). Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden für die deutschen Kooperationsteilnehmer die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

#### **7. Verfahren**

##### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Bei der Beantragung von Fördermitteln für gemeinsame deutsch-amerikanische Forschungsprojekte sollen die deutschen und amerikanischen Wissenschaftler der NSF und dem BMBF Anträge mit identischen Projektbeschreibungen vorlegen, und zwar wie folgt:

(1) Der NSF ist der Antrag entsprechend den Bestimmungen der NSF-Ausschreibung 11-505: Collaborative Research in Computational Neuroscience bis spätestens 16.02.2011 vorzulegen. Der Titel des Antrags sollte mit den Worten "US-German Collaboration" beginnen. Der NSF-Antrag ist vom amerikanischen Partner der jeweiligen Kooperation vorzulegen. Die für den deutschen Partner beantragten Mittel können entweder auf dem entsprechenden NSF-Vordruck oder in einem separaten Dokument ausgewiesen werden.

**Ansprechpartner:**

NSF  
Dr. Kenneth Whang  
Division of Information and Intelligent Systems  
National Science Foundation  
Arlington VA 22230  
Tel.: +1 (703) 292-5149  
Fax: +1 (703) 292-9073  
[kwhang@nsf.gov](mailto:kwhang@nsf.gov)

(2) Der Antrag an das BMBF ist zu richten an den Projektträger im DLR  
Gesundheitsforschung  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Tel: +49 (0) 228 3821-210  
Fax: +49 (0) 228 3821-257  
Internet: [www.gesundheitsforschung-bmbf.de](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de)

**Ansprechpartner:**

Dr. Rainer Girgenrath  
Tel: +49 (0) 228 3821-200  
E-Mail: [rainer.girgenrath@dlr.de](mailto:rainer.girgenrath@dlr.de)

Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich. Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können im Internet unter <http://www.foerderportal.bund.de/> abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von (Projektskizzen und) förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragssystems "[easy](#)" dringend empfohlen. Wissenschaftler, die in den für eine Förderung ausgewählten deutsch-amerikanischen Gemeinschaftsprojekten kooperieren, erklären gegenüber dem BMBF, dass eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde, in der u. a. Fragen des geistigen Eigentums geregelt sind.

## 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger bis

**16.02.2011**

von den kooperierenden deutsch-amerikanischen Arbeitsgruppen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Koordinator Projektskizzen mit identischen Projektbeschreibungen **in elektronischer Form** sowie auf dem Postweg vorzulegen. Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen in englischer Sprache empfohlen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Projektskizzen ist eine Darstellung mit folgender Gliederung beizufügen:  
Deckblatt des Projektantrags:

1. Titel des Antrags
- 1.1 Koordinator
- 1.2 Beteiligte Gruppen und Institutionen
- 1.3 Beantragte Projektlaufzeit
2. Zusammenfassung

Projektbeschreibung:

1. Beschreibung der Forschungs- bzw. Ausbildungsaktivitäten (maximal 15 Seiten): Dieser Teil soll eine klare Beschreibung der geplanten Forschungsarbeiten enthalten und muss folgende Informationen beinhalten: innerhalb des beantragten Projektzeitraums zu erreichende Ziele und erwarteter Stellenwert; Bezug zu längerfristigen Zielen; Bezug zum Stand der Forschung auf dem jeweiligen Gebiet, Bezug zu etwaigen von anderen Stellen finanzierten Projekten des federführenden Wissenschaftlers (Principal Investigator/PI) sowie zu sonstigen laufenden Projekten. Die Beschreibung soll den allgemeinen Arbeitsplan skizzieren, einschließlich einer groben Darstellung der auszuführenden Aktivitäten und ggf. einer klaren Beschreibung der experimentellen Methoden, Verfahren und Pläne für die Sicherung, Dokumentation und Weitergabe von Daten, Proben, physischen Sammlungen, Lehrmaterialien und anderen Produkten der Forschung bzw. Lehre.

2. Koordinierungsplan (maximal 2 Seiten)

Der Koordinierungsplan sollte folgende Informationen beinhalten: a) Die konkrete Rolle des federführenden Wissenschaftlers (Principal Investigator/PIs), der kooperierenden federführenden Wissenschaftler (Co-PIs), anderer führender Wissenschaftler sowie professioneller Berater bei allen beteiligten Einrichtungen; b) Darstellung der Art und Weise, wie das Projekt unter Einbeziehung der verschiedenen Einrichtungen und Fachrichtungen geleitet werden soll c) Beschreibung der konkreten Koordinierungsmechanismen für die wissenschaftliche Integration der verschiedenen Einrichtungen und/oder Disziplinen (z. B. Workshops, Graduierten-Austausch, Projekttreffen bei Konferenzen, Einsatz von Videokonferenzen und anderen Kommunikationsmitteln, Software-Repositories usw.) und d) konkrete Informationen zu den einzelnen Haushaltsposten, aus denen diese Koordinierungsmechanismen finanziert werden sollen.

Der Koordinierungsplan soll insbesondere den vorgesehenen Studierenden- und Wissenschaftleraustausch einschließlich Terminierung, Dauer und Logistik der Aufenthalte sowie die Aufgaben der jeweiligen Projektmitarbeiter darstellen.

Die maximale Seitenzahl für die einzelnen Teile schließt Bilder und andere visuelle Darstellungen mit ein. Die zulässigen Schriftarten sind Arial, Courier und Palatino Linotype in einer Schriftgröße von mindestens 10 Punkt sowie Times New Roman in einer Schriftgröße von mindestens 11 Punkt.

Weitere verbindliche Anforderungen an Projektskizzen sind in einem [Leitfaden für Antragsteller](#) niedergelegt. Projektskizzen, die den dort niedergelegten Anforderungen nicht entsprechen, können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Die eingegangenen Projektskizzen werden unter Beteiligung eines gemeinsam von deutscher und amerikanischer Seite zusammengesetzten externen Gutachtergremiums nach folgenden Kriterien bewertet:

a) wissenschaftliche Bedeutung:

- wissenschaftlicher Beitrag des Projektvorschlages zum Voranbringen des Feldes oder anderer Felder
- wissenschaftliche Qualifikation des Antragstellers/ der Arbeitsgruppe
- Originalität/Innovation oder Potential für die Umsetzung des Konzeptes
- Qualität der Organisation des Projektes

b) weitergehende Bedeutung:

- Integration der Nachwuchsausbildung
- Qualität und Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit
- Beitrag des Projektes zur Verbesserung von Infrastruktur und Ausbildung (Netzwerke, Partnerschaften)
- Möglicher Nutzen des Projektes für die Gesellschaft

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze.

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die deutschen Interessenten bei positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird. Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internet-Adresse <http://www.foerderportal.bund.de> abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie den §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 30.11.2011

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
i.V. Dr. Christiane Buchholz

22.06.2010

## Richtlinien zur Förderung "Innovative Therapieverfahren auf molekularer und zellulärer Basis"

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

#### 1.1 Zuwendungszweck

Viele Erkrankungen sind trotz des erheblichen medizinischen Fortschritts nach wie vor nicht oder nur unzureichend behandelbar. Zudem sind zahlreiche Therapieoptionen mit schwerwiegenden Nebenwirkungen verbunden, die zu einer nachhaltigen Einschränkung der Lebensqualität der Betroffenen und zu erheblichen Kosten führen.

Demgegenüber eröffnen die wissenschaftlichen Erkenntnisse der vergangenen Jahre in den molekularen Lebenswissenschaften hochinnovative Therapieansätze, die ein großes Potenzial für eine wirksamere Behandlung auf der Basis der zugrunde liegenden biologischen Mechanismen besitzen. Durch ihre spezifische Wirkungsweise unterstützen solche Therapieansätze zudem die Bestrebungen, nebenwirkungsärmere Behandlungsmethoden zu entwickeln. Die Herausforderung besteht darin, die Ergebnisse aus der zell- und molekularbiologischen Grundlagenforschung für innovative therapeutische Verfahren und Produkte in der medizinischen Anwendung nutzbar zu machen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert im Rahmen des Programms der Bundesregierung "Gesundheitsforschung: Forschung für den Menschen" daher die Weiterentwicklung besonders innovativer Forschungs- und Entwicklungsansätze zu neuen Therapien. Hiermit sollen Verfahren und Produkte, die auf Grund ihres Innovationsgrades mit einem hohen Entwicklungsrisiko einhergehen, vermehrt in die Anwendung gebracht werden. Dazu ist eine enge Kooperation zwischen akademischen, klinischen und industriellen Partnern notwendig.

#### 1.2 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben zur Entwicklung und Validierung von Therapieverfahren auf molekularer und zellulärer Basis mit hohem Innovationspotenzial. Dazu sollen klinische und theoretische Arbeitsgruppen aus universitären, außeruniversitären und/oder industriellen Forschungseinrichtungen in der Regel in Verbänden zusammenarbeiten. Zur Gewährleistung eines effizienten Transfers der präklinischen Ergebnisse in die Anwendung ist die Beteiligung der Industrie mit finanziellen und personellen Ressourcen erwünscht. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass in einen Forschungsverbund Partner eingebunden werden, die nachweislich bereits über Expertise bei der Entwicklung und Verwertung neuer Therapieverfahren verfügen. Die Perspektiven für eine Kommerzialisierung des Therapieansatzes und die Aussichten für eine klinische Anwendbarkeit sind darzustellen (s. auch [Leitfaden für die Antragstellung](#)).

Als innovativ sind in der vorliegenden Fördermaßnahme solche Therapieansätze anzusehen, die sich methodisch deutlich von den bereits etablierten unterscheiden und auf die Beeinflussung von Krankheitsprozessen auf molekularer und zellulärer Basis abzielen. Entsprechende Ansätze stellen z. B. die somatische Gentherapie, regenerative Zelltherapien und zelluläre Immuntherapien sowie Verfahren zur Modulation der Genexpression und Chromatinstruktur dar. Anpassungen von diagnostischen oder medizintechnischen Werkzeugen, die für die Realisierung der zu entwickelnden Therapieverfahren unabdingbar sind, können mit in die Arbeitsprogramme integriert werden

Forschungsarbeiten aus folgenden Bereichen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Therapieansätze, bei denen strahlentherapeutische oder chirurgische Methoden sowie herkömmliche kleine chemische Moleküle angewendet werden;
- Untersuchung von Arzneimitteln, die sich bereits in der klinischen Prüfung befinden oder bereits

zugelassen sind (auch keine Indikationserweiterungen);  
- Klinische Studien ab der Phase III.

Genderaspekte in der Forschung sollen gestärkt werden und integraler Bestandteil der Forschungsstrategie der Verbünde sein. Abweichungen von dieser Vorgabe sind explizit zu begründen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit FuE-Kapazität in Deutschland wie z. B. Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU; die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist [hier](#) einzusehen). Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen (Erläuterung siehe [Leitfaden](#)) eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Sind Fachhochschulen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens erfolgreich, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung über die BMBF-Förderlinie "ProfilINT". Entscheidungen hierzu erfolgen über ein gesondertes Antrags- und Auswahlverfahren. Nähere Informationen hierzu sind [hier](#) erhältlich.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für eine Förderung muss die Machbarkeit des zur Weiterentwicklung vorgesehenen therapeutischen Ansatzes ("Proof of Principle" belegt durch Publikation oder Schutzrechtsanmeldung) im relevanten Tiermodell nachgewiesen werden. Falls kein relevantes Tiermodell zur Verfügung steht, ist dies ausführlich zu belegen und darzustellen, wie die notwendigen Daten zur Genehmigung einer klinischen Studie generiert werden sollen.

Die klinische Relevanz sowie konkrete Pläne für den Transfer der Vorhabenergebnisse in die Anwendung müssen dargelegt werden. Die zur Durchführung des Vorhabens erforderliche Infrastruktur wird vorausgesetzt. Der Antragsteller hat bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die Patentsituation für das im Antrag dargestellte Verfahren oder Produkt zu recherchieren, im Antrag darzustellen und schutzwürdige Ergebnisse entsprechend zu sichern.

Im Hinblick auf die spätere Zulassung eines Arzneimittels bzw. eines therapeutischen Verfahrens müssen bei der Planung des Vorhabens die einschlägigen rechtlichen Vorgaben beachtet werden. Bei präklinischen Untersuchungen sind bei Forschungsarbeiten für die Erstellung von Zulassungsunterlagen die GLP-Richtlinien zu berücksichtigen.

Die Antragsteller müssen durch einschlägige wissenschaftliche Vorarbeiten ausgewiesen sein und eine hohe Bereitschaft zur Zusammenarbeit mitbringen. Im Hinblick auf die Förderung der Verbundvorhaben wird eine gemeinschaftliche Antragstellung der Interessenten vorausgesetzt. Die Partner eines Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem BMBF-Merkblatt - [Vordruck 0110](#) - entnommen werden.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können [hier](#) abgerufen werden.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von in der Regel bis zu 3 Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Zuwendungsfähig für Antragsteller außerhalb der gewerblichen Wirtschaft ist der vorhabenbedingte Mehraufwand, wie Personal-, Sach- und Reisemittel, Mittel für den Personalaustausch zwischen akademischen und industriellen Partnern sowie in begründeten Ausnahmefällen projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind. Kosten/Ausgaben im Zusammenhang mit der Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten

können grundsätzlich erstattet werden. Weiterhin ist der Aufwand für die Produktion von Therapeutika nach GMP-Standards, für Studien zur Toxikologie und Pharmakologie und für patientenbezogene Fallpauschalen für Prüfzentren zuwendungsfähig. Ausgaben für die Erstellung eines Ethikvotums durch die hochschuleigene Ethikkommission werden der Grundausrüstung zugerechnet und können nicht gefördert werden.

Im Rahmen von Kooperationen mit internationalen Verbundpartnern können Fördermittel für die deutschen Partner insbesondere für Reisen, Kurzaufenthalte für Doktoranden und Post-Docs beantragt werden. Der ggf. bestehende Bedarf und der wissenschaftliche Mehrwert sind zu begründen.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE (Forschung und Entwicklung)-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF 98).

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, vor der Publikation von Vorhabenergebnissen diese auf eine Verwertbarkeit hin zu überprüfen und ggf. vor Publikation die notwendigen Schutzrechte (Patente) anzumelden.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen:

Projektträger im DLR  
Gesundheitsforschung  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Tel.: 0228 3821-210  
Fax: 0228 3821-257  
E-Mail: [gesundheitsforschung@dlr.de](mailto:gesundheitsforschung@dlr.de)  
Internet: [www.gesundheitsforschung-bmbf.de](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de)  
beauftragt.

Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind Dr. Karsten Georg (Tel.: 0228 3821-388), Dr. Caroline Steingen (-781) und Dr. Niels Eckstein (-723).

### **7.2 Förderverfahren**

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, es findet aber nur **ein** fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt. Antragsteller können den Projektträger aus Gründen direkter wirtschaftlicher Konkurrenz bitten, Experten bestimmter Unternehmen von der Begutachtung auszunehmen.

### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Vorhabenbeschreibungen

In der **ersten Stufe** sind dem Projektträger im DLR zunächst Vorhabenbeschreibungen einzureichen. Diese sollen alle notwendigen Informationen enthalten, um dem Gutachterkreis eine abschließende fachliche Stellungnahme zu erlauben. Bei Verbundprojekten sind die Vorhabenbeschreibungen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Im Hinblick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen in **englischer Sprache** empfohlen.

Die Anforderungen an die Vorhabenbeschreibungen sind in einem [Leitfaden für Antragsteller](#) niedergelegt. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das [Internet-Portal](#). Im Portal ist die Vorhabenbeschreibung im PDF-Format hochzuladen. Darüber hinaus wird hier aus den Eingaben in ein Internetformular eine Vorhabenübersicht generiert. Vorhabenübersicht und die hochgeladene Vorhabenbeschreibung werden gemeinsam begutachtet. Damit die elektronische Version der Vorhabenübersicht und der Vorhabenbeschreibung Bestandskraft erlangen, müssen beide Dokumente nach erfolgter elektronischer Antragstellung in Papierform mit der Unterschrift des Verbundkoordinators beim Projektträger eingereicht werden.

Die Eingaben für die Vorhabenübersicht und die Vorhabenbeschreibung können

#### **bis spätestens 11. Oktober 2010**

beim Projektträger elektronisch eingereicht werden. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Vorhabenbeschreibungen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Einreichung wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Projektträger empfohlen. Eine Vorlage per E-Mail oder Fax ist nicht möglich. Aus der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die eingegangenen Vorhabenbeschreibungen werden unter Beteiligung externer Gutachter/innen nach folgenden Kriterien bewertet:

- Beitrag zu den unter "Zweck" genannten Zielen der Bekanntmachung,
- wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens,
- innovatives Potenzial,
- therapeutische Relevanz und/oder wirtschaftliches Potenzial,
- vorhandene Vorleistungen/Ressourcen,
- Integration der für die jeweilige Zielerreichung erforderlichen Expertisen und Kapazitäten (bzw. effizienter Zugang dazu),
- Qualität der Interaktion innerhalb des Verbundvorhabens,
- Verwertungsplan.

Auf der Grundlage der Bewertung des Gutachterkreises werden die für eine Förderung geeigneten Verbundvorhaben ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

### 7.2.2 Vorlage förmlicher Anträge und Entscheidungsverfahren

Bei positiver Bewertung eines beantragten Verbundvorhabens werden die Interessenten in einer **zweiten Verfahrensstufe** unter Angabe eines Termins aufgefordert, in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator einen förmlichen Förderantrag in deutscher Sprache vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu §44 BHO sowie §§48 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen

sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 11.05.2010

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Dr. Gabriele Hausdorf

**10.07.2009**

## **Richtlinien zur Förderung der versorgungsnahen Forschung im Bereich „Chronische Krankheiten und Patientenorientierung“**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Chronische Krankheiten bestimmen - wesentlich bedingt durch die demographische Entwicklung und den medizinischen Fortschritt - mehr und mehr das Krankheitsgeschehen. Zu den chronischen Krankheiten sind auch angeborene und erworbene Behinderungen zu rechnen, die sich in langfristigen Prozessen der Einschränkung von Lebensqualität und Erwerbsfähigkeit manifestieren. Komplexe Krankheitsverläufe stellen die kurative und rehabilitative Versorgung vor neue Herausforderungen. Mit ihnen wächst die Dringlichkeit zu einer konsequenten Patienten- bzw. Nutzerorientierung<sup>1</sup>. Patientenorientierung im Sinne dieser Förderrichtlinie steht für Versorgungsstrukturen und -prozesse zur Unterstützung von Empowerment, Selbstmanagement und Selbstverantwortung der Betroffenen. Hierunter wird auch eine bedarfsgerechte Patienteninformation sowie die Arbeit der Selbsthilfe gefasst. Eine Stärkung der Patientenorientierung kann nur durch die Einbeziehung aller Beteiligten - der Leistungs-/Kostenträger, der Leistungserbringer und der Patientinnen und Patienten - erreicht werden. Hierfür sind geeignete Implementationsstrategien zu entwickeln und zu evaluieren.

In Fortführung der bisherigen gemeinsamen Initiative beabsichtigen deshalb das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Deutsche Rentenversicherung (DRV), die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen auf Bundesebene (GKV) und der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV), versorgungsnaher Forschung unter dem Leitthema "Chronische Krankheiten und Patientenorientierung" im Rahmen einer zweiten Förderphase weiter zu stärken und die auf diesem Gebiet bestehenden Forschungsdefizite abzubauen. Die Förderung der versorgungsnahen Forschung zielt auf eine Optimierung der Versorgungsgestaltung und dient den Akteuren des Gesundheitswesens zur Orientierung über Qualität, Nutzen und Nachhaltigkeit.

Im Fokus des Interesses steht die langfristige Wirksamkeit der Versorgungsleistungen durch Einbezug und aktive Beteiligung chronisch kranker Menschen in ihre Versorgung.

<sup>1</sup>Der Begriff der "Patientenorientierung" im Rahmen dieser Bekanntmachung wird so verstanden, dass er Patientinnen und Patienten und Menschen mit Behinderung umfasst. Er kann durch den Begriff "Nutzerorientierung" ersetzt werden. Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen aus der Rolle passiver "Patienten" befreit zu haben und ihnen Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe auch dann einzuräumen, wenn sie Sozialleistungen in Anspruch nehmen, ist eine wichtige Errungenschaft des SGB IX und der internationalen Behindertenpolitik. Der Begriff des "Nutzers" umfasst jedoch auch die verschiedenen Perspektiven von "Bürger", "Versicherter" und "Patient" und ist im Zusammenhang dieser Fördermaßnahme zu unspezifisch. Daher wird im Folgenden von Patientenorientierung gesprochen. Ausdrücklich sei dabei die Ausrichtung auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe der Nutzer der Versorgung eingeschlossen.

#### **1.2 Rechtsgrundlage**

Vorhaben aus Fördermitteln des BMBF werden nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert.

Vorhaben der Krankenversicherungen werden über Zuwendungsverträge mit den Förderern gefördert. Vorhaben der Deutschen Rentenversicherung werden durch Zuwendungen nach § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB VI in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI gefördert.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

#### **2.1 Themenfelder**

Gegenstand der Förderung sind Forschungsvorhaben zu den nachfolgenden drei Themenfeldern.

### **Themenfeld 1: Bedarfsgerechte Patienteninformation**

Mit Hilfe der Förderung soll die Verbesserung des spezifischen Wissens chronisch kranker Menschen durch bedarfsgerechte Patienteninformation untersucht werden. Gefördert werden sollen Vorhaben, die Fragen zum Bedarf an Patienteninformation hinsichtlich Krankheiten und deren Behandlung sowie zu Zugangswegen verschiedener Patientengruppen zu Information beantworten und Ansätze für gezielte Maßnahmen aufzeigen. Ebenfalls gefördert werden können Vorhaben, die die Auswirkung und Nachhaltigkeit gezielter Patienteninformationen, z. B. unter Einsatz neuer Medien, auf Zielgrößen wie Selbstmanagement, Behandlungsentscheidungen, Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen, Compliance und patientenrelevante Endpunkte (z. B. Lebensqualität, Krankheitsverlauf) sowie Krankheitskosten untersuchen.

### **Themenfeld 2: Schulungsprogramme für chronisch kranke Menschen**

Im Rahmen der Förderung sollen Schulungsprogramme und ähnliche Interventionen weiterentwickelt und evaluiert werden, in denen durch die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen der eigenverantwortliche Umgang Betroffener mit ihrer chronischen Krankheit (Selbstmanagement) gestärkt wird. Damit soll auch die Fähigkeit, selbstbestimmte Entscheidungen bezüglich ihrer Lebensführung und des Umgangs mit der Krankheit und ihren Folgen zu treffen, erhöht werden (Empowerment). Dies schließt Untersuchungen zur Ausrichtung von Schulungsprogrammen an den Lebenswelten (einschließlich der Arbeitswelt) der Patientinnen und Patienten ein. Förderung kann für Vorhaben beantragt werden, die die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von Patientenschulungen oder ähnlicher patientenorientierter Interventionen untersuchen, z. B. in Bezug auf Selbstmanagement, Behandlungsentscheidungen, Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen, Compliance und patientenrelevante Endpunkte (z. B. Lebensqualität, Krankheitsverlauf) sowie Krankheitskosten.

### **Themenfeld 3: Partizipative Versorgungsgestaltung**

Die Förderung zielt auf Erkenntnisse, wie Patienten- und Teilnehmerorientierung und eine partizipative Versorgungsgestaltung bedarfsgerecht bzw. zielgruppenspezifisch in Versorgungsstrukturen nachhaltig verankert werden können. Hierzu notwendige Maßnahmen sollen entwickelt, implementiert und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und der Nachhaltigkeit der Einbindung und aktiven Beteiligung von Patienten an ihrer Versorgung in Bezug auf das Versorgungsgeschehen, den Krankheitsverlauf und die Teilhabe am täglichen Leben (einschl. des Arbeitslebens) evaluiert werden. Dieser Ansatz schließt auch Forschung zu organisationsbedingten Faktoren der Versorgung, die eine partizipative Versorgungsgestaltung verhindern bzw. ermöglichen (z. B. Zeitfaktoren, Zusammensetzung von Behandlungsteams, Klinikkultur, Interaktion verschiedener Versorgungssektoren, Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe, Behandlungssettings) ein.

In allen drei Themenfeldern ist die Ausrichtung der Versorgung auf besondere Zielgruppen von Bedeutung. Dazu gehört die Überprüfung des Nutzens von Information, Schulung und Versorgungsstrukturen in Abhängigkeit von unterschiedlichen Ausgangslagen der Betroffenen. Von besonderem Interesse sind Vorhaben, bei denen sozial benachteiligte Gruppen im Zentrum der Untersuchung stehen. Die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit partizipativer Versorgung soll gerade auch für Patienten- und Rehabilitandengruppen erprobt werden, deren Erreichbarkeit aus verschiedenen Gründen als erschwert gilt (z. B. für Menschen mit Migrationshintergrund). Weiterhin sind geschlechtsspezifische Aspekte angemessen zu berücksichtigen.

Besonders interessant sind Projekte mit Analysen zu Krankheits-/Versorgungsverläufen, die sich über mehrere Bereiche des Gesundheitswesens erstrecken, z. B. Krankenhaus und Rehabilitation oder vertragsärztliche Versorgung und Pflege.

Gesundheitsökonomische Daten sind für die Bewertung und den Transfer von Maßnahmen in der Regel wichtig. Daher können im Rahmen der Projekte entsprechende Untersuchungen bzw. Analysen durchgeführt werden, sofern es sich um eine sinnvolle Ergänzung des Projektes handelt.

## **2.2 Fördermodule**

Forschungsvorhaben zu den genannten Themenfeldern können übergreifend angelegt sein, d. h. den Versorgungsbereich der Krankenversicherungen und der Rentenversicherung betreffen. Alternativ können sich Vorhaben spezifisch entweder auf den Versorgungsbereich der Deutschen Rentenversicherung oder den der Krankenversicherungen beziehen. Die Ergebnisse der geplanten Vorhaben sollen umsetzungsnahe

sein oder durch die Weiterentwicklung der versorgungsnahen Forschung einen Beitrag zur Verbesserung der Patientenorientierung in der Versorgung liefern. Ausgehend von dieser Zuordnung ergeben sich die folgenden Fördermodule.

**Modul 1: Forschungsvorhaben zur sektorenübergreifenden Versorgung (Förderer: Deutsche Rentenversicherung, Verbände der gesetzlichen Krankenkassen auf Bundesebene, Verband privater Krankenversicherung, BMBF)**

Für die Behandlung und Rehabilitation einer chronischen Krankheit ist eine sektorenübergreifende Versorgung von besonderer Bedeutung. In Modul 1 können Interventions- und Evaluationsstudien innerhalb der drei o. g. Themenfelder gefördert werden. Die Wirksamkeit und vor allem Nachhaltigkeit von Patienteninformation, Schulungsmaßnahmen und partizipativer Versorgungsgestaltung muss über die Versorgungssektoren hinweg evaluiert werden. Dabei kann die Nutzenbewertung insbesondere neuartige Versorgungskonzepte umfassen, ebenfalls können aber bestehende Maßnahmen untersucht werden. Voraussetzung für eine Förderung in diesem Modul ist, dass die Vorhaben sowohl den Versorgungssektor der Krankenversicherungen als auch den der Rentenversicherung betreffen und folglich über Schnittstellen der Kostenträger hinausreichen. Dazu können ggf. auch Sekundärdaten verschiedener Sozialversicherungsträger zusammengeführt und analysiert werden.

**Modul 2: Forschungsvorhaben zur rehabilitativen Versorgung durch die Deutsche Rentenversicherung (Förderer: Deutsche Rentenversicherung und BMBF)**

Innerhalb des Moduls 2 können anwendungs- und umsetzungsnahe Vorhaben gefördert werden, die die wissenschaftlich fundierte Weiterentwicklung der Rehabilitationspraxis innerhalb der drei o. g. Themenfelder vorantreiben. Die zu erwartenden Forschungsergebnisse müssen eine hohe Relevanz für die rehabilitative Versorgung der Deutschen Rentenversicherung aufweisen. Dazu gehören sowohl Leistungen zur medizinischen Rehabilitation als auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Es können Evaluations- und Interventionsstudien gefördert werden, wobei ein Schwerpunkt auf Interventionsstudien liegt. Von besonderer Bedeutung ist die Anpassung und Evaluation bereits bestehender Instrumente für spezifische Rehabilitandengruppen und die Erfassung spezieller Erfolgsindikatoren. Die anschließende Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis muss bereits bei der Planung des Vorhabens mit berücksichtigt und im Antrag dargelegt werden.

**Modul 3: Forschungsvorhaben zur gesundheitlichen Versorgung durch die Krankenversicherung (Förderer: Verbände der gesetzlichen Krankenkassen auf Bundesebene, Verband privater Krankenversicherung und BMBF)**

Innerhalb des Moduls 3 können Fördermittel für Vorhaben beantragt werden, die die wissenschaftlich fundierte Weiterentwicklung der gesundheitlichen Versorgung von chronisch kranken Menschen innerhalb der drei o. g. Themenfelder vorantreiben. Die zu erwartenden Forschungsergebnisse müssen eine hohe Relevanz für die Versorgung im Rahmen der Krankenkassen aufweisen. Es können Evaluations- und Interventionsstudien gefördert werden, wobei ein Schwerpunkt auf Interventionsstudien liegt. Von besonderer Bedeutung ist die Anpassung und Evaluation bereits bestehender Instrumente für spezifische Patientengruppen und die Erfassung spezieller Erfolgsindikatoren. Die anschließende Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis muss bereits bei der Planung des Vorhabens mit berücksichtigt und im Antrag dargelegt werden.

**Modul 4: Wissenschaftliche Grundlagen der versorgungsnahen Forschung (Förderer: BMBF)**

Es können Mittel für Vorhaben im Rahmen der drei o. g. Themenfelder beantragt werden, deren Nutzen im unmittelbaren Vorfeld einer Umsetzung durch die Sozialversicherungsträger liegen. Dies kann ggf. auch Vorhaben einschließen, bei denen wesentliche methodische oder theoretische Fragen der versorgungsnahen Forschung im Zentrum stehen. Insbesondere können auf der Basis von ausgewiesenen Defiziten oder mit Hilfe von Bedarfsanalysen neue Ansätze zum Empowerment von Menschen mit chronischen Krankheiten, zur Patienteninformation und zur strukturellen Verankerung von Patientenorientierung entwickelt und in erster Anwendung erprobt werden. Zusätzlich wird auch die Weiterentwicklung von Methoden zur Erfassung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von Maßnahmen und Strukturen zur partizipativen Versorgungsgestaltung angestrebt.

Voraussetzung für die Förderung eines Vorhabens ist, dass es den spezifischen Anforderungen eines Moduls genügt. Ein Antrag kann nur für ein Modul eingereicht werden. Antragstellenden müssen entscheiden, in welchem Modul sie Mittel zur Förderung eines Vorhabens beantragen. Die Zuordnung zum entsprechenden Modul muss im Antrag benannt und begründet werden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (z. B. Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Praxen, Patientenorganisationen, Fachgesellschaften), ggf. auch mit dem Status eines Unternehmens der gewerblichen Wirtschaft.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu Ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **Relevanz und Nutzen für die Versorgung**

Die Anträge müssen die Versorgungsrelevanz des zu untersuchenden Themenbereiches überzeugend darstellen. Voraussetzung zur Förderung in Modul 1-3 ist ein zu erwartender Nutzen und eine direkte Umsetzungsmöglichkeit der Ergebnisse in die Versorgungspraxis. Die in Modul 4 zu erwartenden Ergebnisse müssen einen Beitrag zur Weiterentwicklung der versorgungsnahen Forschung mit einem konkreten Erkenntnisgewinn für die künftige Verbesserung der Versorgung liefern. Voraussetzungen, Strategien und Schritte zur Umsetzung müssen bereits in der Phase der Projektkonzeption berücksichtigt werden. Schon im Antrag sind daher die geplante Verwertung und der Transfer der Ergebnisse auf struktureller und prozeduraler Ebene zu beschreiben.

#### **Forschungsinfrastruktur**

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, muss ggf. der Zugang zu entsprechenden Versorgungseinrichtungen bzw. der Zugriff und Nutzungsmöglichkeiten notwendiger Sekundärdaten geklärt sein. Es muss eine Zusage der Kooperationspartner über die beabsichtigte Zusammenarbeit vorgelegt werden.

#### **Interdisziplinarität**

Alle für die Durchführung des Projektes notwendigen Kompetenzen müssen in dem Antrag nachgewiesen werden. Dies gilt insbesondere auch für die biometrische und ggf. erforderliche gesundheitsökonomische Expertise.

Projektleiter und Projektleiterinnen müssen ihre Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zur Zusammenarbeit in projektübergreifenden Arbeitsgruppen zum vorliegenden Förderschwerpunkt mitbringen.

#### **Gender Mainstreaming**

Sind geschlechtsspezifische Aspekte für das Thema relevant müssen sie sowohl beim Studiendesign als auch bei der Auswertungsstrategie berücksichtigt werden. Es ist ausführlich zu begründen, wenn geschlechtsspezifische Aspekte nicht einbezogen werden sollen.

#### **EU-Forschungsrahmenprogramm**

Projektleiter und Projektleiterinnen sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie müssen vor einer Antragstellung prüfen, ob das beabsichtigte Projekt spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Sofern eine Antragstellung erfolgt, ist das Ergebnis dieser Prüfung darzustellen. Weiterhin müssen Antragsteller prüfen, inwieweit ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Überlegungen und Planungen dazu sind mit dem Antrag auf Förderung darzustellen. Informationen zur EU-Förderung im Rahmenforschungsprogramm können [hier](#) abgerufen werden.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Fördermittel können im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von grundsätzlich bis zu drei Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Wird bereits im Rahmen der 1. Förderphase dieses Förderschwerpunktes ein Vorhaben gefördert, das spezielle Langzeituntersuchungen beinhaltet, besteht die Möglichkeit einer Anschlussförderung um maximal drei weitere Jahre.

Förderfähig sind projektbezogene Ausgaben bzw. Kosten bei den wissenschaftlichen Teilaufgaben für Personal, Sach- und Reisemittel sowie ausnahmsweise projektbezogene Investitionen, die nicht über das geplante Vorhaben hinaus auch für den sonstigen regelmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlich oder vergleichbar im Geschäftsbereich des Antragstellers bereits vorhanden sind und deshalb der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind. Ausgaben für die Durchführung der Rehabilitationsleistungen und gesundheitliche Versorgungsleistungen im Rahmen der Vorhaben sind nicht förderfähig.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbedingten Kosten), die individuell bis 100% gefördert werden.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE (Forschung und Entwicklung)-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

## **6. Sonstige Förderbestimmungen**

Die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des BMBF werden Bestandteil der Zuwendungsbescheide des BMBF und der Zuwendungsverträge der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen auf Bundesebene und des Verbands privater Krankenversicherung.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis und der Zuwendungsverträge werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Für die Förderung durch die Deutsche Rentenversicherung gelten entsprechende Regelungen.

## **7. Verfahren**

Das Verfahren ist 2-stufig. Zunächst erfolgt die Einreichung von Projektskizzen, die von einem unabhängigen Gutachterkreis evaluiert werden. Die Antragstellenden der auf Basis eines positiven Gutachtertutums ausgewählten Projekte können dann im zweiten Verfahrensschritt förmliche Förderanträge (Vorhabenbeschreibung und Formantrag) einreichen.

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme haben das BMBF und die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen auf Bundesebene sowie der Verband der privaten Krankenversicherungen folgende Stelle beauftragt:

Projektträger im DLR  
Gesundheitsforschung  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Tel.: 0228 3821-210  
Fax: 0228 3821-257  
Internet: [www.pt-dlr.de](http://www.pt-dlr.de)

Die Deutsche Rentenversicherung hat mit der Abwicklung der Fördermaßnahme folgende Stelle beauftragt:

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Bereich Reha-Wissenschaften  
Bereich 0420/R 4003  
10704 Berlin  
Tel.: 030 865-39330  
Fax: 030 865-792 0395  
Internet: <http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de>

Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit diesen Stellen Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

## **7.2 Förderverfahren**

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

### **7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen**

In der ersten Verfahrensstufe sind beim Projektträger im DLR oder der Deutschen Rentenversicherung formlose Projektskizzen einzureichen.

Die Projektskizzen sind

**bis zum 30. September 2009**

in elektronischer und nachträglich innerhalb von einer Woche in schriftlicher Form auf dem Postweg einzureichen. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Die postalische Einreichung der Projektskizzen zu Modul 1, 3 und 4 erfolgt nur beim Projektträger, die für Modul 2 nur bei der Deutschen Rentenversicherung jeweils unter o.g. Adresse. Bei verspäteter Vorlage wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Projektträger oder dem Bereich 0420 Reha-Wissenschaften der Deutschen Rentenversicherung Bund empfohlen.

Sollte der Antrag von mehreren Partnern gemeinsam gestellt werden, ist ein verantwortlicher Projektleiter oder eine verantwortliche Projektleiterin als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin zu benennen, der oder die die Antragstellung koordiniert.

Die formlosen Projektskizzen sind in deutscher Sprache als Kopiervorlage mit zusätzlich 20 Exemplaren einzureichen. Der Umfang der Projektskizze soll 7 Seiten (DIN A 4-Format, 1,5zeilig, mind. 11er Schrift, kopiert und geheftet, keine Spiralbindung) inkl. Anhang nicht überschreiten. Die Unterlagen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen/Recherche zulassen. Die formlose Projektskizze ist nach dem "Leitfaden für die Antragstellung" zu strukturieren. Projektskizzen die den dort niedergelegten Vorgaben nicht entsprechen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das [Internet-Portal](#). Im Portal ist die Vorhabenbeschreibung im PDF-Format hochzuladen. Darüber hinaus wird hier aus den Eingaben in ein Internetformular eine Vorhabenübersicht generiert. Vorhabenübersicht und die hochgeladene Vorhabenbeschreibung werden gemeinsam begutachtet. Damit die elektronische Version der Vorhabenübersicht und der Vorhabenbeschreibung Bestandskraft erlangen, müssen beide Dokumente nach erfolgter elektronischer Antragstellung in Papierform mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des Projektleiters bzw. Koordinators oder der Projektleiterin bzw. der Koordinatorin beim jeweiligen Projektträger eingereicht werden.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Die vorgelegten Projektskizzen werden unter Hinzuziehung eines externen unabhängigen Gutachtergremiums im Hinblick auf die Erfüllung der Förderziele und -voraussetzungen sowie nach den folgenden Kriterien bewertet:

1. wissenschaftliche Qualität und innovativer Beitrag
2. gesundheitspolitische Relevanz
3. Nutzen für die Versorgungspraxis

4. Verwertungsmöglichkeit der Forschungsergebnisse
5. Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte
6. Machbarkeit
7. Vorleistungen.

Die Bewertung des Gutachtergremiums dient als Entscheidungsgrundlage für die Förderer. Die antragstellenden Projektleiter und Projektleiterinnen werden über das Ergebnis schriftlich informiert.

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Projektskizzen unter Angabe eines Termins aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag (Vorhabenbeschreibung und Formantrag) vorzulegen. Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen. Für Anträge, die von den Krankenversicherungen oder der Deutschen Rentenversicherung gefördert werden, sind die Formulare analog anzuwenden. Auf Anforderung stellt auch der Projektträger im DLR die Unterlagen zur Verfügung.

Die vorgelegten Förderanträge werden unter Hinzuziehung eines externen Gutachtergremiums bewertet. Über die Förderanträge wird nach abschließender Prüfung entschieden. Zugleich beinhaltet die Entscheidung, ob die zur Förderung vorgesehenen Vorhaben mit Mitteln des BMBF, der Krankenkassen oder der Deutschen Rentenversicherung gefördert werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 29. Juni 2009

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
im Auftrag  
Dr. Hausdorf

Deutsche Rentenversicherung  
Dr. Buschmann-Steinhage

Verbände der gesetzlichen Krankenkassen auf Bundesebene  
Dr. Schmucker

Verband privater Krankenversicherung  
Prof. Dr. Fritze

**09.04.2009**

## **Richtlinien zur Förderung von Nachwuchsforschergruppen und Mobilitätsstipendien zur Erforschung vernachlässigter und armutsassoziierter übertragbarer Erkrankungen**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Weltweit sind übertragbare Erkrankungen eine der häufigsten Todesursachen. Viele dieser Erkrankungen sind aufgrund mangelnder direkter Relevanz für die hochentwickelten Länder unzureichend erforscht und werden daher als vernachlässigte Erkrankungen bezeichnet. Dabei haben diese Infektionskrankheiten, ebenso wie Malaria, Tuberkulose und HIV/AIDS, gerade in den von Armut geprägten Regionen besonders schwerwiegende Folgen. Bei der Unterstützung der Erforschung und Bekämpfung dieser armutsassozierten Erkrankungen kommt deshalb den hochentwickelten Industrienationen eine besondere Verantwortung zu.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt daher, im Rahmen des Programms der Bundesregierung "Gesundheitsforschung: Forschung für den Menschen" den Aufbau und Ausbau der Forschungskapazitäten zu armutsassozierten Erkrankungen durch die Förderung von Nachwuchsgruppen und Mobilitätsstipendien im Zuge der Projektförderung zu unterstützen.

Ziel der Förderung ist es, die Forschungskapazitäten zu armutsassozierten Infektionskrankheiten in Zusammenarbeit mit Partnern aus besonders betroffenen Ländern nachhaltig auszubauen.

Exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern vor allem aus klinischen und versorgungsorientierten Bereichen der Infektiologie soll mit der Förderung ermöglicht werden, sich durch diese Maßnahme weiter zu qualifizieren.

Mit der Förderung wird ebenfalls bezweckt, Kapazitäten zu schaffen, die langfristig eine verstärkte Beteiligung der deutschen Wissenschaft bei der Erforschung und Bekämpfung dieser Krankheiten ermöglichen.

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Im Wege der Projektförderung soll einer begrenzten Zahl von exzellenten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit gegeben werden, ein Forschungsprojekt zu armutsassozierten Erkrankungen an einer deutschen Universität bzw. einer einschlägig ausgerichteten außeruniversitären Forschungseinrichtung selbständig durchzuführen und sich dadurch weiter zu qualifizieren.

Die geförderten Projekte können entweder im Rahmen von Nachwuchsgruppen oder im Zuge von Mobilitätsstipendien für jetzt im Ausland tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bearbeitet werden und müssen das inhaltliche Profil der aufnehmenden und Antrag stellenden Einrichtung sinnvoll ergänzen.

Mit der Förderung von Nachwuchsgruppen wird exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Gelegenheit geboten, eine eigene Forschergruppe mit dem Ziel aufzubauen, Forschungsprojekte zu armutsassozierten Krankheiten in Kooperation mit Partnern aus betroffenen Ländern durchzuführen.

Mit den Mobilitätsstipendien wird bezweckt, exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die gegenwärtig im Ausland arbeiten, die Möglichkeit zu bieten, ihre Forschungstätigkeit in Deutschland fortzusetzen und ggf. auszubauen. Das Angebot richtet sich sowohl an deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die auf einer Position im Ausland Erfahrungen auf dem Gebiet der armutsassozierten Erkrankungen gewinnen konnten, als auch an Wissenschaftlerinnen und

Wissenschaftler aus betroffenen Ländern, die ihre Forschungsarbeit an einer deutschen Forschungseinrichtung fortsetzen wollen.

Die Forschungsprojekte müssen im Bereich der vernachlässigten armutsassoziierten Erkrankungen (Hinweise hierzu unter [http://www.who.int/neglected\\_diseases/en/](http://www.who.int/neglected_diseases/en/)) angesiedelt sein und sich vorwiegend klinischen und/oder versorgungsmedizinisch relevanten Themenfeldern widmen. Forschungsprojekte zu HIV/AIDS können dann Gegenstand der Förderung sein, wenn sie vorwiegend versorgungsorientierte Fragestellungen in armen Ländern mit hoher Prävalenz armutsassoziierten Erkrankungen insgesamt behandeln.

Bei Forschungsvorhaben zu allen Indikationen ist darauf zu achten, dass bei erfolgreicher Durchführung die Umsetzbarkeit in ärmeren Gebieten im Rahmen der dort gegebenen Gesundheitssysteme gegeben ist. Genderaspekte in der Forschung sollen gestärkt werden und integraler Bestandteil der Forschungsstrategie des Vorhabens sein. Abweichungen von dieser Vorgabe sind explizit zu begründen.

Nicht gefördert werden Vorhaben, die ausschließlich grundlagennahe Forschung zu den Erregern, Vektoren oder Pathogenitätsmechanismen zum Ziel haben oder klinische Studien ab Phase II b sowie Zulassungsstudien beinhalten. Nicht gefördert werden ebenso Projekte zu HIV/AIDS, Tuberkulose und Malaria, die geeignet sind, im Rahmen der "European and Developing Countries Clinical Trial Partnership (EDCTP)" beantragt zu werden. Antragsteller werden daher aufgefordert, sich hierzu eingehend zu informieren.

Nicht gefördert werden Vorhaben, die nicht mehr der Nachwuchsförderung zuzurechnen sind. Diese können ggf. bei entsprechender Schwerpunktsetzung im Rahmen eines Verbundprojektes zu vernachlässigten zoonotischen Erkrankungen im Rahmen des BMBF-Förderschwerpunktes "Forschungsverbünde zu zoonotischen Infektionskrankheiten" beantragt werden.

Die Forschungsprojekte, die im Rahmen der Nachwuchsgruppen und der Mobilitätsstipendien bearbeitet werden, müssen zusammen mit Partnern aus Ländern mit hoher Prävalenz der betreffenden Krankheiten bearbeitet werden. Innerhalb der Nachwuchsgruppen sind deshalb wechselseitige Austauschaufenthalte der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit dem Ziel der Weiterbildung, des Erfahrungsaustausches und der Netzwerkbildung anzustreben.

Um die Vernetzung und die Zusammenarbeit zwischen den im Rahmen dieser Förderrichtlinie ausgewählten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie ihrer internationalen Partner zu intensivieren, ist darüber hinaus geplant, im Rahmen der Fördermaßnahme einen einwöchigen Kick-off-Workshop Ende 2009 sowie weitere Seminare in den Folgejahren durchzuführen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Forschungseinrichtungen, die den Status eines Unternehmens der gewerblichen Wirtschaft haben. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Sowohl für die Projektförderung im Rahmen von Nachwuchsgruppen als auch im Rahmen von Mobilitätsstipendien sind Anträge von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern zu formulieren und über die aufnehmenden Einrichtungen vorzulegen.

Das wissenschaftliche Profil und die Erfahrungen der Nachwuchswissenschaftlerin/ des Nachwuchswissenschaftlers müssen mit dem beantragten Projekt adäquat korrelieren.

Die Förderung einer Nachwuchswissenschaftlerin/ eines Nachwuchswissenschaftlers setzt in erster Linie eine herausragende wissenschaftliche Qualifikation voraus, die u. a. durch entsprechende Publikationen und einschlägige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Partnern in Ländern mit hoher Prävalenz der entsprechenden Erkrankung zu dokumentieren ist. Eine Altersgrenze für Bewerber und Bewerberinnen besteht nicht. Allerdings soll der Abschluss der Promotion in der Regel nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Kindererziehungszeiten sind von der 6-Jahresfrist ausgenommen.

Die aufnehmende deutsche Hochschule bzw. die Einrichtung muss darstellen, dass sie über ein geeignetes wissenschaftliches Profil und geeignete Erfahrung in der Zusammenarbeit mit ausländischen

Forschungspartnern verfügt. Sie muss sich überdies verpflichten, die notwendigen Räume und Basisausstattung einschließlich der nötigen apparativen Grundausstattung bereit zu stellen. Dazu ist schriftlich Stellung zu nehmen (siehe [Leitfaden für die Antragstellung](#)).

Die Nachwuchswissenschaftlerin/der Nachwuchswissenschaftler muss in der Vorhabenbeschreibung mindestens eine Einrichtung oder Forschergruppe aus einem für die zu erforschende Erkrankung besonders relevanten Gebiet benennen, mit der sie/er das Forschungsprojekt gemeinsam bearbeiten will. Eine Erklärung dieser Einrichtung(en) oder Gruppe(n) ist abzugeben. Die Partnereinrichtung hat darin ebenfalls zu erklären, dass sie über eine eigene nationale Finanzierung für ihren Projektanteil verfügt. Die beteiligten Institutionen müssen nachweislich über den notwendigen Zugang zum Erreger, Patienten und/oder Patientenmaterialien verfügen (siehe [Leitfaden für die Antragstellung](#)).

Bei Förderanträgen für klinische Pilotstudien sind die internationalen Standards als vorgegebene Maßstäbe zugrunde zu legen (u. a. Deklaration von Helsinki, ICH-Leitlinie zur guten Klinischen Praxis, EU-Richtlinie 2001/20/EG).

Im Hinblick auf die Standardisierung und Harmonisierung der vernetzten medizinischen Forschung wurde vom BMBF die Telematikplattform für Medizinische Forschungsnetze e. V. (TMF) initiiert. Das BMBF fördert seit 1. Januar 2009 die Einrichtung einer [Forschungsplattform für Zoonosen](#), wobei die TMF ein Partner der Geschäftsstelle ist. Bei der Bearbeitung von Infektionskrankheiten mit zoonotischem Potenzial wird erwartet, dass die Nachwuchswissenschaftlerin/der Nachwuchswissenschaftler mit der Forschungsplattform für Zoonosen zusammenarbeitet und an den entsprechenden Aktivitäten teilnimmt.

Antragsstellerinnen und Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können [hier](#) abgerufen werden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Im Falle einer Förderung von Nachwuchsforschergruppen besteht im Erfolgsfall die Möglichkeit einer Anschlussförderung für weitere zwei Jahre. Hierzu erfolgt eine Zwischenbegutachtung nach 2,5 Jahren.

Nachwuchsforschergruppen:

Zur Durchführung des Forschungsprojektes können Personalmittel für eine Wissenschaftlerstelle ("Post-Doc", eigene Stelle) sowie für eine Doktorandin bzw. einen Doktoranden und die Position einer technischen Assistenz beantragt werden. Sachausgaben (Verbrauchsmittel, ggf. Mittel für projektbezogene Investitionen) können in Höhe von maximal 30.000 € pro Jahr, Mittel für die Kooperation mit den Partnereinrichtungen (Reisen, Trainingsaufenthalte, Workshops, Aufwandsentschädigungen für Arbeiten in den Partnerländern etc.) in Höhe von maximal 15.000 € pro Jahr beantragt werden. Für Kongressbesuche, Vernetzung mit Projekten außerhalb der vorliegenden Förderrichtlinie sind Mittel in Höhe von maximal 3.000 € pro Jahr beantragbar.

Mobilitätsstipendien:

Zur Durchführung des Forschungsprojektes können Personalmittel für eine Wissenschaftlerstelle ("Post-Doc", eigene Stelle), eine Teilzeitstelle (50 %) für technische Assistenz sowie in begrenztem Umfang Mittel für wissenschaftliche Hilfskräfte beantragt werden. Zudem sind Sachausgaben (Verbrauchsmittel, ggf. Mittel für projektbezogene Investitionen) bis zu einer Höhe von insgesamt 15.000 € pro Jahr und Reisemittel (Kongresse, Workshops und Trainingsaufenthalte sowie Aufwandsentschädigungen für Arbeiten in den Partnerländern) in Höhe von maximal 7.500 € pro Jahr beantragbar.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE (Forschung und Entwicklung)-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Verbundprojekte von Antragstellern aus Kleinen und Mittleren Unternehmen eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF 98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung dieser Fördermaßnahme hat das BMBF seinen

Projektträger im DLR für das BMBF  
Gesundheitsforschung  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Telefon: 0228 3821-210 (Sekretariat)  
Telefax: 0228 3821-257  
Internet: <http://www.pt-dlr.de/>

beauftragt.

Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich. Ansprechpartner sind Herr Dr. D. Böcking (Tel. 0228 3821-118, [detlef.boecking@dlr.de](mailto:detlef.boecking@dlr.de)) und Frau Dr. U. Bußhoff (Tel. 0228 3821-266, [ulrike.busshoff@dlr.de](mailto:ulrike.busshoff@dlr.de)).

Die Vordrucke für förmliche Förderanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Auf die mögliche Nutzung des elektronischen Antragssystems "[easy](#)" wird hingewiesen.

### **7.2 Förderverfahren**

Das Förderverfahren ist zweistufig, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

#### **7.2.1 Vorlage und Auswahl von Vorhabenbeschreibungen**

In der ersten Stufe sind dem Projektträger zunächst strukturierte Vorhabenbeschreibungen (siehe [Leitfaden für die Antragstellung](#))

**ab sofort bis spätestens zum 1. September 2009**

vorzulegen.

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das [Internet-Portal](#). Im Portal ist die Vorhabenbeschreibung im PDF-Format hochzuladen. Darüber hinaus wird hier aus den Eingaben in ein Internetformular eine Vorhabenübersicht generiert. Vorhabenübersicht und die hochgeladene Vorhabenbeschreibung werden gemeinsam begutachtet. Damit die elektronische Version der Vorhabenübersicht und der Vorhabenbeschreibung Bestandskraft erlangen, müssen beide Dokumente nach erfolgter elektronischer Antragstellung zusätzlich in Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift der beantragenden Institution beim Projektträger eingereicht werden.

Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen in **englischer Sprache** empfohlen.

Die Vorhabenbeschreibungen sollen dem Gutachterkreis eine abschließende fachliche Stellungnahme erlauben. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Vorhabenbeschreibungen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Vorlage wird die vorherige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Projektträger empfohlen.

Eine Vorlage per "electronic mail" oder Telefax ist nicht möglich.

Vorhabenbeschreibungen müssen sowohl die organisatorische Einbettung der Nachwuchsforschergruppe bzw. des Mobilitätsstipendiaten wie auch das Forschungsprogramm des Forschungsprojektes erläutern. Die Vorhabenbeschreibung ist nach dem [Leitfaden für Antragstellung](#) im Rahmen der Förderinitiative "Nachwuchsforscherguppen und Mobilitätsstipendien zur Erforschung armutsbedingter und vernachlässigter Erkrankungen" zu strukturieren. Anträge, die den dort niedergelegten Anforderungen nicht genügen, können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Rechtsansprüche können aus der Vorlage von Vorhabenbeschreibungen nicht abgeleitet werden.

Die vorgelegten Antragsskizzen / eingegangenen Vorhabenbeschreibungen werden unter Beteiligung eines unabhängigen (international besetzten) Gutachterkreises u. a. vergleichend nach folgenden Kriterien bewertet:

- wissenschaftliche und methodische Qualität,
- Erfahrung der Antragsstellerin/des Antragsstellers in betroffenen Ländern bzw. Regionen,
- Zugang zu Erregern, Patienten bzw. Patientenmaterial,
- klinischer und/oder versorgungsorientierter Fokus des Forschungsprojektes,
- Zusammenarbeit mit Partnern aus den Endemiegebieten unter Berücksichtigung einer gleichberechtigten Partnerschaft,
- Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf den Transfer der Forschungsergebnisse in die Gesundheitssysteme der endemischen Gebiete,
- wissenschaftliches Profil und Erfahrung der aufnehmenden Einrichtung mit internationalen Forschungsk Kooperationen,
- vorhandene und im Rahmen des Projektes geplante Vernetzung mit internationalen Initiativen auf dem Gebiet der vernachlässigten Krankheiten.

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

Bei positiver Bewertung eines beantragten Vorhabens werden die Interessenten in der zweiten Verfahrensstufe unter Angabe eines Termins aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit Datum der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 26. März 2009

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Dr. Gabriele Hausdorf

09.04.2009

## Richtlinien zur Förderung von weiteren Forschungsverbänden zu ausgewählten zoonotischen Infektionskrankheiten

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

#### 1.1 Zuwendungszweck

Um das Themenfeld der zoonotischen Infektionserkrankungen erfolgreich bearbeiten zu können, ist die Zusammenarbeit von Human- und Veterinärmedizinern eine grundlegende Voraussetzung. Zur Koordination und Vernetzung der Zusammenarbeit der Forschung hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) daher eine nationale [Forschungsplattform für Zoonosen](#) initiiert.

Darüber hinaus beabsichtigt das BMBF, im Rahmen des Programms der Bundesregierung "Gesundheitsforschung: Forschung für den Menschen" die in Deutschland vorhandenen Kompetenzen aus Human- und Veterinärmedizin zu ausgewählten zoonotischen Infektionskrankheiten in interdisziplinären Forschungsverbänden weiter zusammenzuführen.

Als Ergebnis der Bekanntmachung zur Förderung von Forschungsverbänden zu zoonotischen Infektionskrankheiten vom 22. März 2006 (BAnz. S. 2387) werden bereits seit dem 1. Juli 2007 neun Verbände zu zoonotischen Infektionskrankheiten für zunächst drei Jahre gefördert (siehe <http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/1721.php>). Für diese Verbände besteht im Rahmen dieser Bekanntmachung die Möglichkeit, eine zweite Förderphase von nochmals drei Jahren zu beantragen. Einige gesundheitspolitisch relevante Themen werden bisher nicht abgedeckt. Aus diesem Grunde wird die Bekanntmachung im Rahmen der zweiten Förderphase für spezifische Themen geöffnet (siehe Nummer 2).

#### 1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Es ist vorgesehen, neben den bereits bestehenden und im Rahmen des Verfahrens positiv evaluierten Verbänden, eine begrenzte Zahl neuer interdisziplinärer Forschungsverbände mit ca. 5 bis 10 Arbeitsgruppen zu ausgewählten zoonotischen Infektionskrankheiten in nachfolgenden Themenfeldern zu fördern.

a) Vor dem Hintergrund der steigenden Antibiotika-Resistenz von Bakterien können Verbundanträge zu Bakterien mit Antibiotika-Resistenzen, die vom Tier auf den Menschen übertragen werden, eingereicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Umsetzung der Deutschen Antibiotika-Resistenzstrategie (DART) der Bundesministerien für Bildung und Forschung (BMBF), für Gesundheit (BMG) und für Ernährung, Verbraucherschutz und Landwirtschaft (BMELV) geleistet.

b) Aufgrund der Bedeutung der vernachlässigten zoonotischer Infektionskrankheiten (NZDs) in ärmeren Ländern können Verbundanträge zu diesem Themenfeld eingereicht werden. Die Forschungsverbände sollten im Bereich der Erkrankungen angesiedelt sein, die nicht bereits in anderen Fördermaßnahmen adressiert werden. Es muss deutlich werden, dass die zoonotische Erkrankung, die bearbeitet werden soll, vernachlässigt ist und besonders in ärmeren Ländern vorkommt (Hinweise unter: [www.who.int/zoonoses/neglected\\_zoonotic\\_diseases/](http://www.who.int/zoonoses/neglected_zoonotic_diseases/)).

Im Falle eines thematischen Zusammenhangs mit bereits geförderten Verbänden wird empfohlen, mit dem entsprechenden Koordinator Kontakt aufzunehmen und ggf. den bereits bestehenden Verbund zu erweitern.

Nicht gefördert werden:

Neue Verbände zu zoonotischen Infektionskrankheiten, die keinem der beiden oben genannten Themenfelder zugeordnet werden können (Buchstabe a oder b).

In einem Verbund sollen die in Deutschland vorhandenen Kompetenzen aus Human- und Veterinärmedizin zu einem relevanten zoonotischen Erreger oder Erreger-Gruppen thematisch gebündelt und

zusammengeführt werden. Als Verbundpartner sollen ggf. auch Arbeitsgruppen aus der industriellen Forschung, vor allem für das Themenfeld Diagnostik/Typisierung der Erreger (siehe unten), eingebunden werden.

Die inhaltliche Ausrichtung der Verbünde soll sich schwerpunktmäßig darauf konzentrieren, die Transmission relevanter zoonotischer Erreger vom Tier auf den Menschen zu erforschen. Dabei sollen in den Verbänden Projekte von der Grundlagenforschung bis zur klinischen Forschung zu folgenden Themen bearbeitet werden:

- Ätiologie und Pathogenese

Hier sollen grundlegende Fragen zur Übertragung der Erreger vom Tier auf den Menschen untersucht werden, wie z. B. der Mechanismus der Entstehung neuer pathogener Stämme, die unterschiedliche Pathogenität in Mensch und Tier, der Austausch von Resistenzgenen, Übertragungswege und Infektketten.

- Diagnostik/Typisierung

Der Schwerpunkt soll bei der Entwicklung und Evaluierung moderner molekularer Typisierungsmethoden, z. B. auf DNA-Basis liegen. Die Evaluierung der entwickelten Diagnostik in Ringversuchen kann ebenfalls Gegenstand der Förderung sein.

- Epidemiologie/Surveillance

Ein Austausch der sowohl bereits erfassten als auch der noch zu erhebenden Daten wird erwartet. Unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlich vorgeschriebenen veterinär- und humanmedizinischen Surveillance-Aktivitäten sollen ergänzende Untersuchungen zur Verbesserung der Kenntnisse über das Vorkommen der Erreger in Wildtier- und Haustierpopulationen sowie beim Menschen durchgeführt werden. Hier ist der forschungsbedingte Mehraufwand darzulegen und abzugrenzen von den Untersuchungen, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Ressortaufgaben des BMG und des BMELV durchgeführt werden.

Zur Koordination und Vernetzung der Zusammenarbeit der Forschung zu zoonotischen Infektionskrankheiten in Deutschland sowie zur Förderung der breiten horizontalen Vernetzung der Human- und Veterinärmedizin fördert das BMBF seit dem 1. Januar 2009 die Etablierung einer nationalen Forschungsplattform für Zoonosen. Hierfür wurde eine Geschäftsstelle mit drei Standorten eingerichtet (<http://www.zoonosen.net>). Es wird erwartet, dass sich die sich bildenden neuen Verbünde in die Forschungsplattform integrieren und mit den übrigen Zoonosen-Forschern in Deutschland zusammenarbeiten. Dazu gehört auch die Mitarbeit in der AG "Zoonosen und Infektionsforschung", einer Arbeitsgruppe der Telematikplattform für Medizinische Forschungsnetze e. V. ([TMF](#)).

Vorhaben zum Themenkomplex vernachlässigte Erkrankungen, die der Nachwuchsförderung zuzurechnen sind, können im Rahmen des BMBF-Förderschwerpunktes "Förderung von Nachwuchsforschergruppen und Mobilitätsstipendien zur Erforschung vernachlässigter und armutsassoziierter übertragbarer Erkrankungen" beantragt werden.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Hochschulen, Hochschulkliniken, außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragsteller müssen durch einschlägige wissenschaftliche Vorarbeiten ausgewiesen sein und eine hohe Bereitschaft zur Zusammenarbeit mitbringen. Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Kooperationspartner über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden, die einem Merkblatt zu entnehmen sind ([BMBF-Vordruck 0110](#)). Verbundpartner müssen ihre Förderanträge vor Vorlage mit dem zu bestellenden Projektleiter (Koordinator) abstimmen. Von den Antragstellern wird die Bereitschaft zur internationalen Kooperation erwartet. Um unnötige Doppelentwicklungen zu vermeiden und alle notwendigen Kompetenzen zu beteiligen, können in Verbundvorhaben auch internationale Kooperationspartner eingebunden werden, wobei der internationale Partner grundsätzlich eine eigene nationale Förderung für seinen Projektanteil nachzuweisen hat. Im Falle eines Verbundantrages zu einer NZD (siehe Nummer 2 Buchstabe b) ist die Zusammenarbeit mit Einrichtungen oder einem Wissenschaftlern aus einer für die zu erforschende Infektionskrankheit besonders relevanten Region erwünscht. Hierfür können Mittel für Reisen und Wissenschaftlertausche beantragt werden. Eine schriftliche Erklärung dieser Einrichtung oder dieses Wissenschaftlers zur Zusammenarbeit ist

abzugeben. Die Partnereinrichtung hat darin ebenfalls zu erklären, dass sie über eine eigene nationale Finanzierung für ihren Projektanteil verfügt. Die beteiligten Institutionen müssen nachweislich über den notwendigen Zugang zum Erreger, Patienten/Patientenmaterial und/oder infizierten Tier verfügen. Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können [hier](#) abgerufen werden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Verbundprojekte können zunächst mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren gefördert werden.

Zuwendungsfähig für Antragsteller sind der vorhabenbedingte Mehraufwand, wie Personal-, Sach- und Reisemittel.

Ausgaben für das Einholen von Ethikvoten an Hochschulen werden der Grundausstattung zugerechnet und können nicht gefördert werden.

Die zur Anmeldung eines Patents erforderlichen Ausgaben/ Kosten während der Laufzeit des Vorhabens sind im Rahmen der BMBF-Standardrichtlinien grundsätzlich zuwendungsfähig.

Zusätzlich zu den Mitteln für Forschungsprojekte können bei Bedarf auch Mittel für weitere unterstützende Maßnahmen beantragt werden, wie z. B.:

- Personal- und Sachausgaben für die Koordinierung eines Verbundes auf struktureller und fachlicher Ebene,

- Mittel zur wissenschaftlichen Kommunikation, z. B. Durchführung von Workshops und Arbeitstreffen, und Öffentlichkeitsarbeit, Gastaufenthalte von Nachwuchswissenschaftlern aus dem Verbund an externen Forschungsstätten und Kliniken, insbesondere im Labor von internationalen Partnern, Einladung von externen Fachleuten,

- Rotationsstellen für Wissenschaftler aus der Klinik, die voll oder anteilig für eine befristete Zeit von ihren Routineaufgaben in der Versorgung für die Forschung freigestellt werden sollen, und für die ein Ersatz eingestellt werden muss.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE (Forschung und Entwicklung)-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Verbundprojekte von Antragstellern aus den Neuen Bundesländern und für Kleine und Mittlere Unternehmen eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung dieser Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger im DLR Gesundheitsforschung Heinrich-Konen-Str. 1 53227 Bonn  
Telefon: 0228.3821-210 (Sekretariat)  
Telefax: 0228.3821-257  
Internet: [www.pt-dlr.de](http://www.pt-dlr.de)

beauftragt.

Ansprechpartner sind Frau Dr. Kopp (Tel: 0228 3821-230) und Frau PD Dr. Junker (Tel. 0228 3821-274). Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

Vordrucke für förmliche Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen werden oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

## 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Vorhabenbeschreibungen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger im DLR zunächst formlose Vorhabenbeschreibungen der Forschungsverbände einzureichen.

Vorhabenbeschreibungen müssen sowohl die Organisationsstruktur wie auch das Forschungsprogramm des Verbundvorhabens erläutern. Der Umfang der Vorhabenbeschreibungen (DIN-A4-Format, 1,5-zeilig, doppelseitig) darf sieben Seiten für das Gesamtkonzept des Verbundes und sieben Seiten pro geplantem Teilprojekt nicht überschreiten. Sie sind in 20-facher Ausfertigung mit einer ungebundenen Kopiervorlage sowie im PDF-Format auf CD-ROM vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung ist nach dem "Leitfaden für die Antragstellung" zu strukturieren (<http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/2147.php>).

Bei Verbundprojekten sind die Vorhabenbeschreibungen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen in englischer Sprache empfohlen.

Die Vorhabenbeschreibungen sind

#### **bis spätestens zum 1. September 2009**

auf dem Postweg durch den vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibungen sollen dem Gutachterkreis eine abschließende fachliche Stellungnahme erlauben. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Vorhabenbeschreibungen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Vorlage per "electronic mail" oder Telefax ist nicht möglich.

Aus der Vorlage eines Antrages kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Die eingereichten Vorhabenbeschreibungen werden unter Beteiligung eines externen unabhängigen Gutachterkreises

u. a. nach folgenden Kriterien bewertet:

- wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens,
- überzeugende thematische Ausrichtung des Verbundes mit Bündelung des dafür wesentlichen Forscherpotenzials (z. B. Referenzlaboratorien, vorhandene Depositorien und Datenbanken, ggf. Kooperation mit ausländischen Partnern),
- Interdisziplinarität, Zusammenarbeit von Human- und Veterinärmedizin,
- Mehrwert der Verbundförderung,
- Qualität der Zusammenarbeit der Verbundpartner,
- gesundheitspolitische Bedeutung der zoonotischen Infektionserkrankung,
- vorhandene Vorleistungen/Ressourcen.

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann jeweils die sowohl in struktureller als auch wissenschaftlicher Hinsicht aussichtsreichsten Verbände mit den entsprechenden Projekten ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Vorhabenbeschreibungen unter Angabe eines Termins aufgefordert, (ggf. in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator) einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird. Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 26. März 2009

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Dr. Gabriele Hausdorf

**02.04.2009**

## **Richtlinien zur Förderung von Forschungsprojekten zur Gewinnung pluri- bzw. multipotenter Stammzellen**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Die Erforschung der Entwicklungspotenziale von Stammzellen hat sich zu einer dynamischen Disziplin mit großer Bedeutung für die Grundlagenforschung und für anwendungsorientierte Fragestellungen entwickelt. Je näher die Ergebnisse der Forschung der klinischen Anwendung kommen, umso dringlicher wird die Verfügbarkeit von Zellen, die in der regenerativen Medizin einsetzbar sind. Dazu zählen multi- oder pluripotente Stammzellen. Dabei werden sowohl heterolog transplantierbare als auch patientenspezifische Stammzellen diskutiert.

Angesichts ihrer hohen Entwicklungspotenziale finden dabei embryonale Stammzelllinien große Beachtung. Allerdings ist die Gewinnung humaner embryonaler Stammzellen in Deutschland nach dem Embryonenschutzgesetz nicht zulässig, da sie die Zerstörung von in vitro generierten menschlichen Embryonen voraussetzt.

Es besteht sowohl für die Forschung als auch für eine mögliche Anwendung der Forschungsergebnisse ein erhebliches Interesse an der Entwicklung von Verfahren zur Gewinnung von multi- bzw. pluripotenten menschlichen Zellen, die mit dem im Embryonenschutzgesetz normierten Schutz menschlicher Embryonen kompatibel sind. Dies ist grundsätzlich denkbar über die Nutzung von beim Menschen natürlich vorkommenden multi- oder pluripotenten Zellen oder die Dedifferenzierung bzw. Reprogrammierung von menschlichen Zellen. In den letzten Jahren sind Ergebnisse publiziert worden, die die grundsätzliche Machbarkeit derartiger Ansätze im Sinne eines proof of principle belegen. Die Forschungsarbeiten stehen allerdings insgesamt erst am Anfang. Vor diesem Hintergrund fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) seit 2008 Forschungsprojekte zur Gewinnung pluri- bzw. multipotenter Stammzellen. Das BMBF beabsichtigt die Förderung auf diesem Gebiet auszubauen. Hierdurch soll gezielt die Entwicklung von Verfahren zur Gewinnung von Stammzellen mit hohem Differenzierungspotenzial und von Methoden zur Reprogrammierung menschlicher Zellen unterstützt werden, um Ausgangsmaterial für die Entwicklung neuer regenerativer Therapieansätze verfügbar zu machen. Die zu entwickelnden Zellen und Verfahren müssen die Verwendung und die Klonierung von menschlichen Embryonen im Sinne des Embryonenschutzgesetzes vermeiden. Ziel ist es, ethisch vertretbare und rechtlich zulässige Mechanismen und Methoden zu identifizieren, die dann ggf. zur Reprogrammierung, Dedifferenzierung oder gezielten Transdifferenzierung menschlicher Zellen genutzt werden können.

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Einzelvorhaben oder Forschungsverbünde mit maximal fünf Partnern, die die Entwicklung von Verfahren zur Gewinnung von multi-/pluripotenten humanen Stammzellen bzw. zur Reprogrammierung oder gezielten Transdifferenzierung adulter Zellen zum Ziel haben. Fokus ist dabei die innovative Erarbeitung der Grundlagen (Methodenentwicklung, Grundcharakterisierung der Zellen und molekularen und zellulären Mechanismen). Vorhaben die bereits eine Differenzierung existierender Zelllinien für eine konkrete Anwendung avisiert, werden auf andere BMBF Fördermaßnahmen im Gesundheitsforschungsprogramm und im Biotechnologieprogramm verwiesen (siehe auch [www.gesundheitsforschung-bmbf.de](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de)).

Forschungsanträge können u. a. folgende Ausrichtung besitzen:

a) Isolierung von natürlich vorkommenden menschlichen multi-/pluripotenten Zellen und Charakterisierung ihres Differenzierungspotenzials. Ziel ist die Identifizierung von möglichen neuen Stammzell-Quellen und der Nachweis der Multi-/Pluripotenz.

b) Entwicklung von Verfahren zur Reprogrammierung adulter menschlicher Zellen, die die zelluläre Integrität nicht beeinträchtigen. Ziel ist es, das Differenzierungspotenzial der Zellen zu erweitern oder gezielt abzuändern. Dies kann Arbeiten zu Mechanismen der Dedifferenzierung zu multi-/pluripotenten Stammzellen oder der Transdifferenzierung von Zellen einschließen.

- mit Kulturverfahren unter Zugabe von Wachstumsfaktoren oder anderen Botenstoffen
- mit gentechnischen, anderen molekularbiologischen, epigenetischen oder wirkstoffvermittelten Verfahren

c) Entwicklung sonstiger Verfahren zur Herstellung multi-/pluripotenter Stammzellen, insbesondere durch Verfahren der Reprogrammierung wie z. B. Zellfusion und Kerntransfer, sowie durch Kombinationen dieser und anderer Verfahren. Ziel ist die Methodenentwicklung, die im Säugetiermodell erfolgen muss.

Angesichts des langfristigen Ziels, Ausgangsmaterial für die regenerative Medizin verfügbar zu haben, werden Ansätze zur Etablierung von Stammzelllinien favorisiert, deren therapeutisches Potenzial nicht bezweifelt werden muss.

In dieser Fördermaßnahme werden nicht gefördert:

- Untersuchungen mit Nicht-Säugetieren
- Vorhaben, die ausschließlich der Aufklärung zellulärer Differenzierungsmechanismen somatischer Zellen dienen
- Vorhaben zur Fein-Charakterisierung bereits gut etablierter humaner Zelllinien
- Herstellung von Chimären bzw. Hybriden zwischen tierischen und menschlichen Zellen bzw. Zellbestandteilen

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit FuE-Kapazität in Deutschland wie z. B. Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU; die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist [hier](#) einzusehen). Unternehmen der Großindustrie sowie Unternehmen, die zu mehr als 50% im Besitz von Großindustrie sind, können nur unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren Aufwand bewilligt werden.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Antragsteller müssen durch einschlägige wissenschaftliche Vorarbeiten ausgewiesen sein. Die geplanten Vorhaben, insbesondere zur Methodenentwicklung, können explorativen Charakter haben. Sie müssen jedoch durch bereits vorliegende Daten schlüssig begründet sein und auf gesichertem naturwissenschaftlichem Wissen aufbauen. Die zur Durchführung erforderliche Infrastruktur und Expertise werden vorausgesetzt. Vor allem im Falle von Verbundvorhaben ist eine hohe Bereitschaft zur Zusammenarbeit erforderlich. Im Hinblick auf die Förderung von Verbänden wird eine gemeinschaftliche Antragstellung der Interessenten vorausgesetzt. Die Partner eines Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem BMBF-Merkblatt - [Vordruck 0110](#) - entnommen werden.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse- im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können [hier](#) abgerufen werden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von in der Regel bis zu 3 Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Beantragt werden können Personal-, Sach- und Reisemittel sowie ausnahmsweise projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind. Ausgaben für das Einholen von Ethikvoten an der eigenen Hochschule werden der Grundausstattung zugerechnet und können nicht gefördert werden.

Die zur Anmeldung eines Patents erforderlichen Ausgaben/Kosten während der Laufzeit des Vorhabens sind im Rahmen der BMBF-Standardrichtlinien grundsätzlich zuwendungsfähig.

Kooperationen mit thematisch verwandten Forschungsvorhaben im (europäischen) Ausland sind möglich, wobei der internationale Partner grundsätzlich über eine eigene nationale Förderung für seinen Projektanteil verfügen muss. Zusätzlich anfallende Mittel für wissenschaftliche Kommunikation, z. B. für die Durchführung von Workshops und Arbeitstreffen, Gastaufenthalte von Nachwuchswissenschaftlern (Doktoranden, Post-Docs) aus dem Verbund an externen Forschungseinrichtungen und Kliniken sowie die Einladung von Gastwissenschaftlern sind grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn dadurch synergistische Effekte erwartet werden können.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Verbundprojekte von Antragstellern aus Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen

Projektträger im DLR für das BMBF  
- Gesundheitsforschung -  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Tel.: 0228 3821-210 (Sekretariat)  
Fax: 0228 3821-257  
E-Mail: [gesundheitsforschung@dlr.de](mailto:gesundheitsforschung@dlr.de)  
Internet: [www.pt-dlr.de](http://www.pt-dlr.de)

beauftragt.

Ansprechpartner sind Dr. Kälin (Tel: 0228 3821-251), Dr. Künne (Tel: 0228 3821-204) und Dr. Schindel (Tel: 0228 3821-776). Es wird empfohlen zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

## 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Vorhabenbeschreibungen

In der **ersten Stufe** sind dem Projektträger im DLR zunächst Vorhabenbeschreibungen einzureichen. Diese sollen alle notwendigen Informationen enthalten, um dem Gutachterkreis eine abschließende fachliche Stellungnahme zu erlauben. Bei Verbundprojekten sind die Vorhabenbeschreibungen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Im Hinblick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen in **englischer Sprache** empfohlen.

Die Anforderungen an die Vorhabenbeschreibungen sind in einem [Leitfaden für Antragsteller](#) niedergelegt. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das [Internet-Portal](#). Im Portal ist die Vorhabenbeschreibung im PDF-Format hochzuladen. Darüber hinaus wird hier aus den Eingaben in ein Internetformular eine Vorhabenübersicht generiert. Vorhabenübersicht und die hochgeladene Vorhabenbeschreibung werden gemeinsam begutachtet. Damit die elektronische Version der Vorhabenübersicht und der Vorhabenbeschreibung Bestandskraft erlangen, müssen beide Dokumente nach erfolgter elektronischer Antragstellung in Papierform mit der Unterschrift des Verbundkoordinators (Verbundanträge) bzw. des Projektleiters (Einzelanträge) beim Projektträger eingereicht werden.

Die Vorhabenübersicht und die Vorhabenbeschreibung können

#### **bis spätestens 01. Juli 2009**

beim Projektträger elektronisch eingereicht werden. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Vorhabenbeschreibungen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Einreichung wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Projektträger empfohlen. Eine Vorlage per Email oder FAX ist nicht möglich.

Aus der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Die eingegangenen Vorhabenbeschreibungen werden unter Beteiligung eines unabhängigen (international besetzten) Gutachterkreises u.a. nach folgenden Kriterien bewertet.

- Beitrag zu den unter "Zweck" genannten Zielen der Bekanntmachung
- bei Zellen und Zelllinien: Potenzial für die klinische Anwendung
- bei Verfahren: Potenzial zur Übertragung ins Humansystem, Potenzial für die klinische Anwendung
- Innovative wissenschaftliche Fragestellung vor dem Hintergrund des internationalen Forschungsstandes
- Wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens
- Vorhandene einschlägige Vorarbeiten / Vorleistungen der Antragsteller
- Bei Verbundvorhaben: Kohärenz und Interaktionen der Teilprojekte

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

### 7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

Bei positiver Bewertung eines beantragten (Verbund-)Vorhabens werden die Interessenten in einer **zweiten Verfahrensstufe** unter Angabe eines Termins aufgefordert, (bei Verbundvorhaben in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator) einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen."

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 20.03.2009

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
im Auftrag  
Dr. Gabriele Hausdorf

**13.03.2008**

## **Richtlinien zur Einrichtung einer nationalen Forschungsplattform für Zoonosen**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Im Rahmen der Forschungsvereinbarung zu von Tieren auf Menschen übertragbaren Krankheiten (Zoonosen) zwischen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vom 22.03.2006 wurden zusätzliche Fördermittel in Höhe von 60 Mio. € zur Verfügung gestellt, um das Themenfeld der zoonotischen Infektionskrankheiten erfolgreich bearbeiten zu können und die Prävention, Diagnose und Therapien von zoonotischen Infektionskrankheiten langfristig zu verbessern. In einem ersten Schritt wurde im März 2006 das Forschungs-Sofortprogramm Influenza des Bundes (FSI) mit Forschungsprojekten am Robert-Koch-Institut, Friedrich-Loeffler-Institut und Paul-Ehrlich-Institut initiiert. In einem zweiten Schritt wurde vom BMBF am 01.04.2006 die Bekanntmachung zur Förderung von Forschungsverbänden zu zoonotischen Infektionskrankheiten veröffentlicht. Im Rahmen dieser Fördermaßnahme werden seit Juli 2007 neun interdisziplinäre Forschungsverbände für zunächst drei Jahre gefördert (s. [BMBF-Broschüre](#) zum 1. Zoonosen-Workshop am 24./25.9.2007 in Berlin).

Zur Koordination und Vernetzung der Zusammenarbeit der FSI-Projekte im Rahmen des Sofortprogramms und der interdisziplinären BMBF-Forschungsverbände zu zoonotischen Infektionskrankheiten in Deutschland sowie zur Förderung der breiten horizontalen Vernetzung der Human- und Veterinärmedizin soll nun in einem dritten Schritt eine nationale Forschungsplattform für Zoonosen etabliert werden. Die Forschungsplattform setzt sich zusammen aus den Forschern der unterschiedlichen Forschungsverbände, die in Deutschland tätig sind (Plenum), einem Beirat, dessen Zusammensetzung durch Satzung geregelt wird und einer Geschäftsstelle.

Die nationale Forschungsplattform für Zoonosen wird inhaltlich ressortübergreifend von den drei o. g. Ministerien getragen und durch die Ressortforschungseinrichtungen des BMG und des BMELV unterstützt. Eine befristete Anschubfinanzierung wird durch das BMBF gewährleistet.

Durch die Etablierung der nationalen Forschungsplattform für Zoonosen soll ein Netzwerk geschaffen werden, das schnell funktionsfähige, flexible und nachhaltige Lösungen für die Erforschung, Prävention und Bekämpfung von zoonotischen Infektionskrankheiten entwickelt und gemeinsam mit den entsprechenden Institutionen umzusetzen vermag.

Die Geschäftsstelle der nationalen Forschungsplattform für Zoonosen soll ein Informations- und Servicenetzwerk für alle in Deutschland aktiven Forschungsgruppen im Bereich der Zoonosen etablieren und in einem ersten Schritt die Voraussetzungen für eine Einbindung in europäische Netzwerke schaffen. Die spätere Einbindung in europäische Netzwerke ist explizit gewünscht. Eine besonders wichtige Aufgabe der Geschäftsstelle der Forschungsplattform liegt zudem darin, die Öffentlichkeitsarbeit der Forschungsplattform zu koordinieren. Dabei soll die Öffentlichkeit faktenorientiert, transparent und zuverlässig über die Forschungsaktivitäten zu zoonotischen Infektionskrankheiten informiert und das allgemeine Verständnis über zoonotische Infektionskrankheiten verbessert werden.

Das BMBF beabsichtigt daher, die Einrichtung einer wissenschaftsgetriebenen nationalen Forschungsplattform für Zoonosen im Rahmen der Projektförderung des Programms der Bundesregierung "Gesundheitsforschung: Forschung für den Menschen" zu unterstützen. Durch die Etablierung der nationalen Forschungsplattform soll die deutsche infektiologische Forschungslandschaft weiter gestärkt und die internationale Einbindung und Sichtbarkeit der Zoonosenforschung unterstützt werden. Im Vordergrund steht dabei eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Human- und Veterinärmedizin sowohl im universitären als auch außeruniversitären Bereichen unter expliziter Einbindung der diesbezüglichen Ressortforschung.

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Die nationale Forschungsplattform für Zoonosen kann nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist der Aufbau einer nationalen Forschungsplattform für Zoonosen, die allen in Deutschland in der Zoonosenforschung aktiven Wissenschaftlern offen steht. Der Aufbau und die Koordination des Informations- und Servicenetzwerks werden durch eine Geschäftsstelle und einen Beirat unterstützt.

Die Geschäftsstelle soll u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen:

Koordination der Kommunikation und Zusammenarbeit auf nationaler und europäischer Ebene  
Als ein Instrument soll die Geschäftsstelle eine Internet-Website aufbauen, um die vorhandenen und zukünftig notwendigen Aktivitäten im Bereich der Zoonosenforschung transparent darzustellen. Mindestens einmal im Jahr soll ein Treffen der Zoonosenforscher in Form eines Workshops organisiert werden, bei dem die Teilnehmer den aktuellen Stand der Wissenschaft und die aktuellen Probleme der Zoonosenforschung diskutieren können. Mittelfristig soll der Zoonosen-Workshop auch international ausgeweitet werden. Die Geschäftsstelle unterstützt fachlich bei Themen mit politischem Entscheidungshilfebedarf und organisiert ggf. spezifische fachliche Treffen der Zoonosenforscher und -forscherinnen. Von der Geschäftsstelle werden flankierende Maßnahmen zur Integration nationaler Aktivitäten in europäische Forschungsinitiativen erwartet.

Harmonisierung und Standardisierung der vorhandenen Ressourcen

Die Geschäftsstelle soll Transparenz herstellen über die in Deutschland vorhandenen Arbeitsgruppen und insbesondere Ressourcen für die Erforschung von zoonotischen Infektionskrankheiten, z.B.

Diagnostikverfahren, epidemiologische Erkenntnisse, Proben- und Gewebematerialien, Datenbanken und Tiermodelle. Sie soll Mitteilungen über Stellenausschreibungen, Interessenbekundungen zu Querschnittsaufgaben und Möglichkeiten zur Forschungsförderung auch auf internationaler Ebene zum Gebiet der Zoonosen sammeln und den Forschungsverbänden bekannt machen.

Im Hinblick auf die Standardisierung und Harmonisierung der vernetzten medizinischen Forschung wurde vom BMBF die Telematikplattform für Medizinische Forschungsnetze e.V. (TME) initiiert. Hier arbeiten verschiedene Arbeitsgruppen u. a. an der Entwicklung von Standards. Die Forschungsplattform für Zoonosen soll zukünftig in geeigneten Feldern mit der TME zusammenarbeiten um Doppelaktivitäten zu vermeiden.

Vorbereitung der Vergabe und verwaltungstechnische Betreuung von innovativen und interaktiven Pilotprojekten bzw. Querschnittsprojekten

Im Hinblick auf die gemeinsamen Nutzung der vorhandenen Ressourcen werden auch verbundübergreifende Querschnittsaktivitäten zwischen den neun interdisziplinären Forschungsverbänden der BMBF-Fördermaßnahme durchgeführt (s. Bekanntmachung des BMBF zur Förderung von Verbänden zu zoonotischen Infektionskrankheiten vom 1.4.2006). Die Koordination der verbundübergreifenden Querschnittsprojekte und zukünftiger Forschungsaktivitäten soll durch die Geschäftsstelle der nationalen Forschungsplattform für Zoonosen erfolgen. Um die kooperative Forschung auf dem Gebiet der Zoonosen weiter zu verstärken und auf ggf. neue auftretende Herausforderungen rasch reagieren zu können, ist beabsichtigt, der Geschäftsstelle Finanzmittel zur Förderung innovativer, interaktiver Pilotprojekte mit einer Dauer von maximal zwei Jahren zur Verfügung zu stellen. Antragsberechtigt sind alle Forscher in Deutschland, die auf dem Gebiet der Zoonosenforschung aktiv sind.

Die Vergabe der Mittel für Pilotprojekte ist abhängig von der fachlichen Begutachtung der eingereichten Projektanträge durch den Beirat unter Beteiligung des BMBF, BMG und des BMELV. Das Verfahren wird mit dem Projektträger PT-DLR abgestimmt.

Öffentlichkeitsarbeit für Fachöffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeit

Die Geschäftsstelle soll die Fachöffentlichkeit, aber auch die allgemeine Öffentlichkeit faktenorientiert, transparent und zuverlässig informieren. Sie soll die Ergebnisse der Zoonosen-Forschung in Deutschland verbreiten und die Bedeutung der Zoonosen für die Gesundheit des Menschen transparent machen.

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaften mit eigener Rechtsperson, z. B.

eingetragene Vereine, Stiftungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Erfüllung der im Folgenden genannten Zuwendungsvoraussetzungen ist in der vorzulegenden Vorhabensbeschreibung nachzuweisen.

##### **Vorerfahrungen**

Die Antragsteller müssen durch einschlägige Vorarbeiten auf dem Gebiet der Zoonosen-Forschung bzw. einem anderen Themenfeld der Infektionsforschung und des Projektmanagements ausgewiesen sein.

##### **Konzept**

Es muss ein schlüssiges Konzept vorgelegt werden, in dem die Zusammenarbeit mit den Forschergruppen in der Zoonosen-Forschung und die Gestaltung einer synergistischen Zusammenarbeit mit der TMF beschrieben wird.

##### **Nachhaltigkeit**

Es muss ein Nachhaltigkeitskonzept vorgelegt werden, aus dem belastbar hervorgeht, wie die notwendigen Ausgaben für den Fortbestand der Geschäftsstelle nach Ablauf der Förderung durch das BMBF finanziert werden sollen. Es sind entsprechende belastbare schriftliche Zusicherungen vorzulegen (z. B. bei Universitäten vom jeweiligen Landesministerium, bei Bundeseinrichtungen vom jeweiligen Bundesministerium).

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können [hier](#) abgerufen werden.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Die nationale Forschungsplattform für Zoonosen kann zunächst mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren gefördert werden. Rechtzeitig vor dem Ende der ersten Förderphase kann ein Anschlussantrag vorgelegt werden, dessen Begutachtung eine Bewertung der Leistungen in der zurückliegenden Förderphase einschließt. Eine Anschlussförderung von maximal drei Jahren ist in Abhängigkeit vom Ergebnis der Begutachtung des Anschlussantrages vorgesehen. Eine degressive Förderung ist für eine mögliche 2. Förderphase vorgesehen.

Zuwendungsfähig für Antragsteller außerhalb der gewerblichen Wirtschaft ist der vorhabenbedingte Mehraufwand, wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind. Zuwendungsfähig sind auch Mittel für interaktive Pilotprojekte, Querschnittsprojekte, Mittel für die Organisation und Durchführung der jährlichen Zoonosen-Workshops, der Beiratssitzungen und ggf. anderer Aktivitäten, die im Arbeitsprogramm begründet sind.

Die Notwendigkeit der beantragten Mittel muss sich in jedem Fall aus dem Antrag herleiten lassen. Es ist zu beachten, dass Sachmittel, soweit sie zur Grundausstattung gehören, sowie die notwendigen Räumlichkeiten vom Antragsteller bereitzustellen sind. Stammpersonal ist nicht zuwendungsfähig. Zuwendungsfähig sind auch Maßnahmen, die die Einbindung weiterer Kooperationspartner begünstigen.

Kooperationen mit thematisch verwandten FuE-Vorhaben im (europäischen) Ausland sind möglich, wobei der internationale Partner grundsätzlich über eine eigene nationale Förderung für seinen Projektanteil verfügen muss. Zusätzlich anfallende Mittel für wissenschaftliche Kommunikation, z. B. für die Durchführung von Workshops und Arbeitstreffen, sind grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn dadurch synergistische Effekte erwartet werden können.

Die Förderung durch das BMBF stellt eine Anschubfinanzierung für maximal sechs Jahre dar. Insofern ist konzeptionell darauf zu achten, dass die Verstetigung der Geschäftsstelle anderweitig finanziert werden muss. Es wird erwartet, dass die jeweilige Einrichtung die Geschäftsstelle nach Ende der Bundesförderung etabliert. Bei Antragstellung wird die schriftliche Zusicherung erwartet, dass im Verlauf der Förderung die Voraussetzungen geschaffen werden, die sich bildenden Strukturen dauerhaft zu etablieren und die Finanzierung der Geschäftsstelle spätestens nach Ablauf der Fördermaßnahme sicherzustellen. Bei der Übernahme der Stellen wird der aufnehmenden Einrichtung möglichst viel Flexibilität eingeräumt. Eine signifikante Eigenbeteiligung wird aber in der degressiv angelegten 2. Förderphase erwartet. Es sollte klar ausgewiesen werden, aus welchen Finanzmitteln die Forschungsplattform langfristig finanziert werden soll und ab wann bereits parallel zu der laufenden Förderung eine anteilige Mitfinanzierung möglich ist.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Verbundprojekte und für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE Vorhaben (NKBF 98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen

Projektträger im DLR für das BMBF  
Gesundheitsforschung -  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Tel.: 0228 3821-210  
Fax. 0228 3821-257  
Internet: [www.pt-dlr.de](http://www.pt-dlr.de)

beauftragt.

Ansprechpartner sind Frau Dr. Ursula Kopp (-230, [ursula.kopp@dlr.de](mailto:ursula.kopp@dlr.de)) oder Frau PD Dr. Ute Preuss (-281, [ute.preuss@dlr.de](mailto:ute.preuss@dlr.de)).

Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

### **7.2 Förderverfahren**

Das Förderverfahren ist zweistufig, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt mit einer mündlichen Präsentation statt.

#### **7.2.1 Vorlage und Auswahl von Vorhabensbeschreibungen**

In der ersten Stufe sind dem Projektträger zunächst formlose Vorhabensbeschreibungen in deutscher Sprache

### **ab sofort bis spätestens zum 30.05.2008**

auf dem Postweg vorzulegen. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Vorlage wird die vorherige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Projektträger dringend empfohlen.

Die Vorhabensbeschreibung ist in 18-facher Ausfertigung mit einer ungebundenen Kopiervorlage sowie als ein zusammenhängendes Dokument im pdf-Format auf CD-ROM vorzulegen. Der Umfang soll 25 Seiten nicht übersteigen. Aus der Vorlage einer Vorhabensbeschreibung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Die Vorhabenbeschreibungen müssen knappe Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

1. Titel
2. Antragsteller
3. Vorhandene Infrastruktur bzw. Vorleistungen
4. Konzept
5. Arbeitsprogramm mit Zeitplan
6. Konzept für Nachhaltigkeit
7. Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan bezieht sich auf den beantragten Förderzeitraum. Die jeweils beantragten Mittel sind aufgliedert auf die Positionen (Mittel für Personalstellen, Verbrauchsmittel, Geschäftsbedarf, Reisemittel, Projektmittel, ggf. Mittel für Auftragsvergabe) und nach Jahren anzugeben.

Die vorgelegten Vorhabensbeschreibungen werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Qualifikation des Antragstellers, vorhandene Vorleistungen und Ressourcen,
- Qualität des Konzepts hinsichtlich Koordination, Kommunikation und Kooperation mit den Arbeitsgruppen in der Zoonosenforschung und der TMF
- Konzept zur Nachhaltigkeit und langfristigen Etablierung der Geschäftsstelle an der beantragenden Einrichtung

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

Bei positiver Bewertung eines beantragten Vorhabens werden die Interessenten in der zweiten Verfahrensstufe unter Angabe eines Termins aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragssystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 04.03.2008

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
im Auftrag  
Dr. Gabriele Hausdorf

**22.01.2008**

## **Förderrichtlinien zum BMBF-Wettbewerb Gesundheitsregionen der Zukunft - Fortschritt durch Forschung und Innovation**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Die Gesundheitswirtschaft ist die größte Wirtschaftsbranche in Deutschland. Insgesamt arbeiten in ihr mittlerweile rund 4,3 Mio. Menschen. Arbeitsplätze in der Gesundheitswirtschaft stellen im Durchschnitt höhere Qualifikationsanforderungen und tragen insbesondere im Bereich von Forschung und Entwicklung überproportional zur Wertschöpfung bei. Nach Schätzungen des Instituts für Arbeit und Technik in Gelsenkirchen könnten bis zum Jahr 2020 bis zu 800.000 zusätzliche Arbeitsplätze in der Gesundheitswirtschaft entstehen (zur Definition von Gesundheitswirtschaft siehe [Leitfaden](#) für Antragsteller).

Die Wahrnehmung der Gesundheitswirtschaft in Deutschland war bislang durch die Befürchtung geprägt, die wachsenden Aufwendungen für den Gesundheitssektor würden die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft überfordern. Ihre Rolle als Wachstumsmarkt mit einer sehr hohen Exportquote wurde bislang nur wenig wahrgenommen. Die Erfahrungen aus international besonders erfolgreichen gesundheitswirtschaftlichen Modellen und anderen BMBF-Initiativen zur Innovationsförderung zeigen, wie wichtig eine enge, oft regional fokussierte Verzahnung aller am Innovationsprozess beteiligten Akteure für eine optimale Nutzung der vorhandenen Innovationspotenziale in Wissenschaft und Wirtschaft ist. Obwohl in Deutschland die Gesundheitswirtschaft entlang der Wertschöpfungskette traditionell stark in Forschung, Entwicklung und Verwertung innovativen Wissens fragmentiert ist, werden mittlerweile auch hier in einer wachsenden Zahl von Gesundheitsregionen derartige integrative Ansätze verfolgt.

Der BMBF-Wettbewerb "Gesundheitsregionen der Zukunft" setzt an dieser Stelle an und will - zu einem in der geschilderten Entwicklung wichtigen Zeitpunkt - existierende und entstehende Gesundheitsregionen bei ihrer Profilbildung unterstützen. Ziele des Wettbewerbs sind die Erschließung der Potenziale einer Region für Innovationen im Gesundheitswesen durch Forschung und Entwicklung, die nachhaltige Stärkung der regionalen Wertschöpfungsketten in der Gesundheitswirtschaft und die Verbesserung der Gesundheitsversorgung durch Steigerung von Qualität und Effizienz von Prozessen im gesamten Bereich der Gesundheitswirtschaft. Im Ergebnis soll der Wettbewerb durch die Nutzung von Forschungsansätzen aufzeigen, wie Verschränkungsprozesse zwischen Dienstleistungen und Gesundheitsversorgung sowie der Health Care Industrie (Pharmazeutische Industrie, Medizintechnik und Biotechnologie) optimal gestaltet und wie durch die Kooperation regionaler Partner prozess- und produktorientierte Innovationen im Gesundheitswesen angestoßen werden können. Auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und des medizinischen und medizin-technischen Fortschritts können integrative regionale Kooperationsverbände ein wesentlicher Schlüssel zur Erschließung von Effizienzreserven und zu einer zielgenauen Nutzung der Finanzressourcen sein.

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen des BMBF-Wettbewerbs "Gesundheitsregionen der Zukunft" sollen in einer ersten Phase (Konzeptentwicklungsphase) bis zu 20 Regionen bei der Konzeptentwicklung unterstützt und anschließend in einer zweiten Phase (Realisierungsphase) bis zu fünf Regionen ausgezeichnet und besonders gefördert werden, die das Potenzial besitzen, in selbst gewählten Innovationsfeldern der Gesundheitswirtschaft durch die zielorientierte Nutzung von Forschung und Entwicklung eine starke Innovations- und Wirtschaftskraft zu entfalten.

Dazu soll in den Gesundheitsregionen der Zukunft

- die Selbstorganisation und Vernetzung der relevanten Akteure aus Gesundheitsversorgung, Forschung und der Wirtschaft (insbesondere auch der Dienstleistungswirtschaft) in Form gemeinsamer

Forschungsprojekte unterstützt werden,

- die Profilbildung durch die Definition von Entwicklungsschwerpunkten und die Realisierung und Umsetzung beispielhafter Prozess- und Produktinnovationen im Sinne marktfähiger Lösungen gefördert werden,
- der Transfer von innovativen, qualitäts- und effizienzfördernden Lösungen in die Versorgung beschleunigt werden,
- die interdisziplinäre, berufsgruppen- und sektorübergreifende Zusammenarbeit in der Gesundheitswirtschaft verbessert werden,
- der Gesundheitssektor stärker internationalisiert werden, z. B. durch Patientenimport oder Serviceexport.

Im Zuge der Antragstellung erfolgt die Selbstorganisation und -definition der Gesundheitsregionen.

Ausgehend von den vorhandenen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Potenzialen identifizieren die verschiedenen Akteure ihre Möglichkeiten für erfolgsträchtige prozess- und produktorientierte Innovationen für das Gesundheitswesen. Auf dieser Grundlage definieren sie für ihre Gesundheitsregion ein spezielles Profil, die geografische Ausdehnung und die mitwirkenden Einrichtungen und Unternehmen. Diese erteilen einem Akteur das Mandat für die regionale Koordination während der Antragsphase. Gemeinsam mit seinen Partnern erstellt dieser die Bewerbungsunterlagen. Die in der Antragsphase anfallenden Aufwendungen tragen die beteiligten Akteure selbst.

Die "Konzeptentwicklungsphase" beinhaltet zum einen den Auf- bzw. Ausbau der Gesundheitsregion durch Vernetzung der relevanten Akteure aus Gesundheitsversorgung, Forschung und Unternehmen der Wirtschaft; zum anderen die Erstellung eines regionalen Entwicklungskonzepts zum Ausbau der Kompetenzen in den Profil bildenden Bereichen der Gesundheitswirtschaft einschließlich optimal gestalteter Verschränkungsprozesse zwischen Gesundheitsversorgung und weiteren Dienstleistungen. Innovationen werden insbesondere auch im Dienstleistungssektor und durch die Untersuchung von dienstleistungsspezifischen Aspekten erwartet. Ferner werden in dieser Phase konkrete kooperative Maßnahmen und Forschungs- und Entwicklungsprojekte ausgearbeitet, die einen essentiellen Beitrag zur Weiterentwicklung und zum Ausbau der Gesundheitsregion leisten sowie zu beispielhaften Prozess- und Produktinnovationen im Sinne marktfähiger Lösungen führen. Schließlich sollen die Perspektiven zur Umsetzung des Entwicklungskonzepts auch für den Fall einer Nichtberücksichtigung der Gesundheitsregion in der Realisierungsphase dargestellt werden. Die Aktivitäten zur Erstellung dieser Konzepte werden vom BMBF in bis zu 20 ausgewählten Gesundheitsregionen gefördert (s. auch Punkt 5.).

Die sich anschließende "Realisierungsphase" dient der Umsetzung der jeweiligen Entwicklungskonzepte in bis zu fünf ausgewählten Gesundheitsregionen. Das BMBF wird die Realisierung ausgewählter Forschungs- und Entwicklungsprojekte aus den Konzepten unterstützen, die zur Realisierung beispielhafter Produkt- und Prozessinnovationen für das Gesundheitswesen im Sinne marktfähiger Lösungen dienen und einen substantiellen Beitrag zur Konsolidierung und Fortentwicklung der Gesundheitsregion sowie zur Gesundheitsforschung leisten.

Denkbare Forschungs- und Entwicklungsfelder sind z. B.:

- Erschließen von Innovationspotenzialen und Effizienzpotenzialen entlang von Wertschöpfungsketten z. B. durch Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft bei der Produktentwicklung oder in den Bereichen sektorübergreifende Versorgung, Prävention, Gesundheitsförderung, Rehabilitation, Dienstleistungen, eHealth, oder durch die Verknüpfung dieser Bereiche. Dazu können gehören
  - Entwicklung von integrierten Angeboten innovativer Sach- und Dienstleistungen (hybride Produkte),
  - Entwicklung wirksamer und effizienter Prozesse zur Bündelung von Dienstleistungen im Bereich Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation auch unter Rückgriff auf die Erfahrungen des Service Engineering, und gesundheitsökonomische Bewertungen
  - Entwicklung und Erprobung neuer Geschäftsmodelle für integrierte Angebote einschließlich Finanzierungsmodell
  - Entwicklung neuer Verfahren in den Bereichen Medizintechnik und Pharma
  - Ausbau der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft bei Pharmaentwicklung und Entwicklung von Medizinprodukten
  - Entwicklung von innovativen Prozessen zur besseren Implementierung von Standards und zur Qualitätssteigerung in der Medizin und angrenzenden/ergänzenden Bereichen der Gesundheitswirtschaft (z. B. Integration von Leitlinieninhalten in Krankenhaus- und Praxissoftware, Behandlungspfade und Leistungsangebote)
  - Entwicklung und Erprobung von Instrumenten des Produktivitätsmanagements z. B. zur Optimierung des Ressourceneinsatzes
  - Entwicklung wissenschaftlicher Methoden zur Analyse von regionaler Über-, Unter- und Fehlversorgung

sowie entsprechender Konzepte für ihren Abbau  
- Internationalisierung des Angebots von Gesundheits(dienst)leistungen.

Genderaspekte sollen integraler Bestandteil der Entwicklungskonzepte für Gesundheitsregionen der Zukunft sein und nach Möglichkeit in angemessener Weise bei der Planung der kooperativen FuE-Projekte berücksichtigt werden.

Das BMBF beabsichtigt, zusätzlich als Begleitprojekt ein Metavorhaben zu fördern, das die Aktivitäten zur Realisierung der Entwicklungskonzepte in den ausgewählten Gesundheitsregionen wissenschaftlich begleiten soll. Im Rahmen dieses Metavorhabens soll neben der unmittelbaren Dokumentation und Analyse der Umsetzungsschritte auch die Entwicklung der Gesundheitsregionen durch Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den Regionen und Beratung zu übergeordneten Aspekten sowie Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden. Ferner soll das Metavorhaben Anhaltspunkte für die Wirksamkeit des Förderansatzes liefern. Das Begleitprojekt wird rechtzeitig vor Beginn der Förderung der Realisierungsphase etabliert und ist nicht Gegenstand dieser Bekanntmachung. Jeder Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur aktiven Zusammenarbeit und zum zeitnahen Austausch von Ergebnissen und Erfahrungen mit der Einrichtung, die vom BMBF mit der wissenschaftlichen Begleitung betraut wird. Dabei wird sichergestellt, dass Informationen über den Zuwendungsempfänger oder über die Ergebnisse der geförderten Maßnahmen und Projekte nur mit vorheriger Zustimmung des Zuwendungsempfängers veröffentlicht werden.

Im Rahmen des Wettbewerbs können nicht gefördert werden:

- Reine Forschungsvorhaben (Einzel- oder Verbundprojekte) ohne Bezug zur Gesundheitsregion (z. B. ohne Entwicklungsarbeiten in der Region),
- die eigentliche Herstellung neuartiger vermarktungsfähiger Produkte oder die Erbringung innovativer Dienstleistungen,
- Implementierung neuartiger Versorgungsformen ohne mindestens parallele wissenschaftliche Evaluation,
- Konzepte, die überwiegend auf die Vermarktung ausgerichtet sind,
- Konzepte ohne Beteiligung des Kernbereichs der Gesundheitswirtschaft, insbesondere des ambulanten und stationären Sektors (z. B. reine Wellness- oder Kurkonzepte),
- Konzepte ohne Forschungsbezug,
- Konzepte ohne sektorübergreifenden Ansatz in der Gesundheitsversorgung,
- Gesundheitsregionen, in denen keine einschlägigen Forschungsinstitutionen angesiedelt sind,
- Ansätze, die über eine umschriebene Region hinausgehen und z. B. ein größeres Flächenland umfassen.
- zwei oder mehr konkurrierende Konzepte aus der selben geografisch umschriebenen Region

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt für die Konzeptentwicklungsphase sind Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, eingetragene Vereine und Genossenschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts (staatliche und nichtstaatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen), die von den mitwirkenden Akteuren und Einrichtungen durch rechtsverbindliche Unterschrift das Mandat für die Koordinierung der Erstellung des Entwicklungskonzepts für die Gesundheitsregion der Zukunft erhalten haben.

Antragsberechtigt für die Realisierungsphase sind Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, eingetragene Vereine und Genossenschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts (staatliche und nicht-staatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen), welche die Umsetzung des Entwicklungskonzeptes für die Gesundheitsregion der Zukunft koordinieren oder FuE-Projekte durchführen, die auf der Grundlage des Entwicklungskonzepts für die Gesundheitsregion der Zukunft für die Förderung ausgewählt wurden.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen des Wettbewerbs Gesundheitsregionen der Zukunft ist die Selbstorganisation der Regionen. Teilnahmeberechtigt sind nur geografisch umschriebene Gesundheitsregionen, die einen ausreichenden funktionalen Zusammenhang besitzen (Wissenschafts-, Wirtschafts- oder Kulturraum, Ausprägung spezieller Merkmale u. a.). Größere Flächenländer sind keine

Regionen im Sinne dieser Fördermaßnahme.

Die Erstellung eines Konzepts für die Gesundheitsregion der Zukunft erfordert das Zusammenwirken der einschlägigen Akteure aus Forschung und Entwicklung, der Wirtschaft (insbesondere auch der Dienstleistungswirtschaft) und des Gesundheitswesens in der Region. Die für eine erfolgreiche Entwicklung einer Gesundheitsregion erforderliche interdisziplinäre, berufsgruppen- und sektorübergreifende Zusammenarbeit und die notwendigen Kooperationsstrukturen müssen sich in der Struktur der Gesundheitsregion widerspiegeln. In den Gesundheitsregionen müssen einschlägige Forschungsinstitutionen und Unternehmen angesiedelt und an der Umsetzung des Entwicklungskonzepts beteiligt sein. Ergänzende Kooperationsbeziehungen zu Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen außerhalb der definierten Gesundheitsregion sind in begründeten Fällen möglich.

Voraussetzung für eine Förderung in der Konzeptentwicklungsphase ist, dass sich alle beteiligten Akteure vorzugsweise auf eine bereits gegründete, rechtsfähige Trägerorganisation ausreichender Bonität (s. auch [Leitfaden](#) für Antragsteller) als Zuwendungsempfänger oder auf einen anderen geeigneten Zuwendungsempfänger verständigt haben, der die Umsetzung der Förderung verantwortet.

Voraussetzung für eine Förderung in der Realisierungsphase ist, dass sich die beteiligten Akteure in einer eigenständigen Rechtsform organisiert haben, die die Koordinierung und das Controlling der Umsetzung des gesamten Entwicklungskonzeptes für die Gesundheitsregion der Zukunft übernimmt. Die Erfüllung dieser Anforderung ist mit der Vorlage der Entwicklungskonzepte am Ende der Konzeptentwicklungsphase nachzuweisen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

### **Förderung der Konzeptentwicklungsphase**

Gefördert werden in bis zu 20 ausgewählten Regionen die zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten für eine Konzeptentwicklungsphase für eine Gesundheitsregion der Zukunft über eine Laufzeit von 9 Monaten mit einem Zuwendungsbetrag von jeweils bis zu 100.000 €

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben für den Auf- bzw. Ausbau der Gesundheitsregion durch Vernetzung der relevanten Akteure, für die Erstellung neuer regionaler Entwicklungskonzepte zu einer Gesundheitsregion der Zukunft sowie zur Konzeption konkreter kooperativer Maßnahmen und Forschungsprojekte.

In diesem Rahmen können auch folgende Ausgaben / Kosten für notwendige Aufträge an Dritte zur Unterstützung der Konzepterstellung als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Durchführung von Foren und Workshops sowie Informationsmaterial hierfür
- Recherchen
- Externe Beratung
- Technische Herstellung des Konzeptpapiers

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben / Kosten für grundfinanziertes Stammpersonal, für Investitionen und sonstige Gegenstände, Rechnerleistungen und Mieten.

### **Förderung der Realisierungsphase**

Bis zu fünf ausgewählte Regionen können Zuwendungen für die Durchführung von FuE-Projekten zur Umsetzung ihrer Entwicklungskonzepte für eine Gesundheitsregion erhalten. Die Bemessung der Fördermittel pro Region richtet sich nach dem spezifischen Förderbedarf und erfolgt auf der Grundlage der Entwicklungskonzepte auf Empfehlung der unabhängigen Jury zum Wettbewerb "Gesundheitsregionen der Zukunft". Es wird eine angemessene Eigenbeteiligung der Akteure der Region von grundsätzlich mindestens 50% erwartet.

Zuwendungsfähig sind Mittel für die Koordinierung und das Controlling der Umsetzung des gesamten Entwicklungskonzeptes für die Gesundheitsregion der Zukunft und für die Durchführung von FuE-Projekten (Personal-, Sach- und Reisemittel sowie projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind).

Die Laufzeit dieser Phase beträgt 4 Jahre.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare

Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann.

Für die Förderung von Geschäftsstellentätigkeiten ist zu beachten, dass auch hier die Förderquote von der Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrahmens der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen abhängt. Entscheidend ist, ob es sich bei dem Empfänger um ein Unternehmen handelt, wobei der Unternehmenscharakter nicht von der Rechtsform (öffentlichrechtlich oder privatrechtlich) oder dem wirtschaftlichen Charakter (gewinnorientiert oder nicht) abhängt, sondern davon, ob die Einrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet. Zu wirtschaftlichen Tätigkeiten zählt z. B. auch Forschungstätigkeit in Ausführung von Verträgen mit der gewerblichen Wirtschaft oder Beratungstätigkeit.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE Vorhaben (NKBF 98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger im DLR für das BMBF Gesundheitsforschung -  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Tel.: 0228 3821-210  
Fax. 0228 3821-257  
Mail: [gesundheitsforschung@dlr.de](mailto:gesundheitsforschung@dlr.de)  
Internet: [www.pt-dlr.de](http://www.pt-dlr.de)  
beauftragt.

Ansprechpartner sind Dr. Anja Hillekamp, Dr. Karin Richter und Dr. Rolf Geserick.  
Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

### **7.2 Förderverfahren**

Das Förderverfahren ist zweistufig.

#### **7.2.1 Vorlage und Auswahl von Antragsskizzen bzw. Entwicklungskonzepten**

##### **Förderung Konzeptentwicklungsphase**

Als Bewerbungsunterlagen für die Konzeptentwicklungsphase des Wettbewerbs sind formlose Antragskizzen zur Förderung einer Entwicklungsphase für die Region in deutscher Sprache vorzulegen.

Die Antragskizzen sind nach dem [Leitfaden](#) für Antragsteller zu strukturieren und sollen neben einer aussagekräftigen Darstellung der geplanten Gesundheitsregion auch einen kurzgefassten Arbeitsplan für die Konzeptentwicklungsphase enthalten. Zusätzlich ist den Unterlagen eine unterschriebene Absichtserklärung der beteiligten Partner zur Mitwirkung bei der Erstellung des Entwicklungskonzeptes beizufügen. Der Umfang darf 25 Seiten (DIN A4, einseitig beschrieben, 1,5zeilig, Schriftgrad 11, Arial) zuzüglich der Anlagen nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Darstellungen werden nicht berücksichtigt.

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über ein [Internet-Portal](#). Nach erfolgter Registrierung ist im Portal die Antragskizze im PDF-Format hochzuladen. Darüber hinaus sind weitere Angaben in das Internetformular einzutragen, hieraus wird eine Kurzübersicht generiert. Damit die elektronische Version der Kurzübersicht und der Antragskizze Bestandskraft erlangen, müssen beide Dokumente nach erfolgter elektronischer Antragstellung in Papierform in dreifacher Ausfertigung (davon ein ungebundenes Exemplar) mit den rechtsverbindlichen Unterschriften der beteiligten Partner beim Projektträger eingereicht werden.

Die Eingaben für die Kurzübersicht und die Antragskizzen können ab sofort

### **bis spätestens zum 15. April 2008**

elektronisch über das o. g. Internet-Portal beim Projektträger eingereicht werden. Entscheidend für die Fristwahrung ist die auf elektronischem Wege im o. g. Internet-Portal verbindlich eingereichte Antragskizze. Eine Vorlage per E-Mail oder FAX ist nicht möglich.

Die Auswahl der aussichtsreichsten Antragskizzen erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Entwicklungsdynamik und Wirtschaftskraft der Gesundheitswirtschaft für die Region,
- Einbindung relevanter Akteure und Forschungseinrichtungen,
- strukturelle Vorleistungen der Gesundheitsregion,
- wissenschaftliche Vorleistungen, die einschlägig für die regionalen Forschungs- und Entwicklungsfelder sind,
- Plausibilität und Innovationshöhe des Konzepts,
- Innovations- und Marktpotenzial der vorgesehenen Entwicklungsfelder,
- Nachweis von relevantem Unterstützungspotenzial in der Region,
- Notwendigkeit der Bundesförderung für die Dynamik der Fortentwicklung der Gesundheitsregion und zur Sicherung der Nachhaltigkeit (Mehrwert).

### **Förderung Realisierungsphase**

Nach Ablauf der Konzeptentwicklungsphase bewerben sich die Gesundheitsregionen mit ihren Entwicklungskonzepten um eine Förderung in der Realisierungsphase. Diese Bewerbungsunterlagen sind in 15facher Ausfertigung mit einer ungebundenen Kopiervorlage sowie als pdf-file auf CD-ROM

### **spätestens bis zum 30. April 2009 (Datum des Poststempels)**

einzureichen. Der Umfang der Bewerbungsunterlagen (DIN A4, einseitig beschreiben, 1,5zeilig, Schriftgrad 11, Arial) soll 25 Seiten für das allgemeine Entwicklungskonzept und 10 Seiten pro geplantem FuE-Projekt nicht überschreiten.

Für die Auswahl der erfolgsträchtigen Konzepte in dieser Phase ist es erforderlich im Rahmen des Entwicklungskonzeptes für die Gesundheitsregion der Zukunft auch die kooperativen FuE-Projekte, die aus Sicht der Region vom BMBF gefördert werden sollen, ausführlich darzustellen. Die Vorgaben zur Strukturierung der Bewerbungsunterlagen für die Realisierungsphase werden den in der ersten Phase geförderten Gesundheitsregionen rechtzeitig vor dem Abgabetermin mitgeteilt.

Die Auswahl der Entwicklungskonzepte und Projekte, deren Umsetzung vom BMBF gefördert wird, erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

- Entwicklungsdynamik und Wirtschaftskraft der Gesundheitswirtschaft für die Region,
- Qualität und Innovationshöhe des ausgearbeiteten Konzepts,
- Plausibilität, Qualität und Reife der Umsetzungspläne zum Konzept,

- Innovations- und Marktpotenziale der geplanten Projekte,
- Beitrag der Projekte zu den Zielen der Gesundheitsregion,
- Qualität der Forschungsarbeiten,
- Wissenschaftliche Vorleistungen, die einschlägig für das Entwicklungskonzept bzw. die geplanten Projekte sind,
- Einbindung relevanter Akteure und Forschungseinrichtungen,
- Qualität der bereits existierenden und der geplanten Kooperation,
- Qualität des bereits bestehenden oder des geplanten Organisationskonzepts,
- Berücksichtigung von Genderaspekten im Entwicklungskonzept für Gesundheitsregionen und ggf. in den FuE-Projekten,
- Berücksichtigung von Aus- und Weiterbildung,
- Umfang der Eigenbeteiligung bzw. der Mobilisierung externer Kapitalgeber,
- Notwendigkeit der Bundesförderung für die Entwicklungsdynamik der Gesundheitsregion,
- Perspektive der Nachhaltigkeit für die Gesundheitsregion.

Sowohl die Selektion der Antragskizzen für die Förderung einer Konzeptentwicklungsphase als auch die Auswahl der regionalen Entwicklungskonzepte und FuE-Projekte für eine Förderung in der Realisierungsphase erfolgen auf der Grundlage der Bewertung durch eine vom BMBF berufene unabhängige Jury zum Wettbewerb "Gesundheitsregionen der Zukunft".

### **7.2.2 Entscheidungsverfahren für die Förderung**

Das Auswahlresultat wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Anschließend werden die Antragsteller der ausgewählten Vorhaben für eine Förderung in der Konzeptentwicklungsphase bzw. Realisierungsphase des Wettbewerbs unter Angabe eines Termins aufgefordert einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Über diese Anträge wird nach abschließender Prüfung entschieden.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen. Für die Konzeptentwicklungsphase gilt ein vereinfachtes Antragsverfahren.

Aus der Vorlage der Bewerbungsunterlagen für die beiden Förderphasen des Wettbewerbs können keine Rechtsansprüche auf Förderung abgeleitet werden. Die o. g. Vorlagefristen gelten nicht als Ausschlussfristen. Verspätet eingehende Bewerbungsunterlagen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Vorlage wird die vorherige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Projektträger dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 09.01.2008

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
im Auftrag  
Dr. Gabriele Hausdorf

**04.04.2007**

Richtlinien zur Förderung von Langzeituntersuchungen in der Gesundheitsforschung

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

### **1.1 Zuwendungszweck**

Entwicklungen im Krankheitsgeschehen beim Menschen - wie die Zeiträume vom Einwirken von Krankheitsursachen auf die Krankheitsentstehung oder die Krankheitsverläufe selbst - sind häufig durch langfristige Prozesse gekennzeichnet. Systematische Untersuchungen zur Erforschung dieser Prozesse bedürfen dementsprechend langer Untersuchungszeiträume und spezifischer Studientypen und Daten. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt daher, im Rahmen des Programms der Bundesregierung "Gesundheitsforschung: Forschung für den Menschen" Langzeituntersuchungen in der Gesundheitsforschung zu unterstützen. Dadurch sollen wissenschaftlich anspruchsvolle Untersuchungen verschiedenster Fragestellungen aus analytischer Epidemiologie und klinischer patientenorientierter Forschung ermöglicht werden.

### **1.2. Rechtsgrundlagen**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Es sollen hypothesenbasierte Forschungsvorhaben gefördert werden, bei denen die Beantwortung konkreter innovativer Forschungsfragestellungen ausschließlich durch prospektive Kohortenstudien möglich ist. Es müssen Forschungserkenntnisse erzielt werden können, die eine beachtliche internationale Sichtbarkeit erlangen werden.

Bei den **prospektiven Kohorten** kann es sich einerseits um bevölkerungsbezogene Kohorten handeln, die von **gesunden Probanden** ausgehen. Diese Studienkohorten mit gesunden Probanden können sich auf die allgemeine Bevölkerung, auf bestimmte besondere Bevölkerungsgruppen (z. B. Kinder, Jugendliche, Erwachsene, ältere Menschen) oder auch auf selektive Risikogruppen beziehen.

Bei den Kohorten kann es sich andererseits auch um spezifische Patientenkohorten handeln, die zum Zeitpunkt des Krankheitsereignisses rekrutiert werden. Sie müssen eine definierte Bezugspopulation nachweisen können.

Es können Vorhaben gefördert werden, bei denen zur Beantwortung innovativer Forschungsfragestellungen entweder neue Kohorten aufgebaut oder vorhandene Kohorten ausgebaut werden.

Der Neuaufbau von bevölkerungsbezogenen Kohorten mit gesunden Probanden, die ein breites Anwendungsspektrum von Forschungsfragestellungen erlauben, kann nur dann gefördert werden, wenn unter Berücksichtigung der national und international bereits existierenden Kohorten die aufzubauende Kohorte eine wissenschaftliche Lücke schließen wird, die von den bisher vorhandenen Kohorten nicht abgedeckt werden kann.

Es können zusätzliche Erhebungen bei bestehenden Querschnitt- und/oder Längsschnittdatensätzen gefördert werden. Ebenso ist es möglich, Daten, die bisher mehr für Qualitätssicherungszwecke, Abrechnungszwecke oder zur Routinedokumentation genutzt wurden, so auszubauen, dass hierdurch innovative Forschungsfragen untersucht werden können.

In den Kohortenstudien können Erhebungen zu folgenden Dimensionskategorien vorgesehen werden:

- zu Lebenssituation, Verhalten und Umwelt
- zu klinischen Parametern (z. B. Diagnose- und Therapieverfahren, patientenrelevante Endpunkte, gesundheitsbezogene Lebensqualität etc.)
- zu genetischen Variablen.

Die Untersuchungen sollen mindestens zwei der drei genannten Dimensionskategorien berücksichtigen.

Es können ausschließlich Untersuchungen gefördert werden, die kausalanalytische Forschungsfragestellungen behandeln, z. B.:

- zur Ätiologie und Pathogenese von Erkrankungen (z. B. zur Interaktion von genetischen und nicht-genetischen Determinanten, zur Risikoprädiktion und präventiven Faktoren),
- zu Prognosen von Erkrankungen und langfristigen Erfolgswahrscheinlichkeiten von Therapien (z. B. Identifizierung von Prädiktoren für Chronifizierungsprozesse, für Therapieerfolg bzw. -versagen, Entwicklung von Risikoscores für Hochrisikopatienten).

Genderaspekte in der Forschung sollen gestärkt werden und integraler Bestandteil der Forschungsstrategie der Vorhaben sein. Genderaspekte sind daher in allen Vorhaben zu berücksichtigen. Abweichungen von dieser Vorgabe sind explizit zu begründen.

Es werden nur Vorhaben gefördert, bei denen eine Nutzung der Forschungsdaten durch die wissenschaftliche Gemeinschaft explizit vorgesehen und durch transparente Prozeduren geregelt ist.

Im Rahmen dieser Fördermaßnahmen können nicht gefördert werden:

- Studien zur deskriptiven Epidemiologie (z. B. epidemiologische Krebsregister, Gesundheitsberichterstattung, Register für Arzneimittelnebenwirkungen),
- Studien zur Versorgungsforschung, in denen ausschließlich der Grad der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis der Gesundheitsversorgung untersucht wird,
- Klinische Studien, die Gegenstand der gemeinsamen Fördermaßnahme "[Klinische Studien](#)" von DFG und BMBF sein können,
- Studien, die sich ausschließlich auf Befragungsdaten stützen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Erfüllung der im Folgenden genannten Zuwendungsvoraussetzungen ist in den vorzulegenden Antragskennzeichnungen und ausführlichen Vorhabensbeschreibungen nachzuweisen. Die Anforderungen an die Antragskennzeichnungen und ausführlichen Vorhabensbeschreibungen sind in einem [Leitfaden für Antragsteller](#) verbindlich niedergelegt (siehe 7.2.1).

#### **Vorerfahrungen**

Die Antragsteller müssen durch einschlägige Publikationen zum Thema des Vorhabens ausgewiesen sein. Insbesondere muss durch Publikationen belegt werden, dass die Antragsteller über entsprechende Erfahrungen mit Longitudinalstudien im Hinblick auf Rekrutierung und Nachverfolgung verfügen und die notwendige biometrische/epidemiologische Kompetenz eingebunden ist.

#### **Interdisziplinäre Zusammenarbeit**

Die für das Vorhaben erforderliche interdisziplinäre Zusammenarbeit und die notwendigen Kooperationsstrukturen müssen sich in der Projektstruktur widerspiegeln. Insbesondere muss hinsichtlich des konkreten Krankheitsbezugs eine ausreichend interdisziplinäre Leitungsstruktur unter Beteiligung von Klinikern und Methodikern gegeben sein.

#### **Internationale Kompatibilität und Anschlussfähigkeit**

Die Kohorte und das angewandte Instrumentarium müssen internationalen Standards entsprechen, so dass eine hohe internationale Kompatibilität und Anschlussfähigkeit gegeben ist.

#### **Durchführung und Machbarkeit**

Wie im Leitfaden für Antragsteller vorgegeben, müssen die erfolgreiche Durchführung und Machbarkeit durch Angaben z. B. zur erforderlichen Kohortengröße, zu den Rekrutierungs- und Follow-up-Raten, zur

Sicherung der Datenqualität und ggf. zum Aufbau der Materialbank überzeugend dargelegt werden.

#### Nachhaltigkeit

Die Antragsteller müssen nachweislich belegen, dass die Forschungsaktivität auf diesem Gebiet einen institutionell abgesicherten Schwerpunkt ihrer Einrichtung darstellt und eine Fortführung der Langzeituntersuchungen bei erfolgreicher Durchführung nach Ende der zeitlich befristeten Projektförderung gegeben ist. Positiv bewertet wird in diesem Zusammenhang der Nachweis von Eigenmitteln zur Finanzierung der Kohorte bzw. die Finanzierung einzelner wissenschaftlicher Fragestellungen durch Dritte. Weiterhin müssen die Antragsteller die Bereitschaft mitbringen, in einer vorhabenübergreifenden Arbeitsgemeinschaft des Förderschwerpunkts sowie in der Telematik-Plattform für medizinische Forschungsnetze ([TME](#)) mitzuarbeiten.

Im Hinblick auf die Förderung werden u. a. die durch die Leitlinien und Empfehlungen zur Sicherung guter epidemiologischer Praxis der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Epidemiologie vorgegebenen Maßstäbe zugrunde gelegt.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können [hier](#) abgerufen werden.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Förderdauer hängt von der Art der Forschungsfragestellung ab und kann insgesamt bis zu ca. 12 Jahre betragen. Die Vorhaben können zunächst in der Regel für einen Zeitraum von 6 Jahren gefördert werden. Eine darüber hinausgehende Förderung für in der Regel weitere 6 Jahre ist - vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln - möglich, sofern sie zur Erreichung der projektspezifischen Ziele erforderlich ist und die Qualität der bisherigen Ergebnisse eine weitere Förderung rechtfertigt.

Die Vorhaben müssen so geplant werden, dass auch inhaltlich definierte Meilensteine in der ersten Förderphase von 6 Jahren erreicht werden können. Nach einer Pilotphase von ca. 2 Jahren ist nachzuweisen, dass erste Meilensteine z. B. hinsichtlich Beteiligungs- und Rekrutierungsdaten sowie der Datenqualität erreicht wurden. Es ist vorgesehen, hierzu ggf. Vor-Ort-Begutachtungen durchzuführen. Danach sind ebenfalls regelmäßige Evaluationen vorgesehen.

Zuwendungsfähig sind:

- Mittel für die Studiendurchführung (Personal-, Sachmittel und projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausrüstung des Antragstellers zuzurechnen sind)
- Probandenbezogene Fallpauschalen (für Personal- und Sachaufwand) für die Daten- und ggf.

Materialgewinnung

- Reisen für Studienpersonal und Studienteilnehmer.

Ausgaben für das Einholen von Ethikvoten an der eigenen Hochschule werden der Grundausrüstung zugerechnet und können nicht gefördert werden.

Kooperationen mit thematisch verwandten FuE-Vorhaben im (europäischen) Ausland sind möglich, wobei der internationale Partner grundsätzlich über eine eigene nationale Förderung für seinen Projektanteil verfügen muss. Zusätzlich anfallende Mittel für wissenschaftliche Kommunikation, z. B. für die Durchführung von Workshops und Arbeitstreffen, für einen Datenaustausch mit anderen Ländern, für Forschungsaufenthalte von Wissenschaftlern aus dem Vorhaben an externen Forschungseinrichtungen sowie für die Einladung von Gastwissenschaftlern sind grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn dadurch synergistische Effekte erwartet werden können. Sofern die Teilnahme von Einrichtungen aus dem Ausland an Studien notwendig ist, sind Mittel für Fallpauschalen im Ausland zuwendungsfähig. Sofern für die Bearbeitung eines wesentlichen Teilprojekts eine Kooperation mit einer ausländischen Arbeitsgruppe notwendig ist, sind Personal- und Sachmittel in Form eines "Unterauftrags" zuwendungsfähig. Der bestehende Bedarf und der wissenschaftliche Mehrwert sind zu begründen.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der

Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE Vorhaben (NKBF 98).

## 7. Verfahren

### 7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger im DLR für das BMBF  
- Gesundheitsforschung -  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Tel: 0228 3821-210  
Fax. 0228 3821-257  
Internet: [www.pt-dlr.de](http://www.pt-dlr.de)  
beauftragt.

Ansprechpartnerinnen sind Frau Priv.-Doz. Dr. med. Anne Lücke (0228 3821-198, [anne.luecke@dlr.de](mailto:anne.luecke@dlr.de)) und Frau Dr. Heike Kaasch (0228 3821-279, [heike.kaasch@dlr.de](mailto:heike.kaasch@dlr.de)).

Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

### 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig. Zunächst erfolgt eine Einreichung von Antragsskizzen, die von einem unabhängigen international besetzten Gutachterkreis evaluiert werden. Die Antragsteller der auf der Basis eines positiven Gutachtervotums für eine mögliche Förderung ausgewählten Skizzen können dann in einem zweiten Verfahrensschritt förmliche Förderanträge (Vorhabensbeschreibung und Formantrag) einreichen.

Die Einreichung von Antragsskizzen und Anträgen ist ggf. in den kommenden Jahren zu weiteren Terminen möglich, die jeweils gesondert bekannt gemacht werden und im Internet unter [www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/175.php](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/175.php) publiziert werden.

#### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Antragsskizzen

Zunächst sind formlose Antragsskizzen, deren Umfang 7 Seiten nicht überschreiten sollte, vorzulegen (5 Exemplare DIN A4, und einmal in elektronischer Form als pdf-File). Die Antragsskizzen können ab sofort bis zum

**16.07.2007**

beim Projektträger eingereicht werden.

Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Vorhabensbeschreibungen in **englischer Sprache** empfohlen.

Die Antragsskizze ist nach dem [Leitfaden für Antragsteller](#) ("Guidelines for Applicants") zu strukturieren und

auf dem Postweg an den Projektträger zu schicken. Parallel ist das Deckblatt der Antragsskizze als Word-Dokument per E-Mail an [gesundheitsforschung@dlr.de](mailto:gesundheitsforschung@dlr.de) zu senden. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Skizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Vorlage wird die vorherige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Projektträger dringend empfohlen.

Aus der Vorlage einer Antragsskizze / Vorhabensbeschreibung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Die vorgelegten Antragsskizzen werden von einem unabhängigen international besetzten Gutachterkreis bewertet. Diese Bewertung ist eine Entscheidungsgrundlage. Kriterien der Bewertung sind vor allem:

- Innovation und Relevanz der Fragestellung,
- wissenschaftliche und methodische Qualität des Vorhabens,
- Vorhabensmanagement und Expertise der Antragsteller.

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung prinzipiell geeigneten Antragsskizzen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

Bei positiver Bewertung einer Antragsskizze werden die Interessenten in der zweiten Verfahrensstufe unter Angabe eines Termins aufgefordert einen förmlichen Förderantrag (bestehend aus einer ausführlichen Vorhabensbeschreibung und einem Formantrag) vorzulegen.

Die vorgelegten ausführlichen Förderanträge werden unter Hinzuziehung eines externen Gutachterkreises bewertet. Über diese Anträge wird nach abschließender Prüfung entschieden.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 27.03.2007

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
im Auftrag  
Dr. Gabriele Hausdorf

**19.09.2006**

Richtlinien zur Förderung von Forschungsverbänden zur "Gesundheit im Alter" im Rahmen des Regierungsprogramms "Gesundheitsforschung: Forschung für den Menschen"

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

### **1.1 Zuwendungszweck**

Die Fortschritte der Medizin haben zu einer erheblichen Zunahme der Lebenserwartung beigetragen. Verlängert wurde nicht nur die gesunde Phase des Lebens, sondern auch das Überleben mit einer Erkrankung. Dieser grundsätzlich positive Trend stellt das Gesundheitswesen jedoch vor wachsende Herausforderungen, da die Erkrankungswahrscheinlichkeit bei vielen Krankheiten in Bereichen wie Herz-Kreislauf, Krebs oder Neurodegeneration mit steigendem Alter kontinuierlich zunimmt.

Eine große Herausforderung sind die mit dem Alter zunehmend auftretenden Mehrfacherkrankungen (Ko- und Multimorbidität), die u. a. oft mit der Einnahme von vielen unterschiedlichen Medikamenten (Multimedikation) verbunden sind. In diesem Bereich gibt es derzeit noch ein großes Forschungs- und Behandlungsdefizit.

Für ältere Menschen ist die Erhaltung und Stärkung ihrer Autonomie und gesundheitlichen Ressourcen eines der wichtigsten Anliegen. In diesem Zusammenhang besteht Forschungsbedarf zu effizienten Strategien zur Vermeidung des Fortschreitens bestehender Erkrankung sowie zur Gewährleistung einer effektiven Unterstützung bei der physischen und psychischen Krankheitsbewältigung von älteren Patientinnen und Patienten.

Die Grundlage für viele Erkrankungen, die überwiegend im Alter auftreten, wird z.T. bereits früh im Lebenslauf gelegt. Daher sind Untersuchungen zur Wechselwirkung von Verhalten und Gesundheit von besonderer Bedeutung. Denn der soziale Kontext und unterschiedliches Verhalten beeinflussen nicht nur die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Krankheiten, sondern auch den Umgang z.B. mit chronischen Erkrankungen und damit in erheblichem Maße die Krankheitslast.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt daher interdisziplinäre Forschungsverbände zum Themengebiet "Gesundheit im Alter" zu fördern. Die Forschungsförderung des BMBF im Rahmen dieses Förderschwerpunkts soll auf Forschungsfragen konzentriert werden, die wissenschaftliche Voraussetzungen für die Verbesserung der medizinischen Versorgung und Pflege älterer Menschen schaffen. Sie soll dabei andere bestehende Förderschwerpunkte des Gesundheitsforschungsprogramms der Bundesregierung ergänzen, die sich mit der Ätiopathogenese oder diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen bei einzelnen typischen Erkrankungen des höheren Alters beschäftigen. Solche krankheitsspezifischen Fördermaßnahmen erlauben altersrelevante Forschung bereits in erheblichem Umfang. Sie sollen jedoch ergänzt werden, um dem Querschnittcharakter alterrelevanter Fragestellungen gerecht zu werden.

### **1.2 Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Es sollen inhaltlich kohärente Forschungsverbände gefördert werden, die sich durch einen überzeugenden inter- bzw. multidisziplinären Ansatz und eine klare Relevanz für die Anwendung auszeichnen. In den Verbänden sollen sich Arbeitsgruppen aus universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen ggf. auch mit Versorgungseinrichtungen auf regionaler oder überregionaler Ebene zusammenschließen. Die Forschungsverbände sollen in der Regel aus 3 bis 8 Teilvorhaben bestehen.

Die wissenschaftlichen Fragestellungen der Verbände sollen zentrale Herausforderungen der Gesundheit im Alter aufgreifen, die bisher noch unzureichend behandelt werden. Dementsprechend sollen die Forschungsgegenstände vorzugsweise auf eines der beiden folgenden Themengebiete ausgerichtet sein:

- a. Ko- bzw. Multimorbidität bei älteren Menschen
- b. Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen und der Autonomie im Alter

Das Potential aller einschlägigen Fachdisziplinen von der Grundlagenforschung über die epidemiologische und klinische bis zur versorgungsorientierten Forschung kann genutzt werden, um innovative Ansätze zu den beiden o. g. Themengebieten umzusetzen.

Die Kooperation innerhalb der Forschungsverbünde soll einen nachweislichen Mehrwert im Vergleich zu Einzelprojekten erbringen. Dieser Mehrwert kann z. B. die Qualität und Ergebnisorientierung der Forschung, die Kooperationen zwischen Forschung und Versorgung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses oder die wissenschaftliche Basis zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung betreffen. Im Rahmen der beiden o. g. Themengebiete können Forschungsansätze insbesondere zu folgenden Fragestellungen untersucht werden:

#### **a. Ko- bzw. Multimorbidität bei älteren Menschen**

- biomedizinische Forschung zu klinisch relevanten Fragestellungen der Multimorbidität,
- epidemiologische Forschung zur Generierung verlässlicher Prävalenzdaten hinsichtlich der Multimorbidität,
- Forschung zur Medikamenten-Versorgung älterer Menschen, insbesondere Untersuchungen zur Multimedikation,
- Therapieforschung zur Behandlung und zum Management der Multimorbidität, inkl. Rehabilitations- und Pflegeforschung,
- Transfer- und Implementierungsforschung zur Umsetzung vorhandener Evidenz bei der Behandlung der Multimorbidität.

Die krankheitsübergreifende Forschung sollte darauf ausgerichtet sein, valide Evidenz zur Behandlung der Multimorbidität zu generieren. Hierbei sind patientenrelevante und altersadjustierte Endpunkte (z. B. Lebensqualität und Selbständigkeit im Alter) und ggf. in Abhängigkeit von den jeweiligen Fragestellungen des beantragten Verbundes Versorgungsformen, Versorgungssituation sowie gesundheitsökonomische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

#### **b. Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen und der Autonomie im Alter**

- Forschung zu Determinanten der Gesundheit älterer Menschen und zum Gesundheitsverhalten, insbesondere im Hinblick auf Prävention und Bewältigung chronischer Erkrankungen,
- Interventionsstudien zur Sekundär- und Tertiärprävention im Alter<sup>1</sup>,
- Entwicklung und Evaluation von innovativen, altersangepassten Konzepten in der Rehabilitation und Pflege alter und pflegebedürftiger Menschen,
- Forschung zur Optimierung der Nutzung technischer Hilfen durch ältere Menschen bei der Bewältigung von Erkrankungen und körperlichen Einschränkungen<sup>2</sup>.

Die Forschungsansätze sollen u.a. darauf ausgerichtet sein, die Bedarfs- und Patientenorientierung bei Maßnahmen zur Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen und der Autonomie im Alter zu verbessern. Sie können auch dazu dienen, altersgerechte Assessment- und Outcome-Kriterien zu entwickeln sowie helfen, die Schnittstellen zwischen verschiedenen Versorgungsformen zu überbrücken.

#### **Für alle Themengebiete gilt:**

Genderaspekte in der Forschung sollen gestärkt werden und integraler Bestandteil der Forschungsstrategie der Verbünde sein. Frauen und Männer erleben körperliche Beeinträchtigungen unterschiedlich und bewältigen sie in verschiedener Form. Genderaspekte sind daher bei allen Vorhaben zu berücksichtigen, Abweichungen von dieser Vorgabe sind explizit zu begründen.

Forschungsprojekte zur Gesundheit im Alter sehen sich vor spezifische methodische Probleme gestellt, die z. T. die Neuentwicklung oder Anpassung existierender Instrumente an altersspezifische Problemstellungen erfordern. Daher kann im Rahmen der Forschungsverbünde auch die Förderung von Methodenentwicklung mit beantragt werden.

Die Forschungsverbünde können Maßnahmen zur gezielten interdisziplinären Nachwuchsbildung bzw. -förderung beinhalten. Ggf. wird hierzu noch zu einem späteren Zeitpunkt eine ergänzende Förderung zur Unterstützung des wissenschaftlichen Austausches auf europäischer Ebene angeboten, die z.B. Auslandsaufenthalte und Austausch mit Instituten und Kliniken von internationalen Partnern umfasst. Wo immer möglich, ist die gezielte Nutzung von bereits existierenden Datensätzen und Materialsammlungen für Forschungsfragestellungen vorzusehen, z. B. auch durch den Ausbau existierender Querschnittstudien zu Längsschnittstudien. Der Aufbau neuer Register bzw. Datensammlungen wird nur dann gefördert, wenn nachgewiesen werden kann, dass die aktuelle Datenlage nicht ausreichend ist.

Klinische Studien können dann gefördert werden, wenn sie von besonderer Bedeutung für den Forschungsverbund sind. Dies kann z.B. bei Einbeziehung einer großen Zahl von Verbundteilnehmern, der Gewinnung von Materialien, der Einführung von spezifischen Qualitätsstandards in Studien oder bei

Untersuchungen unter Einbeziehung des ambulanten Versorgungssektors der Fall sein. Andernfalls wird auf das gemeinsame Förderangebot von DFG und BMBF für die Förderung klinischer Studien verwiesen.

Im Rahmen dieser Fördermaßnahme zur Gesundheit im Alter ist die Durchführung von inter- und multidisziplinären Workshops/Meetings vorgesehen, die die Kommunikation und Kooperation zwischen den einzelnen Fachrichtungen und den beteiligten Forscherinnen und Forschern unterstützen sollen.

**Nicht gefördert** werden:

- sozialwissenschaftliche Projekte ohne Bezug zu Erkrankungen
- Untersuchungen zur Biologie des Alterns ohne konkreten Bezug zu Erkrankungen
- Forschungsprojekte, die sich ausschließlich mit gesetzlichen, juristischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gesundheit im Alter befassen
- Vorhaben zur Gewährleistung der Qualitätssicherung in der Versorgung, die keine Forschungsfragestellungen darstellen
- Einzelvorhaben ohne Zugehörigkeit zu einem Forschungsverbund
- Arzneimittelentwicklungen und Studien zu einzelnen Medikamenten
- Interventionsprojekte zur Primärprävention von älteren Menschen<sup>1</sup>
- Entwicklungen bzw. Anpassungen von technischen Geräten<sup>2</sup>

Unabhängig von den aktuellen Förderangeboten des BMBF bietet die Volkswagen-Stiftung im Rahmen des Schwerpunktes "Individuelle und gesellschaftliche Perspektiven des Alterns" Forschungsförderung an (<http://www.volkswagenstiftung.de/foerderung.html>).

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (z. B. Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken, Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege). Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung eines Forschungsverbundes sind die wissenschaftliche Qualität und der Mehrwert durch Vernetzung. Projekte, die ihre Ziele auch ohne Kooperation mit Partnern erreichen können, werden nicht gefördert. Es wird in diesem Zusammenhang auf diejenigen Förderangebote der Deutschen Forschungsgemeinschaft verwiesen, die die Förderung von Einzelvorhaben ohne weiterreichende Forderungen nach Vernetzung zulassen.

Die Antragsteller müssen durch einschlägige wissenschaftliche Vorarbeiten ausgewiesen sein und eine hohe Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mitbringen. Im Hinblick auf die Förderung von Forschungsverbänden wird eine gemeinschaftliche Bewerbung der Interessenten vorausgesetzt. Die Partner eines Verbundprojekts haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden, die dem folgenden Merkblatt zu entnehmen sind: [BMBF-Vordruck 0110](#). Antragsteller sollen sich auch im eigenen Interesse im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können [hier](#) abgerufen werden.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Teilprojekte des Verbundes sollen daher auf drei Jahre ausgerichtet sein. Die Verbände können einen Folgeantrag für weitere 3 Jahre einreichen, der dem dann aktuellen Stand der Forschung Rechnung trägt und ggf. auch neue Teilprojekte einschließt. Über den Folgeantrag wird ebenfalls unter Hinzuziehung eines externen Gutachtergremiums entschieden. In Abhängigkeit zur Verfügung

stehender Haushaltsmittel wird geprüft, ob zu diesem Zeitpunkt auch neue Verbände Anträge einreichen können.

Beantragt werden können Personal- und Sachmittel einschließlich Mittel für Reisen sowie projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausrüstung zuzurechnen sind. Kooperationen mit thematisch verwandten FuE-Vorhaben im (europäischen) Ausland sind möglich. Die zusätzlich anfallenden Mittel für Reisen sind grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn dadurch synergetische Effekte erwartet werden können. Ausgaben für das Einholen von Ethikvoten an der eigenen Hochschule werden der Grundausrüstung zugerechnet und können nicht gefördert werden. Die zur Anmeldung eines Patentes erforderlichen Ausgaben bzw. Kosten während der Laufzeit des Vorhabens sind im Rahmen der BMBF-Standardrichtlinien grundsätzlich zuwendungsfähig.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Verbundprojekte von Antragstellern aus den Neuen Bundesländern und für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 98).

## 7. Verfahren

### 7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung dieser Fördermaßnahme hat das BMBF seinen

#### **Projektträger im DLR**

- Gesundheitsforschung -  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Telefon 0228-3821-144/250  
Telefax 0228-3821-257  
beauftragt.  
[www.pt-dlr.de](http://www.pt-dlr.de)

Vordrucke für förmliche Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragssystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

### 7.2 Zweistufiges Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, es ist jedoch nur **ein** fachlicher Prüfschritt unter Einbeziehung externer Gutachter vorgesehen.

### 7.2.1 Vorlage und Auswahl formloser Vorhabenbeschreibungen

In der **ersten Stufe** ist dem Projektträger im DLR zunächst für den Forschungsverbund

**bis zum 03. Januar 2007**

eine **formlose Vorhabenbeschreibung** und über den jeweils vorgesehenen **Verbundkoordinator** auf dem **Postweg** einzureichen. Im Hinblick auf die internationale Begutachtung wird empfohlen, die Vorhabenbeschreibungen in **englischer Sprache** vorzulegen. Ferner sollen die Vorhabenbeschreibungen dem Gutachterkreis eine abschließende fachliche Stellungnahme erlauben.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Vorhabenbeschreibungen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Vorlage wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Projektträger empfohlen. Eine Vorlage per "electronic mail" oder Telefax ist nicht möglich.

**Vorhabenbeschreibungen für Forschungsverbände** müssen sowohl die Struktur wie auch das Forschungsprogramm des Verbundes erläutern. Der Umfang der Vorhabenbeschreibungen (DIN-A4-Format, 1-zeilig, Arial 11, doppelseitig) darf 10 Seiten für das übergeordnete Konzept und 10 Seiten pro geplantem Forschungsprojekt nicht überschreiten.

Die Vorhabenbeschreibungen sind in **20-facher Ausfertigung** mit einer ungebundenen Kopiervorlage sowie im pdf-Format auf CD-ROM vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung ist nach dem "[Leitfaden für die Antragstellung](#)" im Rahmen der Förderinitiative "Gesundheit im Alter" zu strukturieren.

Aus der Vorlage einer formlosen Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Die eingegangenen Vorhabenbeschreibungen werden von einem unabhängigen Gutachterkreis nach folgenden Kriterien bewertet:

- Innovation und Relevanz der Fragestellung
- Wissenschaftliche und methodische Qualität des Konzepts
- Vorhandene Vorleistungen der Antragsteller und Ressourcen
- Inhaltliche Kohärenz und Interaktionen des Forschungsverbundes
- Mehrwert der Vernetzung für die Forschung
- Chancen und Strategien zur Verwertung der Ergebnisse in der Versorgung

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Verbände ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

### 7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

Bei positiver Bewertung eines beantragten Verbundes werden die Interessenten in einer **zweiten Verfahrensstufe** unter Angabe eines Termins aufgefordert, in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator einen **förmlichen Förderantrag** vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu §44 BHO sowie §§48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## 8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 11.09.2006

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Im Auftrag:

Dr. Hausdorf

<sup>1</sup> Interventionsansätze zur Primärprävention können in der Bekanntmachung des BMBF zur Förderung der Präventionsforschung zur Gesundheitsförderung und Primärprävention von älteren Menschen vom

30.06.2006 bis zum 31.10.2006 beantragt werden und sind daher hier von der Antragsstellung ausgeschlossen. Weitere Informationen hierzu finden Sie [hier](#).

<sup>2</sup> "Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu Innovativen Hilfen in der Rehabilitation und für Behinderte" können in der entsprechenden Bekanntmachung des BMBF vom 05.08.2006 bis zum 04.12.2006 beantragt werden und sind daher hier von der Antragsstellung ausgeschlossen. Weitere Informationen hierzu finden Sie [hier](#).

**01.04.2006**

## **Richtlinien zur Förderung von Forschungsnetzen zu Empfänglichkeit und Resistenz gegenüber Infektionen**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Trotz der Erfolge in den letzten Jahrzehnten bei Vorbeugung und Behandlung stellen Infektionskrankheiten nach wie vor ein globales Gesundheitsproblem dar. Auch in den Industrieländern haben Infektionskrankheiten wieder eine größere Bedeutung im Krankheitsgeschehen gewonnen. Dies hängt zum einen mit dem Auftreten neuer Erreger zusammen, zum anderen kommen bekannte Infektionskrankheiten wieder häufiger vor und schließlich nimmt die Zahl opportunistischer Infektionen zu. Daher sind auch in den Industrieländern permanente Anstrengungen für eine weitere Verbesserung der Behandlung, für eine frühzeitige Erkennung und effektive Kontrolle von Infektionskrankheiten notwendig.

Die Aufklärung der molekularen und zellulären Mechanismen der Erreger/Wirt-Interaktion ist weit fortgeschritten. Allerdings ist erst in jüngster Zeit klar geworden, welche Bedeutung die körpereigene, natürliche Resistenz gegenüber eindringenden Mikroorganismen für die Empfänglichkeit gegenüber Infektionskrankheiten und ihren Verlauf besitzt. Die natürliche Resistenz ergibt sich aus dem komplexen Zusammenwirken verschiedener Komponenten wie des angeborenen Immunsystems, von körpereigenen, Resistenz vermittelnden Proteinen sowie der organspezifischen Zusammensetzung der bakteriellen Mikroflora. Durch die erweiterten Erkenntnisse in diesem Bereich bieten sich neue Ansatzpunkte für die krankheitsbezogene Forschung zu wichtigen Infektionskrankheiten. Zudem bietet sich die Chance, die natürliche Resistenz gegenüber Infektionskrankheiten gezielt beeinflussen und neue Therapiestrategien unter Ausnutzung von Komponenten der natürlichen Resistenz entwickeln zu können.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt daher, im Rahmen des Programms der Bundesregierung "Gesundheitsforschung: Forschung für den Menschen" anwendungsorientierte Forschung zu Empfänglichkeit und Resistenz gegenüber Infektionskrankheiten zu fördern. Dabei sollen die bereits gewonnenen Erkenntnisse über die molekularen und zellulären Grundlagen der natürlichen Resistenz krankheitsbezogen weiterentwickelt und mit Hilfe translationaler Forschungsansätze für klinische Anwendungen erschlossen werden. Dadurch kann eine verbesserte Behandlung gesundheitspolitisch wichtiger Infektionskrankheiten erreicht werden.

#### **1.2 Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Es ist vorgesehen, eine begrenzte Anzahl von interdisziplinär zusammengesetzten, an krankheitsspezifischen, klinisch relevanten Themen orientierten, überregionalen Forschungsnetzen zu fördern, in denen sich klinische und experimentelle Arbeitsgruppen aus universitärer, außeruniversitärer und ggf. industrieller Forschung zusammenschließen. In den Netzen sollen in Ausrichtung auf ein konkretes Krankheitsbild die notwendige Expertise und verfügbaren Ressourcen mit dem Ziel gebündelt werden, die bereits vorhandenen Kenntnisse zu den zellulären und molekularen Grundlagen der natürlichen Resistenz gegenüber Infektionen krankheitsbezogen weiter zu entwickeln und für eine Erfolg versprechende klinische Anwendung zu erschließen. Die Forschungsnetze sollen ein schlüssiges und zusammenhängendes Forschungskonzept mit einer möglichst durchgehenden Entwicklungslinie vorlegen. Primär soll ein phänotyp-geleiteter Forschungsansatz auf der Grundlage klinisch gut charakterisierter Patientenkohorten zu wichtigen infektiologischen Krankheitsbildern verfolgt werden. Die Bedeutung der Empfänglichkeit und der natürlichen Resistenz für die Entstehung und den unterschiedlichen klinischen Verlauf soll bei Bedarf mit Hilfe der integrierten funktionellen Genomforschung und unter Berücksichtigung der spezifischen Situation in den betroffenen Organen (z. B. anhand von Biopsien oder in-vitro Modellen) geklärt werden. Genetisch-epidemiologische Untersuchungen an den Patientenkohorten sollen Aufschluss geben über die Suszeptibilität bzw. Resistenz gegenüber Infektionskrankheiten, ggf. ergänzt durch die Analyse der Variation der auslösenden Erreger. Davon ausgehend sollen neue diagnostische und therapeutische Ansätze

entwickelt werden. Reine Ätiopathogeneseforschung kann nur ergänzend betrieben werden, sofern sie für die Beantwortung der krankheitsbezogenen Fragestellung des Netzes notwendig ist.

Um die klinische Relevanz der im Netz verfolgten Fragestellungen und die rasche Umsetzung der neuen Erkenntnisse in die klinische Praxis sicher zu stellen, soll die Koordination eines Netzes von einem forschungsaktiven und ausgewiesenen klinischen Wissenschaftler übernommen werden. Vorhandene Infrastrukturen und Patientenkohorten sollen nach Möglichkeit genutzt werden. Hier ist ein nachhaltiges Nutzungskonzept vorzulegen.

Die Förderung soll sich insbesondere auf gesundheitspolitisch bedeutende Infektionskrankheiten erstrecken, die die epithelialen Grenzflächenorgane wie z.B. Lunge, Haut und Darm betreffen oder durch diese Erkrankungen ausgelöste pathologische systemische Folgen.

Forschungsnetze können sich anhand der o. g. Infektionskrankheiten insbesondere mit folgenden Themen befassen:

- Angeborene Immunität
- Organspezifische Mechanismen der Immunabwehr und zur Begrenzung von Infektionen
- Bedeutung der standortspezifischen Mikroflora für die Abwehr von Krankheitserregern

Abhängig vom Kenntnisstand können Fördermittel für Untersuchungen im Bereich der Ätiologie- und Pathogeneseforschung und im Bereich der präklinischen Forschung an krankheitsrelevanten Tiermodellen bis hin zu patientennaher klinischer Forschung incl. klinischer Studien bis zur Phase II beantragt werden. Bei der Durchführung einer klinischen Studie ist die aktive Beteiligung der Industrie ausdrücklich erwünscht.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt als Netzpartner sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Krankenhäuser, Praxen) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragsteller müssen durch einschlägige wissenschaftliche Vorarbeiten ausgewiesen sein und eine hohe Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mitbringen. Im Hinblick auf die Förderung der Netze wird eine gemeinschaftliche Bewerbung der Interessenten vorausgesetzt. Die Partner eines Forschungsnetzes haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem [BMBF-Merkblatt](#) entnommen werden.

Von den Netzen wird die Bereitschaft zur internationalen Kooperation erwartet. Um unnötige Doppelentwicklungen zu vermeiden und alle notwendige Kompetenz zu beteiligen, können in die Netze auch internationale Kooperationspartner eingebunden werden, wobei der internationale Partner eine eigene Förderung für seinen Projektanteil nachzuweisen hat. Weitere Aktivitäten der Netze, insbesondere auf EU-Ebene sind erwünscht.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen vor einer Antragstellung beim BMBF prüfen, ob das beabsichtigte Projekt spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im Antrag auf nationale Förderung kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können [hier](#) abgerufen werden.

Im Hinblick auf die Förderung klinischer und epidemiologischer Studien werden die durch internationale Standards (z.B. Deklaration von Helsinki, ICH-Leitlinie zur Guten Klinischen Praxis) vorgegebenen Maßstäbe zugrunde gelegt. Die Anforderungen an vorzulegende Vorhabenbeschreibungen sind in einem "[Leitfaden für Antragsteller](#)" niedergelegt.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Forschungsnetze können zunächst mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren gefördert werden. Rechtzeitig vor dem Ende der ersten Förderphase kann ein Anschlussantrag vorgelegt werden, dessen Begutachtung

eine Bewertung der Leistungen in der zurückliegenden Förderphase einschließt. Eine Anschlussförderung von maximal drei Jahren ist in Abhängigkeit vom Ergebnis der Begutachtung des Anschlussantrages vorgesehen. Aufgrund der Dynamik des Forschungsgebietes sind zu diesem Zeitpunkt Umstrukturierungen bei den Netzpartnern bzw. die konkurrierende Beantragung neuer Forschungsnetze möglich. Zuwendungsfähig für Antragsteller außerhalb der gewerblichen Wirtschaft sind der vorhabenbedingte Mehraufwand, wie Personal-, Sach- und Reiseaufwand sowie im Falle von klinischen Studien der Aufwand für die Produktion von Therapeutika nach GMP Standards und die patientenbezogene Fallpauschale für die Prüfzentren (Personal- und Sachaufwand). Ausgaben für das Einholen von Ethikvoten an Hochschulen werden der Grundausstattung zugerechnet und können nicht gefördert werden. Die zur Anmeldung eines Patents erforderlichen Ausgaben / Kosten während der Laufzeit des Vorhabens sind im Rahmen der BMBF-Standardrichtlinien grundsätzlich zuwendungsfähig.

Daneben können bei Bedarf auch Mittel für weitere unterstützende Maßnahmen beantragt werden, wie z. B.

- Personal- und Sachausgaben für die Koordinierung eines Netzes auf fachlicher Ebene,
- Mittel zur wissenschaftlichen Kommunikation, z. B. Durchführung von Workshops und Arbeitstreffen, Gastaufenthalte von Nachwuchswissenschaftlern aus dem Netz an externen Forschungsstätten und Kliniken, insbesondere im Labor von internationalen Partnern, Einladung von externen Fachleuten,
- Rotationsstellen für Wissenschaftler aus der Klinik, die voll oder anteilig für eine befristete Zeit von ihren Routineaufgaben in der Versorgung für die Forschung freigestellt werden sollen, und für die ein Ersatz eingestellt werden muss.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Verbundprojekte von Antragstellern aus den Neuen Bundesländern und für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger beauftragt.

Projektträger im DLR für das BMBF  
Gesundheitsforschung  
53227 Bonn  
Heinrich-Konen-Straße 1  
Telefon: 0228-3821-274 (Dr. Junker)  
Telefon: 0228-3821-210 (Sekretariat)  
Telefax: 0228-3821-257  
[www.pt-dlr.de](http://www.pt-dlr.de)

Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

Vordrucke für förmliche Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

## 7.2 Einreichung von Vorhabenbeschreibungen

Das Förderverfahren ist zweistufig, es findet jedoch nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt. Hierzu sind dem Projektträger im DLR zunächst Vorhabenbeschreibungen **in englischer Sprache** auf dem Postweg

**bis spätestens 15. August 2006**

vorzulegen, die dem Gutachterkreis eine abschließende fachliche Stellungnahme erlauben. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Vorlage per "electronic mail" oder FAX ist nicht möglich.

Vorhabenbeschreibungen müssen sowohl die Organisationsstruktur wie auch das Forschungsprogramm des Forschungsnetzes erläutern. Der Umfang der Vorhabenbeschreibungen (DIN-A4-Format, 1,5-zeilig, doppelseitig) darf 7 Seiten für das Gesamtkonzept und 7 Seiten pro geplantem Teilprojekt nicht überschreiten. Sie sind **in 20-facher Ausfertigung** mit einer ungebundenen Kopiervorlage sowie im pdf-Format auf CD-ROM vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung ist nach dem "[Leitfaden für die Antragstellung](#)" im Rahmen der Förderinitiative „Empfänglichkeit und Resistenz gegenüber Infektionen“ zu strukturieren.

Aus der Vorlage einer Vorhabensbeschreibung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

## 7.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Vorhabenbeschreibungen werden unter Beteiligung eines externen unabhängigen Gutachterkreises u. a. nach folgenden Kriterien bewertet:

- wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten
- Überzeugende thematische Ausrichtung des Netzes mit Bündelung des dafür wesentlichen Forscherpotenzials
- Innovative wissenschaftliche Fragestellung vor dem Hintergrund des internationalen Forschungsstandes
- Mehrwert der vernetzten Forschung
- Interdisziplinarität der Netzpartner
- Qualität der Interaktion innerhalb des Forschungsnetzes
- Klinische Relevanz des Vorhabens
- Vorhandene Vorleistungen / Ressourcen
- Transfer der Forschungsergebnisse

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Bei positiver Bewertung werden die Interessenten in einer **zweiten Verfahrensstufe** aufgefordert, in Abstimmung mit dem vorgesehenen Netzkoordinator einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## 8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 22.03.2006

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Dr. Hausdorf

**21.10.2010**

## **Richtlinien zur Förderung von Diskursprojekten zu ethischen, rechtlichen und sozialen Fragen in den modernen Lebenswissenschaften**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Die Fortschritte in den modernen Lebenswissenschaften, insbesondere die der Humangenomforschung und der Molekularen Medizin sowie der Gen- und Medizintechnik, eröffnen neue, vielversprechende Wege in medizinischer Diagnostik und Therapie. Sie haben das Potential, einen tiefgreifenden, geänderten Umgang mit genetischen und medizinischen Informationen aber auch dem generellen Verständnis von Gesundheit und Normalität herbeizuführen. Die bereits erzielten und noch zu erwartenden Forschungsfortschritte werfen jedoch auch gewichtige ethische, rechtliche und soziale Fragen auf. In einer offenen und zunehmend wissensbasierten Gesellschaft kann die kritische Diskussion dieser Fragen nicht nur einem kleinen Expertenkreis vorbehalten bleiben, sondern muss auch von einer gut informierten Öffentlichkeit mitgestaltet und mitgetragen werden. Dabei müssen auch zunehmend die Entwicklungen in anderen Ländern und Kulturen mitberücksichtigt werden. Diese Diskussion hat Auswirkungen auf die Gestaltung der Zukunft. Es ist daher besonders wichtig, gerade die junge Generation frühzeitig an diesem gestalterischen Prozess zu beteiligen.

Das BMBF beabsichtigt, seine langjährige Förderung des öffentlichen Diskurses zu ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekten der modernen Lebenswissenschaften weiter auszubauen. Ziel dieser Bekanntmachung ist eine gezielte Unterstützung des öffentlichen Diskurses. Dabei ist es ein besonderes Anliegen, mit dieser Maßnahme junge Menschen in den Diskursprozess einzubinden und innovative Projektformen mit neuen methodischen Akzenten und ggf. über den nationalen Rahmen hinausweisenden Elementen zu fördern.

#### **1.2 Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Die geförderten Vorhaben müssen auf Problemstellungen ausgerichtet sein, die sich aus Forschung oder Anwendung im Bereich der modernen Lebenswissenschaften ergeben. Sie sollen das Ziel verfolgen, die Auswirkungen und Implikationen dieser neuen Technologien im Diskurs zwischen Wissenschaft und Gesellschaft aufzuarbeiten.

Geförderte Vorhaben können z.B. Vortragsreihen, Tagungen, Workshops, partizipative Diskursverfahren, und möglichst auch innovative Elemente enthalten. Sie müssen sich, gegebenenfalls auch unter geschlechtsspezifischen oder interkulturellen Gesichtspunkten, mit den ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekten der modernen Lebenswissenschaften befassen und dem Zuwendungszweck entsprechen.

Ziel der Vorhaben muss sein, zur sachlichen und unvoreingenommenen Information der jeweiligen Zielgruppe beizutragen, ihre etwaigen Vorstellungen zu berücksichtigen, ihre qualifizierte Meinungsbildung zu fördern und im öffentlich sichtbaren Diskurs engagiert aufzuarbeiten. Vorhaben, die in besonderer Weise geeignet sind, junge Menschen in Deutschland (Schüler und Schülerinnen, Studenten und Studentinnen, Auszubildende, junge Berufstätige) in den Diskussionsprozess einzubinden, werden besonders berücksichtigt. Gleiches gilt für Vorhaben, deren Inhalte sich alternativ oder zusätzlich an Akteure der Jugend- und Erwachsenenbildung (Gruppenleiter und -leiterinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Sozialarbeiter und -arbeiterinnen etc.) richten und darauf abzielen, zu einer qualifizierten Entwicklung und Verstetigung bioethischer Diskursprozesse beizutragen.

Sind für eine gewählte Thematik auch interkulturelle Aspekte von Bedeutung, ist auch eine Beteiligung von Projektpartnern und Veranstaltungsteilnehmern aus dem europäischen Ausland möglich.

Angesprochen sind neben biowissenschaftlichen vor allem die geistes-, sozial- und erziehungswissenschaftlichen Disziplinen. Bevorzugt gefördert werden interdisziplinäre Vorhaben unter Einbeziehung der Naturwissenschaften und der Medizin(-technik). Innovative Projektformen, die einen

besonderen methodischen Akzent auf die Verbesserung von Diskursverfahren legen, werden besonders berücksichtigt.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre akademische Einrichtungen und Forschungsinstitutionen, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung in öffentlicher oder privater Trägerschaft, wissenschaftliche Organisationen und Fachgesellschaften sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft - auch Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU). Die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist [hier](#) einzusehen.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Sind Fachhochschulen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens erfolgreich, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung über die BMBF-Förderlinie "ProfilINT". Entscheidungen hierzu erfolgen über ein gesondertes Antrags- und Auswahlverfahren. Nähere Informationen hierzu sind unter <http://www.bmbf.de/de/1956.php> erhältlich.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Antragsteller müssen einschlägige wissenschaftliche Expertise und praktische Erfahrung in der Durchführung von Diskursveranstaltungen ausweisen. Die konsequente Einbindung der jeweiligen Zielgruppe in die geplanten Diskursmaßnahmen ist durch geeignete Kooperationen mit entsprechenden Einrichtungen sicherzustellen. Die Kooperationspartner müssen ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit bereits beim Einreichen der Projektskizze zugesagt haben. Sofern die Einbindung ausländischer Projektpartner vorgesehen ist, müssen die Antragsteller auf eine bereits bestehende, nachweisbare Zusammenarbeit mit diesen Partnern aufbauen können.

Es ist auf eine möglichst breite und nachhaltige öffentliche Wirkung im Sinne der Zielgruppe zu achten. Reine Lehr- oder Fortbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen und Kongresse, die sich an ein eng begrenztes Fachpublikum richten, oder deren öffentlicher Charakter sich auf die aktuelle Medienöffentlichkeit beschränkt, können im Rahmen dieser Bekanntmachung nicht gefördert werden.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können [hier](#) abgerufen werden.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Regelfall für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gewährt. Pro Vorhaben wird die Zuwendung im Regelfall auf 200.000,- € beschränkt.

Für ausländische Projektpartner und Veranstaltungsteilnehmer können Reise- und Unterbringungskosten im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes beantragt werden. Aufenthalte der jeweiligen Projektverantwortlichen im Partnerland können für eine Dauer bis zu maximal sechs Monaten ebenfalls gefördert werden.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die bis zu 100% gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Projekts -

bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Verbundprojekte, von Antragstellern aus den Neuen Bundesländern und für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil der Zuwendungsbescheide auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Bestandteil der Zuwendungsbescheide auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF 98).

Bei Förderentscheidungen werden bereits laufende und in anderen Bereichen geplante Forschungsprojekte berücksichtigt, um eine Parallelförderung zu vermeiden.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Koordinierung und Abwicklung dieser Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger im DLR für das BMBF

Gesundheitsforschung  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn

Tel: 0228 3821-210

Fax: 0228 3821-257

E-Mail: [gesundheitsforschung@dlr.de](mailto:gesundheitsforschung@dlr.de)

Internet: [www.gesundheitsforschung-bmbf.de](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de)

beauftragt.

Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Ansprechpartner sind Frau Dr. Marina Schindel (Telefon: 0228 3821-776, E-Mail: [marina.schindel@dlr.de](mailto:marina.schindel@dlr.de)) und Herr Dr. Detlef Böcking (Telefon: 0228 3821-118 oder -687, E-Mail: [detlef.boecking@dlr.de](mailto:detlef.boecking@dlr.de)). Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

### **7.2 Förderverfahren**

Das Verfahren ist zweistufig angelegt, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

#### **7.2.1 Vorlage von Projektskizzen**

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger im DLR bis zum

**14. Januar 2011**

zunächst formlose Projektskizzen einzureichen. Diese sollen alle notwendigen Informationen enthalten, um dem Gutachterkreis eine abschließende fachliche Stellungnahme zu erlauben.

Die Projektskizzen in schriftlicher Form (Original plus 5 Kopien) und elektronischer Form (pdf-Datei) auf dem Postweg vorzulegen. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektanträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Einreichung wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Projektträger empfohlen. Eine Vorlage per Email oder

FAX ist nicht möglich.

Aus der Vorlage von Projektskizzen kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Der Umfang der Projektskizzen (incl. Anlagen, Din-A4-Format, Arial 11 Punkt) darf 15 Seiten nicht überschreiten. Sie sollen das Vorhaben umfassend beschreiben und müssen zu folgenden Punkten Aussagen enthalten:

- Thema, Projektleiter/in, Kooperationspartner,
- Zielsetzung, Konzeption und Realisierbarkeit der geplanten Diskursmaßnahmen,
- Bezug zur aktuellen gesellschaftlichen Diskussion,
- Kurzbeschreibung des internationalen Wissensstandes,
- Design und Methodik für das Diskurs-Vorhaben,
- Eigene Vorarbeiten, Qualifizierung des Projektleiters / der Projektleiterin und der beantragenden Einrichtung, ggf. Beschreibung der Zusammenarbeit mit ausländischem Partner,
- Zeitplan,
- Finanzierungsplan,
- Erfüllung der Bewertungskriterien gemäß Nr. 4 dieser Richtlinien ("Zuwendungsvoraussetzungen").

Es steht den Antragstellern frei, weitere Punkte anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung ihres Vorschlages von Bedeutung sind.

Die eingegangenen Projektskizzen werden unter Beteiligung externer Gutachter/innen nach folgenden Kriterien bewertet:

- Relevanz des Themas für den öffentlichen Diskurs (wissenschaftliche und politische Relevanz, Informationsbedarf der Öffentlichkeit)
- Kommunikationsstrategie (Erreichen der Zielgruppe, Sichern einer qualifizierten Meinungsbildung bezüglich bioethischer Gesichtspunkte bei der Zielgruppe, sichtbarer und nachhaltiger Beitrag zur Informationsverbreitung, Beitrag des Vorhabens zur Fortentwicklung von Diskursverfahren)
- Projektbewertung und Kompetenz der Antragsteller (Interdisziplinarität, Einbindung nötiger Kompetenzen, Gestaltung eines methodisch innovativen Diskurses, Zeit- und Finanzplan, Qualifikation des Projektleiters / der Projektleiterin und der beantragenden Einrichtung insbesondere bei der Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte in die Öffentlichkeit, Nachweis der pädagogischen Kompetenz einschließlich didaktischer und methodischer Aspekte)

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze/ Vorhabenbeschreibung.

## **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert einen förmlichen Förderantrag vorzulegen.

Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 06. Oktober 2010

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Dr. Roesler

**18.06.2009**

**Richtlinien zur Förderung einer Deutschen Beteiligung am ‚International Cancer Genome Consortium‘ im Rahmenprogramm „Biotechnologie – Chancen nutzen und gestalten“**

**Vorbemerkungen**

Die Bekanntmachung der nachstehenden Förderrichtlinien dient der Ermöglichung einer Beteiligung deutscher Forscher und Förderorganisationen am International Cancer Genome Consortium (ICGC). Die Bekanntmachung wird gemeinsam vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und von der Deutschen Krebshilfe e.V. / Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe (DKH) getragen und zeitgleich auch in einem gemeinsamen Text der DKH und des BMBF veröffentlicht (siehe dazu auch die Internet-Seite der DKH ([www.krebshilfe.de/auschreibungen.html](http://www.krebshilfe.de/auschreibungen.html))). Durch dieses Förderangebot soll die internationale Zusammenarbeit vertieft und auf eine neue Ebene gehoben werden. Entsprechend der Vorgabe der DKH, die für diese Maßnahme zweckgebundene Spendengelder zum Einsatz bringt, ist eine inhaltliche Fokussierung des zu bearbeitenden Themengebietes auf die Analyse von pädiatrischen Tumoren vorgesehen.

Für diese gemeinsame Fördermaßnahme haben BMBF und DKH den Projektträger DLR mit der Organisation des Antrags- und Auswahlverfahrens beauftragt. Anträge müssen dort eingereicht werden. Nach Auswahl des zu fördernden Projekts durch beide Förderer erfolgt eine Unterteilung in zwei zeitlich bzw. inhaltlich getrennte Projektteile. Für den Projektteil, der von der DKH finanziert wird, finden die Regularien der DKH Anwendung. Für den Projektteil, der vom BMBF finanziert wird, finden die Regularien des BMBF Anwendung. Die vorliegende Bekanntmachung bezieht sich auf den vom BMBF geförderten Projektteil.

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

**1.1 Zuwendungszweck**

Krebserkrankungen sind nach Herz-Kreislauf-Erkrankungen die zweithäufigste Todesursache in Deutschland. Jedes Jahr erkranken mehr als 400.000 Menschen hierzulande neu an Krebs und fast die Hälfte stirbt daran. Nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation wird sich die Zahl der Todesfälle weltweit durch Krebs bis zum Jahr 2030 mehr als verdoppeln. Bereits im Jahr 2010 werden Krebserkrankungen die häufigste Todesursache sein.

Entstehung und weiterer Verlauf einer jeden Krebserkrankung sind auf genetische Veränderung in für die jeweilige Krebsart spezifischen Körperzellen zurückzuführen, die daraufhin zu Tumorzellen werden. Seit der Entdeckung der ersten an diesen Vorgängen beteiligten Gene vor annähernd 40 Jahren ist das Verständnis über die Prozesse der molekularen Onkogenese enorm gestiegen. Eine zentrale Anstrengung weltweiter Bemühungen im Bereich der Krebsforschung war seitdem für lange Zeit die Identifizierung und Charakterisierung von Onkogenen, Tumorsuppressorgenen und den molekularen Signalwegen, in denen diese involviert sind. Das Verständnis der molekularen Zusammenhänge der Krebsentstehung lieferte bereits die Grundlagen für die Entwicklung neuartiger, auf das genetische Profil des Patienten abgestimmte Therapeutika für die Behandlung einzelner Krebserkrankungen. Beispiele sind monoklonale Antikörper gegen Brustkrebserkrankungen mit HER2/Neu-Amplifikationen sowie Inhibitoren gegen EGFR-Mutationen bei Lungenkrebserkrankungen und gegen das BCR/ABL-Fusionsprotein bei Chronischen-Myeloischen Leukämien.

Heute ist allerdings auch bekannt, dass die molekulare Onkogenese ein sehr komplexer Prozess ist und dass den mehr als hundert verschiedenen bekannten Krebserkrankungen eine enorme genetische Heterogenität zugrunde liegt. Anzahl und Qualität der ursächlichen Genveränderungen, die einer Krebserkrankung zugrunde liegen, variieren je nach Tumorart stark und sind nach wie vor zu großen Teilen unbekannt. Nur durch eine flächendeckende genomische Analyse auf der Ebene einzelner Tumorarten oder Tumorunterarten kann hier die Fragmentierung unseres Wissens überwunden werden. Aufgrund von rasant fortschreitenden technologischen Innovationen in der medizinischen Genomforschung, insbesondere im Bereich der Sequenzanalyse im großen Maßstab, rückt nun erstmals die vollständige Katalogisierung der somatischen Mutationen, die sich im Laufe eines individuellen Lebens angehäuft haben, für verschiedene Krebserkrankungen in den Bereich der technischen und finanziellen Realisierbarkeit. Wegen der Notwendigkeit der Verfügbarkeit immenser Daten- und Materialsammlungen ist ein solches Unternehmen nur durch die weltweite Bündelung von Ressourcen, Expertisen und Kapazitäten realisierbar.

Zu diesem Zweck wurde das ICGC im Jahre 2008 ins Leben gerufen. Das ICGC ist ein ambitioniertes biomedizinisches Großforschungsprojekt und das bis heute umfangreichste internationale Krebsforschungsprojekt mit Bezug zur Humangenomforschung. Es wurde durch den weltweiten Zusammenschluss hochkarätiger Forschungsexpertisen mit dem Ziel initiiert, die genetischen Alterationen in Tumoren aller menschlichen Organsysteme zu analysieren, um neue und bessere Anwendungen in den Bereichen Diagnose, Therapie und Prävention für die entsprechenden Krebserkrankungen zu ermöglichen. Im Rahmen des ICGC soll die lückenlose genetische Katalogisierung von mindestens fünfzig Tumoren erreicht werden durch die Analyse der in diesen Tumoren vorliegenden genomischen, transkriptomischen und epigenetischen Veränderungen und deren Korrelation mit den entsprechenden klinischen Daten. ICGC Projekte orientieren sich an gemeinsamen Standards und an abgestimmten Prozeduren hinsichtlich methodischer und technologischer Umsetzung, sowie der gemeinsamen Weiterentwicklung dieser Vorgehensweisen. Die Ergebnisse sollen rasch der Wissenschaft und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Das BMBF beabsichtigt im Rahmen des Programms "Biotechnologie - Chancen nutzen und gestalten" die Beteiligung eines Deutschen Forschungskonsortiums am ICGC zu ermöglichen, und zwar in einer gemeinsamen Fördermaßnahme mit der DKH. Das BMBF ergänzt damit seine im Rahmen des Programms der medizinischen Genomforschung / Nationales Genomforschungsnetz (NGFN) laufenden Aktivitäten und baut diese im Sinne einer verstärkten internationalen Vernetzung aus. Das zu fördernde Konsortium soll in die im NGFN etablierte Koordination aufgenommen werden mit dem Ziel, den Informationsfluss innerhalb der deutschen Humangenomszene zu intensivieren und Synergiemöglichkeiten nutzen zu können. Die im NGFN etablierte Selbststeuerung der Forschungsprojekte durch das NGFN-interne Projektkomitee soll jedoch nicht zur Anwendung kommen.

Die Durchführung dieser Fördermaßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der DKH. Insbesondere werden beide Förderer einen gemeinsamen externen Gutachterkreis einberufen. Die gemeinsame Förderentscheidung beruht auf einheitlichen qualitativen Maßstäben.

## **1.2 Rechtsgrundlagen**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird ein interdisziplinärer Forschungsverbund, der die Analyse von pädiatrischen Tumoren im Kontext des ICGC und nach dessen Richtlinien zum Ziel hat und dadurch eine deutsche Beteiligung am ICGC realisiert. Detaillierte Hinweise bezüglich der spezifischen Ziele des ICGC und der wissenschaftlichen und strukturellen Erfordernisse und der weiteren Rahmenbedingungen für eine Mitarbeit in diesem internationalen Konsortium sind unter <http://www.icgc.org> zu finden. Es wird dringend empfohlen, bereits bei Antragstellung mit den Aufnahmebedingungen beim ICGC und mit den geforderten inhaltlichen und organisatorischen Aspekten vertraut zu sein. Um sicherzustellen, dass das gewählte Thema die Akzeptanz seitens der ICGC-Koordination findet, sollte vor Antragstellung eigeninitiativ eine Abstimmung mit der ICGC-Koordination herbei geführt werden.

Der Verbund soll sich aus mehreren deutschen Forschungsinstitutionen zusammensetzen, die Beteiligung von einschlägig ausgewiesenen Industrieunternehmen ist möglich. Ausländische Forschungsvorhaben können zusätzlich in das deutsche Verbundvorhaben integriert werden, wenn deren Finanzierung durch ausländische Förderer gesichert ist.

Der Forschungsverbund soll zum Zeitpunkt der Antragstellung über alle zur Bearbeitung der wissenschaftlichen Fragestellung erforderlichen Expertisen und Ressourcen (insbesondere Sequenzierkapazitäten) verfügen (siehe hierzu auch Punkt 4).

## **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit FuE-Kapazität in Deutschland wie z.B. Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU; die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist [hier](#) einzusehen). Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu Ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Partner eines antragstellenden Konsortiums müssen durch einschlägige wissenschaftliche Vorarbeiten im Bereich der krankheitsorientierten Genomsequenzierung und -analyse im großen Maßstab ausgewiesen sein und eine hohe Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit einschließlich Austausch von Methoden und Materialien mitbringen. Die notwendige "kritische Masse" an Kompetenzen und Ressourcen (einschließlich u. a. gesicherter Zugang zu qualitativ hochwertigen, klinisch präzise annotierten Tumorproben in ausreichender Menge, Bioinformatik) muss innerhalb des Forschungsverbundes vorhanden sein, um für die zu untersuchenden Tumorarten oder Tumorunterarten zeitgerecht eine möglichst umfassende und qualitätsgesicherte Analyse der genomischen Alterationen anfertigen zu können. Außerdem sollen an den gleichen Tumorproben komplementierende Arbeiten (wie z. B. Analysen zur DNA-Methylierung, RNA-Expression) durchgeführt werden können. In jedem Fall müssen die Arbeitsziele des Forschungsverbundes im Einklang mit den bei Antragstellung geltenden Regularien und Zielen des ICGC stehen (weitere Informationen [hier](#)). Hinreichende Sequenzierkapazitäten müssen vorhanden sein, um das Projekt erfolgreich starten zu können.

Für ein gemeinschaftlich beantragtes Verbundprojekt muss ein Verbundkoordinator benannt werden, der das Konsortium nach außen hin vertritt und für das interne Management des Konsortiums verantwortlich ist. Dies beinhaltet beispielsweise das Qualitätsmanagement für die Biomaterialien und die Datengenerierung, aber auch die Abfassung von Berichten, Controlling und Öffentlichkeitsarbeit sowie das Management von Schutzrechten. Ein uneingeschränkt positives Votum der zuständigen Ethikkommission zu dem Projekt ist Voraussetzung für die Förderung. Die Partner eines Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem BMBF-Merkblatt - [Vordruck 0110](#) - entnommen werden.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Informationen zur EU-Förderung können [hier](#) abgerufen werden.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Derzeit ist eine Förderung des Forschungsverbunds für einen Zeitraum von 5 Jahren vorgesehen. Die Bewilligung ist zunächst auf ca. 2 ½ Jahre (1. Teilphase) befristet. Nach ca. 2 Jahren wird der Forschungsverbund einer Zwischenbegutachtung unterzogen. Im Rahmen dieser Zwischenbegutachtung wird mit Hilfe externer Gutachter über eine mögliche Weiterförderung (2. Teilphase) entschieden. Beide Teilphasen des Projekts sind in den vorzulegenden wissenschaftlichen Konzepten und Finanzplänen zu berücksichtigen.

Beantragt werden können Personal- und Sachmittel sowie Mittel für projektspezifische Reisen. Die Finanzierung projektbezogener Geräte, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind, ist zunächst nicht vorgesehen, insbesondere auch, weil diese Fördermittel derzeit vom ICGC nicht auf den Finanzierungsbeitrag angerechnet werden.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE (Forschung und Entwicklung)-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen

Projektträger im DLR für das BMBF  
- Gesundheitsforschung -  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Tel.: 0228 3821-210  
Fax. 0228 3821-257  
Internet: <http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de>

beauftragt. Dieser agiert in diesem Zusammenhang auch als Sekretariat für die Deutsche Krebshilfe. Ansprechpartner ist Dr. Axel Aretz (Tel: 0228 3821-151).

Es wird dringend empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

### **7.2 Förderverfahren**

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

#### **7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen**

In der ersten Verfahrensstufe sind beim Sekretariat für die gemeinsame Fördermaßnahme (Projektträger im DLR) zunächst Projektskizzen

**bis spätestens zum 31. Juli 2009**

in schriftlicher Form auf dem Postweg einzureichen. Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Projektskizzen in **englischer Sprache** empfohlen.

Die Projektskizzen sollen alle notwendigen Informationen enthalten, um dem Gutachterkreis eine

abschließende fachliche Stellungnahme zu den jeweils beantragten Konsortien zu erlauben. Eine verbindliche Gliederung für Projektskizzen ist in einem Leitfaden, der unter [www.krebshilfe.de/ausschreibungen.html](http://www.krebshilfe.de/ausschreibungen.html) und [hier](#) abrufbar ist, festgelegt. Projektskizzen, die nicht dieser Gliederung entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Projektskizzen sind nach Abstimmung mit den Konsortiumspartnern durch den jeweils vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Eine Vorlage per E-Mail oder FAX ist nicht möglich. Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die eingegangenen Projektskizzen werden unter Beteiligung externer Gutachter/innen nach folgenden Kriterien bewertet:

- Wissenschaftliche Exzellenz und Expertise der Antragsteller ("track record"), Nachweis einschlägiger Vorarbeiten im Bereich der krankheitsbezogenen Genomsequenzierung und -analyse im großen Maßstab
- gesundheitspolitische Relevanz der zu untersuchenden Krebserkrankungen
- Qualität und Funktionalität des Forschungsverbundes bezüglich der geplanten Zielsetzung (Angemessenheit von Größe und Struktur des Forschungsverbundes, Qualität und Stringenz der Zeit- und Arbeitsplanung, arbeitsteilige und interdisziplinäre Qualität des Vorhabens)
- Durchführbarkeit des Projektes: angemessenes Budget, Nachweis aller notwendigen Expertisen und Ressourcen (insbesondere Sequenzierkapazitäten, Bioinformatik und gesicherter Zugang zu Biomaterialien in ausreichender Qualität und Quantität)
- Angemessenheit der verbundinternen Strukturen für Koordination und Kommunikation sowie für Qualitätsmanagement für Biomaterialien und Datengenerierung
- Übereinstimmung mit den Vorgaben des ICGC und Akzeptanz des Themas durch ICGC

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen / (Verbund)vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze.

## 7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteter Projektskizze unter Angabe eines Termins aufgefordert, in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird. Vordrucke für die einzureichenden Formanträge sowie Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragssystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), so weit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## 8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 09. Juni 2009

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
im Auftrag  
Prof. Dr. Frank Laplace

10.02.2007

## Richtlinien zur Förderung „Integrierter Verbünde der medizinischen Genomforschung NGFN-Plus“ im Rahmenprogramm „Biotechnologie – Chancen nutzen und gestalten“

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

#### 1.1 Zuwendungszweck

Die medizinische Genomforschung und die medizinisch orientierte Systembiologie haben zentrale Bedeutung für den Erkenntnisfortschritt in Medizin und Biologie und für die Wertschöpfung in den Bereichen Pharmaindustrie, chemische Industrie und Gesundheitswesen. Als Bestandteil des Innovationsfelds "Gesundheitsforschung und Medizintechnik" tragen diese Forschungsfelder den Zielsetzungen der Hightech-Strategie der Bundesregierung Rechnung, mit der neue Impulse für die Stärkung des Wissenschafts- und Forschungsstandorts Deutschland und für die Innovationsdynamik der Volkswirtschaft gesetzt werden sollen.

Seit der Jahrtausendwende hat das BMBF mit dem Nationalen Genomforschungsnetz ([NGFN](#)) die inhaltlichen und strukturellen Grundlagen für die Forschung auf diesem Gebiet gelegt. Pionierarbeit leisteten Biologen, Mediziner und Mathematiker in ihrer Zusammenarbeit bei der strukturellen und funktionellen Analyse des menschlichen Genoms, die zu einer Reihe anerkannter Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Diagnostik und Therapie führten.

Diese Erfolge sollen durch die Stärkung von Forschungsstrukturen, durch gezielte Maßnahmen zur Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Anwendung und zu einem späteren Zeitpunkt durch die Förderung der medizinisch orientierten Systembiologie auf eine nachhaltige Basis gestellt werden.

Die vorliegende Richtlinie zur Förderung von "Integrierten Verbänden der medizinischen Genomforschung NGFN-Plus" dient dem Ziel der **Stärkung von Forschungsstrukturen**. Sie bildet die Basis für die darauf aufbauende "[Richtlinie zur Förderung von Innovationsallianzen der medizinischen Genomforschung NGFN-Transfer](#)", die parallel hierzu veröffentlicht wird.

Grundlagenorientierter molekularbiologischer Sachverstand und einschlägige klinisch-medizinische Expertise sollen in regional und überregional organisierten "Integrierten Verbänden der medizinischen Genomforschung" unter Führung und Koordination einer international ausgewiesenen akademischen Forschungseinrichtung zusammengeführt werden. Dazu sollen auf dem Gebiet der funktionellen Humangenomforschung grundlagenorientierter molekularbiologischer Sachverstand, einschlägige klinisch-medizinische Expertise und systematische sowie systembiologische Ansätze kombiniert werden, um das grundlegende Verständnis molekularbiologischer und pathophysiologischer Prozesse bei Volkskrankheiten unter klinischer Ausrichtung zu erweitern und Ansatzpunkte für die Entwicklung innovativer Verfahren und Produkte für Diagnose und Therapie zu schaffen.

Dementsprechend zeichnen sich diese Verbände durch die Bündelung der herausragenden Expertise auf einem bestimmten Forschungs- und Entwicklungsgebiet, durch einen ausgeprägten inter- und transdisziplinären Charakter der geplanten Zusammenarbeit und durch die Fokussierung auf ein klar herausgearbeitetes Forschungsziel aus, das einen definierten Teil der Innovations- und Wertschöpfungskette letztlich hin zu neuen diagnostischen oder therapeutischen Anwendungen beschreibt. Die Einbeziehung von Industriepartnern in die Konzeption solcher Verbände ist daher sinnvoll.

Die Komplementarität dieser Konzepte zu Projektanträgen im Rahmen der "[Richtlinien zur Förderung von Innovationsallianzen der medizinischen Genomforschung NGFN-Transfer](#)" des BMBF ist erwünscht.

#### 1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Die im Rahmen dieser Fördermaßnahme zu konzipierenden "Integrierten Verbände der medizinischen Genomforschung (IG)" müssen jeweils einen klar erkennbaren inhaltlichen Fokus der geplanten Arbeiten im Bereich der Genom- und Postgenomforschung aufweisen, der einer verbundspezifischen übergeordneten Forschungsfragestellung folgt und alle beteiligten Teilprojekte über ein durch klare Meilensteine und konkrete Zeitpläne strukturiertes und operationalisierbares Forschungsprogramm synergiebildend verbindet.

Im Unterschied zur zweiten Förderphase des NGFN soll die thematische Breite von Verbänden jetzt zugunsten einer größeren inhaltlichen Tiefe der Bearbeitung und einer vergrößerten kritischen Masse an Know-how und Forschungsexpertise reduziert werden.

Im Rahmen der IG sollen Forschungsvorhaben formuliert werden, die mit genomischen Methoden konkrete Beiträge zur systematischen Analyse molekularer Zusammenhänge der Ursachen gesundheitspolitisch wichtiger Krankheiten liefern können. Voraussetzung für eine solche systematische Analyse ist die Identifizierung, Validierung und Funktionsanalyse von krankheitsassoziierten Genen und Proteinen einschließlich der Verifizierung in Populationsstudien. Um Fortschritte in Bezug auf ein Gesamtverständnis der molekularen Ursachen von Krankheiten zu erreichen, müssen diese Ergebnisse in molekulare Netzwerke und Funktionskomplexe eingeordnet werden. Beiden Aspekten (Datengenerierung und Datenintegration) wird hohe Bedeutung beigemessen; sie sollen integraler Bestandteil der Integrierten Verbände der medizinischen Genomforschung sein. Es können sowohl IG mit Ausrichtung auf grundlagennahe als auch auf medizinisch-klinisch anwendungsorientierte Genomforschung gefördert werden. In jedem Fall wird davon ausgegangen, dass die geforderten übergreifenden komplexen Fragestellungen nur in einem interdisziplinär aufgestelltem IG, der sowohl medizinische als auch molekularbiologische Expertise in sich vereinigt, gelöst werden können. Bei einer Inanspruchnahme von wissenschaftlichen Dienstleistungen im Rahmen der Vorhaben ist vorzugsweise auf die Angebote von Anbietern aus der Wirtschaft zurückzugreifen.

Der Krankheitsbezug der Verbände kann je nach ihren grundsätzlichen Zielsetzungen und Herangehensweisen unterschiedlich stark ausgeprägt sein oder sich ggf. auch über mehrere Krankheitsgebiete erstrecken. Das übergeordnete Ziel, letztendlich zur Entwicklung neuartiger Diagnose- und Therapieverfahren für gesundheitspolitisch bedeutsame Krankheiten beizutragen, muss in jedem IG klar erkennbar und nachgewiesen sein. Die Förderung von mehreren IG pro Krankheitsgebiet ist möglich. Der Zugang zu relevantem, klinisch gut charakterisiertem Patienten- und Kontrollmaterial, (ausreichende Qualität und Quantität bereits bei Antragstellung) ist für alle IG-Konzepte von zentraler Bedeutung. In die IG können Methoden- und Technologieentwicklung, proof-of-principle-Ansätze (z. B. Tiermodelle) oder systembiologische Ansätze sowie ggf. auch Untersuchungen zu Implikationen von Ergebnissen der Humangenomforschung für die öffentliche Gesundheit (public health genetics) integriert werden. Alle diese Ansätze dürfen jedoch keinesfalls isoliert und losgelöst von der wissenschaftlichen und krankheitsorientierten Zielsetzung des jeweiligen IG stehen und müssen in Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern interaktiv einen Beitrag zur Lösung der gemeinsamen Forschungsfragestellungen innerhalb eines IG leisten.

Systematisch-methodische Ansätze sollen vorzugsweise als wissenschaftliche Teilprojekte direkt in krankheitsbezogene IG integriert werden. Eigenständige Verbände mit systematisch-genomischer, aber nicht auf ein spezifisches Erkrankungsspektrum bezogener Ausrichtung sind auf folgende Szenarien beschränkt:

- (1) Ansätze, die für die Funktionsanalyse von krankheitsassoziierten Genen und für die weitere Validierung identifizierter Zielmoleküle wichtig sind und sich durch innovative Ansätze auszeichnen sowie
- (2) Ansätze, deren Relevanz sich so übergreifend über mehrere Krankheitsgebiete erstreckt, dass eine spezifische Zuordnung nicht sinnvoll ist. Letztgenannte müssen eine sehr starke Vernetzung mit anderen, nicht dem eigenen Verbund angehörenden Arbeitsgruppen der Humangenomforschung dokumentieren.

Im Interesse von inhaltlicher Fokussierung und Schlagkraft benötigt ein IG ein überzeugendes organisatorisches Konzept für die geplante Zusammenarbeit, das Elemente der verbundinternen Fortschrittskontrolle enthalten und eine aktive Steuerung des IG ermöglichen muss. Zur Umsetzung dieses Konzeptes wird der/ die Koordinator/ in des Verbundes mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet. Eine nähere Beschreibung spezifischer Merkmale eines IG können einem Leitfaden entnommen werden, der beim Projektträger (s. Ziffer 7.1.) angefordert werden kann.

Von übergeordneter forschungspolitischer Bedeutung ist die internationale Anbindung von NGFN-Plus. Es wird daher ausdrücklich gefordert, die IG so aufzustellen, dass sie eine internationale Sichtbarkeit erreichen, die es erlaubt, sich ggf. an internationalen Großprojekten zu beteiligen bzw. den Aufbau solcher Großprojekte mit zu initiieren und zu begleiten.

Es ist geplant, die zur Förderung gelangenden IG im NGFN-Plus themenbezogen und übergreifend zu vernetzen und einem effektiven Prozess der Selbststeuerung zu unterwerfen. Im Rahmen dieser übergreifenden Vernetzung im NGFN-Plus sollen qualitätssichernde und koordinierende Querschnittsaktivitäten entfaltet und entsprechend zusätzlich unterstützt werden.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit FuE-Kapazität in Deutschland wie z.B. kleine und mittlere Unternehmen (KMU; zur [Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft](#)).

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Partner eines Verbundprojekts haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden, die einem [Merkblatt](#) zu entnehmen sind (BMBF-Vordruck 0110). Voraussetzungen für die Förderung sind eine hohe methodisch-wissenschaftliche Qualität der geplanten Arbeiten, die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit und vernetzten Forschung, die durch Vorarbeiten belegte Expertise der Antragsteller sowie die Relevanz der angestrebten Ziele für die Anwendung in Medizin und Industrie.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem [EU-Forschungsrahmenprogramm](#) vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. IG können bis zu einem Zeitraum von bis zu 5 Jahren gefördert werden. Die vorzulegenden wissenschaftlichen Konzepte und Finanzpläne sollen für einen entsprechenden Zeitraum ausgestaltet werden.

Die Bewilligung ist zunächst auf drei Jahre befristet. Nach ca. 2 ½ Jahren werden die IG einer Zwischenbegutachtung unterzogen. Im Rahmen dieser Zwischenbegutachtung wird mit Hilfe externer Gutachter sowohl auf der Ebene ganzer IG, als auch auf Teilprojektebene über eine mögliche Weiterförderung für maximal zwei weitere Jahre entschieden. Das für NGFN-Plus zur Verfügung stehende jährliche Gesamtmittelvolumen kann in diesen zwei weiteren Jahren gegenüber der Anfangsphase reduziert werden. Der Austausch bisheriger gegen neue Teilprojekte und das Aufgreifen neu entstandener Forschungsfragen ist im Rahmen dieses Verfahrens innerhalb des IG möglich. Näheres wird den geförderten Verbänden zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Kooperationen mit thematisch verwandten FuE-Vorhaben im (europäischen) Ausland sind möglich, wobei der internationale Partner grundsätzlich eine eigene nationale Förderung für seinen Projektanteil nachzuweisen hat. Die zusätzlich anfallenden Mittel für Reisen und in geringem Umfang auch Sachmittel für initiiierende Forschungsarbeiten auf Seiten der deutschen Partner können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn dadurch synergistische Effekte erwartet werden können.

Für strukturunterstützende Maßnahmen können Aufwendungen für wissenschaftliche Kommunikation (z. B. Kolloquien, Trainingsmaßnahmen, Arbeitstreffen) innerhalb der einzelnen IG und zwischen den IG, sowie kurze Gastaufenthalte (Reisekosten, Unterbringungskosten) von Nachwuchswissenschaftlern an in- und ausländischen Forschungsstätten und die Einladung in- und ausländischer Nachwuchswissenschaftler (Reisekosten, Unterbringungskosten) zur zeitlich begrenzten Mitarbeit in Teilprojekten beantragt werden.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Verbundprojekte von

Antragstellern aus den Neuen Bundesländern und für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## 7. Verfahren

### 7.1 Einschalten des Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahmen hat das BMBF den

Projektträger DLR  
Gesundheitsforschung  
Heinrich-Konen-Str. 1  
53227 Bonn  
Telefon: 0228-3821-210 (Sekretariat)  
Telefax: 0228-3821-257  
<http://www.pt-dlr.de/>

beauftragt.

Es wird empfohlen, vor der Vorlage einer Projektskizze mit dem Projektträger [Kontakt](#) aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

Vordrucke für förmliche Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

Zur Erstellung von (Projektskizzen und) förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragssystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

### 7.2 Zweistufiges Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt. Es ist offen und kompetitiv. Für das Auswahlverfahren ist nicht maßgeblich, ob die Antragsteller bereits im NGFN gefördert wurden.

#### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger (s. o.) zunächst

**bis spätestens zum 21. Juni 2007**

Projektskizzen in schriftlicher und elektronischer Form - möglichst unter Nutzung von "[easy](#)" - auf dem Postweg vorzulegen. Die Projektskizzen sind nach Abstimmung mit den Projektpartnern durch den vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Projektskizzen an den Projektträger in englischer Sprache empfohlen. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Die Vorlage per Fax oder E-Mail ist nicht möglich.

Für die Ausgestaltung einer IG-Projektskizze ist eine [vorgegebene Gliederung](#) anzuwenden, die auch beim Projektträger (s. Ziffer 7.1.) angefordert werden kann.

Die Projektskizzen (incl. Organigramm des Gesamtvorhabens) sind von der/ dem vorgesehenen Koordinator/ in 25-facher Ausfertigung mit einer ungebundenen Kopiervorlage (DIN-A4-Format, 1,5zeilig, doppelseitig, Schriftgröße 11) und einer PDF-Version auf CD-ROM vorzulegen. Der Umfang soll 15 Seiten für das Gesamtkonzept und höchstens 7 Seiten pro geplantem Teilprojekt (jeweils inkl. Literatur) nicht

überschreiten.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht abgeleitet werden.

Die eingegangenen Projektskizzen werden zunächst unter Beteiligung externer Gutachter insbesondere nach folgenden Kriterien bewertet:

- wissenschaftliche Exzellenz und Erfolgsaussichten des Gesamtvorhabens,
- Relevanz bezüglich der gesundheitspolitisch bedeutsamsten Krankheiten,
- Potential für Ansatzpunkte zur Entwicklung innovativer Verfahren und/ oder Produkte, die für das medizinische Handeln in Prävention, Diagnostik und Therapie nützlich werden können,
- klarer Fokus auf eine alle Teilprojekte integrierende Forschungsfragestellung,
- Verwertungskonzept,
- im Falle einer bereits erfolgten Förderung im Rahmen des NGFN: Erreichung der Vorhabensziele, Bewertung der erzielten Ergebnisse,
- Schlagkraft und Funktionalität des IG bezüglich der geplanten Zielsetzung, Angemessenheit von Größe und Struktur des IG, Qualität und Stringenz von Zeit- und Meilensteinplanung, arbeitsteilige und interdisziplinäre Qualität des Vorhabens,
- wissenschaftliche Qualität der einzelnen Teilprojekte,
- Konzept zur Koordination und Steuerung, sowie zur Kommunikation und Kooperation aller in einem IG vereinigten Arbeitsgruppen,
- Integration aller erforderlichen Expertisen und Kapazitäten (bzw. effizienter Zugang hierzu) zu einer synergistischen Forschungskoooperation,
- Nachgewiesene Verfügbarkeit adäquater Vorleistungen/ Ressourcen, insbesondere relevantes und in ausreichender Qualität und Quantität vorhandenes, klinisch gut charakterisiertes Patienten- und Kontrollmaterial (Power-Kalkulationen),
- Qualität der geplanten Maßnahmen für Standardisierung und Austausch von Verfahren, Proben und Daten innerhalb eines IG.

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 31.01.2007

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Dr. Peter Lange

10.02.2007

## Richtlinien zur Förderung von „Innovationsallianzen der medizinischen Genomforschung NGFN-Transfer“ im Rahmenprogramm „Biotechnologie – Chancen nutzen und gestalten“

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

#### 1.1 Zuwendungszweck

Die medizinische Genomforschung und die medizinisch orientierte Systembiologie haben zentrale Bedeutung für den Erkenntnisfortschritt in Medizin und Biologie und für die Wertschöpfung in den Bereichen Pharmaindustrie, chemische Industrie und Gesundheitswesen. Als Bestandteil des Innovationsfelds "Gesundheitsforschung und Medizintechnik" tragen diese Forschungsfelder den Zielsetzungen der Hightech-Strategie der Bundesregierung Rechnung, mit der neue Impulse für die Stärkung des Wissenschafts- und Forschungsstandorts Deutschland und für die Innovationsdynamik der Volkswirtschaft gesetzt werden sollen.

Seit der Jahrtausendwende hat das BMBF mit dem Nationalen Genomforschungsnetz (NGFN) die inhaltlichen und strukturellen Grundlagen für die Forschung auf diesem Gebiet gelegt. Pionierarbeit leisteten Biologen, Mediziner und Mathematiker in ihrer Zusammenarbeit bei der strukturellen und funktionellen Analyse des menschlichen Genoms, die zu einer Reihe anerkannter Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Diagnostik und Therapie führten.

Diese Erfolge sollen durch die Stärkung von Forschungsstrukturen, durch gezielte Maßnahmen zur Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Anwendung und zu einem späteren Zeitpunkt durch die Förderung der medizinisch orientierten Systembiologie auf eine nachhaltige Basis gestellt werden.

Die vorliegende Richtlinie zur Förderung von "Innovationsallianzen der medizinischen Genomforschung <sup>NGFN-Transfer</sup>" dient dem **effizienten Transfer von Erkenntnissen** aus der medizinischen Genomforschung in die medizinische und industrielle Anwendung. Sie baut auf den parallel hierzu erscheinenden "[Richtlinien zur Förderung von Integrierten Verbänden der medizinischen Genomforschung <sup>NGFN-Plus</sup>](#)" auf.

Eine zentrale Herausforderung für das Bestehen im internationalen Wettbewerb liegt darin, eine hohe Wertschöpfung aus biologischer und biomedizinischer Forschung mittels einer geschlossenen Innovationskette von der Grundlagenforschung bis zur Anwendung im Markt zu erreichen und durch damit verbundene Innovationen wirtschaftliches Wachstum und die Schaffung hochqualifizierter Arbeitsplätze in Deutschland zu induzieren.

Deshalb gewinnt die Stärkung eines effizienten Technologie- und Ergebnistransfers in die industrielle Anwendung zunehmend an Bedeutung. Die biomedizinische Forschung, speziell die krankheitsorientierte funktionelle Genom- und Proteomforschung im NGFN, hat zahlreiche neue und vielversprechende Ansätze zur Prävention und Therapie aufgezeigt. Diese Ergebnisse aus der akademischen Forschung sind bislang nur unzureichend den industriellen Anwendern zugeführt bzw. von Unternehmen der pharmazeutischen Industrie aufgegriffen und für die Entwicklung neuer Diagnostika oder Medikamente genutzt worden. Ein Grund hierfür ist beispielsweise die mangelnde Maturität der wissenschaftlichen Ergebnisse. Daher soll der Transfer von wissenschaftlichen Ergebnissen aus der medizinischen Genomforschung in die Anwendung mit der vorliegenden Richtlinie durch die Förderung von "Innovationsallianzen der medizinischen Genomforschung <sup>NGFN-Transfer</sup>" (IA) stimuliert werden. In solchen IA sollen forschende Unternehmen, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in enger Zusammenarbeit marktrelevante und transfertaugliche Innovationen gemeinsam generieren.

Solche IA sollen das vorhandene Fachwissen zusammenführen, Kräfte bündeln, und eine Schrittmacherfunktion in wichtigen, anwendungsrelevanten Forschungsfeldern übernehmen. Die Umsetzung von Wissen in Produktkandidaten, Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen wird so integraler Bestandteil des gemeinsam gestalteten Innovationsprozesses in der medizinischen Genomforschung. Die Anwendungsrelevanz, Attraktivität und Reife der erwarteten Ergebnisse dieser IA soll schließlich den Übergang in die Industrie deutlich erleichtern.

Die Komplementarität dieser Konzepte zu Projektanträgen im Rahmen der "[Richtlinien zur Förderung von Integrierten Verbänden der medizinischen Genomforschung <sup>NGFN-Plus</sup>](#)" des BMBF ist erwünscht.

#### 1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Fördermaßnahme werden von forschenden Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen getragene IA gefördert. In diesen IA sollen in enger Kooperation Ergebnisse aus der Forschung im Hinblick auf eine konkrete Anwendung in Medizin und Industrie weiterentwickelt, umgesetzt und einer wirtschaftlichen Verwertung durch einen industriellen Partner zugeführt werden.

Dabei können Vorhaben zu zwei unterschiedlichen Aspekten zur Förderung kommen:

- a) die Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen aus der Humangenomforschung in Richtung patentfähiger diagnostischer oder therapeutischer Produkte bzw. Produktkandidaten,
- b) die Erarbeitung und Validierung innovativer Verfahren der funktionellen Genomforschung mit klarem Anwendungspotential für die medizinische bzw. industrielle Nutzung.

Gefördert werden IA, die neue Erkenntnisse und belastbare Hypothesen aus der Forschung weiter in Richtung Anwendung und industrielle Verwertbarkeit entwickeln. Unabdingbare Voraussetzung für die Förderung ist die enge Kooperation zwischen Academia und Wirtschaft, welche auf eine klare Anwendungsorientierung ausgerichtet ist. Die IA können unter der Federführung einer akademischen Einrichtung oder eines Unternehmens konzipiert und organisiert werden. Eine maßgebliche Beteiligung der Industrie an der Steuerung und Umsetzung der Projekte ("joint leadership" von akademischer und industrieller Seite) ist aber eine notwendige Voraussetzung für die Förderung. Als industrielle Partner kommen sowohl Großunternehmen als auch Kleine und Mittlere Unternehmen in Frage. Bei einer Inanspruchnahme von wissenschaftlichen Dienstleistungen im Rahmen des Vorhabens ist vorzugsweise auf die Angebote von Anbietern aus der Wirtschaft zurückzugreifen. Die Größe und Komplexität der Verbundprojekte wird im Einzelnen nicht vorgegeben; sie soll vielmehr aus den fachlichen Voraussetzungen abgeleitet werden, die für die Zielerreichung erforderlich sind.

Mit dieser Maßnahme können insbesondere auch Ergebnisse für die wirtschaftliche Verwertung weiter vorangetrieben werden, die im Rahmen der bisherigen Fördermaßnahmen Deutsches Humangenomprojekt (DHGP) und Nationales Genomforschungsnetz (NGFN) generiert wurden.

Es ist geplant, die zur Förderung gelangenden IA in die interne Koordination der aus dem Wettbewerb zur Förderung "[Integrierter Verbünde der medizinischen Genomforschung](#) <sup>NGFN-Plus</sup>" hervorgehenden "Integrierten Verbünde der medizinischen Genomforschung" (IG) einzubinden, ohne sie jedoch der dort vorgesehenen Selbststeuerung der IG zu unterwerfen.

IA stellen hinsichtlich ihrer Komplexität und der engen, zielorientierten Interaktion zwischen Wirtschaft und Academia unter strenger Projektkontrolle besondere Herausforderungen an die Antragsteller. Diese Fördermaßnahme richtet sich vorrangig an Antragsteller, die vor und bei Zielerreichung auch einer breiten Öffentlichkeit die Nutzungspotentiale der medizinischen Genomforschung überzeugend vermitteln können. Projektideen mit nur geringem Bezug zur humanen Genom- und Postgenomforschung werden in dieser Fördermaßnahme nicht berücksichtigt. Sie können jedoch im Rahmen anderer BMBF-Förderangebote zur Antragstellung gelangen. Dies sind:

- die BMBF-Förderrichtlinie "Innovative Medikamententwicklung" zur Weiterentwicklung von Verfahren für die Verbesserung von Forschung und Entwicklung neuer Medikamente nach dem "proof of principle",
- die BMBF-Förderrichtlinie "Innovative Therapieverfahren" zur patientennahen Entwicklung und Validierung innovativer Therapieverfahren auf molekularbiologischer oder zellulärer Grundlage, wie z.B. in den Bereichen der Gen-, Immun- und Stammzelltherapie,
- die BMBF-Förderrichtlinie "Molekulare Diagnostik" zur Validierung und Entwicklung spezifischer Diagnostika.

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit FuE-Kapazität in Deutschland wie z.B. kleine und mittlere Unternehmen (KMU; zur [Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft](#)).

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Partner eines Verbundprojekts haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF

vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden, die einem [Merkblatt](#) zu entnehmen sind (BMBF-Vordruck 0110).

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem [EU-Forschungsrahmenprogramm](#) vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Projekt spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Projektes ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. IA können für einen Zeitraum von drei Jahren mit bis zu jeweils 3 Mio. €/ Jahr gefördert werden. Die Arbeiten sollen folglich so geplant werden, dass die Vorhabensziele innerhalb dieses Zeitraumes erreicht werden können.

Eine darüber hinausgehende Förderung ist - vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln - auf erneuten Antrag hin bis zu zwei weiteren Jahren möglich, wenn neben den erreichten Erfolgen der bisherigen Arbeiten die Aussicht für das Erreichen weiterer anwendungsrelevanter Ziele sowie für einen erfolgreichen Transfer überzeugend nachgewiesen werden. Eine Veränderung der Zusammensetzung der IA zu diesem Zeitpunkt ist möglich. Voraussetzung einer Weiterförderung ist jedoch, dass sich der Eigenanteil des Industriepartners, der die Forschungsergebnisse übernimmt oder übernehmen will, in dieser Anschlussförderung substantiell erhöht. Ferner muss dieser Industriepartner die Federführung im Verbund einnehmen oder übernehmen.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Verbundprojekte von Antragstellern aus den Neuen Bundesländern und für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschalten des Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahmen hat das BMBF den

Projektträger DLR  
Gesundheitsforschung  
Heinrich-Konen-Str. 1  
53227 Bonn  
Telefon: 0228-3821-210 (Sekretariat)

Telefax: 0228-3821-257  
<http://www.pt-dlr.de/>

beauftragt.

Es wird empfohlen, vor der Vorlage einer Projektskizze mit dem Projektträger [Kontakt](#) aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

Vordrucke für förmliche Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können [hier](#) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung von (Projektskizzen und) förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "[easy](#)" dringend empfohlen.

## 7.2 Zweistufiges Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt. Es ist offen und kompetitiv. Die fachliche Begutachtung erfolgt unter Beteiligung externer Experten. Für das Auswahlverfahren ist nicht maßgeblich, ob die Antragsteller bereits im NGFN gefördert wurden.

### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger (s. o.) zunächst

**bis spätestens zum 21. Juni 2007**

Projektskizzen in schriftlicher und elektronischer Form - möglichst unter Nutzung von "[easy](#)" - auf dem Postweg vorzulegen. Die Projektskizzen sind nach Abstimmung mit den Projektpartnern durch den vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Projektskizzen an den Projektträger in englischer Sprache empfohlen. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Die Vorlage per Fax oder E-Mail ist nicht möglich.

Die Projektskizzen (inkl. Organigramm des Gesamtvorhabens) sind von der/ dem vorgesehenen Koordinator/ in 25-facher Ausfertigung mit einer ungebundenen Kopiervorlage (DIN-A4-Format, 1,5zeilig, doppelseitig, Schriftgröße 11) und einer PDF-Version auf CD-ROM vorzulegen. Der Umfang soll 15 Seiten für das Gesamtkonzept und höchstens 7 Seiten pro geplantem Teilprojekt (jeweils inkl. Literatur) nicht überschreiten. Für die Ausgestaltung der Projektskizze ist eine [vorgegebene Gliederung](#) anzuwenden, die auch beim Projektträger (s. Ziffer 7.1.) angefordert werden kann.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht abgeleitet werden.

Die eingegangenen Projektskizzen werden zunächst unter Beteiligung externer Gutachter insbesondere nach folgenden Kriterien bewertet:

- Erfolgsaussichten für den Transfer der avisierten Ergebnisse in die medizinische und/ oder industrielle Anwendung,
- Patentsituation,
- Innovatives Potential,
- Wissenschaftliche Tragfähigkeit des Forschungsansatzes und Erfolgsaussichten des Vorhabens,
- Marktpotential und Wettbewerbssituation,
- Relevanz bezüglich der gesundheitspolitisch bedeutsamen Krankheiten,
- Qualität, Realismus und Stringenz von Zeit- und Meilensteinplanung, Projektmanagement,
- Qualität und Beteiligung des Industriepartners am Verbund,
- Umfang des wirtschaftlichen Engagements seitens des Industriepartners,
- Kompetenz des Industriepartners in der Verwertung
- Integration aller erforderlichen Expertisen und Kapazitäten (bzw. effizienter Zugang hierzu),
- Vorhandene Vorleistungen/ Ressourcen,
- Verwertungskonzept.

Unter Berücksichtigung des Votums des externen Gutachtergremiums werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektskizzen ausgewählt. Das Auswahlverfahren wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

### 7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 31.01.2007

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
Dr. Peter Lange

**09.02.2010**

**Richtlinien zur Förderung Bilateraler Verbundprojekte mit den Vereinigten Staaten von Amerika und deren Bundesstaaten zur Entwicklung und Validierung von Methoden und Verfahren für die Regenerative Medizin**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

**1.1 Zuwendungszweck**

Die Grundprinzipien des Lebens zu erforschen und diese Erkenntnisse zur Bekämpfung von Krankheiten und damit zur Verbesserung der Lebensbedingungen zu nutzen, ist ein erklärtes Ziel der Hightech-Strategie der Bundesregierung und daraus abgeleiteter Fördermaßnahmen.

Das BMBF fördert bereits seit einigen Jahren die Forschung und Entwicklung für Produkte, Verfahren und Therapien auf dem vielversprechenden Feld der Regenerativen Medizin. Die Nutzung der natürlichen, körpereigenen Selbstheilungskräfte verspricht effiziente Therapieansätze, auch bei bislang nur schwer oder gar nicht zu behandelnden Krankheiten.

Mehrere Studien weisen in diesem Kontext darauf hin, dass das Feld der regenerativen Medizin in besonderem Maße transdisziplinäre Ansätze notwendig macht. Dies gilt nicht nur bei der technologischen und klinischen Entwicklung, sondern in gleichem Maße bei der Überführung vielversprechender Ansätze aus der Wissenschaft in die medizinische Anwendung.

Um diese transdisziplinären Ansätze umzusetzen, ist internationale Zusammenarbeit mit den jeweiligen weltweit führenden Experten ein zielführendes Instrument. Dies ist ein erklärtes Ziel der Internationalisierungsstrategie des BMBF.

Das BMBF setzt sich dafür ein, zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bilaterale Abkommen mit Forschungsfördereinrichtungen in den USA im Bereich der Regenerativen Medizin zu schließen. Seit Oktober 2009 existiert ein solches Memorandum of Understanding mit dem Californian Institute for Regenerative Medicine (CIRM), das die Teilnahme deutscher Forscher oder Forschungseinrichtungen an Ausschreibungen des CIRM im Rahmen amerikanisch-deutscher Kooperationen ermöglicht. Umgekehrt wird es amerikanischen Forschern und Forschungseinrichtungen möglich sein, sich an deutschen Bekanntmachungen im Rahmen deutsch-amerikanischer Kooperationen zu beteiligen.

Auf jedes neu geschlossene Abkommen mit einem US-amerikanischen Partner wird diese Bekanntmachung ebenfalls Anwendung finden.

Auf der Basis dieser Bekanntmachung wird der deutsche Beitrag solcher Kooperationen gefördert. Voraussetzung hierfür ist es, dass die für diese Kooperationen zuständigen und finanzierenden Stellen in den USA mit dem BMBF eine diesbezügliche Kooperationsabsicht schriftlich bekundet haben.

**1.2 Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Es ist vorgesehen, den Mehraufwand im Rahmen von Projekten zu fördern, der dadurch entsteht, dass sich Arbeitsgruppen aus Deutschland mit Arbeitsgruppen in den Vereinigten Staaten zu effizienten und flexiblen Kooperationen zusammenschließen. Das Ziel der Zusammenarbeit ist es, Methoden und Verfahren für die Regenerative Medizin weiter zu entwickeln, zu validieren und dadurch das therapeutische Potential vermehrt auszuschöpfen.

Informationen über konkrete anstehende US-amerikanische Bekanntmachungen sowie detaillierte Hinweise zur Einrichtung von Projektskizzen werden über die Internetseiten des Projektträgers Jülich (<http://www.fz-juelich.de/ptj/foerderbekanntmachungen>) zur Verfügung gestellt.

Der Fokus der im Wettbewerb zueinander stehenden Vorschläge wird dabei auf solche Projekte gelegt werden, die die Nachhaltigkeit ihrer Ansätze in aussagefähigen Verwertungsplänen darstellen. In diesem Zusammenhang ist ebenso darzustellen, wie die durch die internationale Zusammenarbeit entstandene, veränderte Schutzrechtssituation des nationalen Projektes geregelt werden soll.

Projektvorschläge werden dann prioritär beurteilt, wenn sie in den Verwertungsplänen und -strategien auch nachvollziehbare Vorhersagen zur Translation der Erkenntnisse in die Anwendung treffen und darstellen, wie sich diese Leistungen in einem auch wirtschaftlich tragfähigen Rahmen niederschlagen sollen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind

1. staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Definition der Europäischen Kommission ([http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise\\_policy/sme\\_definition/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm)).
2. Kliniken, die es im Zuge ihrer unternehmerischen Strategie anstreben, auf dem Feld der klinischen Versorgung mit Therapien aus der Regenerativen Medizin einen wirtschaftlichen Schwerpunkt zu bilden.
3. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden. Dabei kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Mit Blick auf die spätere Zulassung eines Arzneimittels bzw. eines therapeutischen Verfahrens müssen bei der Planung des Vorhabens die einschlägigen rechtlichen Vorgaben beachtet werden:

- Bei präklinischen Untersuchungen sind für die Erstellung von Zulassungsunterlagen die GLP-Richtlinien zu berücksichtigen.
- Bei der Durchführung von Untersuchungen am Menschen und/oder der Gewinnung bzw. Verwendung von menschlichem Probenmaterial sind die Empfehlungen der Deklaration von Helsinki sowie die Richtlinien des CIOMS (Council for International Organization of Medical Sciences), der WHO (World Health Organization): "Proposed International Guidelines For Biomedical Research Involving Human Subjects" und der ICH (International Conference on Harmonisation): "GCP" (Guideline for Good Clinical Practice - ICH Harmonised Tripartite Guideline) in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten.
- Falls die Förderung einer klinischen Studie beantragt wird, sind bei Einreichung der Vorhabensbeschreibung (Synopsis eines Studienprotokolls) eine entsprechende GMP-Herstellungserlaubnis sowie die Genehmigung der klinischen Prüfung durch die zuständige Behörde vorzulegen. Im Hinblick auf die Förderung klinischer Studien werden die durch internationale Standards (siehe oben u. a. Deklaration von Helsinki, ICH-Leitlinie zur Guten Klinischen Praxis, EU-Richtlinie 2001/20/EG) vorgegebenen Maßstäbe zugrunde gelegt.

Die Zusammenarbeit in den Verbundprojekten ist über eine Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der ersten Mittelauszahlung muss der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem BMBF-Merkblatt - Vordruck 0110 - entnommen werden (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/pdf/0110.pdf>).

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die gefördert werden können.

Die Bemessung der Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuEul (Forschung, Entwicklung und Innovationen)-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt z. B. für größere Verbundprojekte sowie für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann.

Zur Förderung vorgesehen ist derjenige Projekt-Mehraufwand, der durch die internationale Kooperation mit US-amerikanischen Gruppen entsteht. Das Projekt, das durch diese internationale Komponente ergänzt wird, muss eine nationale, EU- oder institutionelle Förderung vorweisen können. Dieser Mehraufwand soll im Regelfall 25% des Förderbetrags für das Forschungsvorhaben nicht überschreiten. Die Höhe des zu Grunde liegenden Förderbetrags muss für den Zuwendungsgeber nachprüfbar, z. B. in Form eines Zuwendungsbescheides, dargestellt sein. Die Bemessung der durch die zusätzliche Förderung entstehenden veränderten Förderquote muss weiterhin dem Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen entsprechen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF den

Projektträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH  
Geschäftsbereich Biologie (PtJ-BIO 4)  
52425 Jülich (Postanschrift)  
Besucheradresse:  
Wilhelm-Johnen-Straße  
52428 Jülich  
Internet: <http://www.fz-juelich.de/ptj/>

beauftragt. Dort sind weitere Informationen, wie beispielsweise auch die jeweils aktuellen Rahmenbedingungen für die gemeinsamen Förderrunden, erhältlich.

Ansprechpartnerin ist  
Dr. Marion Wehner

Telelfon: +49 2461-61-4809; -8786  
E-Mail: [m.wehner@fz-juelich.de](mailto:m.wehner@fz-juelich.de)

## **7.2 Vorlage formgebundener Anträge und Entscheidungsverfahren**

Das Verfahren zur Entscheidung über die eingereichten bilateralen Förderanträge im Rahmen amerikanischer Ausschreibungen ist in dem zugrunde liegenden Abkommen geregelt.

Erst nach dieser Entscheidung kann das Bewilligungsverfahren erfolgen.

Adressaten positiv bewerteter Projektvorschläge werden aufgefordert, den formgebundenen, rechtsverbindlich unterzeichneten Förderantrag vorzulegen. Spätestens zu diesem Verfahrenszeitpunkt sind das bereits bestehende nationale Projekt einschließlich seiner Finanzierungsart und -höhe, z. B. in Form einer Mehrfertigung des zugrunde liegenden Zuwendungsbescheides, darzustellen.

Über eine Förderung entscheidet der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Beratern.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu die § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 2010  
Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag

P. Hassenbach

17.06.2011

## Richtlinien zur Förderung von "Alternativmethoden zum Tierversuch"

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1 Zuwendungszweck

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt, die im internationalen Vergleich führende Position Deutschlands im Bereich der Alternativmethoden zum Tierversuch zu sichern und weiter zu stärken. Unter Alternativmethoden zum Tierversuch gemäß dem 3R-Konzept nach Russel und Burch (1959) sind Testverfahren zu verstehen, die entweder Tierversuche vollständig ersetzen (Replacement) oder - falls dieses nicht möglich ist - zumindest eine Reduzierung der Anzahl der verwendeten Tiere (Reduction) bzw. eine Minderung des Belastungsgrades der Tiere (Refinement) erlauben. Bereits im Dezember 1984, im Mai 1989, im Juni 1998 und zuletzt im April 2001 wurden Richtlinien über die Förderung von FuE-Vorhaben auf dem Gebiet "Ersatzmethoden zum Tierversuch" veröffentlicht. Die im Rahmen dieser Förderaktivitäten entwickelten Ersatz- und Ergänzungsmethoden konnten erfolgreich zu einer Begrenzung von Tierversuchen im Sinne des 3R-Konzeptes beitragen.

Um diese positive Entwicklung<sup>1</sup> weiter voranzutreiben, bedarf es nicht nur weiterer kontinuierlicher Anstrengungen, um geeignete alternative Test- und Untersuchungsmethoden (z. B. an schmerzfreien Systemen oder z. B. weniger belastende Versuchsansätze) zu entwickeln und diese hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit, Aussagekraft und Sicherheit bis hin zur Praxisreife zu optimieren und wissenschaftlich abzusichern, sondern auch effizienter Projektmonitoring- und Verwertungsstrategien um die neuen Ansätze in eine möglichst breite Anwendung zu überführen. Dies ist deshalb erforderlich, da ungeachtet dieser Erfolge gegenwärtig und wohl auch in absehbarer Zukunft noch nicht auf Tierversuche und für andere wissenschaftliche Zwecke genutzte Versuchstiere verzichtet werden kann.

Das BMBF wird daher auch zukünftig Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) mit dem Ziel fördern, die Verwendung von Tieren durch Alternativmethoden zu ersetzen oder zu reduzieren bzw. deren Belastung auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Dabei wird der Umsetzung erzielter Resultate in die Praxis ein verstärktes Gewicht beigemessen werden, um mögliche 3R-Potentiale so rasch und so umfassend wie möglich ausschöpfen zu können.

#### 1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. auf Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

In grundsätzlicher Fortführung der bisherigen Förderung werden auch in Zukunft Vorhaben zur Forschung, Entwicklung und Validierung von Methoden gefördert, die im regulatorischen Bereich, in der anwendungsorientierten sowie in der Grundlagenforschung wesentliche Beiträge im Sinne des 3R-Konzeptes insbesondere zur Reduktion der Versuchstierzahlen oder zur Minderung des Belastungsgrades von Versuchstieren erwarten lassen, bei denen die Eingriffe oder Behandlungen mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere verbunden sind. Dies gilt sinngemäß auch für den Bereich der Aus-, Fort- oder Weiterbildung sowie für die Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen.

Auch ergänzende Begleitstudien, Workshops und ggf. andere Maßnahmen im Sinne des 3R-Konzeptes sind grundsätzlich förderfähig, sofern sie der Bewertung der bestehenden Einsparpotentiale in speziellen Arbeitsbereichen oder der Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen für eine den aktuellen Erfordernissen gerecht werdende Fortentwicklung des Förderschwerpunktes dienen oder im Einzelfall speziellen Umsetzungserfordernissen Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang können - in Ergänzung dieser Bekanntmachung - zielgerichtete Aufrufe zu

bestimmten, identifizierten Themenbereichen erfolgen.

Im Rahmen internationaler Verbundprojekte können Beteiligungen deutscher Forschungseinrichtungen gefördert werden, falls diese als nationale Teilvorhaben eindeutig definierbar und abgrenzbar sind bis hin zu ergänzenden Finanzierungsbeiträgen bei notwendigen (inter-)nationalen methodenspezifischen Behördenkooperationen (nur nationale Finanzierungskomponente).

## **2.1 Projektstruktur**

Es können Einzelprojekte (A) und Verbundprojekte (B) vorgelegt werden. Die Auswahl der Projektstruktur ist dabei auf die bestmögliche Bearbeitung der Aufgabenstellung auszurichten. Die vorgeschlagenen Projekte müssen so konzipiert sein, dass eine Erreichung der Projektziele innerhalb des vorgesehenen Förderzeitraumes möglich ist.

## **2.2 Projektmanagement**

In Einzelvorhaben (A) wird von der/dem Projektleiter/in neben der Leitung und Steuerung des Projektes erwartet, dass er/sie die Verantwortung für die Einhaltung der Berichtspflichten gegenüber BMBF/PtJ übernimmt sowie an wissenschaftlichen Veranstaltungen des BMBF zur 3R-Thematik teilnimmt.

In Verbundprojekten (B) erfordert die erfolgreiche Bearbeitung komplexer, multidisziplinärer Fragestellungen eine besonders intensive und effiziente Zusammenarbeit aller beteiligten Arbeitseinheiten. Um diese zu gewährleisten ist rechtzeitig eine geeignete Koordinationsstruktur (Projektmanagement) einzurichten.

Die/Der Koordinator/in übernimmt die Steuerung des jeweiligen Verbundprojekts, vertritt das Projekt nach außen und sorgt im Rahmen von Kooperationstreffen für den Informationsaustausch und eine abgestimmte Arbeitsplanung innerhalb des Vorhabens. Die/Der Koordinator/in sorgt für die Einhaltung der Berichtspflichten gegenüber BMBF/PtJ.

Es wird erwartet, dass die Zuwendungsempfänger eine eigene wissenschaftliche Plattform zur internen und externen Kommunikation schaffen (z. B. Kooperationstreffen, Know-how-Transfer).

## **2.3 Ergebnisverwertung**

Im Rahmen dieser Förderrichtlinien wird dem zeitnahen und zielgerichteten Ergebnistransfer in die Praxis eine besonders hohe Bedeutung beigemessen. Angestrebt wird eine möglichst rasche und umfassende Verwertung der Resultate, um die Ausschöpfung von erarbeiteten 3R-Potentialen zu erreichen. In jeder Projektskizze bzw. jedem Antrag ist daher darzulegen, wie innerhalb des Einzel- (A) bzw. Verbundprojektes (B) diese Ziele projektbezogen realisiert werden sollen. Ein kontinuierliches Projektmonitoring (vgl. 7.4) soll diesen Prozess schon während der Projektlaufzeit unterstützen. Weitere geeignete Maßnahmen zur Förderung des Ergebnistransfers, wie z. B. eine verlängerte Laufzeit für den Koordinator großer Verbundprojekte sollten in Betracht gezogen werden. Ferner sollte dargelegt werden, wie die gewonnenen Ergebnisse in die Praxis umgesetzt werden können und welche weiteren Schritte erforderlich sind, damit diese Ergebnisse zu einem Ersatz von Tierversuchen, zur Reduzierung der Zahl der Versuche bzw. der Zahl der Tiere pro Versuch sowie zur Verminderung der Belastung der Versuchstiere führen.

## **3 Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz in Deutschland (zur KMU-Definition der Europäischen Kommission siehe:

[http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme\\_definition/sme\\_user\\_guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf) bzw. <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/pdf/0119.pdf> ).

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur

unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu Ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzung**

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

Die Partner eines Verbundprojekts (B) haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können dem BMBF-Merkblatt - Vordruck 0110 - <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/pdf/0110.pdf> entnommen werden.

#### **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FEul-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Verbundprojekte, die durch Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) beantragt werden, eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann.

#### **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FEul-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

#### **7 Verfahren**

##### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger  
Projektträger Jülich (PtJ-BIO)  
Geschäftsbereich Biologie  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
D-52425 Jülich  
Telefon: 0 24 61/61 8786

Telefax: 0 24 61/61 9070  
Internet: <http://www.ptj.de>

beauftragt.

Ansprechpartner sind:  
Herr Dr. Manfred Hansper  
Telefon: 0 24 61 / 61 55 66  
E-Mail: [m.hansper@fz-juelich.de](mailto:m.hansper@fz-juelich.de)

Frau Dipl.-Biotech. Vera Schulte  
Telefon: 0 24 61 / 61 39 26  
E-Mail: [v.schulte@fz-juelich.de](mailto:v.schulte@fz-juelich.de)

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular.html> abgerufen werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "easy" dringend empfohlen (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/>).

## 7.2 Zweistufiges Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger Jülich zunächst Projektskizzen in elektronischer Form über das Internet-Portal (<https://www.pt-it.de/ptoutline/application/alternativ>) vorzulegen. Bei Verbundprojekten sind die Projektskizzen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Projektskizzen ist eine Darstellung mit folgender Gliederung beizufügen:

Thema der Projektskizze  
Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung in Deutsch und Englisch  
Inhaltsverzeichnis (Seitenzahlenangaben)

1. Ziele
  - Gesamtziel des Vorhabens
  - Bezug des Vorhabens zu den förderpolitischen Zielen (konkrete Angaben zu erwartbaren 3R-Beiträgen (Replace, Reduce, Refine))
  - Positionierung der angestrebten Alternativmethode innerhalb einer Prüfstrategie
  - Wissenschaftliche und/oder technische Arbeitsziele des Vorhabens
2. Stand der Wissenschaft und Technik; bisherige Arbeiten
  - Stand der Wissenschaft und Technik (einschließlich alternative Lösungen, der Ergebnisverwertung entgegenstehende Rechte)
  - Bisherige Arbeiten des Antragstellers
3. Beschreibung der vorgesehenen Arbeiten (Arbeitsplan)
  - Vorhabenbezogene Ressourcenplanung
  - Meilensteinplanung
4. Verwertungsplan mit Zeithorizont
  - Wirtschaftliche Erfolgsaussichten
  - Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten
  - Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit
5. Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten
6. Notwendigkeit der Zuwendung
7. Planungshilfen
8. Finanzierungsplan

Es steht den Einsendern frei, weitere Punkte (innerhalb des o. g. Rahmens) anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung ihres Vorschlages von Bedeutung sind.

Die Eingaben im Internet-Portal können bis zur jeweiligen Ausschlussfrist, dem 15.03. eines jeden Kalenderjahres beginnend ab dem Jahr 2012 eingereicht werden. Danach eingehende Projektskizzen werden automatisch zur nächsten Ausschlussfrist berücksichtigt.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Die eingegangenen Projektskizzen werden unter Beteiligung externer Gutachter nach folgenden Kriterien bewertet:

- Bezug zur Fördermaßnahme,
- Beitrag zum 3R-Konzept
- wissenschaftlich-technische Qualität des Konzeptes
- wissenschaftlich-technisches und ggf. wirtschaftliches Risiko
- wirtschaftliche und technische Bedeutung
- Qualität und Funktionalität der gewählten Forschungsstruktur bezüglich der geplanten Zielsetzung (Angemessenheit von Größe und Struktur des Vorhabens, Qualität und Stringenz der Zeit- und Arbeitsplanung, Qualität der Integration, Interdisziplinarität und arbeitsteiligen Vernetzung der Partnern)
- Durchführbarkeit des Projektes: angemessenes Budget, Nachweis aller notwendigen Expertisen und Ressourcen, Zugang zu Daten bzw. Nutzungsrechte bei bestehenden Schutzrechtsansprüchen
- Angemessenheit der verbundinternen Strukturen für Koordination und Kommunikation
- Verwertungskonzept mit Zeithorizont

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert (ggf. in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator) einen - ggf. entsprechend des Gutachtervotums modifizierten - förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Zur umfassenderen Information sowie zur breiteren Wahrnehmung des Förderschwerpunktes ist mit dem förmlichen Förderantrag für Veröffentlichungszwecke jeweils eine spezifische Kurzbeschreibung des Vorhabens (inklusive Projekttitel und Kontaktinformationen der/s Projektleiterin/s bzw. der/s Projektkoordinatorin/s) in deutscher und englischer Sprache vorzulegen, die nach der Förderentscheidung als Bestandteil einer Informationsplattform zum BMBF-Förderschwerpunkt "Alternativmethoden zum Tierversuch" im Internet zugänglich gemacht wird.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### **7.3 Besondere Hinweise für Fachhochschulen**

Sind Fachhochschulen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens in den Verbundprojekten erfolgreich, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung. Hierfür kann ein Antrag für ein weiteres Forschungsprojekt in der BMBF-Förderlinie "Forschungsprofil in den Neuen Technologien" (ProfilNT) gestellt werden. Der zweite separate Förderantrag muss mit dem Projektthema des Verbundprojekts in Zusammenhang stehen jedoch weitergehende oder neue FuE-Fragestellungen betreffen. Arbeitspläne/Forschungsleistungen und Personalplanungen in beiden Anträgen dürfen sich nicht überschneiden.

Die Begutachtung und Förderentscheidung im Rahmen der Förderlinie "ProfilINT" erfolgt in einem gesonderten Auswahlverfahren. Mit der Administration der Förderlinie "ProfilINT" hat das BMBF die Fachhochschulgruppe der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen "Otto von Guericke" e.V. (AiF) als Projektträger beauftragt. Weitere Informationen (Rechtsgrundlage, Zuwendungsvoraussetzungen, "Hinweise zur Antragstellung", Ansprechpartner etc.) erhalten Sie unter <http://www.bmbf.de/de/1956.php>.

#### **7.4 Projektmonitoring**

Als Kernelement des Projektmonitorings ist eine obligatorische wissenschaftliche Abschlussbegutachtung gegen Ende des Förderzeitraumes mit dem Ergebnis eines "Soll-Ist-Vergleich" auf Grundlage der im Antrag zu formulierenden projektspezifischen Erfolgskriterien durchzuführen. Das unabhängige Gutachtergremium kann hieraus Empfehlungen an die Geförderten bzw. Dritte (z. B. Nutzer, Förderer) erstellen, eine Bewertung des Nutzungspotenzials der Methode vornehmen und Hinweise zur Überführung in die Nutzung geben.

Die Grundlage für die Abschlussbegutachtung wird ein kontinuierliches Projektmonitoring sein. Dafür werden jährliche Statusseminare durchgeführt werden, die u. a. auch dazu dienen sollen, den Austausch zwischen den verschiedenen Forschungsprojekten zu fördern. Die Teilnahme der Projektleiter/innen an den Statusseminaren ist verpflichtend und muss in der Reisekostenplanung berücksichtigt werden.

Diese projektbegleitenden Maßnahmen dienen u. a. auch der Sicherstellung einer möglichst effizienten Ergebnisverwertung (vgl. auch unter 2.3) und verfolgen darüber hinaus auch das Ziel, potentielle Anwender anzusprechen bzw. ggf. notwendige weitere Maßnahmen zur Ergebnisnutzung zu identifizieren.

#### **8 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und ersetzen die Förderrichtlinien "Ersatzmethoden zum Tierversuch" vom 17.04.2001.

Berlin, den 17.06.2011

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag

Prof. Dr. Frank Laplace

17.12.2010

## Richtlinien zur Förderung "e:Bio - Innovationswettbewerb Systembiologie"

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1 Zuwendungszweck

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt, die international erfolgreiche Position Deutschlands in der Systembiologie durch Einrichtung von geeigneten Forschungsstrukturen, Bündelung der nationalen Kompetenzen und durch gezielte Nachwuchsförderung auszubauen. Die Systembiologie schlägt die Brücke zwischen dem Laborexperiment und dem mathematischen Modell. Sie vereint die Durchführung komplexer Hochdurchsatz-Experimente mit der mathematischen Modellierung der gewonnenen Daten und erlaubt im Ergebnis die Formulierung prädiktiver Modelle zu komplexen biologischen Vorgängen - auf Zellebene, Gewebs-/Organebene bis zum gesamten Organismus.

Erkenntnisfortschritte in der Systembiologie eröffnen Möglichkeiten für die Entwicklung neuer medizinischer Therapien und bieten eine wichtige Grundlage, um unser Wissen über den Einfluss von Lebensstil, Ernährung, Umwelt und genetischen Faktoren auf den Gesundheitszustand des Menschen zu erweitern. Systembiologie eröffnet aber auch neue Lösungsansätze zu drängenden Fragen der Welternährung oder der Rohstoff- und Energieversorgung aus Biomasse. Sie ist damit eine Basistechnologie der nächsten Dekade in den Lebenswissenschaften.

Feste Rahmenbedingungen sowie eine in der Wissenschaft und bei den europäischen Förderorganisationen akzeptierte Definition für den systembiologischen Forschungsansatz haben innerhalb weniger Jahre für eine breite Expertise sowie eine exzellente Infrastruktur für dieses innovative Forschungsfeld in Deutschland gesorgt. Die bisherige Förderung des BMBF seit 2004 - die auch die interdisziplinäre Ausbildung junger Wissenschaftler einschließt - hat sowohl national wie international neue Maßstäbe gesetzt und so die Etablierung sichtbarer Spitzenforschung am Wissenschaftsstandort Deutschland ermöglicht.

Mit dem e:Bio - Innovationswettbewerb soll durch die Unterstützung des systembiologischen Forschungsansatzes ein Innovationsschub eingeleitet und ein Beitrag zur Lösung gesellschaftlich relevanter Probleme geleistet werden. Er ist Teil der BMBF-Rahmenprogramme "Gesundheitsforschung" und "Nationale Forschungsstrategie BioÖkonomie 2030" und wird vier Module unter einem Dach vereinen: Den Ideenwettbewerb national (Modul I), Transfer (Modul II), Nachwuchsförderung (Modul III) und den Ideenwettbewerb international (Modul IV) mit folgender Zielstellung:

1. Die Führungsposition Deutschlands im internationalen Kontext ist nachhaltig zu stärken:
  - a. Exzellente Wissenschaft muss weiter ausgebaut werden (z. B. international kompetitive Spitzenforschung, neue Technologien etablieren),
  - b. Infrastrukturen sind nachhaltig zu stärken (z. B. Ausbildung, Nachwuchsförderung, Transferstrukturen, Datenmanagement),
  - c. Hemmnisse für die Forschung sind abzubauen (z. B. Kommunikation verschiedener Disziplinen, Institutionen übergreifende Zusammenarbeit).
2. Mittelfristig soll Systembiologie flächendeckend etabliert sein und als "Standardmethode" der Wissenschaft zur Verfügung stehen.
3. Forschungsbereiche mit hohem Anwendungspotential sollen in der Breite an den Forschungsansatz der Systembiologie herangeführt werden, um den Transfer zu innovativen Produkten und Dienstleistungen zu beschleunigen.

Die vorliegende Bekanntmachung gilt für die Module I "Ideenwettbewerb national", II "Transfer" und III "Nachwuchs". Die Veröffentlichung der Bekanntmachung zu Modul IV "Ideenwettbewerb international" ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Modul I "Ideenwettbewerb national" eröffnet neue Möglichkeiten zur Aufnahme von neuen Impulsen, Ideen und Innovationen der Systembiologie in die nationale Forschungsförderung. Interdisziplinäre Wissenschaftlergruppen sind aufgerufen, Projektanträge zu innovativen Forschungsideen und Forschungskonzepten zu stellen, die ausschließlich den systembiologischen Forschungsansatz nutzen. Bei der Auswahl der eingereichten Projektanträge ist grundsätzlich das Exzellenzkriterium entscheidend. Projektskizzen können zielgerichtet innerhalb des Themenspektrums der Rahmenprogramme Bioökonomie und Gesundheitsforschung (siehe

<http://www.bildungsministerin.info/de/1024.php>;

<http://www.bildungsministerin.info/de/gesundheitsforschung.php>) formuliert werden. Die eingereichten Projektvorschläge stehen im Wettbewerb zueinander. Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) werden besonders zur Beteiligung aufgerufen.

Modul II "Transfer": Als Basistechnologie der nächsten Dekade steht die Systembiologie derzeit noch am Anfang des Innovationsprozesses. Um ihren Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme stärker zu nutzen und sichtbar zu machen, sollen mit dem Modul II innovative Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung aufgegriffen und mit dem Blick auf mögliche Anwendungen weiterentwickelt werden. Damit soll die Brücke zwischen systembiologischer Grundlagenforschung und Anwendung geschlagen werden. In akademisch oder wirtschaftlich geführten Verbundprojekten werden die Grundlagenerkenntnisse unter Einbeziehung von Anwendern aus Klinik und/oder Wirtschaft - insbesondere Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) - weiterentwickelt und mit dem proof-of-principle ihre mittel- bis langfristige Anwendungsmöglichkeit in Wirtschaft oder Klinik demonstriert.

Modul III "Nachwuchs": Der Forschungsansatz der Systembiologie fordert eine interdisziplinäre Herangehensweise und damit auch eine interdisziplinäre Ausbildung der Experten/innen. Mit dem Modul III erhalten junge Wissenschaftler/innen die Möglichkeit, unabhängig eigene Forschungsvorhaben umzusetzen, wissenschaftliche Expertise aufzubauen und sich mit systembiologischer Forschung zu etablieren.

## 1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Bedingung für die Teilnahme am "e:Bio - Innovationswettbewerb Systembiologie" ist ein klarer Bezug der eingereichten Projektideen zum systembiologischen Ansatz nach folgender Definition:

"Der Forschungsansatz der Systembiologie zeichnet sich aus durch die arbeitsteilige Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen, von den Ingenieurwissenschaften, der Informatik, Mathematik zur Chemie, Biologie und Medizin. Kern der systembiologischen Herangehensweise ist ein iterativer Prozess zwischen Laborexperiment und mathematischer Modellierung im Computer. Aufbauend auf großen Mengen quantitativer Daten werden mit Hilfe von Algorithmen Modelle erstellt, die es erlauben, Vorhersagen über das Verhalten komplexer biologischer Systeme zu machen mit dem Ziel eines Gesamtverständnisses des Systems."

Gefördert werden im Rahmen des "e:Bio - Innovationswettbewerb Systembiologie" je nach Modul sowohl Einzelprojekte (A) als auch Verbundprojekte (B):

- A. Einzelprojekte, bei denen nur ein/e Antragsteller/in über drei Jahre (Nachwuchsgruppen: 5 Jahre, siehe auch Nummer 3.3) gefördert wird. Zu den Einzelprojekten gehören z. B. Nachwuchsgruppenprojekte sowie explorative Forschungsansätze, die eine neue Idee verfolgen und ein hohes wissenschaftliches Risiko beinhalten. Vorhaben mit dem Ziel der alleinigen Hochdurchsatz-Datengenerierung werden nicht als Einzelprojekt gefördert. Für Einzelprojekte wird nicht explizit Interdisziplinarität und umfassende Ausgewogenheit des Forschungskonzepts gefordert, wohl aber die Einbettung in ein systembiologisches Umfeld, die Nutzung systembiologischer Forschungsansätze bzw. die Darstellung von Bezug und Nutzen für die Systembiologie.
- B. Verbundprojekte umfassen mehrere Zuwendungsempfänger, die vertraglich geregelt projektbezogen zusammenarbeiten. Verbundprojekte werden über einen Zeitraum von drei Jahren gefördert. Es können Forschungsvorhaben zwischen akademischen Partnern und Unternehmen sowie zwischen verschiedenen akademischen Partnern zur Förderung gelangen. Von den Verbundprojekten wird erwartet, dass die zur Erreichung der Forschungsziele notwendige interdisziplinäre Expertise gebündelt wird. Die Anzahl der Partner in einem solchen Verbundvorhaben wird durch die Themenstellung bestimmt. Das Verbundvorhaben wird durch eine/n Koordinator/in/ein Projektmanagement vertreten.

Räumliche Nähe der Partner sowie Beteiligung der Wirtschaft - hier insbesondere KMU - ist wünschenswert. Für Modul II ist eine Beteiligung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zwingend erforderlich. Verbundprojekte müssen von Beginn an interdisziplinär geplant sein und dem Forschungsansatz der Systembiologie (s. o.) entsprechen, d. h. Anteile aus dem theoretischen (z. B. mathematische Modellierung, Bioinformatik) und dem experimentellen Bereich (z. B. Molekularbiologie, Zellbiologie, Medizin, Genetik, Biochemie) sollen gleichzeitig und ausgewogen in die Projektplanung einbezogen werden. Weitere Disziplinen können gemäß den thematischen Anforderungen ergänzt werden.

Bei einer Inanspruchnahme von wissenschaftlichen Dienstleistungen im Rahmen der Vorhaben ist auch auf Angebote von Anbietern aus der Wirtschaft zurückzugreifen.

### **3. Projektstruktur und Zuwendungsempfänger**

#### **3.1 Modul I "Ideenwettbewerb national"**

Zum Modul I können Einzelprojekte (Nummer 2 Buchstabe A) und Verbundprojekte (Nummer 2 Buchstabe B) vorgelegt werden. Die Auswahl der Projektstruktur ist dabei auf die bestmögliche Bearbeitung der Aufgabenstellung auszurichten. Die vorgeschlagenen Projekte müssen so konzipiert sein, dass eine Erreichung der Projektziele innerhalb von drei Jahren möglich ist.

Die Themenauswahl ist innerhalb des Themenspektrums der Rahmenprogramme Bioökonomie und Gesundheitsforschung vorzunehmen.

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz in Deutschland, darunter insbesondere auch KMU (die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist unter dem Link:

[http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise\\_policy/sme\\_definition/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm) einzusehen).

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Der Ideenwettbewerb wird einmalig durchgeführt, mit einer Einreichungsfrist bis 02. Mai 2011.

#### **3.2 Modul II "Transfer"**

Im Modul II werden ausschließlich Verbundprojekte (Nummer 2 Buchstabe B) gefördert, in denen je nach Projektausrichtung ein bis mehrere Unternehmen oder klinische Partner mit akademischen Gruppen gemeinsam an interdisziplinären Projekten zusammenarbeiten. Die Koordination des Verbundes kann durch einen akademischen oder Wirtschafts-Partner übernommen werden.

Die vorgeschlagenen Projekte müssen so konzipiert sein, dass eine Erreichung der Projektziele innerhalb von drei Jahren möglich ist sowie nach Projektende eine mittel- bis langfristige wirtschaftliche Verwertung erwartet werden kann. In der Regel erfolgt eine mögliche Verwertung der Ergebnisse durch die beteiligten Unternehmen oder die klinischen Partner.

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz in Deutschland, darunter insbesondere auch KMU (die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist unter dem Link:

[http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise\\_policy/sme\\_definition/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm) einzusehen).

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Das Modul "Transfer" wird über drei Jahre ausgeschrieben. Projektskizzen können jederzeit eingereicht werden. Alle bis zum jährlichen Stichtag 02. Mai 2011, 2012 und 2013 eingegangenen Anträge werden in die Bewertung einbezogen.

#### **3.3 Modul III "Nachwuchs"**

Nachwuchsgruppen werden in der Regel als Einzelvorhaben (Nummer 2 Buchstabe A) über einen Zeitraum von 5 Jahren gefördert.

Das Modul III richtet sich an deutsche oder ausländische Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler mit Promotion oder Habilitation. Die Beantragung eines Projektes erfolgt ausschließlich durch die jeweilige Hochschule oder Forschungseinrichtung, an der die Nachwuchsgruppe etabliert werden soll. Junge

Wissenschaftler/innen, die sich um eine Nachwuchsgruppe bewerben, müssen daher im Vorfeld Einvernehmen mit einer aufnehmenden Hochschule oder Forschungseinrichtung erzielen. Für den Förderzeitraum kann für Nachwuchsgruppen, basierend auf den geltenden tarifvertraglichen Regelungen, projektbezogen die Stelle der/s Nachwuchsgruppenleiterin/s bis zu E14 TVöD, für weiteres wissenschaftliches Personal bis zu 1 Stelle E13 TVöD (Postdoc) und bis zu 2 Stellen 13/2 TVöD (Doktorand), sowie ggf. notwendiges technisches Personal gefördert werden. Eine Finanzierung von aus öffentlichen Mitteln grundfinanzierten Stellen ist nicht möglich. Die Erstattung von Sach- und Investitionsmitteln, sowie Reisekosten erfolgt nach Maßgabe der geltenden sonstigen Zuwendungsbestimmungen.

Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Das Modul "Nachwuchs" wird über drei Jahre ausgeschrieben. Projektskizzen können jederzeit eingereicht werden. Alle bis zum jährlichen Stichtag 02. Mai 2011, 2012 und 2013 eingegangenen Anträge werden in die Bewertung einbezogen.

### **3.4 Projektmanagement**

In Einzelvorhaben (Nummer 2 Buchstabe A) wird von der/dem Projektleiter/in neben der Leitung und Steuerung des Projektes erwartet, dass er/sie die Verantwortung für die Einhaltung der Berichtspflichten gegenüber BMBF/PtJ-BIO übernimmt sowie an wissenschaftlichen Veranstaltungen des BMBF zur Systembiologie teilnimmt.

In Verbundprojekten (Nummer 2 Buchstabe B) erfordert die erfolgreiche Bearbeitung komplexer, multidisziplinärer Fragestellungen eine besonders intensive und effiziente Zusammenarbeit aller beteiligten Arbeitseinheiten. Um diese zu gewährleisten ist eine Koordinationsstruktur (Projektmanagement) einzurichten. Die/der Koordinator/in übernimmt die Steuerung des jeweiligen Verbundprojekts, vertritt das Projekt nach außen und sorgt im Rahmen von Kooperationstreffen für den Informationsaustausch und eine abgestimmte Arbeitsplanung innerhalb des Vorhabens. Die/der Koordinator/in sorgt für die Einhaltung der Berichtspflichten gegenüber BMBF/PtJ-BIO. Bei Projekten, in denen eine große Anzahl von Projektpartnern eingebunden ist oder mehrere räumlich weiter entfernte Partner zusammenarbeiten, sollte die Struktur des Projektmanagements entsprechend angepasst werden. Es wird erwartet, dass die Zuwendungsempfänger eine eigene wissenschaftliche Plattform zur internen und externen Kommunikation schaffen (z. B. jährliche Workshops, Kooperationstreffen).

### **3.5 Datenmanagement**

Angestrebt wird die Standardisierung experimenteller Daten und mathematischer Methoden mit dem Ziel ihrer möglichst breiten Anwendung. In jeder Projektskizze bzw. jedem Antrag ist daher darzulegen, wie innerhalb des Einzel- (Nummer 2 Buchstabe A) bzw. Verbundprojektes (Nummer 2 Buchstabe B) die Standardisierung der Daten und ihrer Erhebung erfolgen soll. Dabei wird die Anbindung an bereits bestehende Datenmanagementsysteme der Systembiologie begrüßt. Das BMBF wird Bestrebungen zur Harmonisierung im Datenmanagement auch künftig unterstützen.

In Anlehnung an bereits laufende Systembiologie-Fördermaßnahmen soll darüber hinaus ein zentrales Datenmanagement eingerichtet werden, um für e:Bio kompatible Lösungen zu bestehenden Datenmanagementkonzepten zu entwickeln.

Die Zusammenarbeit der Projekte mit einem zentralen Datenmanagement und die Bereitschaft zum Datenaustausch sind im Antrag zu dokumentieren. Eine fehlende Bereitschaftserklärung kann zum Ausschluss vom weiteren Verfahren führen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

Die Partner eines Verbundprojekts (Nummer 2 Buchstabe B) haben ihre Zusammenarbeit in einer

Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können dem BMBF-Merkblatt - Vordruck 0110 - <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/pdf/0110.pdf> entnommen werden.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FEul-Beihilfen) berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger

Projektträger Jülich (PtJ-BIO)  
Geschäftsbereich Biologie  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
D-52425 Jülich  
Telefon 0 24 61/61 55 43  
Telefax 0 24 61/61 26 90  
Internet: <http://www.fz-juelich.de/ptj>

beauftragt.

Ansprechpartner sind:  
Herr Dr. Bernhard Gilleßen  
Tel. 0 24 61 / 61 27 23  
Email: [b.gillessen@fz-juelich.de](mailto:b.gillessen@fz-juelich.de)  
und  
Frau Dr. Sigrid Grolle  
Tel. 0 24 61 / 61 86 02  
Email: [s.grolle@fz-juelich.de](mailto:s.grolle@fz-juelich.de)

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können

unter der Internetadresse <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/index.htm> abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "easy" dringend empfohlen (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/>).

## 7.2 Zweistufiges Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

### 7.2.1 Vorlage von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger Jülich zunächst elektronisch Projektskizzen über das Internet-Portal ptoutline (<http://www.pt-it.de/ptoutline/application/EBIO>) vorzulegen.

Eine Anleitung zur Erstellung von Projektskizzen findet sich unter den "allgemeinen Hinweisen" in ptoutline (<http://www.ptoutline.de/EBIO>). Die Projektskizzen sollen alle notwendigen Informationen enthalten, um dem Gutachterkreis eine abschließende fachliche Stellungnahme zu erlauben. Bei Verbundprojekten sind die Vorhabenbeschreibungen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen in englischer Sprache empfohlen.

Im Internet-Portal ptoutline ist die Vorhabenbeschreibung im PDF-Format hochzuladen.

Aus den Eingaben in ein Internetformular wird eine Vorhabenübersicht generiert. Vorhabenübersicht und Vorhabenbeschreibung werden gemeinsam begutachtet. Damit die elektronische Version der Vorhabenübersicht und der Vorhabenbeschreibung Bestandskraft erlangen, müssen beide Dokumente nach erfolgter elektronischer Antragstellung zusätzlich in Papierform mit der Unterschrift des Verbundkoordinators bzw. bei Einzelprojekten des Projektleiters beim Projektträger eingereicht werden.

Die Eingaben im Internet-Portal ptoutline können bis zum 02. Mai 2011 bzw. bis zu den folgenden Fristen (siehe Nummer 3.2 und 3.3) eingereicht werden. Das Internet-Portal wird mit Ablauf der Deadline geschlossen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Einreichung ist eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Projektträger erforderlich. Eine Vorlage per E-Mail oder Telefax ist nicht möglich.

Die Darstellung der Vorhabenbeschreibung in den Projektskizzen sollte folgender Gliederung entsprechen:

1. Zuordnung zu Modul I, II oder III und gegebenenfalls Einzelprojekten (Nummer 2 Buchstabe A), Verbundprojekten (Nummer 2 Buchstabe B)
2. Thema und Zielsetzung des Vorhabens
3. Spezifischer Beitrag des Vorhabens zur Gesundheitsforschung bzw. Bioökonomie und Überlegenheit/Vorteil des systembiologischen Ansatzes/Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme
4. Stand der Wissenschaft und Technik, bisherige eigene Arbeiten, ggf. Patentlage und wirtschaftliche Bedeutung
5. Beteiligte Partner aus Wissenschaft und ggf. Industrie und deren Kompetenzen
6. Struktur des Projekts, Projektmanagement/Koordination
7. Detaillierte Beschreibung des wissenschaftlichen Konzeptes inklusive des Finanzgerüsts
8. Strategie zu Datenmanagement und Datenstandardisierung
9. Verwertungsplan mit Zeithorizont (für Modul II konkrete wirtschaftliche Erfolgsaussichten mit Zeithorizont)
10. Notwendigkeit der Zuwendung

Projektskizzen zu Verbundprojekten (Nummer 2 Buchstabe B) sind zusätzlich Informationen zu

11. Übergeordnete Relevanz des Forschungsgegenstandes
12. Internationale Einordnung des Projektes und Wettbewerbssituation
13. Strategie zur Weiterführung nach der Förderperiode (ggf. Konzept zur Nachhaltigkeit der Förderung)

beizufügen.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

### **7.2.2 Auswahl von Projektskizzen: Gutachterkreise**

Die eingegangenen Projektskizzen werden unter Beteiligung externer, international besetzter Gutachterkreise nach folgenden Kriterien bewertet:

- Bezug zur Fördermaßnahme
- Wissenschaftliche Originalität und Innovationspotential des Beitrags
- Exzellenz und Expertise des Antragstellers ("track record") und der beteiligten Partner; einschlägige Vorarbeiten aller Partner
- Relevanz des zu untersuchenden Gegenstandes für die Gesundheitsforschung bzw. Bioökonomie und Erfolgsaussichten
- Qualität und Funktionalität der gewählten Forschungsstruktur bezüglich der geplanten Zielsetzung (Angemessenheit von Größe und Struktur des Vorhabens, Qualität und Stringenz der Zeit- und Arbeitsplanung, Qualität der Integration, Interdisziplinarität und arbeitsteiligen Vernetzung der Partnern)
- Durchführbarkeit des Projektes: angemessenes Budget, Nachweis aller notwendigen Expertisen und Ressourcen, Zugang zu Daten bzw. Biomaterialien
- Angemessenheit der verbundinternen Strukturen für Koordination und Kommunikation sowie für Qualitätsmanagement für Daten und Materialien
- Bewertung der Ausführungen zur Nachhaltigkeit
- Internationale Wettbewerbsfähigkeit des Vorhabens
- Verwertungsmöglichkeiten (ggf. Transferplan in die Anwendung)

### **7.2.3 Förderempfehlung: Beirat e:Bio**

Für die strategische Weiterentwicklung der Systembiologie in Deutschland hat das BMBF einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Dieser wird auf der Grundlage der Bewertung der Gutachterkreise unter Berücksichtigung der Gesamtstrategie zur Lösung gesellschaftlicher Probleme eine abschließende Empfehlung an das BMBF abgeben. Das Auswahlresultat wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe der eingereichten Projektskizze.

### **7.2.4 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden nach Abschluss des internationalen Begutachtungsverfahrens die Antragsteller der zur Förderung empfohlenen Projektskizzen aufgefordert, in Abstimmung mit dem vorgesehenen Koordinator einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung durch den Projektträger Jülich entschieden wird.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### **7.3 Besondere Hinweise für Fachhochschulen**

Sind Fachhochschulen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens in den Verbundprojekten erfolgreich, besteht für sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung. Hierfür kann ein Antrag für ein weiteres Forschungsprojekt in der BMBF-Förderlinie "Forschungsprofil in den Neuen Technologien" (ProfilINT) gestellt werden. Der zweite separate Förderantrag muss mit dem Projektthema des Verbundprojekts in Zusammenhang stehen jedoch weitergehende oder neue FuE-Fragestellungen betreffen. Arbeitspläne/Forschungsleistungen und Personalplanungen in beiden Anträgen dürfen sich nicht überschneiden.

Die Begutachtung und Förderentscheidung im Rahmen der Förderlinie "ProfilINT" erfolgt in einem gesonderten Auswahlverfahren. Mit der Administration der Förderlinie "ProfilINT" hat das BMBF die Fachhochschulgruppe der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen "Otto von

Guericke" e.V. (AiF) als Projektträger beauftragt. Weitere Informationen (Rechtsgrundlage, Zuwendungsvoraussetzungen, "Hinweise zur Antragstellung", Ansprechpartner etc.) erhalten Sie unter <http://www.bmbf.de/de/1956.php>.

#### **7.4 Projektmonitoring**

Im Rahmen des "e:Bio - Innovationswettbewerbs Systembiologie" sollen jährliche Statusseminare durchgeführt werden, um den aktiven Austausch zwischen den verschiedenen Forschungsansätzen zu gewährleisten. Die Teilnahme der Projektleiter an den Statusseminaren ist verpflichtend und muss in der Reisekostenplanung berücksichtigt werden. Darüber hinaus können Projektleiter aufgefordert werden, an thematisch übergreifenden Veranstaltungen des BMBF z. B. zur Nachwuchsförderung teilzunehmen.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 17. Dezember 2010  
Bundesministerium für  
Bildung und Forschung  
Im Auftrag

Prof. Dr. Frank Laplace

09.07.2010

## Richtlinien zur Förderung von Systembiologie in der Krebsforschung

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1 Zuwendungszweck

Entstehung und Verlauf von vielen Krankheiten werden durch ein komplexes Zusammenspiel zahlreicher, molekularer Faktoren bestimmt. Grundlegende detaillierte Erkenntnisse über krankheitsbestimmende Faktoren und die Entwicklung neuer diagnostischer Technologien tragen maßgeblich zur Entwicklung einer individualisierten, auf den einzelnen Patienten oder bestimmte Patientengruppen abgestimmten Medizin bei. Die Individualisierung der Medizin kann die Gesundheitsversorgung grundlegend verändern. Persönlich angepasste Maßnahmen der Prävention und Früherkennung können helfen, Erkrankungen zu verhindern und den Verlauf abzumildern. Maßgeschneiderte Medikamente ermöglichen wirksamere Therapien mit weniger belastenden Nebenwirkungen.

Am Anfang einer individualisierten Medizin stehen das Verständnis grundlegender Krankheitsmechanismen und die Identifizierung von molekularen Schaltstellen für die Ausprägung der Erkrankung. Die Erkenntnisse der lebenswissenschaftlichen Grundlagenforschung durch Hochdurchsatzverfahren und innovative Chip-Technologien erlauben schon heute die Erfassung und Analyse vieler klinisch relevanter Daten. Dabei wird eine Vielzahl von Informationen gewonnen, die für eine individuell angepasste Behandlung erforderlich sind.

Die Genomforschung erreicht aber ihre Grenzen im Verständnis der Mechanismen des Zusammenspiels der Gene und ihrer Produkte und der Wechselwirkungen zwischen Genom und Umwelt. Hier wird der Forschungsansatz der Systembiologie als vielversprechend angesehen, das Verhalten komplexer biologischer Systeme und Erkrankungen als Gesamtheit zu verstehen und Vorhersagen über die Auswirkung von Veränderung auf das System zu ermöglichen. Die Komponenten eines biologischen Systems und ihre Wechselwirkungen untereinander werden quantitativ analysiert und die Daten mit Hilfe mathematischer Konzepte in Modelle übertragen. Diese Modelle erlauben in immer größerem Umfang die Simulation und Vorhersage krankheitsrelevanter Prozesse in menschlichen Zellen, Geweben und Organen. Es ist zu erwarten, dass insbesondere multifaktorielle Erkrankungen wie Krebs zukünftig von der Systembiologie profitieren werden.

So können systembiologische Modelle bei der Komplexität der Ätiopathogenese von Krebserkrankungen herangezogen werden, um Krankheitsprozesse unter Einbeziehung aller relevanten Schlüssel-moleküle und Ereignisse spezifisch abzubilden. Dies hat sich bereits in einigen krebsrelevanten Bereichen als erfolgreich erwiesen. So wurden erste mathematische Modelle entwickelt, die beispielsweise die Interaktionen verschiedener Moleküle in der Krebsentstehung (Signalwege) beschreiben.

Neue Hochdurchsatz-Technologien der Analyse von Struktur und Funktion des Genoms in Verbindung mit systembiologischen Forschungsansätzen haben das Potenzial einer spezifischeren Diagnostik, die eine frühe Erkennung von Krebserkrankungen sowie eine Einschätzung der Krankheitsaktivität und -progression erlaubt. Dadurch kann zukünftig eine wesentlich selektivere und damit letztlich auch bessere und kosteneffizientere Therapie ermöglicht werden. Dies ermöglicht den nächsten Schritt von der klinischen (historisch) über die technisch instrumentelle Diagnostik (heute) zur molekularen Definition von Krankheitsprozessen (morgen).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beabsichtigt daher die "Systembiologie in der Krebsforschung" (CancerSys) zu fördern. Die Fördermaßnahme zielt im Sinne eines Paradigmenwandels von einer allgemeinen Standardtherapie hin zur individualisierten Therapie darauf ab, das Potenzial der Systembiologie für die Krebsforschung zu nutzen und mit Hilfe prädiktiver Modelle die Entwicklung neuer Medikamente zu unterstützen sowie durch die Entdeckung neuer Aktivierungsprofile (Transkriptom, Proteom) und Biomarker für die Bereiche Früherkennungsmethoden, Labor- und pharmakogenetischer Diagnostik zu nutzen. Um die Effekte komplexer Regulations-, Netzwerks-, Interaktions-, Proteoms und Genmuster zu analysieren, müssen Algorithmen, Modelle und Softwareprogramme entwickelt bzw. optimiert werden.

#### 1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Zum Aufbau einer effektiven Synergie zwischen Systembiologie und Krebsforschung sollen interdisziplinäre Forschungsverbünde (Ingenieurwissenschaften, Informatik, Mathematik, Chemie, Biologie und Medizin) gefördert werden. In modellgetriebenen Ansätzen sollen innovative systembiologische Fragestellungen in der Krebsforschung bearbeitet werden. Die Verbünde sollen thematisch fokussiert sein, der Erkenntnisgewinn kann sowohl auf dem Gebiet der Diagnostik, als auch der Tumorentstehung oder z. B der Metastasierung liegen.

In den Verbundvorhaben sollen sich experimentelle, klinische und theoretische Arbeitsgruppen aus universitären, außeruniversitären und industriellen Forschungseinrichtungen auf regionaler oder überregionaler Ebene zusammenschließen und die notwendige Expertise und verfügbaren Ressourcen bündeln. Einzelvorhaben ohne Zugehörigkeit zu einem Verbund werden nicht berücksichtigt. Die Anteile aus dem theoretischen (z. B. mathematische Modellierung, Bioinformatik), dem experimentellen (z. B. Molekularbiologie, Zellbiologie, Genetik, Biochemie) und dem klinischen Bereich (z. B. Onkologie) müssen in ausgewogener Weise in der Projektplanung berücksichtigt sein, weitere Disziplinen (z. B. theoretische Physik, Biostatistik) können gemäß den thematischen Anforderungen ergänzt werden. Die Verbünde sollen für eine Laufzeit von drei Jahren mit einer möglichen Verlängerung um zwei Jahre gefördert werden.

Gefördert werden:

- Modellgestützte Untersuchungen zur Etablierung und Validierung von krebspezifischen Markermolekülen (Biomarkern) die z. B. eine frühere Diagnose als Grundlage für Maßnahmen zur Prävention bzw. Frühbehandlung oder die Prognose bzw. Kontrolle des Krankheitsverlaufs oder des Therapieerfolges ermöglichen. Dabei ist klar zu definieren, um welche Art Biomarker es sich handelt (z. B. ein Einzelgen oder -protein, das Genom eines Tumors, ein Muster von Proteinen oder Genmutationen oder von Metaboliten); die Biomarker sollen zum Systemverständnis der Krebserkrankung beitragen.
- Ausgehend von einer detaillierten Kenntnis, z. B. der Expressions- und Proteinprofile bestimmter Zell/Tumortypen oder den metabolischen Veränderungen in Geweben können Modelle zur Vorhersage von Wirksamkeit und Spezifität (pathway-Analysen) von neuen, aber auch bereits existierenden Wirkstoffen/Medikamenten auf verschiedene Krebsarten und Individuen (z.B. altersabhängige Wirksamkeit) entwickelt werden.
- Untersuchungen zum systemischen Verständnis der Interaktion zwischen Tumor und "Wirt": Über die Untersuchung des Systems "Tumor" hinaus muss auch die Umgebung (umliegendes Bindegewebe, Immunsystem, Organspezifitäten, individueller Metabolismus) Berücksichtigung finden, da diese z. B. Einfluss darauf nimmt, ob ein Tumor Metastasen bildet oder nicht. Darunter fallen auch die Untersuchung der Initiierung von Tumoren, sowie der Einfluss des Immunsystems und des Alters auf die Tumorbildung sowie die Rolle der Stammzellen bei diesem Prozess.
- Essentiell ist die Validierung von in silico-Modellen mit experimentellen und oder klinischen Daten, die mit Hilfe von pathophysiologisch relevanten Tiermodellen oder gut charakterisiertem und standardisiertem Patienten- und Datenmaterial erhalten werden.

Forschungsarbeiten aus folgenden Bereichen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Untersuchungen, die der reinen Krebsforschung oder der deskriptiven Statistik zuzuordnen sind
- klinische Studien
- Untersuchungen zur Entwicklung neuer Darreichungsformen
- Vorhaben, in denen es um allgemeine Verfahrensentwicklungen (methodische Grundlagen) oder Modifikation bestehender Verfahren geht

- de novo Aufbau von Forschungsressourcen und -infrastruktur, vor allem Neuanlage von Materialsammlungen
- Studien zur klinischen Wertigkeit bereits in Verkehr gebrachter in-vitro-Diagnostika

## 2.1 Datenmanagement

In Anlehnung an bereits laufende Systembiologie-Fördermaßnahmen ist geplant, ein zentrales Datenmanagement einzurichten. Dafür erforderliche finanzielle Mittel werden gemäß den Bemessungsgrundlagen für Zuwendungen (vgl. Nummer 5) vom BMBF zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Das zentrale Datenmanagement ist als Serviceeinrichtung für alle im Rahmen der vorliegenden Richtlinien geförderten Projekte geplant. Eine Beteiligung der geförderten Projekte am zentralen Datenmanagement ist obligatorisch. Angestrebt wird die Standardisierung experimenteller Daten und mathematischer Methoden und Modelle mit dem Ziel ihrer möglichst breiten Anwendung. Daher müssen Antragsteller für das zentrale Datenmanagement über belegbare Expertise in der Kommunikation und Abstimmung von Querschnittsmaterialien, wie z. B. Arbeitsmanualen, Standard Operation Procedures (SOPs) und der Sicherstellung der Zugänglichkeit dieser Materialien sowie der Organisation von übergreifenden Arbeitsgruppen verfügen. Darüber hinaus sind einschlägige inhaltliche Vorarbeiten und belegbare Expertise auf dem Gebiet des Datenmanagements, der Datenbanken (Erstellung, Pflege, Sicherheit), der weiteren Informationstechnologie (Kommunikationsplattform, Online Foren, Dokumentenverwaltung, hierarchische Strukturen) und der Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz in Deutschland, darunter insbesondere auch KMU (die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist unter dem Link: [http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise\\_policy/sme\\_definition/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm) einzusehen).

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die potenziellen Biomarker müssen aus der Krebs-Grundlagenforschung Ergebnisse vorliegen, die darauf hinweisen, dass ein Tumorgenom/Mutation//Protein/Gen das Potenzial hat, alleine oder in Kombination mit anderen Tumorgenomen/Mutationen/Proteinen/Genen als diagnostischer und/oder prognostischer Biomarker zu dienen. Diese Vorergebnisse müssen entsprechend belegt sein (Publikationen oder Patente). Bereits im Zuge der Antragstellung muss ggf. die Patentsituation für den im Antrag zu validierenden Marker bzw. die dafür eingesetzten Nachweisverfahren abgeklärt und im Antrag dargestellt werden.

Kern der systembiologischen Herangehensweise ist ein iterativer Prozess zwischen Laborexperiment und mathematischer Modellierung im Computer. Aufbauend auf großen Mengen quantitativer Daten werden mit Hilfe von Algorithmen Modelle erstellt, die es erlauben, Vorhersagen über das Verhalten komplexer biologischer Systeme zu machen mit dem Ziel eines Gesamtverständnisses des Systems. Es müssen die Voraussetzungen zur Generierung großer Mengen quantitativer Daten (Genom, Transkriptom, Proteom) vorhanden sein.

Es wird vorausgesetzt, dass die Bearbeitung der gewählten Themenstellung nach dem konzeptionellen Ansatz der Systembiologie in Übereinstimmung mit Nummer 1.1 erfolgt. Dies schließt ein, dass die Partner in enger interdisziplinärer Abstimmung und in einem iterativen Prozess aus Experiment, Datenanalyse und Computermodellierung Lösungsansätze erarbeiten und zur Ableitung von Vorhersagen kommen. In jeder Projektskizze bzw. jedem Antrag ist daher darzulegen, wie innerhalb eines Verbundes die Standardisierung der Daten und ihrer Erhebung erfolgen soll.

Vorausgesetzt wird die Bereitschaft zur übergreifenden Nutzung und Einhaltung festgelegter

Standards, die experimentelle Arbeiten und mathematische Modellierung kombinieren.

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, muss die Verfügbarkeit bzw. der Zugang zu klinischen Materialbanken (Zellen, Gewebe, Blut, DNA, evtl. ganze Organe etc.) und den damit einhergehenden klinischen Daten der Probanden (Patientenkohorten mit umfassender klinischer Charakterisierung) gesichert sein. Die Materialbanken sollten mit SOPs für Gewinnung, Transport, Verarbeitung, Lagerung und weitere Verwendung aufgebaut bzw. aufrechterhalten sein und der frühere Nutzen durch entsprechende Publikationen belegt sein.

Es wird erwartet, dass die Zuwendungsempfänger eine eigene wissenschaftliche Plattform zur internen und externen Kommunikation schaffen (z. B. jährliche Workshops, wissenschaftliche Veranstaltungen) und sich an wissenschaftlichen Veranstaltungen anderer Forschungs- und Förderinitiativen des BMBF zur Systembiologie beteiligen. Diese wissenschaftliche Plattform kann im Zusammenhang mit dem zentralen Datenmanagement eingerichtet werden.

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

Im Hinblick auf die Förderung der Verbundvorhaben wird eine gemeinschaftliche Bewerbung der Interessenten vorausgesetzt. Die Partner eines "Verbundprojekts" haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem BMBF-Merkblatt - Vordruck 0110 ( <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/pdf/0110.pdf>) entnommen werden.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Projektlaufzeiten sollen auf drei Jahre ausgelegt sein.

Zuwendungsfähig für Antragsteller ist der vorhabenbedingte Mehraufwand, wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausrüstung des Antragstellers zuzurechnen sind.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FEuI-Beihilfen) berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## 7. Verfahren

### 7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger Projektträger Jülich (PtJ-BIO)  
Geschäftsbereich Biologie  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
D-52425 Jülich  
Telefon 0 24 61/61 55 43  
Telefax 0 24 61/61 26 90  
Internet: <http://www.fz-juelich.de/ptj>  
beauftragt.

Ansprechpartner:  
Herr Dr. Christian Eder  
Telefon 0 24 61/61 3254  
E-Mail: [c.eder@fz-juelich.de](mailto:c.eder@fz-juelich.de)

Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/index.htm> abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

Zur Erstellung von Projektskizzen und förmlichen Förderanträgen ist die Nutzung des elektronischen Antragssystems "easy" empfohlen (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/>).

### 7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt, es findet aber nur ein fachlicher Begutachtungsschritt unter Beteiligung externer Experten statt.

#### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger Jülich bis **spätestens 01.10 2010** zunächst Projektskizzen in schriftlicher und elektronischer Form unter Nutzung von "easy" (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/skizze/index.html>) auf dem Postweg vorzulegen. Die Projektskizze ist durch den Verbundkoordinator vorzulegen. Es sollen pro Verbund in schriftlicher Form ein ungebundenes Exemplar eingereicht werden. Die elektronische Version der Projektskizze kann als ungeschützte pdf-Datei oder Word-Dokument (z. B. auf CD) eingereicht werden.

Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Projektskizzen an den PtJ-BIO in englischer Sprache empfohlen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Projektskizzen sollen folgende Gliederung übernehmen:

1. Thema und Zielsetzung des Vorhabens
2. Spezifischer Beitrag des Vorhabens zur Fördermaßnahme "Systembiologie in der Krebsforschung". Projektskizzen zum zentralen Datenmanagement sind als solche zu kennzeichnen

3. Stand der Wissenschaft und Technik, bisherige eigene Arbeiten, ggf. Patentlage und wirtschaftliche Bedeutung
4. Beteiligte Partner aus Wissenschaft und ggf. Industrie und deren Kompetenzen
5. Struktur des Forschungskerns bzw. des Kooperationsprojekts, Projektmanagement/Koordination
6. Detaillierte Beschreibung des wissenschaftlichen, dreijährigen Konzeptes inklusive des Finanzgerüsts (tabellarisch)
7. Strategie zu Datenmanagement und Datenstandardisierung
8. Verwertungsplan mit Zeithorizont
9. Notwendigkeit der Zuwendung

Die Projektskizzen sollen einen Umfang von maximal 20 DIN A4-Seiten aufweisen. Darüber hinausgehende Darstellungen werden nicht berücksichtigt. Projektskizzen, die den formellen Anforderungen nicht entsprechen, werden beim Begutachtungsverfahren nicht berücksichtigt. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis zählen nicht zur Seitenzahl. Literaturzitate und Abbildungen müssen im Umfang der 15 Seiten eingearbeitet und können nicht als Anhang beigelegt werden. Die Einreichung von Lebensläufen ist nicht erforderlich.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Die eingegangenen Projektskizzen werden unter Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter nach folgenden Kriterien bewertet:

- Bezug zur Fördermaßnahme
- wissenschaftliche und methodische Qualität, innovativer Beitrag und Erfolgsaussichten des Gesamtvorhabens
- Vorleistungen und wissenschaftliche Qualität der einzelnen Teilprojekte
- klarer Fokus auf eine gemeinsame, alle Teilprojekte integrierende Forschungsfragestellung
- Integration aller erforderlichen (ggf. interdisziplinären) Expertisen und Kapazitäten (bzw. effizienter Zugang hierzu) zu einer synergistischen Forschungskooperation
- Qualität der interdisziplinären Zusammenarbeit der Projektpartner im Hinblick auf den systembiologischen Ansatz
- Qualität der Datenstandardisierung
- Nachgewiesene Verfügbarkeit adäquater Ressourcen, wo notwendig, insbesondere relevantes und in ausreichender Qualität und Quantität vorhandenes, klinisch gut charakterisiertes Patienten- und Kontrollmaterial
- Transfer der Forschungsergebnisse, Verwertungsmöglichkeiten

Für Skizzen zum zentralen Datenmanagement:

- methodische Qualität, innovativer Beitrag und Erfolgsaussichten des Gesamtvorhabens
- Vorleistungen
- Qualität des Konzepts zur Integration der verbundübergreifenden und interdisziplinären Zusammenarbeit im Hinblick auf den systembiologischen Ansatz
- Qualität der Strategie/des Konzepts zum Datenmanagement
- Qualität des Konzepts für eine wissenschaftliche Plattform zur internen und externen Kommunikation

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze.

Es ist beabsichtigt, soweit notwendig, auf der Basis dieser Förderrichtlinien weitere Auswahlrunden durchzuführen. Die Fristen für die Einreichung der Projektskizzen werden rechtzeitig unter <http://www.fz-juelich.de/ptj/systembiologie> veröffentlicht.

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### **8 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 09.07 2010  
Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag

Prof. Dr. Frank Laplace

22.02.2010

## Richtlinien zur Förderung "Systembiologie für die Gesundheit im Alter - GerontoSys2"

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1 Zuwendungszweck

In der lebenswissenschaftlichen Grundlagenforschung beabsichtigt das BMBF die international erfolgreiche Position Deutschlands in der Systembiologie durch Einrichtung von geeigneten Forschungsstrukturen, Bündelung der nationalen Kompetenzen und gezielter Nachwuchsförderung auszubauen. Mit dieser Förderrichtlinie soll die systembiologische Forschung im Bereich der biologischen Ursachen des Alterns nachhaltig gefördert werden, um einen weiteren Beitrag für die Etablierung einer individualisierten Medizin zu leisten.

Der demographische Wandel, ein stetiger Anstieg der Lebenserwartung und veränderte Lebensbedingungen führen zu neuen Herausforderungen an Gesellschaft, Politik und Wissenschaft. Das Auftreten verschiedener Erkrankungen, wie Demenz-, Stoffwechsel- oder Krebserkrankungen, ist eng mit dem Alter gekoppelt. Somit nimmt mit dem Anstieg der Lebenserwartung nicht nur die Anzahl der erkrankten Menschen insgesamt zu, sondern auch die Wahrscheinlichkeit für Mehrfacherkrankungen oder chronische Leiden. Wichtige Ziele der Forschung bestehen deshalb darin, die dem Altern zugrundeliegenden biologischen Prozesse zu verstehen und ihre Bedeutung für die Entstehung von altersbedingten Erkrankungen aufzuklären. Mit dem Verständnis dieser biologischen Prozesse werden Grundlagen und Voraussetzungen geschaffen, um altersbedingten Erkrankungen besser vorzubeugen und entgegenzuwirken und so den Menschen ein hohes Maß an Gesundheit und damit an Selbstbestimmung bis ins hohe Alter erhalten zu können.

Neben erblichen Faktoren beeinflussen äußere Parameter, zum Beispiel aus dem Umweltbereich, der Ernährung oder auch individuelle Verhaltensweisen die Dauer der gesunden Lebensspanne. Um die komplexe Biologie der Alterungsvorgänge und ihre Verknüpfung mit altersspezifischen Krankheiten zu erfassen, sind Forschungsansätze erforderlich, die über die klassische experimentelle Untersuchung einzelner Komponenten, Teilschritte und Submechanismen hinaus gehen und das komplexe Zusammenspiel altersrelevanter Faktoren systematisch erfassen und analysieren. Der Forschungsansatz der Systembiologie setzt sich das Ziel diese Einflussgrößen in ihrer Wirkung zu definieren sowie biologische Organisationsebenen übergreifend zu analysieren und zu modellieren. Dabei wird über die reine statische Erfassung von molekularen Daten hinaus insbesondere die Dynamik des Gesamtgeschehens betrachtet. Mit Hilfe optimierter Modelle werden Vorhersagen über das Verhalten eines Systems möglich und damit beispielsweise patientenorientierte diagnostische Aussagen, effizientere Präventionsmaßnahmen und wirkungsvollere Therapien von Erkrankungen erreichbar. Über diesen Forschungsansatz werden damit wesentliche Beiträge zur Aufklärung des Alterungsprozesses erwartet, die mittel- bis langfristige Fortschritte für ein "gesundes Altern" leisten werden.

Aktuell ist das Verständnis vieler zellulärer und molekularer Alterungsprozesse soweit fortgeschritten, dass sich zahlreiche Ansatzpunkte für eine systembiologische Herangehensweise anbieten: über die molekulare Ebene hinaus werden weitere biologische Organisationsebenen, wie Kompartiment, Zelle, Gewebe, Organ, in die Untersuchungen einbezogen. Ergebnisse, die mittels Modellorganismen erlangt werden, können mit Daten aus humanen Proben verglichen werden. Systembiologische Modelle auf zellulärer Ebene bilden auch die Basis für Fortschritte auf dem Gebiet der Polypharmazie. Von besonderer Bedeutung ist, dass systembiologische Modelle wichtige Beiträge zur Translation der Forschungsergebnisse in die Klinik leisten können.

Die vorliegende Fördermaßnahme "Systembiologie für die Gesundheit im Alter - GerontoSys2" ergänzt und erweitert die bestehende Maßnahme GerontoSys. Mit der Maßnahme sollen ein bis zwei weitere Forschungkerne identifiziert sowie wichtige, bisher nicht in ausreichendem Umfang bearbeitete Themenfelder aufgegriffen werden. Einen wichtigen Aspekt nimmt dabei auch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der "systembiologischen Altersforschung" ein. Es sollen Mechanismen aufgeklärt werden, die dem Alterungsprozess zugrunde liegen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu einem Gesamtbild verbinden. Darauf aufbauend können die ursächlichen Faktoren, die zu altersbedingten Erkrankungen beitragen, identifiziert und in die Entwicklung angepasster Maßnahmen der Prävention, neuer diagnostischer Technologien und auf

den Alterungsprozess abgestimmte therapeutischer Anwendungen einbezogen werden. Hieraus ergeben sich Handlungsfelder für verschiedene Industriezweige, wie Pharma- oder Nahrungsmittelindustrie.

Die vorliegende Maßnahme ist eingebettet in die Aktivitäten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur Forschung für die alternde Gesellschaft und zur Förderung der Systembiologie in Deutschland. Insbesondere baut sie auf einer breiten und international sichtbaren medizinisch orientierten Genomforschung auf und stützt sich auf die Fördermaßnahmen "Systembiologie der Leberzelle - HepatoSys" und "Medizinische Systembiologie - MedSys". Die im Rahmen der BMBF-Fördermaßnahme "Forschungseinheiten der Systembiologie - FORSYS" etablierten Zentren der Systembiologie sowie der bereits bestehende Forschungskern der Systembiologie für die Gesundheit im Alter werden für GerontoSys2 eine wichtige Rolle spielen.

Die Fördermaßnahme GerontoSys2 ist Teil des Innovationsfeldes "Gesundheitsforschung" der Hightech-Strategie der Bundesregierung, in dem aktuelle biodemografische Entwicklungen aufgegriffen und Forschungsaktivitäten für Anwendungen in der Medizin, in der Grundlagenforschung, im Bereich Prävention, Regeneration und Translation angestoßen werden. Die neue Fördermaßnahme leistet darüber hinaus wichtige Beiträge zur "Pharmainitiative für Deutschland" und flankiert das Ziel, die Patientenversorgung in Deutschland weiter zu verbessern und innovative Forschung für ein gesundes und sicheres Leben zu unterstützen.

## **1.2 Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23,44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Grundvoraussetzung für alle Projekte ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Systembiologie und Alternsforschung. Der Forschungsansatz der Systembiologie zeichnet sich aus durch die arbeitsteilige Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen, von den Ingenieurwissenschaften, der Informatik, Mathematik zur Chemie, Biologie und Medizin. Kern der systembiologischen Herangehensweise ist ein iterativer Prozess zwischen Laborexperiment und mathematischer Modellierung im Computer. Aufbauend auf großen Mengen quantitativer Daten werden mit Hilfe von Algorithmen Modelle erstellt, die es erlauben, Vorhersagen über das Verhalten komplexer biologischer Systeme zu machen mit dem Ziel eines Gesamtverständnisses des Systems.

Gefördert werden:

- A. Bis zu zwei Forschungskern der Systembiologie für die Gesundheit im Alter: Aufbau von interdisziplinär und arbeitsteilig organisierten Forschungskernen der Systembiologie für die Gesundheit im Alter an Universitäten bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die relevante Kernkompetenz lokal unter einem Dach vereinigen.
- B. Anwendungsorientierte Kooperationsprojekte: In einem interdisziplinären Ansatz aus Theorie und Experiment sollen innovative systembiologische Fragestellungen mit hoher Relevanz für die Gesundheit im Alter bearbeitet werden. Eine Beteiligung industrieller Unternehmen betont die Anwendungsorientierung (s. 2.1.2).
- C. Bis zu zehn Nachwuchsgruppen zur systembiologisch ausgerichteten Alternsforschung. Mit dieser Maßnahme sollen insbesondere jüngere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland mit einschlägigen Erfahrungen in der Systembiologie und/ oder der Alternsforschung die Möglichkeit erhalten, in einer Arbeitsgruppe neue systembiologisch angetriebene Forschungsansätze zu Ursachen der Alterung zu bearbeiten und sich damit wissenschaftlich zu qualifizieren.

Innerhalb der Projekte sollen Themen bearbeitet werden, die Schlüsselprozesse der Alterung bzw. der Entstehung altersbedingter Erkrankungen im Sinne des systembiologischen Forschungsansatzes (vgl. Nummer 1.1) aufgreifen und dabei organismische Aspekte berücksichtigen. Es sollen thematisch klar umrissene Fragestellungen bearbeitet werden, die auf systemübergreifende mechanismusorientierte

bzw. Signalweg-orientierte Modellierungen abzielen. Die Bearbeitung dieser Fragen soll auf der Basis exakter und robuster Daten beruhen. Die zu bearbeitenden Projekte sollen möglichst auf bestehende Daten aufbauen, jedoch kann die Erhebung quantitativer Daten im Rahmen eines Projektes erfolgen.

Um die Übertragung auf pathophysiologisch relevante Situationen im Menschen zu ermöglichen, sollen - neben Modellorganismen - soweit wie möglich humane Systeme sowie Patientenpopulationen mit einbezogen werden. Die Ansätze sollten sich nicht bzw. nur nachrangig an spezifischen Krankheitsentitäten bzw. Indikationsfeldern orientieren.

Im Einzelnen sind beispielsweise folgende Themen angesprochen:

- Identifizierung von Langlebigkeitsgenen, dazugehöriger Stoffwechselwege und Modulatoren dieser Wege
- Biomarker für Alterung
- Zelluläre Reparaturmechanismen und Regenerationsprozesse
- Stammzellforschung im Bezug auf altersbedingte Veränderungen
- Translationsmodelle
- Einfluss konkreter Umweltfaktoren (z. B. alimentäre Faktoren) auf Schlüsselprozesse
- Identifizierung und Validierung von Zielstrukturen für therapeutische Eingriffe
- Multigenerationsstudien und Zeitreihenanalysen zu Alterungsprozessen

Nicht gefördert werden:

- rein klinische Studien
- rein qualitative Untersuchungen
- rein zellkulturbasierte Systeme
- ausschließliche Bearbeitung der Frage "Warum existiert Alterung?" ohne Bezug zu den Alterungsmechanismen

Die Forschungskerne und Nachwuchsgruppen sollen über einen Zeitraum von fünf Jahren, Kooperationsprojekte über einen Zeitraum von drei Jahren gefördert werden. Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) werden besonders zur Antragstellung eingeladen.

Bei einer Inanspruchnahme von wissenschaftlichen Dienstleistungen im Rahmen der Vorhaben ist vorzugsweise auf die Angebote von Anbietern aus der Wirtschaft zurückzugreifen.

## **2.1 Projektstruktur**

Forschungsvorhaben zu den Buchstaben A, B und C müssen von Beginn an interdisziplinär geplant sein, d. h. Anteile aus dem theoretischen (z. B. mathematische Modellierung, Bioinformatik) und dem experimentellen Bereich (z. B. Molekularbiologie, Zellbiologie, Medizin, Genetik, Biochemie) sollten gleichzeitig und ausgewogen in die Projektplanung einbezogen werden. Weitere Disziplinen (z.B. theoretische Physik, Soziologie, Biostatistik/Demographie) können gemäß den thematischen Anforderungen ergänzt werden.

### **2.1.1 Forschungskerne**

Forschungskerne der Systembiologie für die Gesundheit im Alter sollen die dafür erforderlichen Fachdisziplinen (z. B. Biologie bzw. Medizin, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Ingenieurwissenschaften) in interdisziplinärer und arbeitsteilig organisierter Vernetzung "lokal unter einem Dach" zusammenführen. Dabei soll bereits bestehende und international ausgewiesene Expertise auf relevanten Forschungs- und Entwicklungsgebieten einbezogen werden (insbesondere auch geeignete und durch andere Fördermaßnahmen des BMBF, der DFG, der EC und anderer Förderer etablierte Expertise zu Altersforschung, Systembiologie, Bioinformatik, Genom- und Proteomforschung).

Die Forschungskerne sollen insbesondere auch die Nachhaltigkeit der Fördermaßnahme stärken. Die Vorlage eines Nachhaltigkeitskonzepts für solche Forschungskerne ist daher von besonderem Vorteil für das Verfahren nach Nummer 7. Bestandteil eines solchen Nachhaltigkeitskonzepts sollen Verstetigungsmaßnahmen sein, die als Eigenanteil der tragenden Einrichtungen einzubringen sind.

Dies können zum Beispiel die Übernahme von Personalstellen, die Zurverfügungstellung von baulichen Voraussetzungen für die weitere Etablierung des Forschungskerns oder die Bereitstellung anderweitiger Finanzmittel nach Beendigung der Fördermaßnahme durch das BMBF sein. Eine Aufgabe der Forschungskerne kann darüber hinaus ihre Funktion als zentrale Plattformen für die Systembiologische Forschung für die Gesundheit im Alter sein, an denen aufwändige und kostenintensive Technologien, wie z. B. die Analytik post-translationaler Proteinmodifikationen oder andere Infrastruktur, wie z. B. Tierzuchteinheiten etc. bereitgestellt werden. Wirtschaftsunternehmen sind aufgerufen, sich in geeigneter Weise am Aufbau solcher Forschungseinheiten zu beteiligen.

Es sollen bis zu zwei solcher Forschungskerne gefördert werden.

### **2.1.2 Anwendungsorientierte Kooperationsprojekte**

Im Rahmen dieser Richtlinien können Forschungsvorhaben zwischen akademischen Partnern und Unternehmen, sowie zwischen akademischen Partnern zur Förderung gelangen. Von den Verbundprojekten wird erwartet, dass die zur Erreichung der Forschungsziele notwendige interdisziplinäre Expertise gebündelt wird. Die Anzahl der Partner in einem solchen Verbundvorhaben wird durch die Themenstellung bestimmt (siehe Nummer 2.2). Räumliche Nähe der Partner sowie Beteiligung der Industrie ist wünschenswert aber keine Voraussetzung für eine Förderung. Eine gemeinsame Beantragung deutscher und ausländischer Projektpartner ist möglich, sofern die Beteiligung des ausländischen Partners notwendig und die Finanzierung des Projektteils des ausländischen Partners gesichert ist.

### **2.1.3 GerontoSys2-Nachwuchsgruppen**

"GerontoSys2-Nachwuchsgruppen" richtet sich an deutsche oder ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Promotion oder Habilitation. Die Beantragung von Nachwuchsgruppen ist ausschließlich durch die jeweilige Hochschule oder Forschungseinrichtung möglich. Junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich um eine Nachwuchsgruppe bewerben, müssen daher im Vorfeld Einvernehmen mit einer aufnehmenden Hochschule oder Forschungseinrichtung erzielen. Die Expertise der/des Nachwuchswissenschaftlers/in soll hinsichtlich der Fragestellung im Projekt komplementär zum Spektrum der aufnehmenden Einrichtung ausgerichtet sein. Für den Förderzeitraum kann, basierend auf den geltenden tarifvertraglichen Regelungen, projektbezogen die Stelle des Nachwuchsgruppenleiters bis zu E14 TVöD, für weiteres wissenschaftliches Personal bis zu einer Stelle je E13 TVöD (Postdoc) und bis zu zwei Stellen 13/2 TVöD (Doktorand), sowie ggf. notwendiges technisches Personal gefördert werden. Eine Finanzierung von aus öffentlichen Mitteln grundfinanzierten Stellen ist nicht möglich. Die Erstattung von Sach- und Investitionsmitteln sowie Reisekosten erfolgt nach Maßgabe der geltenden sonstigen Zuwendungsbestimmungen.

Es sollen bis zu zehn solcher Nachwuchsgruppen gefördert werden.

## **2.2 Projektmanagement**

Die erfolgreiche Bearbeitung komplexer, multidisziplinärer Fragestellungen erfordert eine besonders intensive und effiziente Zusammenarbeit aller beteiligten Arbeitsgruppen und einen Koordinator bzw. ein Projektmanagement. Der Koordinator übernimmt die Steuerung des jeweiligen Forschungskerns bzw. des Kooperationsprojekts, vertritt das Projekt nach außen und sorgt im Rahmen von Kooperationstreffen für den Informationsaustausch innerhalb des Verbundvorhabens. Der Koordinator sorgt für die Einhaltung der Berichtspflichten gegenüber BMBF. Bei Projekten, in denen eine große Anzahl von Projektpartnern eingebunden ist oder mehrere räumlich weiter entfernte Partner zusammenarbeiten, sollte die Struktur des Projektmanagements entsprechend angepasst werden. Es wird erwartet, dass die Zuwendungsempfänger eine eigene wissenschaftliche Plattform zur internen und externen Kommunikation schaffen (z. B. jährliche Workshops, wissenschaftliche Veranstaltungen) und sich an wissenschaftlichen Veranstaltungen anderer Forschungs- und Förderinitiativen des BMBF zur Systembiologie beteiligen.

Von der Nachwuchsgruppenleiter oder dem Nachwuchsgruppenleiter wird neben der Leitung und Steuerung der Nachwuchsgruppe erwartet, dass sie/er die Kommunikation und den Informationsaustausch innerhalb der aufnehmenden Hochschule oder Forschungseinrichtung sowie nach außen übernimmt. Die Nachwuchsgruppenleitung ist für die Einhaltung der Berichtspflichten

gegenüber BMBF verantwortlich. Es wird erwartet, dass die Nachwuchsgruppenleitung an wissenschaftlichen Veranstaltungen anderer Forschungs- und Förderinitiativen des BMBF zur Systembiologie teilnimmt.

## **2.3 Datenmanagement**

Es wird vorausgesetzt, dass die Bearbeitung der gewählten Themenstellung nach dem konzeptionellen Ansatz der Systembiologie in Übereinstimmung mit Nummer 1.1 erfolgt. Dies schließt ein, dass die Partner in enger interdisziplinärer Abstimmung und in einem iterativen Prozess aus Experiment, Datenanalyse und Computermodellierung Lösungsansätze erarbeiten und zur Ableitung von Vorhersagen kommen.

Angestrebt wird die Standardisierung experimenteller Daten und mathematischer Methoden mit dem Ziel ihrer möglichst breiten Anwendung. In jeder Projektskizze bzw. jedem Antrag ist daher darzulegen, wie innerhalb eines Verbundes die Standardisierung der Daten und ihrer Erhebung erfolgen soll. Dabei wird die Anbindung an bereits bestehende Datenmanagementsysteme der Systembiologie begrüßt.

In Anlehnung an bereits laufende Systembiologie-Fördermaßnahmen ist geplant, ein zentrales Datenmanagement einzurichten, das als Bio-Datenbank zur systembiologischen Untersuchung der menschlichen Alterung aufgebaut werden soll. Eine Beteiligung der Projekte am zentralen Datenmanagement ist obligatorisch. Dafür erforderliche finanzielle Mittel werden gemäß den Bemessungsgrundlagen für Zuwendungen (vgl. Nummer 5) vom BMBF zusätzlich zur Verfügung gestellt.

## **3 Zuwendungsempfänger**

### **3.1 Forschungskerne und Anwendungsorientierte Kooperationsprojekte**

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz in Deutschland, darunter insbesondere auch KMU (die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist unter dem Link: [http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise\\_policy/sme\\_definition/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm) einzusehen).

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

### **3.2. erontoSys2-Nachwuchsgruppen**

Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

Die Partner eines "Verbundprojekts" haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem BMBF-Merkblatt - Vordruck 0110 - <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/pdf/0110.pdf> entnommen werden.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnahe des Vorhabens - bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Verbundprojekte von Antragstellern von KMU eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## **7 Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger

Projektträger Jülich (PtJ-BIO)  
Geschäftsbereich Biologie  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
D-52425 Jülich  
Telefon 0 24 61/61 55 43  
Telefax 0 24 61/61 26 90  
Internet: <http://www.fz-juelich.de/ptj>

beauftragt.

Ansprechpartner:

Frau Dr. Sabine Wiek  
Telefon 0 24 61/61 15 32  
E-Mail: [s.wiek@fz-juelich.de](mailto:s.wiek@fz-juelich.de)

Herr Dr. Christian Eder  
Telefon 0 24 61/61 32 54  
E-Mail: [c.eder@fz-juelich.de](mailto:c.eder@fz-juelich.de)

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/index.htm> abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

Zur Erstellung von Projektskizzen und förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "easy" dringend empfohlen (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/>).

## 7.2 Zweistufiges Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger Jülich **bis spätestens 5. Mai 2010** zunächst Projektskizzen in schriftlicher und elektronischer Form - möglichst unter Nutzung von "easy" - auf dem Postweg vorzulegen. Bei Verbundprojekten sind die Projektskizzen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Es sollen pro Verbund in schriftlicher Form zwei kopierfähige Exemplare (schwarz/weiß) eingereicht werden. Die elektronische Version der Projektskizze kann als ungeschützte pdf-Datei oder Word-Dokument (z.B. auf CD) eingereicht werden.

Es ist beabsichtigt, soweit notwendig, auf der Basis dieser Förderrichtlinien weitere Auswahlrunden durchzuführen. Die Fristen für die Einreichung der Projektskizzen werden rechtzeitig unter <http://www.fz-juelich.de/ptj/systembiologie> veröffentlicht.

Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Projektskizzen an den PtJ-BIO in englischer Sprache empfohlen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Projektskizzen für die Forschungskerne (Buchstabe A) sowie für die anwendungsorientierten Kooperationsprojekte (Buchstabe B) ist eine Darstellung mit folgender Gliederung beizufügen:

1. Zuordnung zu Forschungskernen (Buchstabe A) oder Kooperationsprojekten (Buchstabe B)
2. Thema und Zielsetzung des Vorhabens
3. Spezifischer Beitrag des Vorhabens zur Fördermaßnahme "Systembiologie für die Gesundheit im Alter"
4. Stand der Wissenschaft und Technik, bisherige eigene Arbeiten, ggf. Patentlage und wirtschaftliche Bedeutung
5. Beteiligte Partner aus Wissenschaft und Industrie und deren Kompetenzen
6. Struktur des Forschungskerns bzw. des Kooperationsprojekts, Projektmanagement/Koordination
7. Detaillierte Beschreibung des wissenschaftlichen Konzeptes inklusive des Finanzgerüsts
8. Strategie zu Datenmanagement und Datenstandardisierung
9. Verwertungsplan
10. Notwendigkeit der Zuwendung

Projektskizzen zu Buchstabe A (Forschungskerne) sind zusätzlich

11. Konzept zur Nachhaltigkeit der Förderung
12. Verbindliche Erklärung der Einrichtung zu längerfristigen Aktivitäten (siehe Nummer 2.1.1)

beizufügen.

Projektskizzen für die GerontoSys2-Nachwuchsgruppen (Buchstabe C) sind wie folgt zu gliedern:

1. Thema und wissenschaftliche Zielsetzung des Projektes
2. Stand der Forschung
3. Geplanter systembiologischer Ansatz

4. Vorgesehene Arbeiten und Zeitplan
5. Beitrag der Nachwuchsgruppe zum Portfolio der aufnehmenden Institution und Konzept zur Vernetzung/Interaktion mit bestehenden Systembiologiezentren
6. Strategie zu Datenmanagement und Datenstandardisierung
7. Verwertungsplan
8. Übersicht zum Antragskonzept, zu den beteiligten Partnern sowie zur Finanzplanung
9. Wissenschaftlicher Werdegang des Nachwuchsgruppenleiters

Die Projektskizzen zu Buchstabe A sollen einen Umfang von maximal 18 DIN A4-Seiten aufweisen, die Projektskizzen zu Buchstabe B und C einen Umfang von maximal 15 DIN A4-Seiten (jeweils Arial, Schriftgrad 11). Darüber hinausgehende Darstellungen werden nicht berücksichtigt.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Die eingegangenen Projektskizzen werden unter Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter nach folgenden Kriterien bewertet:

Zu den Buchstaben A und B:

- wissenschaftlich-technische Qualität des Konzeptvorschlags
- wissenschaftliche Qualifikation der beteiligten Partner
- wirtschaftliche und technische Bedeutung des Konzeptes
- Qualität der interdisziplinären Zusammenarbeit der Projektpartner im Hinblick auf den systembiologischen Ansatz sowie ggf. auf den Transfer in die Anwendung
- Qualität des Datenmanagement und der Datenstandardisierung
- Projektmanagement und Projektstruktur

Zusätzliche Kriterien für Projektskizzen zu Buchstabe A:

- Qualität der Integration, Interdisziplinarität und arbeitsteiligen Vernetzung innerhalb des geplanten Forschungskerns sowie ggf. der Kooperation mit externen Partnern
- Qualität des Konzepts zur Nachhaltigkeit

Zu Buchstabe C:

- Wissenschaftliche Originalität und Qualität des Projektes
- Qualifikation der Antragstellerin/des Antragstellers und deren Eignung als Projektleiter
- Voraussichtlicher Beitrag des Projektes zur Aufklärung von Alterungsmechanismen und gesundem Altern
- Interdisziplinarität und Vernetzung des Projektes

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze.

## **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 2010  
Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag

Prof. Dr. Frank Laplace

12.01.2010

## **Richtlinien zur Förderung "Medizinische Infektionsgenomik - Genomforschung an pathogenen Mikroorganismen" im Programm "Biotechnologie - Chancen nutzen und gestalten"**

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Bakterielle Infektionserreger werden auch in Zukunft weltweit ein bedrohliches Potenzial für Mensch und Tier darstellen. Abgesehen vom Erstarken bereits zurückgedrängter Erreger wird dieses Potenzial durch das Auftreten neuer virulenter Bakterienstämme und die voranschreitende Ausbildung von Antibiotika-Resistenzen weiter verstärkt. Um auf diese absehbaren Herausforderungen vorbereitet zu sein, ist es notwendig, in einem umfassenden Ansatz Wissenslücken zu schließen, die im Hinblick auf das gesamte Infektionsgeschehen bestehen. Ein umfassendes Verständnis der Mechanismen von Infektionskrankheiten und ihrer Verlaufsmuster ermöglicht die Entwicklung innovativer Methoden zur Abwehr und Verhinderung dieser Erkrankungen. Dabei kann zum einen aufgebaut werden auf den Ergebnissen der modernen Genom-, Proteom- und Metabolomforschung. Zum anderen bieten ein hoch entwickeltes technisches Instrumentarium sowie fortgeschrittene Entwicklungen in der Bioinformatik neue Möglichkeiten, die Generierung und Auswertung von Forschungsergebnissen zu beschleunigen, so dass diese zügig relevanten Anwendungen zur Verfügung gestellt werden können. Während frühere Untersuchungen im Wesentlichen auf den infektiösen Erreger selbst, das Pathogen, fokussierten, ist es in einem erweiterten Ansatz notwendig, das Gesamtgeschehen eines Infektionsprozesses auch unter Einbeziehung des Wirtsorganismus und seiner Reaktionsmechanismen zu studieren.

Auch Interaktionen mit der jeweiligen Begleitflora können für das Infektionsgeschehen von Bedeutung sein und müssen in die Beobachtungen eingebunden werden. Während die vorliegenden Richtlinien grundsätzlich auf pathogene Prokaryoten fokussieren, können im Zusammenhang mit Untersuchungen zur Begleitflora auch Eukaryoten Gegenstand der Untersuchungen sein.

Bisherige Forschungen haben insbesondere auf die Etablierung und Analyse von in vitro-Modellen fokussiert. Mit dem Ziel, die Komplexität des infektiösen Prozesses angemessen zu erfassen, soll auch hier der Untersuchungsansatz zukünftig erweitert werden zugunsten einer Betrachtung im lebenden in vivo-Modell. Die BMBF-Förderung zielt im Rahmen der vorliegenden Richtlinien darauf ab, mit einem erweiterten Untersuchungsansatz zu einem besseren Verständnis bakterieller Infektionserreger und ihrer Veränderungen während des Infektionsprozesses wie auch der Anpassung von Krankheitserregern an ihren Wirtsorganismus in verschiedenen Stadien einer Infektion zu gelangen.

Durch die Charakterisierung der molekularen und zellulären Basis von durch bakterielle Pathogene verursachte Infektionen, die Analyse der Evolution mikrobieller Virulenz, auch unter Berücksichtigung des horizontalen Gentransfers, der grundsätzlichen physiologischen Eigenschaften bakterieller Interaktionen bei Infektionsprozessen sowie die Untersuchung der mikrobiellen Ökologie und Populationsbiologie bakterieller Infektionserreger, sollen die Grundlagen geschaffen werden für die Entwicklung neuer Ansätze für die Prävention, Diagnose und Therapie von Infektionskrankheiten sowie von neuen Impfstoffen. Die vorliegende Förderinitiative ist im Rahmen der "Pharmainitiative für Deutschland" Bestandteil der Hightech-Strategie der Bundesregierung. Sie basiert auf den nationalen, vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) initiierten Maßnahmen "Genomforschung an Mikroorganismen - GenoMik", "GenoMik - Plus" und "Basisinnovationen in der genom-basierten Infektionsforschung" sowie auf den internationalen Initiativen ERA-NET "PathoGenoMics" und "Network of Excellence -EuroPathoGenomics". Weiter bestehen Interaktionslinien zu Forschungsstrukturen und Forschungsthemen im Nationalen Genomforschungsnetz NGFN und zum systembiologischen Forschungsansatz und Datenmanagement von Forschungsprojekten aus der BMBF-Förderrichtlinie "Systembiologie an Mikroorganismen-SysMo".

#### **1.2 Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§23, 44 der

Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Forschungsarbeiten der anwendungsorientierten Grundlagenforschung zur Analyse von pathogenen Mikroorganismen, ihren Mechanismen und ihren Wechselwirkungen mit dem Wirtsorganismus sowie ihrer Begleitflora. Dabei sind Wechselwirkungen des Pathogens mit dem Wirtsorganismus von Relevanz, die für den Infektionsprozess von Bedeutung sind, einschließlich der Reaktion des Wirts auf das Pathogen. Die Forschungsarbeiten sollen einen hohen Innovationsgrad aufweisen und von besonderer Bedeutung sein für die Entwicklung von Diagnostika, Vakzinen und Therapeutika. Mit dem Ziel, die Überleitung von in vitro-Ansätzen zu in vivo-Modellen zu befördern, soll die Entwicklung geeigneter Zell-, Gewebe- und Tiermodellen in die Forschungsarbeiten einbezogen werden.

Prioritär unterstützt werden Verbundprojekte, die einen hohen Innovationsgrad aufweisen und die Partner aus Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und/oder Unternehmen einbinden. Innerhalb ausgewählter Themenschwerpunkte soll eine Bearbeitung in offener Projektstruktur erfolgen. Einzelprojekte können jedoch nur in Ausnahmefällen unterstützt werden. Die Forschungsarbeiten sollen auf die folgenden, ausgewählten Themenschwerpunkte fokussieren, bei denen ausgewiesener Forschungsbedarf besteht:

- Genomvariabilität: Untersuchung der Variabilität innerhalb einer pathogenen Spezies, Etablierung des "Pan-Genoms", auch Spezies-übergreifende Untersuchungen, z. B. innerhalb eines Infektionsbereiches;
- Metagenomik: Untersuchung der Erbinformation einer gegebenen ökologischen Nische zur möglichst vollständigen Bestimmung aller Spezies, auch unter Einbeziehung der Erfassung von Eukaryoten;
- quantitative funktionelle Genomik: quantitative Erfassung und Verfolgung von Infektionsvorgängen einschließlich systembiologischer Ansätze, z. B. Gene Expression Profiling, Gene silencing, epigenetische Modulation, SNP-Analysen;
- Protein Profiling: Analyse des Gesamtproteoms mit besonderer Berücksichtigung der Oberflächenproteome (Interaktion mit dem Wirt) und der Sekretome (Virulenzfaktoren).

Im relevanten Kontext der Forschungsprojekte sollen wissenschaftliche Kooperationen mit den im Rahmen der BMBF-Fördermaßnahme GenoMik etablierten Technologieplattformen (DNASequenzierung, Göttingen; Proteomanalyse, Greifswald; Bioinformatik, Bielefeld) eingegangen werden. Eine Darlegung der wissenschaftlichen Kooperationsleistungen der Technologieplattformen kann einem entsprechenden Merkblatt entnommen werden (<http://www.fz-juelich.de/ptj> oder anfordern beim Projektträger Jülich). Bei der biometrischen Datenauswertung sollten Standardisierungen beachtet werden und es sollte eine stärkere Dezentralisierung angestrebt werden.

Bei einer Inanspruchnahme von wissenschaftlichen Dienstleistungen im Rahmen der Vorhaben ist vorzugsweise auf die Angebote von Anbietern aus der Wirtschaft zurückzugreifen. Mit dem Ziel, eine Struktur auszubilden, die Austausch und Kommunikation zwischen den geförderten Forschungsvorhaben stärkt, bestellt jeder Themenschwerpunkt einen Sprecher als zentralen Ansprechpartner. Die Gesamtkoordinierung, die Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Beteiligung an der Publikation GENOMEEXPRESS) und die Außendarstellung der vier "Infektionsgenomik"-Themenschwerpunkte ist von einem der Sprecher zu übernehmen, bei dem auch eine Assistenzstelle eingerichtet werden kann. Dieser Sprecher bildet darüber hinaus den Ansprechpartner für BMBF/PTJ. Zur internen Beratung berufen die Themenschwerpunkte einen gemeinsamen Beirat. Um den Austausch und die Vernetzung von Projekten mit weiteren Fördermaßnahmen zur mikrobiellen Genomforschung (z. B. "Anwendungsorientierte Forschung an apathogenen Mikroorganismen für Gesundheit, Ernährung und ressourceneffiziente Industrieproduktion") zu befördern, werden die Projektteilnehmer an gemeinsamen Workshops und Tagungen teilnehmen und ihre Ergebnisse vorstellen. Wichtiger Bestandteil der Außendarstellung der im Rahmen vorliegender Bekanntmachung zur Förderung gelangenden Projekte ist die Beteiligung an der europäischen Konferenz "ProkaGENOMICS".

### **3 Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz in Deutschland, darunter insbesondere auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU); die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist unter dem Link: <http://ec.europa.eu/enterprise/policies/industrial-competitiveness> einzusehen.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Die Partner eines "Verbundprojekts" haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem BMBF-Merkblatt - Vordruck 0110 - (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/pdf/0110.pdf>) entnommen werden.

### **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können.

Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE(Forschung und Entwicklung)-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für KMU differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

### **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

### **7 Verfahren**

#### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen

Projektträger Jülich (PtJ-BIO)  
Geschäftsbereich Biologie  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
D-52425 Jülich  
Telefon: 024 61/61 55 43  
Telefax: 024 61/61 17 90  
Internet: <http://www.fz-juelich.de/ptj>

beauftragt.

**Ansprechpartner:**

Frau Dr. Marion Karrasch-Bott  
Telefon: 024 61/61 62 45  
E-Mail: [m.karrasch@fz-juelich.de](mailto:m.karrasch@fz-juelich.de)

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/index.htm> abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge wird die Nutzung des elektronischen Antragssystems "easy" dringend empfohlen (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/index.htm>).

## 7.2 Zweistufiges Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger Jülich **bis spätestens 15. April 2010** zunächst Projektskizzen in schriftlicher und elektronischer Form auf dem Postweg vorzulegen.

Mit Blick auf das internationale Begutachtungsverfahren wird die Einreichung der Projektskizzen an den Projektträger in englischer Sprache empfohlen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Projektskizzen ist eine Darstellung mit folgender Gliederung beizufügen:

1. Titel des Vorhabens
2. Antragsteller (Anschrift der antragstellenden Institution, Name des Projektleiters/der Projektleiterin mit dienstlicher Anschrift sowie Telefon, Telefax und E-Mail-Adresse, Name und Anschrift aller beteiligten Projektpartner [Einrichtungen/Arbeitsgruppen, Name des Projektleiters/der Projektleiterin mit dienstlicher Anschrift sowie Telefon, Telefax und E-Mail-Adresse])
3. Zusammenfassung des Projektes (max. 1 Seite)
4. spezifischer Beitrag des Vorhabens zu den förderpolitischen Zielen der vorliegenden Richtlinien
5. Beschreibung des Vorhabens
  - Stand der Wissenschaft und Technik, Neuheit des Lösungsansatzes, bisherige eigene Arbeiten, Patentslage; max. 2 Seiten)
  - Arbeitsplan (max. 6 Seiten) inkl. Darstellung der Arbeitsteilung
  - Meilensteinplanung/Abbruchkriterien
6. Struktur des Verbundprojektes, Projektmanagement/Koordination (nur bei Verbundprojekten)
7. Wertungsplan (wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Erfolgsaussichten, Nutzungsmöglichkeiten, max. 1 Seite)
8. beteiligte Partner aus Wissenschaft und Industrie und deren Kompetenzen (vorhandene Infrastruktur, eigene Vorarbeiten, max. 1 Seite pro Projektpartner)

9. für beteiligte Unternehmen: Kurzdarstellung des Unternehmens, Darstellung der allgemeinen Finanzsituation und des aufzubringenden Eigenanteils (max. 1 Seite pro Unternehmen)
10. strukturierter Finanzierungsplan; die Notwendigkeit der Zuwendung muss sich aus dem Arbeitsprogramm ergeben und begründet werden; Mittel für die Grundausrüstung sind nicht zuwendungsfähig.
  - Personal (Angaben für jede beantragte Personalstelle: Qualifikation (z. B. MTA, stud. oder wiss. Hilfskraft, Doktorand, prom. Wissenschaftler), Vergütungsgruppe nach TVöD oder Stundensatz,
  - vorgesehene Dauer der Beschäftigung, kurze Tätigkeitsbeschreibung unter Hinweis auf das Arbeitsprogramm,
  - sächliche Verwaltungsausgaben (z. B. für Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf, Reisen, Mittel für Schutzrechtsanmeldungen (Anmeldung, Patentanwalt), Sachmittel für die Veranstaltung von Workshops; die Notwendigkeit ist jeweils zu begründen,
  - Geräte.

Die Projektskizzen sind in 2-facher Ausfertigung als ungebundene Kopiervorlage (DIN-A4-Format, 1,5-zeilig, einseitig, Schriftform Arial, Schriftgröße 11, mindestens 3 cm Rand) und elektronisch vorzulegen.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann ein Rechtsanspruch nicht abgeleitet werden.

Die eingegangenen Projektskizzen werden unter Beteiligung externer Gutachter/innen nach folgenden Kriterien bewertet:

- Bezug und Beitrag des Projektvorschlags zu den förderpolitischen und wissenschaftlich-technischen Zielen der Förderrichtlinien
- wissenschaftlich-technische Qualität des Projektvorschlags
- wissenschaftliche Qualifikation des Projektleiters
- Innovationspotenzial des Konzepts
- Güte der interdisziplinären Zusammenarbeit der Projektpartner

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

### **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §44 BHO sowie die §§48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 2010

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Im Auftrag

Prof. Dr. Frank Laplace

**12.01.2010**

**Richtlinien zur Förderung transnationaler Forschungsprojekte innerhalb des ERA-NET PathoGenoMics "Transnationale Pathogenomik: Prävention, Diagnose, Behandlung und Monitoring von humanen Infektionskrankheiten" im Rahmenprogramm "Biotechnologie - Chancen nutzen und gestalten"**

**Vorbemerkungen**

Die Bekanntmachung der nachstehenden Förderrichtlinien ist die dritte Bekanntmachung innerhalb des Europäischen ERANET PathoGenoMics. Sie konzentriert sich auf "Transnationale Pathogenomik: Prävention, Diagnose, Behandlung und Monitoring von humanen Infektionskrankheiten" und dient der Etablierung transnationaler Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Das wesentliche Ziel dieser Bekanntmachung ist die Etablierung von gemeinsamen europäischen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten.

Die transnationalen Projekte müssen Projektpartner sowohl aus dem akademischen als auch aus dem klinischen oder industriellen Bereich einschließen, mit maximal 6 Projektpartnern aus mindestens 3 ERA-NET-Partnerländern. Ein Teil der Fördergelder ist für Konsortien aus Nachwuchswissenschaftlern bestimmt. Die Förderdauer beträgt maximal drei Jahre.

Das Antragsverfahren wird zweistufig sein: die Abgabefrist für Projektskizzen ("Pre-Proposals") ist der **15. März 2010** und für detaillierte Projektskizzen ("Full Proposals") der **30. Juni 2010**. Die Projekte sollen Anfang 2011 starten.

Die folgenden ERA-Net-PathoGenoMics-Partnerorganisationen (nachfolgend "Partner" genannt) haben ihre Teilnahme an der Bekanntmachung erklärt:

- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Deutschland
- Der Wissenschaftsfonds - Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF), Österreich
- Nationale Forschungsagentur (ANR), Frankreich
- Ungarischer Wissenschafts-Forschungsfonds (OTKA) und Ungarische Akademie der Wissenschaft (HAS), Ungarn
- Gesundheitsministerium (CSO-MOH), Israel
- Wissenschaftsstiftung (FCT), Portugal
- Ministerium für Höhere Bildung, Wissenschaft und Technologie (MHEST), Slowenien
- Ministerium für Wissenschaft und Innovation (MiCINN), Spanien

Die Regelungen der Nummern 1, 2, 4 und 7 dieser Bekanntmachung werden inhaltlich und zeitgleich auch von den Partnern in ihren Ländern veröffentlicht. Dagegen sind die Regelungen der Nummern 3, 5, 6, 8 spezifisch nur auf potenzielle Antragsteller in Deutschland ausgerichtet. Die Partner veröffentlichen insoweit aber vergleichbare, an das jeweilige nationale Recht angepasste Regelungen.

Die vorliegende Bekanntmachung richtet sich in allen beteiligten Ländern an Hochschulen, außeruniversitäre akademische Forschungseinrichtungen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

**1.1 Zuwendungszweck**

Trotz großer Fortschritte in der Medizin in den vergangenen Jahren stellen Infektionskrankheiten nach wie vor eine ernstzunehmende gesundheitliche Bedrohung dar, was z. B. auf die Entwicklung von Resistenzen gegenüber Antiinfektiva und der Verbreitung pathogener Organismen durch globale Reisen zurückzuführen ist. Die Förderung von Projekten zur genombasierten Forschung an pathogenen Mikroorganismen ("Pathogenomik") soll einen Beitrag liefern, um dieser Bedrohung zu begegnen.

Mit dem Ziel, die internationale Koordinierung der Pathogenomik-Forschung zu verbessern, hat die EU zwei große Initiativen etabliert: zum einen das ERA-NET PathoGenoMics ("The Trans-European Cooperation and Coordination of Genome Sequencing and Functional Genomics of Human-pathogenic Microorganisms") zur Koordinierung der Forschungsarbeiten der Mitgliedstaaten und zum anderen das Network of Excellence "Europathogenomics", das einen Impuls zur Stärkung der funktionalen Genomforschung an pathogenen Mikroorganismen geben und damit die internationale Zusammenarbeit fördern und die Ausbildung unterstützen soll.

Im Jahr 2006 wurde die erste multinationale Bekanntmachung des ERA-NET PathoGenoMics implementiert, die zur Förderung von 12 transnationalen Konsortien mit einem Gesamtbudget von 16,6 Mio. Euro für den Zeitraum 2007 bis 2010 führte. Diese offene Ausschreibung zielte im Wesentlichen auf die Stärkung der Pathogenomik-Grundlagenforschung ab. Um den Transfer von Ergebnissen der Grundlagenforschung in klinische und industrielle Anwendungen zu stärken, hat das ERA-NET PathoGenoMics 2008 eine zweite Bekanntmachung veröffentlicht, die auf "Angewandte Pathogenomik: Prävention, Diagnose, Behandlung und Monitoring von humanen Infektionskrankheiten" abzielte. Mit einem ähnlich hohen Gesamtbudget werden 13 transnationale Konsortien im Zeitraum von 2009 bis 2012 gefördert. Auf der Grundlage des Erfolgs dieser beiden Bekanntmachungen hat das ERA-NET PathoGenoMics beschlossen, eine dritte Bekanntmachung zur transnationalen Forschung zu publizieren, um die Grundlagenforschung und angewandte und technologiegetriebene Forschung zu verbinden.

Diese nun vorliegende Bekanntmachung zielt zudem darauf ab, auf der Grundlage der im nationalen Netzwerk "PathogenoMik" in den Fördermaßnahmen "GenoMik" und "GenoMik-Plus" erzielten Forschungsergebnisse gezielt Ansatzpunkte für Innovationen weiterzuentwickeln und den Prozess der Überführung von Forschungsergebnissen in Wirtschaft und Klinik zu verstärken.

Die Fördermaßnahme wird dadurch signifikante Beiträge zur "Pharmainitiative für Deutschland" innerhalb der Hightech-Strategie der Bundesregierung liefern.

## **1.2 Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen der vorliegenden Bekanntmachung werden transnationale arbeitsteilige Verbundprojekte mit hoher Innovationskraft und großem wissenschaftlich-technischem Risiko gefördert. Die in der Bekanntmachung angesprochenen "Mikroorganismen" beziehen sich ausschließlich auf humanpathogene Bakterien und Pilze. Die vorgeschlagenen Projekte sollen sich schwerpunktmäßig mit Folgendem befassen:

- Entwicklung neuer Diagnostika, Vakzine und Therapeutika gegen Infektionskrankheiten, die durch humanpathogene Bakterien oder Pilze verursacht werden,
- Analyse von Pathogenitätsmechanismen von Mikroorganismen, die entscheidend sind für den Infektionsprozess und die jeweilige Pathologie,
- Wechselwirkung zwischen pathogenen Mikroorganismen und ihren Wirten.

Mögliche Themen für Projektvorschläge sind zum Beispiel

- neue Werkzeuge für die Prävention von Infektionskrankheiten und sekundären Pathologien, Entwicklung neuer Vakzine, Nutzung von prä-/probiotischen Potenzialen von Mikroorganismen,
- Entwicklung neuer Werkzeuge oder Strategien für die Diagnose und das Monitoring von Infektionen, Entwicklung neuer Methoden für eine schnellere/kostengünstigere Diagnose,

- Entwicklung neuer Therapien, Validierung und Identifizierung von Leitverbindungen für neue Therapeutika, Studien zu Wirkmechanismen und Mechanismen von Nebenwirkungen, Untersuchungen zur Rolle von Mikroorganismen in sekundären Pathologien (z.B. chronischen Erkrankungen),
- Entwicklung und Anwendung neuer Technologien wie neuer Sequenzierungs- und Hochdurchsatzmethoden, neuer Tiermodelle, quantitativer funktioneller Genomik (einschließlich Expressionsprofiling, Gene silencing, epigenetischer Modulation, SNP Analysen), infektionsrelevantem Protein-Profilung, systembiologischer Ansätze, in vivo-Imaging- oder Screening-Technologien.
- Genomvariabilitätsstudien (z. B. spezies-spezifisch oder infektionsspezifisch); Etablierung des Pan-Genoms, metagenomische Ansätze (z.B. innerhalb einer bestimmten ökologischen Nische).

Die Projekte müssen auf einem genombasierten Ansatz basieren.

Zudem müssen sie

- eine enge Zusammenarbeit zwischen akademischen und klinischen und/oder industriellen Partnern beinhalten,
- überzeugend die Anwendung und Verwertung der Projektergebnisse darlegen und
- einen klaren Nutzen für die Öffentlichkeit erkennen lassen.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz in Deutschland, darunter insbesondere auch Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU; die Definition für KMU der Europäischen Gemeinschaft ist unter dem Link <http://ec.europa.eu/enterprise/policies/industrial-competitiveness/> einzusehen).

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ergänzend zu ihrer Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungen werden länderspezifisch gewährt, d. h. jedes Partner-Land finanziert die an den Projekten beteiligten Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen des jeweils eigenen Landes. Die Verbundprojekte können in der Regel für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gefördert werden. Die Antragsteller müssen alle spezifischen nationalen Regeln der jeweiligen nationalen Förderorganisationen berücksichtigen und einhalten.

Jedes Verbundprojekt soll die optimale kritische Masse aufweisen, um ambitionierte wissenschaftliche Projektziele erreichen zu können, und klar den Mehrwert der Zusammenarbeit darlegen. An den Konsortien müssen mindestens drei der ERA-NETPartner-Länder beteiligt sein; höchstens sechs Projektpartner pro Konsortium werden akzeptiert. Innerhalb eines Verbundprojektes ist jeder Arbeitsgruppenleiter die Kontaktperson für die entsprechende nationale Förderorganisation. Jedes Konsortium muss einen Projektkoordinator benennen, der das Konsortium repräsentiert und für das interne Management verantwortlich ist. Der Projektkoordinator wird die einzige Person sein, die während des Prozesses der Antragstellung vom PathoGenoMics-Sekretariat kontaktiert wird; daher muss er alle Informationen an seine Projektpartner weiterleiten.

Jedes Konsortium sollte zudem eine Person benennen, die - gemeinsam mit einem bevollmächtigten Vertreter ihrer Organisation - für die Koordinierung von "IPR-Angelegenheiten" (z.B. Ein- und Auslizenzierungen, Patent- und Verwertungsstrategie) verantwortlich ist. Alle Teilnehmer erklären sich mit den Regeln der vorliegenden Bekanntmachung und ihrer Kooperationsvereinbarung (siehe unten) einverstanden.

Teilnehmer von Nicht-Partner-Ländern können sich an Projekten beteiligen, wenn sie ihre Finanzierung selbst sicherstellen und wenn ihre Expertise für das Erreichen der Projektziele

notwendig ist. Die maximale Projektteilnehmerzahl von sechs darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Teilnehmer aus Nicht-Partner-Ländern müssen ebenfalls die vorgegebenen Regeln beachten.

Ein Teil des zur Verfügung stehenden Budgets soll für Projekte von Nachwuchswissenschaftler-Konsortien reserviert werden. Alle Projektleiter eines solchen Nachwuchswissenschaftler-Konsortiums müssen "Nachwuchswissenschaftler" sein, d. h. ihre Promotion (oder ihr vergleichbarer Abschluss, bei mehreren Abschlüssen: der letzte) sollte mindestens zwei und höchstens neun Jahre zurückliegen. Elternzeiten sind zu berücksichtigen; als Stichtag gilt der Zeitpunkt des Einreichens der Projektskizze ("Pre-Proposal").

Eine Partner-Börse wird auf der PathoGenoMics Webseite eingerichtet, um den Austausch von Forschungsideen, die effektive Planung von gemeinsamen Projekten sowie die Zusammenstellung von förderfähigen Konsortien und die Einbeziehung von Partnern zu unterstützen, die bisher noch nicht an multilateralen Konsortien beteiligt waren. Alle potenziellen Projektpartner sind aufgefordert, sich zu registrieren. Damit können sie kurze Abstracts einreichen und sich an der Rubrik "Biete" (offers) und "Suche" (wanted) beteiligen. Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden. Die Partner eines "Verbundprojekts" haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem BMBF-Merkblatt - Vordruck 0110 - (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/pdf/0110.pdf>) entnommen werden.

Weitere Hinweise können den "Information for applicants for project funding drawing up consortium agreements on collaborative projects" (<http://www.pathogenomics-era.net/index.php?-index=278>) entnommen werden.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FEul-Beihilfen) berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für KMU differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## 7 Verfahren

### 7.1 Projektmanagement

Zwei Gremien werden mit Unterstützung des PathoGenoMics-Sekretariats die Begutachtung von Forschungsprojekten bewältigen und lenken:

- Der Lenkungsausschuss setzt sich aus je einem Vertreter aller an der Ausschreibung beteiligten Partner-Organisationen zusammen. Er überwacht die Bekanntmachung und legt den nationalen Förderorganisationen auf der Grundlage der eingereichten Projektvorschläge Förderempfehlungen vor. Jede nationale Förderorganisation benennt einen nationalen Programm-Manager, der für alle nationalen Angelegenheiten zuständig ist.
- Der Wissenschaftliche Gutachterkreis ist ein international besetztes Gremium von wissenschaftlichen Experten, die für die Begutachtung der Anträge verantwortlich sind. Um Unabhängigkeit während des Evaluierungsprozesses zu gewährleisten, dürfen die Mitglieder der beiden Gremien selbst keine Projektvorschläge im Rahmen dieser Bekanntmachung einreichen.

### 7.2 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger  
Projektträger Jülich (PtJ)  
Geschäftsbereich Biologie  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
D-52425 Jülich  
Telefon: 024 61/61 62 45  
Telefax: 024 61/61 17 90  
Internet: <http://www.fz-juelich.de/ptj>

beauftragt.

Ansprechpartner sowohl international im Rahmen des PathoGenoMics-Sekretariats als auch speziell für deutsche Antragsteller sind:

Dr. Marion Karrasch-Bott  
Telefon: 024 61/61-62 45,  
E-Mail: [m.karrasch@fz-juelich.de](mailto:m.karrasch@fz-juelich.de)

Dr. Bülent Genç  
Telefon: 024 61/61-52 65  
E-Mail: [b.genc@fz-juelich.de](mailto:b.genc@fz-juelich.de)

Das PathoGenoMics-Sekretariat ist auch die zentrale Kontaktstelle für alle Projektkoordinatoren. Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse [www.foerderportal.bund.de](http://www.foerderportal.bund.de) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

Zur Erstellung von Projektskizzen ("Pre-Proposals") und detaillierten Projektskizzen ("Full Proposals") sind die dafür vorgesehenen Formulare zu verwenden, die unter <http://www.pathogenomics-era.net/> abgerufen werden können.

Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Antragsystems "easy" dringend empfohlen (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/index.html>).

### 7.3 Zweistufiges Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt mit folgendem Zeitplan:

15.03.2010 Abgabefrist für Projektskizzen ("Pre-Proposals")

27.04.2010 Mitteilung der Ergebnisse der Projektskizzenbegutachtung

30.06.2010 Abgabefrist für detaillierte Projektskizzen ("Full Proposals")

Oktober 2010 Mitteilung der Förderempfehlungen,

Einreichen förmlicher Förderanträge

Februar 2011 Projektstart

#### 7.3.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger Jülich bis spätestens zum 15. März 2010 Projektskizzen ("Pre-Proposals") durch den Verbundkoordinator in elektronischer Form vorzulegen. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen ("Pre-Proposals") können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Erstellung von Projektskizzen ("Pre-Proposals") sind zwei Formulare zu verwenden, die unter <http://www.pathogenomics-era.net/Announcements>, unter <http://www.fz-juelich.ptj> bzw. auf den Internetseiten der national jeweils zuständigen Fördereinrichtungen hinterlegt sind. Beide Formulare sind in Arial 10 in englischer Sprache auszufüllen.

Formular-Nr. 1, maximal 2 Seiten, Arial 10, soll beinhalten:

- Namen und Adressen aller am Projekt beteiligten Projektleiter. Ein Projektkoordinator sollte vom Konsortium benannt werden und als dessen Vertreter agieren.
- Zusammenfassung des Projektes.
- Projektziele, erwartete Ergebnisse und deren Verwertung.

Formular-Nr. 2 ("Financial Plan"), maximal 1 Seite, Arial 10.

Projektskizzen, die die vorgegebenen Formate nicht einhalten oder zusätzliche Dokumente beinhalten, werden möglicherweise im weiteren Begutachtungsprozess nicht berücksichtigt. Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Jeder Partner prüft die Förderfähigkeit der jeweiligen nationalen Antragsteller. Der wissenschaftliche Gutachterkreis bewertet die wissenschaftliche Qualität der Projektskizzen und die Übereinstimmung mit den wissenschaftlichen Zielen der Bekanntmachung.

Das PathoGenoMics-Sekretariat wird die Projektskizzen ("Pre-Proposals") im Hinblick auf die Erfüllung der formalen Kriterien (Vorlagefrist, Anzahl der beteiligten Partner, Vorhandensein aller notwendigen Informationen, Einhaltung der Längenvorgaben) überprüfen.

Die Informationen der Projektskizze ("Pre-Proposal") sind für das weitere Auswahl- und Entscheidungsverfahren bindend.

Grundlegende Änderungen bei der detaillierten Projektskizze ("Full Proposal") im Vergleich zur Projektskizze ("Pre-Proposal") (z. B. Zusammensetzung der Konsortien, Projektziele) müssen dem PathoGenoMics-Sekretariat mit detaillierter Begründung mitgeteilt werden und bedürfen der Zustimmung des Lenkungsausschusses.

Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze.

### 7.3.2 Vorlage detaillierter Projektskizzen ("Full Proposals")

Bis spätestens 30. Juni 2010 sind dem PathoGenoMics-Sekretariat detaillierte Projektskizzen ("Full Proposals") durch den Projektkoordinator in elektronischer Form vorzulegen. Es müssen die unter <http://www.pathogenomics-era.net/announcements> erhältlichen Formblätter verwendet werden. Die angegebenen Seitenbegrenzungen dürfen nicht überschritten werden, und es werden keine weiteren Dokumente zugelassen.

Detaillierte Projektskizzen ("Full Proposals") (Arial 10, in englischer Sprache) sollen beinhalten:

1. Zusammenfassung des Projektes (Arbeitsplan, Ziele und erwartete Ergebnisse, max. 1 Seite),
2. Finanzplan (auf dem vorgegebenen Formular "Financial Plan"),
3. Hintergrund und Stand der Wissenschaft und Technik (max. 2 Seiten),
4. Arbeitsplan (einschließlich der Beteiligung der Projektpartner an verschiedenen Arbeitspaketen; max. 6 Seiten plus Liste der Meilensteine und Liste der Deliverables),
5. Mehrwert der vorgeschlagenen internationalen Zusammenarbeit (max. 1/2 Seite),
6. Verwertungsplan: Nutzungsperspektive bezüglich der Anwendung in Klinik und/oder Industrie, Marktpotenzial, Patentlage sowohl innerhalb als auch außerhalb des Konsortiums (z. B. Behinderung des Austauschs von Material oder Ergebnissen) (max. 2 Seiten),
7. Beschreibung der laufenden Projekte der einzelnen Projektpartner mit Bezug zum Thema der Ausschreibung, Herkunft und Höhe der Fördergelder und mögliche Überschneidungen mit dem vorliegenden Projektantrag (max. 1/2 Seite pro Projektpartner),
8. kurzer Lebenslauf der Projektleiter einschließlich einer Liste von bis zu fünf neueren Publikationen; für Nachwuchswissenschaftler: aus dem Lebenslauf muss hervorgehen, dass das für einen Nachwuchswissenschaftler definierte Kriterium (siehe Ziffer 4, Stichtag ist der Tag der Abgabefrist für Projektskizzen) erfüllt ist (max. 1 Seite pro Nachwuchswissenschaftler),
9. Beschreibung von bedeutenden Einrichtungen oder Großgeräten, die dem Konsortium zur Verfügung stehen (max. 1/2 Seite),
10. Beschreibung von Trainings- und Austauschaktivitäten, sofern diese im Projekt vorgesehen sind (max. 1/2 Seite),
11. für Unternehmen: kurze Beschreibung des Unternehmens, des finanziellen Status Quo und der Eigenbeteiligung (max. 1 Seite pro Unternehmen).

Detaillierte Projektskizzen, die die vorgegebenen Formate nicht einhalten oder zusätzliche Dokumente beinhalten, werden möglicherweise im weiteren Begutachtungsprozess nicht berücksichtigt.

#### Bewertung der detaillierten Projektskizzen ("Full Proposals")

Die eingegangenen detaillierten Projektskizzen werden durch den wissenschaftlichen Gutachterkreis nach folgenden wissenschaftlichen Kriterien bewertet:

- wissenschaftliche Qualität, Innovationsgrad und internationale Wettbewerbsfähigkeit des Projektvorschlages,
- wissenschaftliche Expertise des Konsortiums und Erfolgsaussichten,
- Qualität der Organisation und Koordinierung, Multidisziplinarität, Angemessenheit des Zeit- und Arbeitsplans,
- Relevanz für die öffentliche Gesundheit,
- Erfolgsaussichten für den Transfer der Ergebnisse in klinische und/oder industrielle Anwendung (Qualität des Verwertungsplans, wirtschaftliches Innovationspotenzial, Marktpotenzial und Wettbewerbsfähigkeit, Patentlage).

Ein Formblatt für die Evaluierung wird auf den PathoGenoMics-Webseiten ([www.pathogenomics-era.net](http://www.pathogenomics-era.net)) erhältlich sein.

Aus der Vorlage einer detaillierten Projektskizze ("Full Proposal") kann ein Rechtsanspruch nicht abgeleitet werden.

Der wissenschaftliche Gutachterkreis wird eine Ranking-Liste der Projektvorschläge erstellen. Auf der Grundlage dieser Liste wird der Lenkungsausschuss die zur Förderung vorgesehenen Projekte

vorschlagen. Die endgültige Entscheidung wird auf Ebene der nationalen Förderorganisationen getroffen.

Kontaktpersonen der beteiligten nationalen Förderorganisationen:

Land	Kontaktperson	E-Mail
Österreich	Dr. Milojka Gindl	<a href="mailto:Milojka.gindl@fwf.ac.at">Milojka.gindl@fwf.ac.at</a>
Frankreich	Dr. Aude Sirven	<a href="mailto:aude.sirven@agencerecherche.fr">aude.sirven@agencerecherche.fr</a>
Deutschland	Dr. Marion Karrasch-Bott	<a href="mailto:m.karrasch@fz-juelich.de">m.karrasch@fz-juelich.de</a>
PathoGenoMics Sekretariat	Dr. Bülent Genc	<a href="mailto:b.genc@fz-juelich.de">b.genc@fz-juelich.de</a>
Ungarn	Prof. Bela Nagy	<a href="mailto:bnagy@vmri.hu">bnagy@vmri.hu</a>
Israel	Dr. Benny Leshem	<a href="mailto:benny.leshem@moh.health.gov.il">benny.leshem@moh.health.gov.il</a>
Portugal	Dr. Catarina Resende	<a href="mailto:catarina.resende@fct.mctes.pt">catarina.resende@fct.mctes.pt</a>
Slowenien	Dr. Marta Sabec	<a href="mailto:marta.sabec@gov.si">marta.sabec@gov.si</a>
Spanien	Dr. Julio Barbas	<a href="mailto:julio.barbas@micinn.es">julio.barbas@micinn.es</a>

### 7.3.3 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten detaillierten Projektskizzen aufgefordert, in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator - möglichst unter Nutzung von "easy" - auf dem Postweg einen förmlichen Förderantrag in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen, über den nach abschließender Antragsprüfung entschieden wird.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §44 BHO sowie die §§48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Berichtspflichten: die Koordinatoren aller geförderten Projekte müssen zur Mitte und zum Ende der Projektlaufzeit einen wissenschaftlichen Bericht (in Englisch) sowie Kurzberichte aller Projektpartner beim PathoGenoMics-Sekretariat vorlegen. Diese Berichte fallen zusätzlich zu den jeweiligen spezifischen nationalen Berichtspflichten an. Die Koordinatoren werden ihre Projektergebnisse auf Statusseminaren präsentieren, die vom PathoGenoMics-Sekretariat organisiert werden. In jeder Publikation, die aus den geförderten Projekten hervorgeht, ist auf die nationale Förderung und das ERA-NET PathoGenoMics hinzuweisen; ein Exemplar der Publikation ist an das PathoGenoMics-Sekretariat zu senden. Hinsichtlich der speziellen Fördermöglichkeit für Nachwuchswissenschaftler gilt, dass diese ihre wissenschaftliche Eigenständigkeit durch Hauptautorenschaft bei den auf ihren Ergebnissen gründenden Publikationen zum Ausdruck bringen.

### **8 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.  
Berlin, den 12. Januar 2010  
Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag

Prof. Dr. Frank Laplace

09.06.2008

## **Richtlinien zur Förderung der Entwicklung und Validierung von Methoden und Verfahren der Regenerationstechnologien für den Einsatz in der Medizin**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Die Grundprinzipien des Lebens zu erforschen und diese Erkenntnisse zur Bekämpfung von Krankheiten und damit zur Verbesserung der Lebensbedingungen zu nutzen, sind erklärte Ziele der Hightech-Strategie der Bundesregierung für die Bereiche Gesundheit und Biotechnologie. Dies erfordert die Bündelung der Kräfte von Wissenschaft, Klinik, Wirtschaft und weiterer für die Wertschöpfungskette wesentlicher Partner. Durch die Förderung entsprechender Forschungsverbünde unter Einbeziehung vorwiegend mittelständischer innovativer Firmen, möglichst in der Funktion der Projektführung, soll die wirtschaftlich nachhaltige, auf Evidenz beruhende Verwertung von Entwicklungen der Regenerationstechnologien vorangetrieben und Wege hin zur Kommerzialisierung ermöglicht werden.

Das BMBF fördert bereits seit einigen Jahren die Entwicklung von Produkten, Verfahren und Therapien auf dem vielversprechenden Feld der Regenerationstechnologien. Die Nutzung der natürlichen, körpereigenen Selbstheilungskräfte verspricht effiziente Therapieansätze, auch bei bislang nur schwer oder gar nicht zu behandelnden Krankheiten.

Erste Anwendungen der Regenerativen Medizin, z.B. bei der Regeneration von Haut oder Knorpel, befinden sich bereits im klinischen Einsatz.

Gleichwohl sind die verfügbaren Verfahren der Regenerationstechnologien von einer breiten Anwendung noch weit entfernt. Studien aus jüngerer Zeit (z. B. "Regenerationstechnologien für die Medizin - Beiträge für ein strategisches Förderkonzept" im Auftrag des BMBF)<sup>1</sup> weisen in diesem Kontext darauf hin, dass dieses Feld in besonderem Maße transdisziplinäre Bearbeitung notwendig macht. Dies gilt nicht nur bei der technologischen und klinischen Entwicklung, sondern in gleichem Maße bei der Überführung vielversprechender Ansätze aus der Wissenschaft in die medizinische Anwendung.

Die Regenerationstechnologien stützen sich schwerpunktmäßig auf die Zusammenarbeit wissenschaftlicher Exzellenz aus den Bereichen Biologie, Chemie, Physik, Materialforschung, Geräte- und Verfahrenstechnologie, Informatik, und Medizin. Diese Transdisziplinarität bringt - neben dem erheblichen Erkenntnisgewinn auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften - durch die Nutzung daraus resultierender Synergien praktische Anwendungen voran und trägt zur Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in erstattungsfähige Produkte und klinische Verfahren bei.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass therapeutisch und wirtschaftlich erfolgversprechende Projekte zur Regenerativen Medizin neben wissenschaftlicher Exzellenz bereits in frühen Entwicklungsphasen vertiefte Kenntnisse zur Gesundheitsökonomie sowie bezüglich der Rechtsnormen zur Produktsicherheit und Herstellung erfordern.

Entsprechend sollen beispielsweise Aspekte des Health Technology Assessment (HTA) berücksichtigt werden und klinische Untersuchungen möglichst frühzeitig mit Informationsgewinn zur Bewertung der ökonomischen Effizienz verknüpft werden (siehe beispielsweise <http://www.dimdi.de/static/de/hta/index.htm>). Auf diese Weise kann eine frühzeitige Überprüfung des neuartigen Therapiekonzeptes sowie der erwarteten Konditionen für Zulassung, Vermarktung und Erstattung erfolgen.

#### **1.2 Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Ziel dieser Bekanntmachung ist es, dazu beizutragen, die Potenziale von Methoden und Verfahren für die Regenerative Medizin näher zu validieren und auszuschöpfen. Geeignete Strategien für spezifische Anwendungsfelder sind vor dem Hintergrund der EU-Harmonisierung sowie der Eingruppierung und Zulassung von ATMPs (Advanced Therapy Medicinal Products) zu entwickeln.

Es ist vorgesehen, Projekte zu fördern, in denen sich Arbeitsgruppen entlang der Wertschöpfungskette zu flexiblen Kooperationen zusammenschließen, um methodische Defizite bei der therapeutischen und gesundheitsökonomischen Bewertung von in der Entwicklung bereits fortgeschrittenen Produkten und/oder Therapieverfahren auf dem Feld der Regenerationstechnologien zu identifizieren und Konzepte zu deren Beseitigung zu entwickeln. Der Fokus der im Wettbewerb zueinander stehenden Vorschläge wird dabei auf solche Projekte gelegt werden, die die Nachhaltigkeit ihrer Ansätze auch in aussagefähigen Verwertungs- und Geschäftsplänen darstellen.

Gefördert werden:

- Die Entwicklung von Standards und Qualitätssicherungsprozessen  
Voraussetzung für eine breite Einführung regenerativer Therapieansätze in die medizinische Praxis ist ein überzeugender Nachweis der klinischen Wirksamkeit bzw. des Nutzens und der gesundheitsökonomischen Effizienz. Hier bestehen u. a. Defizite im Hinblick auf validierte Standardisierungen der Herstellprozesse sowie hinsichtlich anschließender Methoden zur Bewertung von Produktqualität und Therapieerfolg. Solche Nachweise sind noch nicht etabliert oder werden durch eine für diese neuartigen Therapieansätze unzureichend adaptierte Methodik erschwert. Daher können im Rahmen dieser Förderbekanntmachung für einzelne, als prototypisch für die Methodenentwicklung einzuschätzende regenerative Therapieverfahren, auch klinische Untersuchungen beantragt werden, sofern diese zum Nachweis der Methodenvalidierung zwingend notwendig sind. Parallel ist die Betrachtung wirtschaftlicher Aspekte (u. a. Marktzugang und Marktvolumen) durch die Einbeziehung von Gesundheitsökonomien, Zulassungsbehörden (Paul-Ehrlich-Institut - PEI, European Medicines Agency - EMA) bzw. von anderen einschlägigen Institutionen (Gemeinsamer Bundesausschuss - G-BA, Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen - IQWiG, Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus - InEK) anzustellen.
- Kooperationsprojekte  
Für den fortlaufenden Aufbau und die anschließende Nutzung der Potenziale der regenerativen Technologien ist es neben der Durchführung transdisziplinärer Forschung und Entwicklung wesentlich, auch Impulse für ein institutionell-organisatorisches Zusammenspiel von Verbänden aus Forschungseinrichtungen - auch solche mit einschlägigem juristischem und ökonomischen Hintergrund - Kliniken, Firmen, Zulassungsbehörden, Kostenträgern und Patientengruppen zu geben. Dieses kann zunächst über experimentelle Ansätze erprobt werden.

Zur Umsetzung werden Ideen für Kooperationsstrukturen von anwendungsorientierten transdisziplinären Projekten erwartet, die auf exemplarischen Feldern der Regenerationstechnologien einen - reibungslosen - Übergang von grundlagenorientierter Forschung in die klinische und wirtschaftliche Praxis demonstrieren. Dazu gehört auch die Bildung von Konsortien, die konsensfähige und damit unternehmerisch nachhaltige Geschäftsmodelle konzipieren. Diese sollen gezielt auf spezifische Fragestellungen der Leistungserbringung entlang der Wertschöpfungskette regenerativer Therapien unter Berücksichtigung patientenrelevanter Effekte der Innovation Bezug nehmen. Der An- bzw. Einbindung der für den rechtlichen und wirtschaftlichen Marktzugang zuständigen Instanzen bei Zulassungsbehörden und Kostenträgern kommt dabei hohe Bedeutung zu (vgl. "Zuwendungszweck" S. 1, 2).

Die eingereichten Skizzen/Anträge stehen im Wettbewerb zueinander. Projektvorschläge werden prioritär beurteilt, wenn sie umfassend und in aussagefähigen Verwertungs- und Geschäftsplänen Vorhersagen zur Translation der Erkenntnisse in die Anwendung und Erstattungsfähigkeit treffen und darstellen, wie diese Leistungen in einem auch für die einzelnen Projektpartner wirtschaftlich tragfähigen Rahmen erbracht werden können. Hierzu gehören insbesondere auch Vorschläge zur

Zuschreibung von Schutzrechten und anderer Ertragspotenziale, die sich möglicherweise aus der Arbeit des Gesamtkonsortiums ergeben.

Nicht gefördert werden:

- rein gerätetechnische Ansätze des Gewebe- und Organersatzes
- Vorhaben mit dem Ziel der Herstellung von Xenotransplantaten
- Vorhaben, die sich humanen embryonalen Stammzellmaterials bedienen
- Einzelvorhaben
- Projekte im Bereich der Grundlagenforschung bzw. in frühen Entwicklungsstufen
- Vorhaben ohne ausgeführten Verwertungsplan und Anwendungskonzept sowie
- Vorhaben, die nicht die gesundheitsökonomische Effizienz des bearbeiteten Verfahrens berücksichtigen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Definition der Europäischen Kommission ([http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise\\_policy/sme\\_definition/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm)).
- Kliniken, die es im Zuge ihrer unternehmerischen Strategie anstreben, auf dem Feld der klinischen Versorgung mit Therapien aus der Regenerativen Medizin einen wirtschaftlichen Schwerpunkt zu bilden.

Weitere Hochschulen und Hochschulkliniken sowie Forschungsinstitutionen bzw. Regulierungsbehörden sollten in der Regel als Auftragnehmer im Rahmen von Fremdleistungen in die Projekte eingebunden werden.

Für Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Mit Blick auf die spätere Zulassung eines Arzneimittels bzw. eines therapeutischen Verfahrens müssen bei der Planung des Vorhabens die einschlägigen rechtlichen Vorgaben beachtet werden:

- Bei präklinischen Untersuchungen sind für die Erstellung von Zulassungsunterlagen die GLP-Richtlinien zu berücksichtigen.
- Bei der Durchführung von Untersuchungen am Menschen und/oder der Gewinnung bzw. Verwendung von menschlichem Probenmaterial sind die Empfehlungen der Deklaration von Helsinki sowie die Richtlinien des CIOMS (Council for International Organization of Medical Sciences), der WHO (World Health Organization): "Proposed International Guidelines For Biomedical Research Involving Human Subjects" und der ICH (International Conference on Harmonisation): "GCP" (Guideline for Good Clinical Practise - ICH Harmonised Tripartite Guideline) in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten.
- Falls die Förderung einer klinischen Studie beantragt wird, sind bei Einreichung der Vorhabensbeschreibung (Synopsis eines Studienprotokolls) eine entsprechende GMP-Herstellungserlaubnis sowie die Genehmigung der klinischen Prüfung durch die zuständige Behörde vorzulegen. Im Hinblick auf die Förderung klinischer Studien werden die durch internationale Standards (s. o. u. a. Deklaration von Helsinki, ICH-Leitlinie zur Guten Klinischen Praxis, EU-Richtlinie 2001/20/EG) vorgegebenen Maßstäbe zugrunde gelegt.

Die Partner der Verbundförderung müssen Ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem BMBF-Merkblatt - Vordruck 0110 - entnommen werden (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/pdf/0110.pdf>).

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme "Regenerationstechnologien" hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung den

Projektträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH  
Geschäftsbereich Biotechnologie (PtJ-BIO)  
52425 Jülich (Postanschrift)  
Besucheradresse:  
Wilhelm-Johnen-Straße  
52428 Jülich  
Internet: <http://www.fz-juelich.de/ptj/>

beauftragt. Dort sind weitere Informationen erhältlich.

Ansprechpartnerin ist  
Dr. Marion Wehner  
Tel.: 02461-61-4809; -8786  
Fax: 02461-61-8666  
E-Mail: [m.wehner@fz-juelich.de](mailto:m.wehner@fz-juelich.de)

Der Projektträger für Gesundheitsforschung im DLR ist in die Projektbearbeitung mit eingebunden.

Das Förderverfahren ist zweistufig. Zunächst sind dem Projektträger Jülich begutachtungsfähige Projektvorschläge mit folgender Gliederung zuzuleiten:

- I. Thema, Gesamtziel des Vorhabens, Zusammenfassung der Projektbeschreibung mit wesentlichen Daten zur Projektkonstruktion und zum Umsetzungskonzept einschließlich des Verwertungsplans auf zwei DIN A4-Seiten
- II. Projektziele im Vergleich zum Stand der Wissenschaft und Technik, bisherige eigene Arbeiten, Patent- und Lizenzsituation
- III. nachvollziehbare, belastbare Darlegung der wirtschaftlichen Bedeutung sowie des Marktpotenzials (Konkurrenzumfeld) orientiert am Umsetzungskonzept; Erstellung eines spezifischen Geschäftsplanes, der die Einzelinteressen der Projektpartner und das gesamte Kooperationsprojekt erfasst; Angaben zu geplanten Studien (s. auch Pkt. VI.)
- IV. ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans sowie der neuen Lösungsansätze
- V. beteiligte Partner, Kurzbeschreibung, Aufgabenteilung und Zeitfenster
- VI. Verwertungsplan (therapeutische, wirtschaftliche, wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten; wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit) unter Bezugnahme auf das Umsetzungskonzept; s. Pkt. III., Beitrag des Projektes innerhalb der unternehmerischen Gesamtstrategie
- VII. Kostenplan (unter Berücksichtigung von Eigenmitteln und Mitteln Dritter)
- VIII. Zeitplan (unter Berücksichtigung der Meilensteine und der jeweils relevanten Partner)

Die Projektvorschläge sollen nicht mehr als 25 DIN A4-Seiten (Schriftgrad 12, Arial) umfassen und in 15facher Ausfertigung, ungebunden und einseitig beschrieben vorgelegt werden. Darüber hinausgehende Darstellungen werden nicht berücksichtigt. Rechtsansprüche können aus der Vorlage der Projektbeschreibung nicht abgeleitet werden. '

Außerdem ist das Formular "easy-Skizze" auszufüllen und elektronisch lesbar (HD, CD, E-Mail) zu übermitteln. Hierzu wird die Nutzung des elektronischen Antragssystems "easy" dringend empfohlen: (<http://foerderportal.bund.de/>)

Projektvorschläge können ab sofort unmittelbar bei dem Projektträger Jülich auf postalischem Weg oder durch persönliche Übergabe eingereicht werden. Es wird empfohlen, vor Einreichung der Projektvorschläge mit dem Projektträger Jülich Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Hinweise sind dort erhältlich.

Die Frist für die Einreichung der Projektvorschläge endet am 19.11.2008. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage der Bewertung, unter Einbeziehung externen Sachverständigen, werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektvorschläge ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

## **7.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Adressaten der positiv bewerteten Projektvorschläge aufgefordert, in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen.

Für eine zeitnahe Bearbeitung und Förderentscheidung sind die formgebundenen Anträge spätestens zwei Monate nach der Aufforderung beim Projektträger ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen. Über eine Förderung entscheidet der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen, ggf. unter Hinzuziehung von Beratern.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 09.06.2008  
Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag

Dr. Warmuth

25.07.2007

## **Förderrichtlinien zur Maßnahme "BioPharma - Der Strategiewettbewerb für die Medizin der Zukunft" im Programm "Biotechnologie - Chancen nutzen und gestalten"**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung richtet entsprechend der Hightech-Strategie seine Förderung u. a. an den einzelnen Gliedern der Wertschöpfungsketten von den Branchen aus, für die neue Technologien wesentlich sind. Für einen erheblichen Teil von Wirkstoffkandidaten und Verfahren der modernen Biotechnologie ist dies der Pharma- oder noch breiter - der Gesundheitsbereich.

Laufende Fördermaßnahmen aus dem Gesundheitsforschungs- und Biotechnologieprogramm der Bundesregierung setzen bereits am spezifischen FuE-Bedarf und der Beseitigung von Innovationshemmnissen an und leisten wichtige Beiträge z. B. bei der Wirkstoffentwicklung, bei innovativen Herstellungskonzepten oder bei Verfahren zum effizienteren Nachweis der klinischen Wirksamkeit.

Allerdings gibt es in Deutschland nur wenige Ansätze, die die gesamte Wertschöpfungskette von der wissenschaftlichen Erkenntnis und forschenden Entwicklung über klinische Tests bis zur Produktion, Zulassung und Markteinführung betrachten. Um wirtschaftlich vielversprechende Pharmaka, die auf die moderne Biotechnologie zurückgreifen, zügiger als bisher zu entwickeln und zu vermarkten, sind aber Konzepte erforderlich, die es ermöglichen, möglichst viele der aufeinanderfolgenden Schritte in der Wertschöpfung vernetzt zu bearbeiten und hierfür die verschiedenen Akteure zusammenzuführen.

Mit der Förderbekanntmachung "BioPharma - Der Strategiewettbewerb für die Medizin der Zukunft" soll daher das bisherige Förderspektrum ergänzt werden: Über die vorhandenen Maßnahmen hinaus sollen Anreize gegeben werden, in exemplarischen Kooperationen von Partnern mit kohärenter Zielsetzung alle Schritte der Wertschöpfungskette Pharma sowie deren Vernetzung strategisch zu optimieren und zu überlegenen Produkten, Prozessen und Kooperationsformen zu kommen. Diese sich selbst organisierenden Gruppen von Forschern, Klinikern, Unternehmern und weiteren Akteuren u. a. aus kleinen und mittleren Biotechnologie-Unternehmen, Pharmafirmen, Zulieferern, Kliniken, Forschungseinrichtungen, Kostenträgern, Regulierungsinstanzen, Investoren und möglicherweise auch Patientenorganisationen sollen in der Lage sein, wirtschaftlich relevante, pharmazeutische Innovationen unter Einsatz von Methoden der modernen Biotechnologie von der grundlagennahen Forschung bis zur Anwendung zu entwickeln. Dies soll in einem über mehrere Schritte verlaufenden Prozess in einer strategischen Partnerschaft realisiert werden. Gegebenenfalls könnten im Zuge der Umsetzung entsprechender Strategien Synergien realisiert werden, die auch zu neuen Geschäftsmodellen im Gesundheitswesen führen.

In einem wettbewerblichen Prozess sollen diejenigen Konsortien ausgezeichnet und gefördert werden, deren Mitglieder gemeinsam am besten in der Lage sind, aus einem solchen Prozess unter unternehmerischer Führung Produkte, Herstellprozesse oder Kombinationen davon mit klinisch und pharmakoökonomisch nachweisbaren Vorteilen zu entwickeln und gleichzeitig wesentliche Anteile der resultierenden Wertschöpfung dauerhaft in Deutschland umzusetzen.

#### **1.2 Rechtsgrundlage**

Vorhaben der Projektförderung können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

In einer ersten Stufe wird die Erstellung von bis zu 15 Entwicklungskonzepten gefördert, in denen jeweils alle erforderlichen Partner mitwirken (siehe Ziffer 7.2.1.). Diese können dann im Rahmen der

sich anschließenden zweiten Stufe eingereicht werden, um sich für Fördermittel zur Umsetzung der Konzepte zu bewerben.

In der zweiten Stufe werden FuE-Vorhaben zur Umsetzung dieser Entwicklungskonzepte von herausragenden Initiativen für einen Zeitraum von zunächst bis zu fünf Jahren anteilig gefördert. Es soll sich hierbei um nach unternehmerischen Prinzipien geführte Projekte handeln. Hierzu werden insbesondere auch erhebliche finanzielle Beiträge von privater Seite erwartet. Diese müssen zum Ende der skizzierten Wertschöpfungskette hin deutlich ansteigen und - gemessen an den Umfängen, die für eine anteilige FuE-Förderung in Betracht kommen - über das Gesamtprojekt gerechnet 50 % deutlich übersteigen. In Ausnahmefällen kann nach dem gleichen Finanzierungsschema zwecks Aufbau der wissenschaftlich-technologischen Kompetenz die Förderung von Nachwuchsgruppen oder von Machbarkeitsstudien gefördert werden.

Zusätzlich soll ein professionelles Management eingesetzt werden. Zu dessen Aufgaben, die ebenfalls anteilig gefördert werden können, gehören das Qualitäts- und Projektmanagement, ein fortzuschreibender Bewertungs- und Steuerungsplan unter Einbeziehung der Verwertungsplanung sowie Netzwerkaktivitäten, z. B. Veranstaltungen zur Einbindung neuer Partner. Darüber hinaus soll das Management die Arbeit eines Lenkungsgremiums organisieren, das u. a. die fachliche Beratung und Begleitung von FuE-Vorhaben sowie die strategische Weiterentwicklung des Konzepts umfasst. Weitere Aufgaben, die für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes erforderlich sind, können vorgeschlagen werden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt für die ersten Stufe (Erstellung der Entwicklungskonzepte) sind juristische Personen, z. B. Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie Personengesellschaften, die von den beteiligten Partnern das Mandat für die Koordinierung der Konzepterstellung erhalten haben.

Antragsberechtigt für die sich anschließende zweiten Stufe (Durchführung von Projekten zur Umsetzung des Entwicklungskonzeptes) sind juristische Personen, z. B. Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechtes, sowie Personengesellschaften, welche FuE-Projekte durchführen, die auf der Grundlage der Entwicklungskonzepte für die Förderung ausgewählt wurden.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Antragsteller sollen sich - auch im eigenen Interesse - im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Weiterhin sollen auch über nationale öffentliche Fördermaßnahmen (BMBF, BMWi, EU, Länderprogramme, DFG etc.) geförderte bzw. förderfähige Beiträge sowie Möglichkeiten für deren effiziente Integration in das Umsetzungskonzept beschrieben werden.

Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

Die Partner von Vorhaben der Verbundforschung sind verpflichtet, ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem BMBF-Merkblatt - Vordruck 0110 - (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular.html>) entnommen werden.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Gemäß Haushaltsrecht wird eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die im Einzelfall bis zu 100% gefördert werden können.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation berücksichtigen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Durchführung der Fördermaßnahme hat das BMBF den  
Projektträger Jülich  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
Geschäftsbereich Biologie  
D-52425 Jülich  
beauftragt. Dort sind weitere Informationen erhältlich.  
Ansprechpartnerin ist Dr. Marion Wehner  
Tel.: 02461-61-4809;  
Fax: 02461-61-8666  
E-Mail: [m.wehner@fz-juelich.de](mailto:m.wehner@fz-juelich.de)  
Internet: <http://www.fz-juelich.de/ptj>

Vordrucke für förmliche Anträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular.html> abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Die Nutzung des elektronischen Antrags-systems easy (auch für Vorhabenskizzen) wird dringend empfohlen (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/index.htm>).

### **7.2 Zweistufiges Förderverfahren**

Das Förderverfahren ist zweistufig.

#### **7.2.1 Verfahren für die erste Stufe**

In der ersten Stufe (Konzepterstellung) können Ideenskizzen zur Erstellung von Entwicklungskonzepten mit einer Förderquote von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten bis zu einem Zuwendungsbetrag von jeweils 100.000 Euro über eine Laufzeit von bis zu vier

Monaten gefördert werden, sofern dies notwendig ist und es sich um neue Konzepte handelt.

In diesem Rahmen können auch folgende Ausgaben/ Kosten für notwendige Aufträge an Dritte zur Unterstützung der Konzepterstellung als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Foren, Workshops und Informationsmaterialien hierfür,
- Recherchen,
- externe Beratung,
- technische Herstellung des Konzeptpapiers.

Der Gesamtbetrag der Aufträge an Dritte darf 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben/ -kosten des Vorhabens nicht überschreiten. Nicht zuwendungsfähig sind der Aufwand für Investitionen und sonstige Gegenstände, Rechnerleistungen und Mieten.

Die Bewerbungsunterlagen für die erste Stufe sind in zwölfacher Ausfertigung mit einer ungebundenen Kopiervorlage sowie als CD-ROM spätestens bis zum **02.01.2008** einzureichen. Der Laufzeitbeginn sollte frühestens auf den 01.03.2008 gelegt werden. Die Unterlagen sollen bis zu zehn Seiten (einseitig beschrieben, einzeilig, Schriftgrad 12, Arial) umfassen und zusätzlich bereits die unter Ziffer 7.1 genannten Formulare enthalten. Eine unterschriebene Absichtserklärung der beteiligten Partner zur Mitwirkung am Entwicklungskonzept ist den Unterlagen beizufügen. Darüber hinausgehende Darstellungen werden nicht berücksichtigt.

Die Unterlagen sollen eine Beschreibung des Profils und der Leistungsfähigkeit der eingebundenen Partner, der infrastrukturellen Voraussetzungen, der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie der Neuheit, Originalität und des Marktpotenzials der geplanten Entwicklungen enthalten. Es wird empfohlen, sich bereits an den "zehn Punkten" unter Ziffer 7.2.2 zu orientieren.

Zusätzlich zu dieser Unterlage wird ein Vorschlag erwartet, wie im Falle eines Zuschlags die Umsetzung der vorgeschlagenen Initiative quantitativ und qualitativ beschrieben und begleitet werden soll. Dabei soll u.a. die Höhe und die Form der von privater Seite investierten Mittel dokumentiert werden. Die so erhobenen Daten und Informationen sollen u. a. eine Grundlage für die vom BMBF beauftragte begleitende Evaluation bilden (siehe Ziffer 7.2.2).

### **7.2.2 Verfahren für die zweite Stufe**

Die zweite Stufe umfasst die Förderung von Projektvorhaben zur Umsetzung der Entwicklungskonzepte.

Die Managementleistungen der Projektleiter können als Personalaufwand angesetzt und anteilig gefördert werden. Weiterhin können Leistungen zur Managementunterstützung in Form von Aufträgen an Dritte vergeben werden. Der Förderbetrag für das Management und Managementunterstützung insgesamt soll 7 % des Förderbetrags nicht übersteigen. Eine Finanzierung des Managements aus ggf. vollfinanzierten Vorhaben ist nicht möglich; weiterhin ist der Aufwand für Investitionen und sonstige Gegenstände, Rechnerleistungen und Mieten nicht zuwendungsfähig.

Insgesamt sind für die Fördermaßnahme "BioPharma - Der Strategiewettbewerb für die Medizin der Zukunft" Preisgelder von 100 Mio. Euro über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren eingeplant. Komplementär dazu können weitere Finanzmittel aus den Förderaktivitäten der Programme Biotechnologie und Gesundheitsforschung in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sollen Mittel aus anderen Finanzierungsquellen (z.B. das erwähnte siebte Forschungsrahmenprogramm der EU oder Stiftungen) zur Realisierung der Vorhaben dieser Initiative beitragen.

Die Bewerbungsunterlagen für die zweite Stufe sind in zwölfacher Ausfertigung mit einer ungebundenen Kopiervorlage sowie als CD-ROM spätestens bis zum **01.08.2008** einzureichen. Es ist beabsichtigt, die Preisträger anlässlich der deutschen Biotechnologietage im Oktober 2008 bekannt zu geben.

Das Konzept für die Einreichung in der zweiten Stufe muss analog den Elementen eines Geschäftsplans Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

1. Plattform: Qualität und Umsetzungsoptionen der Technologieplattform mit Alleinstellungsmerkmalen für den Aufbau einer nachhaltigen Produktpipeline.

2. Pipeline: Skizze der resultierenden Pipeline von Produkten
3. Patent: Für die wirtschaftliche Verwertung ausreichend breite, abgesicherte Patentbasis und auch Prozess-Know-how; Handlungsspielraum in Bezug auf die Patente Dritter (Freedom to Operate); langfristige Strategie zum Schutz des geistigen Eigentums (IP) und Verwertungsstrategie(n) innerhalb und außerhalb des Konsortiums (Spin-offs).
4. Produkt: Neue Produkte mit überlegenen therapeutischen Eigenschaften und -verbunden mit ihrer Entwicklung -Lizenzen, Dienstleistungen und Verfahren; Einsatzspektrum der Entwicklungen -ausschließlich an Patientenbedürfnissen und am Markt orientiert; Beschreibung des regulative Rahmens und der Engpässe.
5. Potenzial: Verwertbarkeit der erwarteten Ergebnisse im Sinne der Gesamtzielsetzung des Konsortiums und für dessen Einzelmitglieder; relevantes Marktsegment und -olumen; Wettbewerbsdynamik im Marktsegment; Marktdurchdringung; mögliche Lizenzmodelle insbesondere für Produktion in Deutschland, Preisregime auf möglichen Zielmärkten; attraktive Pilotmärkte; Chancen auf Erstattung durch Kostenträger; realistisch erreichbarer, eigener Marktanteil.
6. Partner: Beschreibung der Partner selbst, ihrer Kompetenzen sowie ihrer Rolle in der Wertschöpfungskette; **klar kommunizierte Eigeninteressen und deren Konvergenz in der gemeinsamen Initiative**; von Wirtschaftspartnern und Hauptsponsoren langfristige und an strategischen Meilensteinen gebundene, materielle und finanzielle Beiträge.
7. Personal: Wissenschaftliche und unternehmerische Projektleitung mit einschlägiger, langjähriger Erfahrung; Personalentwicklung, die auch die Entwicklung möglicher projektgetriebener neuer Ausbildungsinhalte berücksichtigt; international anerkanntes Management und Lenkungsgremium.
8. Plan: Konzeption und federführende Durchführung des Entwicklungsplanes durch beteiligte Firmen und (klinische) Einrichtungen mit spezifischen Produkt-, Produktions- und damit verbundenen Dienstleistungs- und Markt-Kenntnissen; fortlaufende Überprüfung von prinzipieller, technologischer und marktseitiger Durchführbarkeit (proofs of concept, of technology, of market); Ermittlung klinischer Evidenz und Kosten (klinische Studien, health technology assessment, Gesundheitsökonomie); Konzept zur Kommunikation mit den Regulierungsinstanzen; Informations- und Kommunikationsplattform; internes Monitoring: einzelne Schritte mit Zeithorizont und Meilensteinen auf dem Weg zur Zielerreichung, Dokumentation des Fortschrittes bei der Umsetzung des Konzeptes gemäß dem von der Initiative in der ersten Konzeptphase unterbreiteten Vorschlag; vorab abgestimmtes Steuerungs- und Regelungssystem (Governance-Struktur) - auch in Hinblick auf Konfliktmanagement, auf die Definition noch offener Punkte und auf Maßnahmen zur eventuell erforderlichen Strategieänderung; langfristige Finanzplanung und davon Förderranteil.
9. Produktivität: Vorstellung einer möglichst weitgehend definierten Prozesskette bis hin zur Qualitätssicherung, Produktion und Vermarktung.
10. Perspektive: Über die Laufzeit hinaus nachhaltige Geschäfts- bzw. Anreizmodelle für die beteiligten Institutionen und Schlüsselpersonen auch bezüglich der Verwendung von Zwischen- und Endergebnissen.

Eine Absichtserklärung zur Mitwirkung am Umsetzungskonzept, unterschrieben von jedem einzelnen Partner, ist den Unterlagen beizufügen. Die Unterlagen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen sowie Recherchen zulassen.

Auf Grundlage der unter Ziffer 7.2.3 genannten Kriterien werden die besten Konzepte ausgewählt. Anschließend können für einen Zeitraum von fünf Jahren auf Basis der ausgewählten Konzepte Vorhaben zur ihrer Umsetzung gefördert werden. Die FuE-Vorhaben sollen mit Hilfe einer fachlichen Prüfung durch ein Lenkungsgremium ausgewählt und dem BMBF zur Förderung vorgeschlagen werden. Die Organisation des Lenkungsgremiums, das ein Bestandteil des Managements ist, wird zwischen den beteiligten Partnern abgestimmt. Der Zuwendungsgeber wird die Vorhaben in der Regel nach Antragseingang auf Einhaltung der Förderbestimmungen prüfen und die endgültige Förderentscheidung auf Basis einer fachlichen und betriebswirtschaftlichen Plausibilitätsprüfung treffen.

Es ist möglich, während der Förderlaufzeit neue Partner auch bei der Durchführung der FuE-Projekte einzubinden. Eine Zusammenarbeit zwischen Partnern aus unterschiedlichen Initiativen ist ebenfalls möglich. Sofern auf nationaler Ebene die notwendigen Kompetenzen für die erfolgreiche Durchführung von FuE-Projekten nicht vorhanden sind, sollten Kooperationen mit internationalen Partnern gesucht werden. Dabei ist zu überprüfen, ob Projektfördermittel der EU in Anspruch

genommen werden können. In diesem Zusammenhang wird auch auf Bekanntmachungen zur Forschungsförderung im Rahmen der einschlägigen ERA-NET-Initiativen hingewiesen.

Nicht gefördert werden

- Konsortien ausschließlich aus Kliniken oder ausschließlich aus akademischen Einrichtungen,
- ausschließliche Entwicklungen von Einzelsubstanzen,
- ausschließliche Projekte aus den Gebieten Galenik oder Naturstoffforschung,
- ausschließliche Entwicklungen biotechnologischer oder pharmazeutisch/pharmakologischer Dienstleistungen,
- ausschließliche Dienstleistungen von KMU oder wissenschaftlichen Einrichtungen für Großunternehmen im Auftrag.

Die Höhe der Fördermittel für die Durchführung von Vorhaben innerhalb der Initiativen sowie mögliche Anpassungen des seitens des BMBF jeweils zur Verfügung gestellten Gesamtfinanzrahmens über den Förderzeitraum richten sich neben dem geplanten spezifischen Förderbedarf auch nach der bereits erfolgten erfolgreichen Umsetzung der Konzepte. Daher ist beabsichtigt, eine vergleichende und begleitende Evaluierung zur Realisierung der ausgewählten Entwicklungskonzepte durchzuführen, die über die unmittelbare Dokumentation der Umsetzungsschritte der Konzepte hinaus Anhaltspunkte für den jeweiligen Erfolg geben soll.

Dazu ist es erforderlich, dass die mit dieser begleitenden Evaluierung beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten. Auf Anforderung sind die von den einzelnen Initiativen legitimierten Ansprechpartner des BMBF sowie die Zuwendungsempfänger daher verpflichtet, die für diese Evaluierung notwendigen Daten u.a. nach dem in der Konzeptionsphase erarbeiteten Schema (siehe Ziffer 7.2.1.) den damit vom BMBF beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich für die Evaluierung verwendet und vertraulich behandelt.

Die Konzepte sollen einen Umfang von 50 DIN A4-Seiten (einseitig beschrieben, eineinhalbzeilig, Schriftgrad 12, Arial) nicht wesentlich überschreiten.

### **7.2.3 Entscheidungsverfahren für die Förderung**

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 7.2.2. genannten Anforderungen ("zehn Punkte") werden in der ersten Stufe folgende Kriterien zur Bewertung herangezogen:

- Profil und Leistungsfähigkeit der entlang der Wertschöpfungskette eingebundenen Partner,
- infrastrukturelle Voraussetzungen,
- internationale Wettbewerbsfähigkeit der Initiative,
- Neuheit, Originalität und Marktpotenzial der geplanten Entwicklungen, Einbindung/Ergänzung bereits existierender Fördermaßnahmen.

Bei der Prüfung der Bewerbungsunterlagen für die zweite Stufe werden darüber hinaus noch folgende weitere Kriterien zugrunde gelegt:

- Umfang, Qualität, und Intensität der geplanten Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette,
- Mitwirkung und Interessenkonvergenz der Partner,
- Verwertbarkeit der erwarteten Ergebnisse auch unter besonderer Berücksichtigung der Patentlage und -strategie,
- realistischere erreichbarer, eigener Marktanteil und Ausmaß der zu erwartenden Wertschöpfung in Deutschland,
- Schlüssigkeit sowie Umsetzungsreife und -chancen des Gesamtkonzeptes und der einzelnen Maßnahmen,
- Plausibilität der Finanzplanung und Mobilisierung von privaten Mitteln,
- unternehmerische und strategische Fähigkeiten des Managements der Initiative,
- Effizienz der Organisation sowie die Notwendigkeit und Angemessenheit der koordinierenden und dokumentierenden Maßnahmen,

- Einbindung bereits existierender Fördermaßnahmen in das Entwicklungskonzept,
- Fortwähren der durch das Projekt aufgebauten Strukturen und Aktivitäten nach dem Ende des Förderzeitraums.

Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Anschließend werden die Interessenten der ausgewählten Vorhaben zur förmlichen Antragstellung aufgefordert. Über diese Förderanträge wird dann nach abschließender Prüfung entschieden. Die Förderung der Vorhaben steht unter dem Vorbehalt, dass dem BMBF die dazu erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Aus der Vorlage der Bewerbungsunterlagen zur ersten und zweiten Stufe können keine Rechtsansprüche auf Förderung abgeleitet werden. Die o. g. Vorlagefristen gelten nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende oder unvollständige Bewerbungsunterlagen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 25.07.2007

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag

Dr. Warmuth